



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer/innen, nicht an der Sitzung des Rates teilzunehmen.

16.06.2020

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **34. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.06.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: **Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz**

Diese Einladung wurde im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt A 5 (Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.06.2019: Die Stadt Erkelenz entwickelt ein Konzept zur Einrichtung für ein „Haus für alle Bürger/innen zur Begegnung“) erweitert. Die Nummerierung wurde entsprechend geändert.

Bitte ersetzen Sie die Ihnen bereits zugesandte Einladung durch diese Einladung.

NACHTRAGSTAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Angelegenheit/en aus der 39. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020

- 2.1 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/525/2020
- 2.2 Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/526/2020
- 2.3 Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“, Erkelenz-Katzem
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB
Vorlage: A 61/527/2020
- 2.4 Bebauungsplan Nr. I/5C „Freiheitsplatz/ Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/528/2020
- 2.5 Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB
Vorlage: A 61/529/2020
- 2.6 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/499/2020

3 Angelegenheit/en aus der 40. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 23.06.2020

- 3.1 Antrag der Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.05.2020
hier: sofortige Aussetzung des Integrierten Handlungskonzeptes 2030
Vorlage: A 61/530/2020

- 3.2 Förderrichtlinie Haus- und Hofprogramm
Vorlage: A 61/531/2020
- 4 **Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.06.2020****
- 4.1 Kenntnisnahme des Rates der Stadt Erkelenz gemäß § 105 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW hinsichtlich der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt - Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)
Vorlage: A 10/013/2020
- 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/121/2020
- 4.3 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW
Vorlage: A 14/122/2020
- 5 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.06.2019: Die Stadt Erkelenz entwickelt ein Konzept zur Einrichtung für ein „Haus für alle Bürger/innen zur Begegnung“**
Vorlage: /022/2020
- 6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen, SPD im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.04.2020: Die Stadt Erkelenz schließt sich dem Bündnis „Städte sicherer Häfen“ an**
Vorlage: . II/025/2020
- 7 Antrag auf Nutzung des Stadtwappens**
Vorlage: A 10/014/2020
- 8 Fortführung European Energy Award (eea) - Energiepolitisches Arbeitsprogramm**
Vorlage: RKS/007/2020
- 9 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2019**
Vorlage: A 20/500/2020
- 10 Erstellung eines Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019**
Vorlage: A 20/501/2020
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)**
Vorlage: A 20/502/2020

- 12** Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/503/2020
- 13** Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Betriebes gewerblicher Art
- Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/504/2020

14 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

- 14.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 20/505/2020
- 14.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 31.05.2020
Vorlage: A 20/506/2020

- 15** Fragestunden für Einwohner/innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH
- mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/507/2020
- 3 **Angelegenheit/en aus der 39. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020****
- 3.1 Gründung der KKP „Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH“ und Abschluss der Gesellschaftervereinbarung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH
Vorlage: III/088/2020

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/525/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Lövenich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 06.05.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.05.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 beteiligt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Sitzung am 01.07.2019 vorgestellt.

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Lövenich nimmt die Ausführungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, zustimmend zur Kenntnis.“

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellung-

nahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom...bis... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.04.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16. Mai 2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der CBB Holding AG i.L.. Die CBB Holding AG hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Außerdem liegt die Fläche über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Astreastraße 6 in 52909 Zülpich. Ferner befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Sophia“ . Die Erlaubnis gewährt das befris-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Punkte werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, bearbeitet. Die Abwägung findet dort statt. Auswirkungen auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.	Die Stellungnahme der BZA Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohle Tagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohle Tagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband.</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diesbezüglich empfehle ich eine Abstimmung mit der EBV GmbH.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse sind zum Teil in die Begründung aufgenommen.</p>		
2	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.05.2019</p>		
	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Flächentausch vor, so dass durch die Planungen letztlich keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche durch bauliche Inanspruchnahme verloren geht. Dies wird vom Grundsatz her begrüßt.</p> <p>Die Planungen sehen ein Wohngebiet vor, dass in unmittelbarer Nähe zu drei landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Die Geruchs- und Immissionsgutachten haben sowohl Istzustände als auch Planungsszenarien berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit den Betriebsinhabern abgestimmt wurden.</p>	<p>Die Anregungen der Landwirtschaftskammer beziehen sich auf das Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich und werden dort bearbeitet.</p> <p>Der von der Landwirtschaftskammer angeregte Hin-</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren bearbeitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Hinweise auf die Einflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Es ist ein beachtlicher externer Kompensationsbedarf i.H. von 42.364 Ökopunkten zu verzeichnen. Wir begrüßen dass diese Summe vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht werden soll und somit keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>weis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
3	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.05.2019</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die <u>untere Bodenschutzbehörde</u> sowie die <u>untere Immissionsschutzbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>1.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Schall Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Stadt Erkelenz (Gutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 der Kramer Schalltechnik GmbH berücksichtigt als Vorbelastung die südlich gelegenen Windenergieanlagen mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 39,5 dB(A) (Quellenangabe: Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht-Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vorgegeben. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass die Einführung der neuen LAI-Hinweise in NRW vorgegeben. Die Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren) zu berücksichtigen. Die schalltech-</p>	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Das von der Untere Immissionsschutzbehörde angesprochene Gutachten dient zur Einschätzung der immissionsschutzrechtlichen Situation bezüglich des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich. Die dort gewonnenen Ergebnisse sind für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung ebenfalls nutzbar, da sich die Problematik für beide, auf einander aufbauenden Bauleitplanverfahren identisch darstellt.</p> <p>Allerdings sind nur im Bebauungsplanverfahren detaillierte Festsetzungen und damit auch die genauen</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen, eine abschließende Bearbeitung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nische Untersuchung ist dahingehend zu überarbeiten.</p> <p>2.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Gerüche keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küpper ausgeschlossen werden kann und folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ in Erkelenz-Lövenich ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete und Dorfgebiete werden eingehalten. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küppers wird ausgeschlossen.</p>	<p>Datengrundlagen für eine fallbezogene Begutachtung möglich.</p> <p>Aus diesem Grunde werden die Eingaben der Untere Immissionsschutzbehörde im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p> <p>Zu 2)</p> <p>Die Anregungen zu Punkt 2 betreffen das parallellaufende Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt.</p> <p>Dort werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise die Tierhaltung und die Gerudchsituation anbelangend getroffen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 31. Mai 2019		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Baugrund Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW enthält ausschließlich Informationen, die für das zur Flächennutzungsplanänderung parallellaufende Bebauungsplanverfahren beachtlich sind.</p> <p>Die Angaben zur Erdbebenzone und zum geologischen sind in erster Linie für den Bauwilligen und die Bauausführenden relevant. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben und der Hinweis auf wichtige Daten erfolgt über den konkreten Bauleitplan, in diesem Falle über den im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich.</p> <p>Die Angaben werden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich behandelt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Zusätzlich werden diese Gegebenheiten in der Begründung (Erläuterungsbericht) zum Flächennutzungsplan erwähnt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Hinweise in das parallellaufende Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich übernommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau</u> Durch die Planfläche verläuft in Nordwest-/Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Ralshovener Sprung. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehe ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>		
5	<p>EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 15.05.2019</p>		
	<p>Der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Gemäß unseren Unterlagen kreuzt eine geologische Störung (Baaler Sprung“) das Plangebiet von Nordwest nach Südost.</p>	<p>Die vorliegende Stellungnahme der EBV GmbH wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich abschließend bearbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg ist in beiden Bauleitplanverfahren beteiligt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnisgenommen, die Anregungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich berücksichtigt.</p>
6	<p>LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, 50663 Köln Schreiben vom 28.05.2019</p>		
	<p>Zu der 20. FNP-Änderung der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs.2 Nr. 5: „<i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i>“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenwerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, 	<p>Die vom LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege genannten Punkte wurden dem Büro, welches den Umweltbericht für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erstellt weitergeleitet. Der Umweltbericht ist bereits angepasst, die Anregungen des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege umgesetzt worden. Durch die zusätzlich berücksichtigten Aspekte ergaben sich keine Änderungen bezüglich der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird zur Kenntnisgenommen. Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB, die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft</p> <p>Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <u>kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</u>.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüber hinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4.b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).²</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmal in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Terminologie im Kapitel 2.7 des Umweltberichtes anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.</p> <table border="1" data-bbox="226 1310 1205 1377"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 1310 412 1334">Schutzgut</th> <th colspan="2" data-bbox="562 1310 1066 1334">zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 1334 412 1377">Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur-</td> <td data-bbox="427 1334 719 1377">Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td> <td data-bbox="734 1334 1205 1377">Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,</td> </tr> </tbody> </table>	Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur-	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,		
Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen								
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur-	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,							

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

und Sachgüter)		der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilder (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)		
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Baudenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4. Nr. 1)		
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3)		
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinn des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter“ (§ 2 (1), 4)		
<p>3. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im erstellten Umweltbericht bei der Prüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe und Sachgüter“ die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplan Köln (KLB-RPK) und der Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Landesentwicklungsplanes NRW (KLB-LEP) geprüft werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link: https://www.lvr.de/de/nav/main/kultur/Kulturlandschaft/Kulturlandschaftsentwicklungnrw/KulturlandschaftenNRW_1.jsp</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht ist im Kapitel 2.7 nur der erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereich 25.01 „Erkelenz – Wegberg“ auf Landesebene genannt worden. Darüber hinaus liegt der Planungsbereich unmittelbar in dem Kulturlandschaftsbereich 34 „Lövenich/Scherresbruch (Erkelenz, Hückelhoven)“ auf</p>				

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Regionalplanebene. Wir empfehlen auch diesen KLB im Umweltbericht zu nennen und, um Abwägungsfehler zu vermeiden, eine evtl. Betroffenheit der Planung auf wertgebende Bestandteile des KLB's zu prüfen.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw.</p> <p>¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S: 2808)</p> <p>² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017</p>		
7	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 05.06.2019		
	<p>Da die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation erfolgen soll, sollte eine Rückhaltung mit Drosselung eingeplant werden, denn der Abschlag aus dem Regenüberlaufbecken Lövenich ist mit ursächlich verantwortlich für die Überschwemmungen am Baaler Bach. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteil Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplanverfahren besteht keine rechtliche Grundlage, die in der Stellungnahme des Wasserverbandes genannten Themen zu lösen.</p> <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wurde wortgleich für das parallellaufende Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich eingereicht und wird dort abschließend, unter Abstimmung mit dem Wasserverband gelöst.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich behandelt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/526/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB so- wie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Be- triebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Lövenich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 06.05.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.05.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 beteiligt.

Der Bebauungsplanvorentwurf und die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Sitzung am 01.07.2019 vorgestellt.

„Der Bezirksausschuss Lövenich stimmt dem Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich zu.“

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom...bis... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.04.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16. Mai 2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der CBB Holding AG i.L. Die CBB Holding AG hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Außerdem liegt die Fläche über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Astreastraße 6 in 52909 Zülpich. Ferner befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das befristete-	Gemäß einem Telefonat mit der Bezirksregierung Arnsberg besteht seitens der Stadt Erkelenz bezüglich der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder im Besitz der CBB Holding AG i.L. kein Handlungsbedarf. Nach Aussage der BZR Arnsberg wurde in diesem Bereich kein Bergbau betrieben und auch die EBV, sowie die RWE Power AG haben diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben. Ebenso verhält es sich mit den auf Braunkohle verlie-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus sind in der Planurkunde aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>te Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohle- tagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbaureibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband.</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diesbezüglich empfehle ich eine Abstimmung mit der EBV GmbH.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse sind zum Teil in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>henen Bergwerksfeldern. Die Stadt Erkelenz nimmt die Hinweise der BZR Arnsberg zur Kenntnis.</p> <p>Weiter wird das Vorhandensein einer Erlaubnis zur befristeten Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erlaubnisfeld "Sophia") zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen im Zuge des Braunkohletagebaus sind entsprechende Hinweise in die Planurkunde aufgenommen.</p> <p>Der Empfehlung der BZR Arnsberg, die EBV sowie die RWE Power AG um Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf zu bitten wurde bereits entsprochen. Die EBV sowie die RWE Power AG werden zu jedem Bauleitplanverfahren gehört.</p> <p>Beide Stellen haben zu den vorgenannten Aspekten keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die EBV hat lediglich Stellung zu einer tektonischen Besonderheit Stellung bezogen (s. Nr. 5)</p>	
2	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.05.2019</p>		
	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Flächentausch vor, so dass durch die Planungen letztlich keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche durch bauliche Inanspruchnahme verloren geht. Dies wird vom Grundsatz her begrüßt.</p> <p>Die Planungen sehen ein Wohngebiet vor, das in unmittelbarer Nähe zu drei landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Die Geruchs- und Immissionsgutachten haben sowohl Istzustände als auch Planungsszenarien berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit den Betriebsinhabern abgestimmt wurden.</p> <p>Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Hinweise auf die Einflüsse der land-</p>	<p>Gemäß dem Geruchsgutachten Nr. 35 26 zum Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, sind die zu erwartenden landwirtschaftlichen Gerüche im Bereich der neu entstehenden Wohnhäuser innerhalb der Grenzwerte. Eine Störung über dem zulässigen und hinzunehmenden Maß liegt nicht vor.</p> <p>Dennoch ist die Nähe zur Landwirtschaft im Wohngebiet wahrnehmbar.</p>	<p>Der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg wird entsprochen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Es ist ein beachtlicher externer Kompensationsbedarf i.H. von 42.364 Ökopunkten zu verzeichnen. Wir begrüßen dass diese Summe vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht werden soll und somit keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Ein Hinweis diesbezüglich wird in die Planurkunde aufgenommen.</p>	
3	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.05.2019</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde, die untere Immissionschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gemäß den vorliegenden Planunterlagen sollen Regen- und Schmutzwasser in das vorhandene Kanalsystem eingeleitet werden. Auf § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16. Juli 2016 wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Eine Begründung, warum von den rechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll, liegt nicht vor. Gegen die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal werden vorsorglich Bedenken erhoben. Handelt es sich bei dem Kanalsystem um ein Trennsystem, bestehen keine Bedenken. Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwenden werden soll, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde- Tel.-Nr. 02452/1361 12 und -61-45.</p>	<p><u>Zur Unteren Wasserbehörde:</u> Das Landeswassergesetz NRW regelt in § 44, dass das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.16 erstmals bebaut werden, nach der Maßgabe des § 55 Wasserhaushaltsgesetz zu beseitigen ist. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich um eine sog. Soll-Vorschrift. Diese ist nicht anzuwenden, wenn die Aufwendungen zur Umsetzung der dort genannten Ziele unverhältnismäßig wären. Dies ist im vorliegen Fall so zu sehen. Die gesamte Ortslage Lövenich wird über ein bestehendes Mischkanalsystem entwässert. Eine Niederschlagswasserbeseitigung für den relativ kleinen Planbereich über einen gesondert zu bauenden Regenwasserkanal, der dann bis in die Vorflut im Bereich des Nysterbaches zu führen wäre, ist als unverhältnismäßig anzusehen. Eine Versickerung kommt aus Gründen der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Planbereich und der weiteren Umgebung ebenfalls nicht in Betracht. Ortsnahe Gewässer sind zur Einleitung nicht vorhanden. Aus diesem Grunde wird das Niederschlagswasser</p>	<p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen. Es wird ein Hinweis bezüglich der Geruchssituation im Plangebiet in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>1.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Schall Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Stadt Erkelenz (Gutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 der Kramer Schalltechnik GmbH berücksichtigt als Vorbelastung die südlich gelegenen Windenergieanlagen mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 39,5 dB(A) (Quellenangabe: Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht-Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vorgegeben. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass die Einführung der neuen LAI-Hinweise in NRW vorgegeben. Die Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren) zu berücksichtigen. Die schalltechnische Untersuchung ist dahingehend zu überarbeiten.</p>	<p>über den vorhandenen Mischwasserkanal beseitigt. Die Festlegung von Baustoffen bei der Herstellung von Verkehrsflächen unterliegt nicht den Festsetzungsmöglichkeiten einer Bauleitplanung. Dies – und auch die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen zur Bauausführung. Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Sachverhaltes wird dem Tiefbauamt außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergeleitet.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Zu 1.) Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefordert, das Schallschutzgutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 zu überarbeiten und nach den Hinweisen zum Immissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), dem sogenannten Interimsverfahren, neu zu berechnen. Die Untere Immissionsschutzbehörde bezieht sich auf den Erlass des MULNV, der die Beachtung der Hinweise gebietet. Dieser Forderung wird seitens der Stadt Erkelenz nicht gefolgt. Das vorliegende schalltechnische Gutachten ist geeignet die Belange, die zur Durchführung einer gerechten Abwägung erforderlich sind zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Die Verwaltung hat dies über eine juristische Überprüfung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei bestätigen lassen. Obwohl das sog. Interimsverfahren nicht berücksichtigt wird, entspricht das vorliegende Schallgutachten dem heute aktuellen Kenntnisstand hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Situation im Plangebiet.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Gerüche keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küpper ausgeschlossen werden kann und folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ in Erkelenz-Lövenich ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete und Dorfgebiete werden eingehalten. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küppers wird ausgeschlossen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage der Artenschutzprüfung Stufe II erfolgen. Sofern eine Betroffenheit des Steinkauzes nachgewiesen wird, so sind umfangreiche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu planen und umzusetzen. Unabhängig davon sind generelle Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung etc.) festzusetzen. Um der Entstehung von „Steingärten“ entgegenzuwirken, empfiehlt sich eine konkrete Bepflanzungsvorgabe für Gärten und Vorgärten. Insbesondere sollten zumindest auf einer Teilfläche nur heimische Arten angepflanzt werden. Es wird angeregt, diese Flächen auch in den Kaufverträgen rechtlich abzusichern. Die Versiegelung von Flächen außerhalb von Wegen und baulichen Anlagen gilt als vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ist daher</p>	<p>Zu 2.) Ein Ausschluss der Tierhaltung für eine mit Namen bestimmte Hofstelle ist in der Bauleitplanung nicht möglich. Der Ausschluss der Tierhaltung ist auf bestimmte Flächen/Baugebiete bezogen festzusetzen und zu begründen. Eine gewerbliche Tierhaltung wird aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet und den bereits heute anzuwendenden Regelungen des Immissionsschutzrechtes, für das gesamte Dorfgebiet im Planbereich über die textliche Festsetzung Nr. 1.2 ausgeschlossen.</p> <p>Eine textliche Festsetzung mit dem Inhalt, dass mit landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen ist, und die Richtwerte für Wohngebiete eingehalten werden ist planungsrechtlich nicht möglich. Stattdessen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, über den der Leser des Planes auf diese Tatsache aufmerksam gemacht wird.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die vollständige Artenschutzprüfung wurde der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorgelegt. In einem Telefonat mit der Sachbearbeiterin wurde das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Artenschutzprüfung mitgeteilt.</p> <p>Bezüglich der Gestaltung von Vorgärten sind Festsetzungen in den Bebauungsplan bereits aufgenommen worden, die festlegen, dass mindestens 30 % der Fläche der Vorgärten wasseraufnahmefähig zu belassen, zu begrünen und zu bepflanzen, bzw. zu unter-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>zu unterlassen. Gemäß dem aktuellen Stand der Bilanzierung beläuft sich das ökologische Defizit auf 42.364 Punkte. Jedoch finden sich einige Unstimmigkeiten in der Bilanzierung. Zum einen weist eine Intensivwiese nur eine Wertigkeit von 3 statt 4 Punkten auf und der Code gemäß der „numerischen Bewertung von Bio-toptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) dafür lautet „3.4“ statt „3.2“. Teilversiegelte Flächen können mit einem Wert von 1 beziffert werden, der Code lautet „1.3“ statt „1.5“. Für die Kompensationsfläche wird der Code „8.1“ geführt, dieser steht jedoch für „naturferne Quellen, Bäche, Flüsse, Altarme, Altwasser und Weiher“. Da gemäß Planung kein derartiges Biotop geschaffen werden soll, wird auch hier um eine Berichtigung gebeten. Das endgültige Defizit wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster der Stadt Erkelenz übertragen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.</p> <p><u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Ta- 	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>halten ist.</p> <p>Die scheinbaren Unstimmigkeiten bei der Errechnung des Eingriffes sind darauf zurückzuführen, dass die Untere Naturschutzbehörde von dem Einsatz eines anderen Berechnungsverfahrens ausging als das tatsächlich eingesetzte. Die Differenzen wurden in einem Telefonat zwischen Herrn Nigl (Amt 60) und der Unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt.</p> <p><u>Brandschutz:</u> Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>	
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>belle:</p> <table border="1" data-bbox="230 659 1205 1374"> <thead> <tr> <th colspan="6">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th colspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td><input type="checkbox"/> 1,0 - <input type="checkbox"/> 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> <td colspan="2">96</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	<input type="checkbox"/> 1,0 - <input type="checkbox"/> 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		klein	24	48	96	96			
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																																
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																												
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																										
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	<input type="checkbox"/> 1,0 - <input type="checkbox"/> 2,4	-																																										
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																										
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																												
klein	24	48	96	96																																												

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14) BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 31. Mai 2019</p> <p>Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Baugrund Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau</u></p>	<p><u>Erdbebenzone und Regelwerte:</u> Informationen zur Erdbebengefährdung und zu den Regelwerten werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p><u>Baugrund und tektonische Störungen:</u> Die objektbezogene Prüfung des Baugrundes im Hinblick auf die Standsicherheit und das Tragverhalten ist Gegenstand der grundsätzlichen Aufgabenstellung bei der Planung eines Bauvorhabens. Ein Hinweis auf die Art des Bodens wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Es wurde keine Stellungnahme bezüglich des Ralshover Sprungs vorgebracht. Der Bebauungsplan enthält allerdings einen Hinweis auf die generell im Plangebiet bestehende Möglichkeit von Bodenbewegungen aufgrund der Sumpfmassnahmen.</p>	<p>Den Anregungen des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

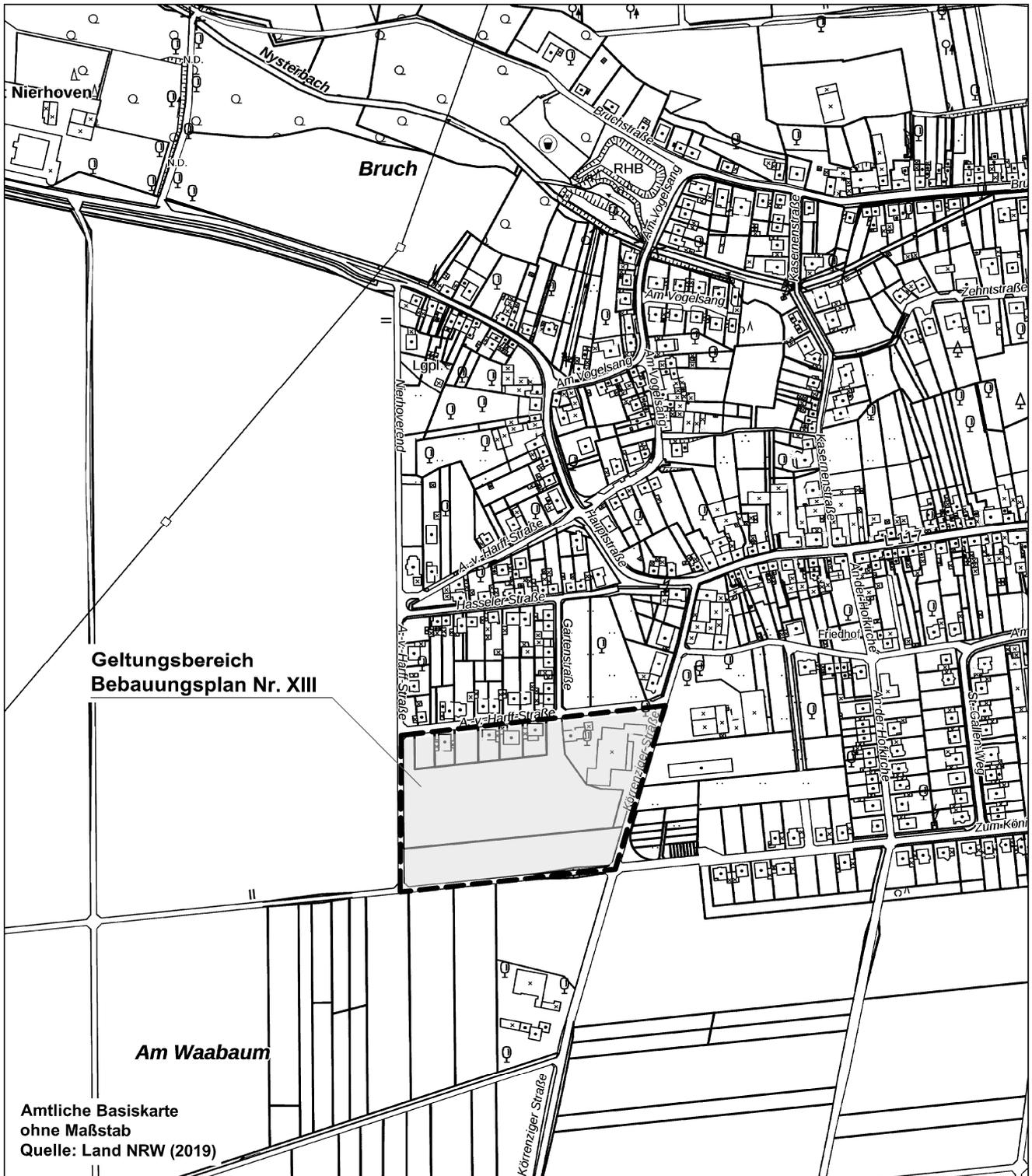
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Durch die Planfläche verläuft in Nordwest-/Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Ralshovener Sprung. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehe ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>		
5	<p>EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 15.05.2019</p>		
	<p>Der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Gemäß unseren Unterlagen kreuzt eine geologische Störung (Baaler Sprung“) das Plangebiet von Nordwest nach Südost.</p>	<p>Die Zuständigkeiten für die Bergbaulichen Belange wurde mit der Bezirksregierung in Arnsberg geklärt (siehe Punkt 1). Weiterhin wurden die RWE-Power AG und der Geologische Dienst beteiligt. Seitens der RWE-Power AG wurden keine Hinweise auf eine aktive tektonische Störung gegeben. Demnach sind derzeit nur die allgemein möglichen Bodensetzungen aufgrund der Sumpfungmaßnahmen beachtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 05.06.2019</p>		
	<p>Da die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation erfolgen soll, sollte eine Rückhaltung mit Drosselung eingeplant werden, denn der Abschlag aus dem Regenüberlaufbecken Lövenich ist mit ursächlich verantwortlich für die Überschwemmungen am Baaler Bach. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteil Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.</p>	<p>Seitens des Tiefbauamtes wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Ingenieurbüro die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers überprüft und eine Lösung bezüglich des potentiell natürlichen Hochwasserabflusses im Falle des HQ 100 (Niederschlagsereignis welches in dieser Intensität etwas alle 100 Jahre vorkommt) entwickelt. Dieser Lösungsansatz wurde mit dem Wasserverband Eifel-Rur besprochen und ein Konsens erzielt. Die Bedenken des Wasserverbandes sind damit ausgeräumt. Die entwickelte Lösung wurde in den Bauleitplan übernommen.</p>	<p>Den Anregungen des Wasserverbandes Eifel-Rur wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/527/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße", Erkelenz-Katzem hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die erneute Offenla- ge gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, aufzustellen. Im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 8 vom 01.03.2019 erfolgte die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses. Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

1. Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 28 vom 06.12.2019 lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, mit Begründung und Artenschutzformblatt vom 16.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung des Bezirksausschusses am 25.05.2020 vorgestellt.

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Lövenich stimmt der Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich zu, spricht sich aber dafür aus, die vorgestellte Planung im Bereich der Kirche zu überprüfen und ggfls. anzupassen. Deshalb wird die Verwaltung gebeten im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit die von Herrn K. vorgetragene Änderungswünsche im Rahmen der Umplanung für die erneute Offenlage berücksichtigt werden können.“

Hierzu hat am 03.06.2020 ein Gespräch zwischen Herrn K. und der Verwaltung stattgefunden.

3. Änderung/Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die im Entwurf des Bebauungsplanes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB getroffenen Festsetzungen zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bezogen auf die denkmalgeschützte Kirche der Ortslage Katzem, wurden erneut geprüft. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, einer Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege als Obere Denkmalbehörde und der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde und der privaten Belange des Eigentümers des östlich angrenzenden Nachbargrundstückes der denkmalgeschützten Kirche, wird vorgeschlagen die festgesetzten Baugrenzen auf dem Flurstück Nr. 14 (Gemarkung Erkelenz, Flur 34, Gemarkung Lövenich) derart zu ändern, dass der Abstand zwischen den Baukörpern, einer Bebauung auf dem Flurstück Nr. 14 und der Kirche, reduziert wird. Demnach wird die im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzte Baugrenze auf dem Flurstück Nr.14 von bisher 12,00m parallel zur westlichen Flurstücksgrenze (denkmalgeschützte Kirche) nach Abwägung der privaten Belange des Eigentümers und der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes auf einen Abstand von parallel 7,00m zur westlichen Flurstücksgrenze reduziert.

Um der besonderen Situation eines Bauvorhabens in direkter Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Katzemer Kirche Rechnung zu tragen soll im Zuge des Interessenausgleich zwischen den Belangen der Denkmalpflege und denen der Wohnbauentwicklung eine tiefere max. II-geschossige Bebauung der Flurstücke 14 und 15 vorgesehen werden.

Weiterhin wird zur Klarstellung der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung zusätzlich zu der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Es wird vorgeschlagen die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen – s. Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – und den oben beschriebenen Änderun-

gen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, gefolgt werden, ist der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auf die Dauer von zwei Wochen (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB) öffentlich auszulegen.

In dieser Sitzung soll über die während der öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem

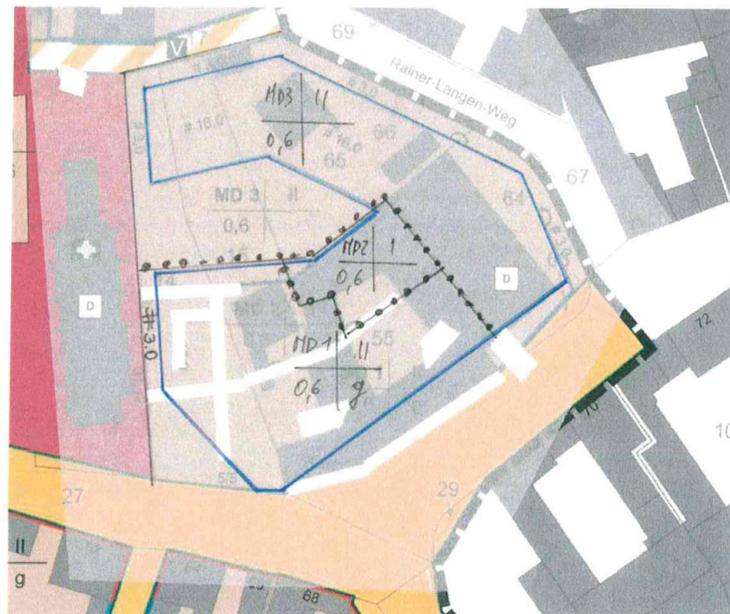
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 16.12.2019 bis 17.01.2020 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 16.01.2020		
	<p>Hiermit lege ich als Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Lövenich, Flur 034, Flurstück 14 und 15, Grundstück „In Katzem 65 und 67“ Widerspruch gegen den in der Offenlage befindlichen Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem ein.</p> <p>Begründung: Die in der Begründung zum Bebauungsplan im Planverfahren erwähnte „nicht wesentliche Änderung“ ist durch die schlechte Bausubstanz und Einsturzgefährdung im Bereich In Katzem Nr. 67 und Nr. 65 und den damit unvermeidlichen Abriss so nicht haltbar. Stadtplanerisch sind durch diese substanziellen Einschränkungen die zukünftigen Änderungen im Planungsgebiet unabwendbar. Teile der Bausubstanz (alte Kegelbahn) sind altersbedingt einsturzgefährdet und nicht mehr nutzbar. Die Dachkonstruktionen sind aktuell mit Notabstützungen gesichert, um den Einsturz zu verhindern. Für beide Besitzer der Grundstücke Hausnummer 65/67 ist es in dieser maroden Form eine nicht länger haltbare Situation, welche zusätzlich auch Gefahren birgt. Durch den unumgänglichen und notwendigen Abriss entsteht mitten im Ort eine große Baulücke, welche für eine zukunftsweisende Stadtplanung entsprechend nutzbar wäre.</p> <p>Die im Entwurf des Bebauungsplan Nr. XV Planzeichnung dargestellt Baulinie (rote Linie) im Bereich der Straße „In Katzem 65 und den Teilbereich Nr. 67 bis Anfang Hauptgebäude (Vereinsheim TPK Katzem) macht ein Abrücken der baulichen Situation von der verkehrlich stark belasteten und eingeschränkten Situation im Kreuzungsbereich „In Katzem/Hohlstraße unmöglich. Hier sollte ggf. die Baulinie in die Flucht des Gebäudes Bürgersaal/Flurstück 64 erfolgen, so dass eine Aufweitung des gesamten Kreuzungsbereiches und eine Verbesserung der Wegeführung erfolgen kann</p>	<p>Der Bebauungsplan, für den Innenbereich der Ortslage Katzem, überplant ein bisher unbeplantes Gebiet nach § 34 BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“ Erkelenz-Mitte wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben n. § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiet, einem Dorfgebiet. Nach § 17 BauNVO dürfen die Obergrenzen der baulichen Nutzung in einem Dorfgebiet, 0,6 Grundflächenzahl und 1,2 Geschossflächenzahl, nicht überschritten werden. Im Entwurf des Bebauungsplanes ist für die betreffenden Grundstücke ein Dorfgebiet n. § 5 BauNVO mit den Obergrenzen der baulichen Nutzung festgesetzt.</p>	<p>Einer Veränderung der Lage der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baulinien wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzte Baugrenze von bisher 12m parallel zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr 14 (Gemarkung Katzem, Flur 34) wird nach Abwägung der privaten Belange des Eigentümers und der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes auf einen Abstand von parallel 7,00m zur westlichen Flurstücksgrenze reduziert. Zudem wird für die Flurstücke Nr. 14 und 15 (östlich der Kirche) das bisher festgesetzte Dorfgebiet MD2 in ein Dorfgebiet MD1 geändert.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------



Durch die weiteren Festlegungen der Baugrenzen im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem / Buschstraße“, Erkelenz-Katzem ist für das Flurstück 14 und 15 / Grundstück „In Katzem 65 und 67“ eine bauliche Nutzung vor allem für das Flurstück 14 faktisch nicht möglich! Hier sticht vor allem heraus, dass durch die unverhältnismäßige Festsetzung der Baugrenzen und der einzuhaltenden Abstände zu den Nachbargrenzen faktisch eine Enteignung des Grundstückes durchgeführt wird. Bei der bisherigen möglichen Bebauung im unbeplanten Innenbereich nach den Vorgaben des § 34 BauGB wäre mit einer GRZ von 0,6 eine deutliche höhere Ausnutzung des Baugrundes möglich gewesen. Hier ist durch die Stadtplanung im vorliegenden Entwurf eindeutig die Prämisse des ge-

Die Bausubstanz eines Gebäudes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Das Bauaufsichtsamt wurde über die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit informiert.

Ein Abriss und Neubau von Gebäuden ist auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben n. § 30 BauGB zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht. Ein Neubau muss innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die getroffenen Festsetzungen, die sich an dem aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab orientieren, einhalten.

Dies bedeutet u.a. eine Fortführung der Straßenrandbebauung für die historisch geprägten Bereiche der Ortslage Katzem, sowie für die genannten Flurstücke Nr. 14 und 15 eine Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß II, eine Grundflächenzahl von 0,6, einer Geschossflächenzahl von 1,2 (dies entspricht der Obergrenze für Dorf- und Mischgebiete gem. § 17 BauNVO 1990) und als Dachform das Sattel- oder Walmdach.

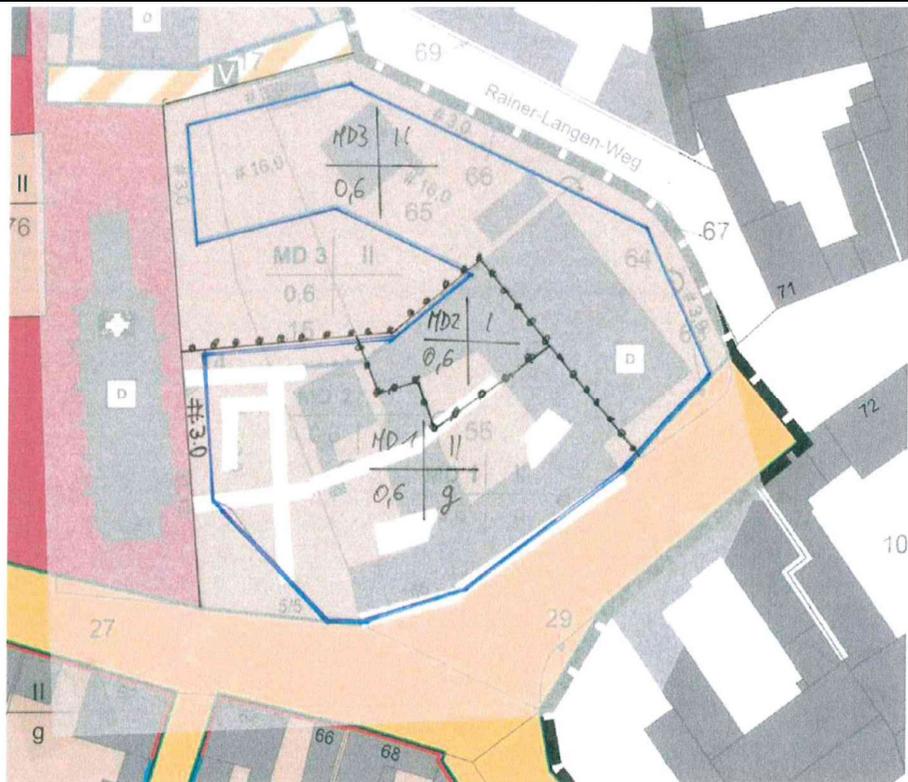
Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ sieht unter anderem vor, die vorhandene Straßenrandbebauung für die historisch geprägten Bereiche der Ortslage zu sichern (historische Baufluchten). Bereits in allen historischen Karten ist die Straßenrandbebauung der Straße In Katzem zu erkennen und aus städtebaulichen Gründen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>rechten Interessenausgleiches nicht gewährt und es wurden erhebliche einseitige Interessenverletzungen festgesetzt!</p> <p>Auch kann von unserer Seite die Festlegung des MD Bereiches gem. BauGB nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Auffassung sollte hier als Vorgabe der Stadtentwicklung im Zentrum von Katzem ein MI-Gebiet ausgewiesen werden, da hier bereits eine derartige Nutzung etabliert ist.</p> <p>Ein weiteres Merkmal der ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Flurstücke 14 und 15 zeigt auch darin, dass in dem gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes in einer mehr als verschwenderische Art mit den Festlegungen der Baugrenzen gearbeitet wurde. Lediglich einige wenige Flurstücke wurden durch die Festlegung von Baugrenzen/Baulinien beschnitten. Auch hier zeigt sich eine eindeutige unausgewogene Benachteiligung der Flurstücke 14 und 15.</p> <p>Speziell bei dem Flurstück 14 könnte hier unter Wahrung der Sichtbeziehung zur denkmalgeschützten Kirche und unter Beibehaltung eines Grenzabstandes von 3 Meter zum Flurstück 76 eine weitaus positivere Ausgestaltung der Bebauung im Zentrum von Katzem erfolgen. Hierzu müsste die Baugrenze in Sichtbeziehung zu der Kirche verlängert werden und im rückwärtigen Bereich des Flurstückes 14, 15 und 16 die Bebaubarkeit gleich des vorderen Bereiches als eine 2-geschossige Bebauung festgelegt werden. Dies würde zu einer städtebaulich attraktiven Bebaubarkeit des Grundstückes ohne Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit führen.</p>	<p>erhaltenswert (Sicherung erhaltenswerter Baufluchten). Ein Neubau auf dem Flurstücken Nr. 15 muss eine Baulinie entsprechend der heutigen baulichen Situation einhalten (vorhandene Bebauung).</p> <p>Ein Abrücken eines Bauvorhabens ist im Bereich der festgesetzten Baugrenzen möglich. Dies trifft nach dem Bebauungsplanentwurf auch schon für das Flurstück Nr. 14 zu.</p> <p>Auch aus denkmalpflegerischer Sicht ist die Festsetzung der Baulinie wünschenswert um die historische Bauflucht zu erhalten.</p> <p>Es wird aus den genannten Gründen an den Baulinien, wie im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ festgesetzt, festgehalten.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine nennenswerten neuen Verkehrsaufkommen geschaffen, da es sich um eine Planung im Bestand handelt.</p> <p>Der zuständige Straßenbaulastträger wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW bestehen keine Bedenken gegen die Planung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“, Erkelenz-Katzem.</p> <p>Überbaubare Grundstücksfläche/ Baugrenzen: Im Bebauungsplanentwurf sind die Baugrenzen im Bereich des betreffenden Flurstückes Nr. 14 unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes für das westlich des Flurstückes benachbarten Baudenkmal, der Kath. Pfarrkirche St. Maria Empfängnis, Denkmal Ifd. Nr. 330 Denkmalverzeichnis Stadt Erkelenz, festgesetzt. Das Denkmal befindet sich in einem Abstand</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------



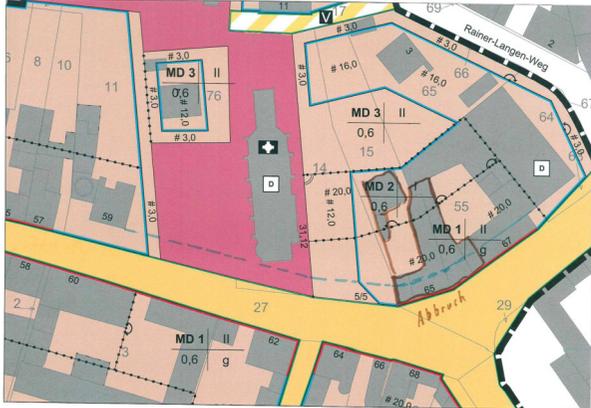
Historie: Ablehnung/Zurückstellung Bauvoranfrage vom 30.11.2018

Bereits im Frühjahr 2018 wurde durch die Eigentümer der durch den Abriss freiwerdenden Fläche „In Katzem 65 und 67“ der Versuch gestartet, die Flächen in eine Nutzung zu bringen. Nach vorheriger Ein-

von ca. 3,00m zur Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 14.
 § 9 Abs. 1b) DSchG soll gewährleisten, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Besucher ausübt, nicht geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich vielmehr an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber der Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. V. 25.01.2011 – OVG 2 S 93.10). Aus diesem Grunde wurde im Bebauungsplan die Baugrenze in einem Abstand von parallel 12m zur Flurstücksgrenze festgesetzt. Die Abschrägung der vorderen Baugrenze erfolgte zur Sicherung und Freihaltung der Blickachse aus dem Kreuzungsbereich In Katzem/ Hohlstraße auf den Kirchturm der denkmalgeschützten Kirche.

Die festgesetzte Baugrenze (# 12,00m zur Flurstücksgrenze) für das Flurstück Nr. 14 wurde erneut geprüft und auch die Untere Denkmalbehörde und das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland um Stellungnahme gebeten um die privaten Belange des Eigentümers sowie die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
 Das LVR - Amt für Denkmalpflege als Obere Denkmalbehörde und die Untere Denkmalbehörde teilen in einer abgestimmten Stellungnahme mit Schreiben vom 05.02.2020 mit, dass auch aus denkmalpflegerischer Sicht die Fest-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>holung von Informationen bei der Bauberatung des Bauamtes Erkelenz zu einer möglichen Bebaubarkeit der Grundstücke wurde hierzu auf Basis der erhaltenen Aussagen die Bauantragsplanung eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt xx Wohneinheiten erstellt. Die Bauantragsplanung wurde im November 2018 als Bauvoranfrage beim Bauamt in November 2018 eingereicht. Die Bearbeitung der Bauvoranfrage wurde dann am 20.03.2019 bis zum 30.01.2020 zurückgestellt.</p> <p>Diese Planung beinhaltete folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplante 10 Wohnungen von 60 bis 80 qm Wohnfläche • Zufahrt für den Parkplatz im Grenzbereich zur Kirche • Barrierefreie Ausgestaltung der Wohnungen incl. Aufzug für ältere und behinderte Menschen • Behindertengerechter Zugang vom Parkbereich zum Wohngebäude • Zurücksetzung des Gebäudes nach Plan um 4,5 Meter. Hierdurch sollte eine Verringerung der Lärm- und Erschütterungsbelästigung durch den Straßenverkehr erreicht werden • Durch die Zurücksetzung wird die unüberschaubare Verkehrssituation im Kurvenbereich der Straßen In Katzem Einmündungsbereich Hohlstraße entschärft. • Ferner würde durch die Zurücksetzung der Bebauung auch der Engpass im Bereich des Bürgersteiges entschärft. <p>Katzem, den 16.01.2020</p> 	<p>setzung der Baulinie wünschenswert ist um die historische Bauflucht zu erhalten.</p> <p>Des Weiteren haben sich die Denkmalbehörden zu dem festgesetzten Abstand der Baugrenze (# 12,00m) und dem daraus resultierenden Abstand eines Neubaus zum Baudenkmal Kirche geäußert. Der bisher im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem7 Buschstraße“ festgesetzte Abstand der Baugrenze von parallel 12,00m zur Flurstücksgrenze erscheint demnach als sehr weitreichend, würde jedoch dem Denkmal den erforderlichen großzügigen Freiraum lassen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist eine Reduzierung des Abstandes zu vertreten. Ein Gesamtabstand von 10,00m zwischen den Gebäuden (Neubau auf dem Flurstück Nummer 14 und der denkmalgeschützten Kirche) sollte aber auf keinen Fall unterschritten werden. Bei einem Abstand von der Grundstücksgrenze der Kirche von ca. 3,0m würde dies einen Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze gemäß Stellungnahmen der Denkmalbehörden von 7,0 m bedeuten.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Buchst. b Denkmalschutzgesetz bedarf die Errichtung von (baul.) Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern einer Erlaubnis, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Neue Vorhaben müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. In einem Baugenehmigungsverfahren für das Flurstück Nr. 14 muss das Einvernehmen der Denkmalbehörden eingeholt werden.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------



Gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die Belange des Denkmalschutzes sind in die Abwägung mit einzubeziehen.

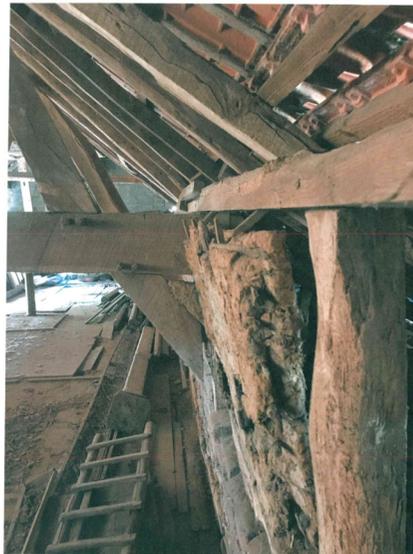
Unter Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und der privaten Belange einer Bebauung des Flurstückes Nr. 14 (Gemarkung Lövenich, Flur 34) wird vorgeschlagen die Baugrenze von parallel 12,00m zur Flurstücksgrenze auf 7,00m zu verringern. Somit vergrößert sich die überbaubare Fläche seitlich um 4,50m. Die vordere abgeschrägte Baugrenze wird beibehalten.

Durch die besondere Lage der betreffenden Flurstücke Nr.14 und 15 in direkter Nachbarschaft zur Kirche und dem daraus notwendigen größeren Abstand der Baugrenze zur seitlichen Flurstücksgrenze ist eine nur eingeschränkte Bebauung möglich.

Um der besonderen Situation eines Bauvorhabens in direkter Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Katzemer Kirche Rechnung zu tragen soll im Zuge des Interessensausgleich zwischen den Belangen der Denkmalpflege und denen der Wohnbauentwicklung eine tiefere max. II-geschossige Bebauung der Flurstücke 14 und 15 vorgesehen werden und das für diese Flurstücke bisher festgesetzte Dorfgebiet MD2 in ein Dorfgebiet MD1 geändert werden.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------



Die Festsetzung eines Dorfgebietes gem. § 5 BauNVO ist begründet, da das Plangebiet Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, neben Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben aufweist.
 Ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO dient dem qualitativ und quantitativ gleichwertigen Nebeneinander von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe. Diese Voraussetzung erfüllt das Plangebiet nicht.

Die in der Stellungnahme erläuterten Informationen zu „Historie: Ablehnung/ Zurückstellung Bauvoranfrage vom 30.11.2018“ ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wurde dem Bauaufsichtsamt zur Information weitergeleitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

			
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB			
1	RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 03.01.2020		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4904, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ eine Kennzeichnung der Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind aufgrund der Verbreitung von humosen Böden sowie eine	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung zum Bebauungsplan.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Anlage zum Schreiben vom 03.01.2020</p> <p>Erkelenz-Katzem</p> <p>Plangebiet</p> <p>Verbreitung humoser Böden laut Bodenkarte NRW</p> <p>Maßstab 1:3.000</p> <p>RWE RWE Power AG Abteilung Bergschöden</p> <p>Köln, den</p> <p>..... Markschöder</p> <p><small>© GeoInformation Land NRW (2019), Datenkern Deutschland Nennensetzung - Version 2.0 (www.govdata.de/8-d4-Ry-2-0) - © RWE Power AG © Zeichnungsmittel: © RWE Power AG Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UGB. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.</small></p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

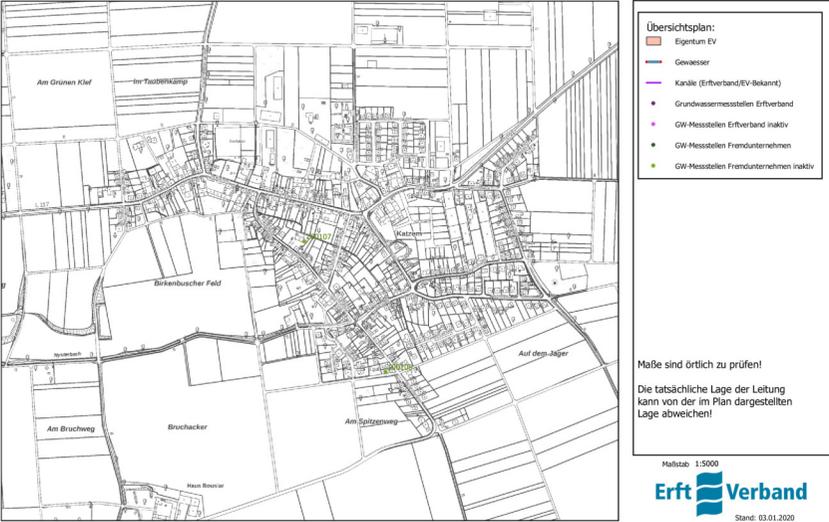
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<p>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld E-Mail vom 15.01.2020</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149_2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149_2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein.Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149_2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149_2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Baugrund</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen liegen der „Omager Sprung“ der „Granterather Sprung“, der „Orphertener Sprung“ und der als seismisch aktiv gekennzeichnete „Katzemer Sprung“ im Bereich des Plangebietes.</p> <p>Im Untergrund steht Löss über Sand und Kies der Hauptterrasse an.</p>	<p>Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ aufgenommen.</p> <p>Weiterhin wird ein Hinweis zum Baugrund in die Begründung aufgenommen, dass der „Omager Sprung“, der „Granterather Sprung“, der „Orphertener Sprung“ und der seismisch aktiv gekennzeichnete „Katzemer Sprung“ im Bereich des Plangebietes liegt sowie dass im Untergrund Löss über Sand und Kies der Hauptterrasse steht.</p> <p>Die RWE Power AG wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 um Stellungnahme gebeten. Die daraufhin eingegangene Stellungnahme der RWE Power AG vom 03.01.2020 wird unter der laufenden Nr. 1 „ Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“, Erkelenz-Katzem“ behandelt.</p> <p>Ein Hinweis zu Auswirkungen durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus ist bereits auf dem Bebauungsplanentwurf und in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und Informationen zur Erdbebengefährdung und zum Baugrund als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB (Verbreitung humoser Böden, s. Stellungnahme RWE) wird vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Areal befindet sich in einem durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Gebiet. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund sind zudem ungleichmäßige Bewegungen möglich. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o.g. Störungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>		
3	<p>Ertfverband, Am Ertfverband 6, 50126 Bergheim Schreiben vom 10.01.2020</p>		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrument der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nichtzurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de Grundwassermessstellen des Ertfverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.</p>	<p>Der Empfehlung des Ertfverbandes, eine Anfrage zu Informationen über die im Plangebiet befindlichen Grundwassermessstellen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu stellen, wurde mit Email vom 13.01.2020 nachgekommen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW teilte mit Email vom 14.01.2020 folgendes mit: „in der Datenbank HygrisC sind zwei inaktive Schachtbrunnen dokumentiert: 011001070 – KATZEM ZUS.BR.147; Schachtbrunnen; 1 Abstich aus dem Jahr 1953 Messstelle 011001082 – Katzem Zus 148; Dorfbrunnen, „WGA der Amtsverw. Baal“, 139 Abstiche aus den Jahren 1953 – 1958. Das Land NRW hat keine Schachtbrunnen errichtet. Wahrscheinlich dienten die beiden Brunnen früher zur Wasserversorgung in Katzem. Ich empfehle, sich an die Stadt Erkelenz oder die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg zu wenden. Das LANUV hat die Schachtbrunnen sicher nicht verfüllt oder zurückgebaut.“ Weiterhin wurde die Untere Wasserbehörde des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Kreises Heinsberg um Information gebeten und teilte mit Email vom 02.04.2020 mit:</p> <p>Brunnen 100108</p> <p>Der Eigentümer, Herr XX, kaufte das Grundstück Anfang der 60er Jahre von der Stadt Erkelenz. Diese Betrieb auf dem Grundstück einen Brunnen zur Wasserversorgung des Dorfes Katzem. Nach dem Verkauf seitens der Stadt wurde der Brunnen durch die Stadt Erkelenz mittels Kies-schüttung verschlossen.</p> <p>Brunnen 100107</p> <p>Er wurde bei Betonabrucharbeiten gefunden. Der jetzige Eigentümer wusste nicht, dass ein Brunnen vorhanden war. Der betonierte Hof wurde neu gestaltet. Der Brunnen wurde mittels Seil und einem Gewicht gemessen, t= ca. 16 m. Das Gewicht war beim rausziehen trocken. Es handelt sich um einen gemauerten Brunnen. Er wurde durch eine dicke Betonplatte wieder verschlossen und bei der Neugestaltung des Hofes mit Pflastersteinen überdeckt.“</p> <p>Es wird ein Hinweis zu der inaktiven Grundwas-sermesssstelle innerhalb des Plangebietes in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenom-men.</p> <p>Die Stellungnahmen des Ertfverbandes, des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und der Unteren Wasserbehörde-wurde an das Tiefbauamt und das Bauaufsicht-amt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	
---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 16.01.2020		
	Landwirtschaftliche Belange sind – soweit erkennbar – in relevanter Weise durch die Beschränkung der Haltung von landwirtschaftlichen Großtieren in MD 1 und MD 2 berührt. Da die mit MD 1 und MD 2 festgesetzten Bereiche nur Teilbereiche von Grundstücken sind, wäre u.E. diesbezüglich eine Differenzierung angeraten, sofern diese nicht aus Ihrer Sicht bereits impliziert ist. Die Einschränkung sollte sich auf die Stallhaltung und zwar ausschließlich in den mit MD 1 und MD 2 festgesetzten Bereichen beziehen, jedoch nicht auf die Tierhaltung im Gesamtbetrieb und nicht auf übrige Bereiche desselben Grundstücks.	Die im Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem Buschstraße“ getroffenen Festsetzungen beziehen sich nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Auch die Festsetzungen zu den zulässigen Großvieheinheiten sind nur bezogen auf die Flächen innerhalb des Plangebietes und nicht auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz –, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 16.01.2020		
	Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, des Immissions-schutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Innerhalb des Plangebietes liegen der Behörde Informationen über Altbetriebe (Altstandorte) vor. Bei Altbetrieben handelt es sich um stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe), die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit altlastenverdächtig sein können. Die Daten über Altbetriebe entstammen den Auswertungen der ahu GmbH Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven. Die Erhebungsklasse I umfasst Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen regelmäßig Kontaminationen zu erwarten sind (z. B. Tankstellen). In die Erhebungsklasse II sind Branchen eingestuft, bei denen nur in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen zu erwarten sind. Die von der ahu GmbH ermittelten Daten können nicht ungeprüft in das Altlasten-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg übernommen werden, da bei jedem Betrieb zunächst	Untere Bodenschutzbehörde: Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und zur Information mit Anlage 1 „Informationen zu Altbetrieben“ an das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen liegen im Plangebiet nicht vor. Brandschutzdienststelle: Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genom-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>überprüft werden muss, ob er sich an der genannten Adresse überhaupt befunden hat (Verifizierung des Standortes). So sind z. B. oftmals Wohnadressen der Geschäftsführer der Firmen aufgeführt und nicht die Adresse des Firmenstandortes. Des Weiteren müssen für die Übernahme in das Kataster tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Boden- und Grundwasserverunreinigungen vorliegen, insbesondere für die Flächen der Erhebungsstufe II. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn z. B. über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen auf dem Grundstück umgegangen wurde oder bereits Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt sind.</p> <p>Die vorhandene Datenbank über Altstandorte ist somit bislang lediglich ein „Verzeichnis“ über altlastenverdächtige Altbetriebe. Dieses „Verzeichnis“ muss noch in ein Kataster überführt werden bzw. muss aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse noch eine Überführung der Grundstücke in das Kataster erfolgen.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 4 LBodSchG hat die zuständige Behörde denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind.</p> <p>Um einen Altbetrieb rechtssicher ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster zu überführen, sind in der Regel eine historische Recherche, eine Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen vor der Aufnahme ins Kataster durchzuführen. Aufgrund der bis dato gemachten Erfahrungen muss festgestellt werden, dass sich dies sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Zurzeit können die Recherchen nur noch für aktuelle Bau- und Abbrucharträge durchgeführt werden. Eine Bearbeitung innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit oft mehr als 20 Altstandorten innerhalb des Plangebietes kann nicht innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen durchgeführt werden. Die Behörde teilt Ihnen daher zukünftig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen werden noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird um Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde gebeten. Es werden dann die notwendigen Recherchen durchgeführt bzw. müssen die Eigentümer nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon ist bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich durch die Gemeinde/Stadt vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchzuführen bzw. zu verlangen.</p> <p>Ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Alttablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6- 3.6-21- vom</p>	<p>men.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass“) beschrieben. So sind z. B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen. Zum Bebauungsplan liegen der unteren Bodenschutzbehörde die in Anlage 1 aufgeführten Informationen z Altbetrieben vor.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.</p> <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenseite) erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a. Offene Wohngebiete 120 m – 140 m b. Geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. Sonstige Gebiete ca. 80 m <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. 				
<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>				
<p>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-</p>	<p>Kleinsiedlung</p>	<p>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA)</p>	<p>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete</p>	<p>Industriegebiete</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

nutzungsverordnung	(WS) Wochenend- hausgebiete (SW)	besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		(GE)		(GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIW) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ Altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
6	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.01.2020		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Elisabeth 1“ im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Str. 15 in 50968 Köln und über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wolff-Lövenick 3“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Außerdem liegt die Fläche über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Wagner“ im Eigentum der Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 160 in 34119 Kassel und über dem ebenfalls auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30659 Hannover.</p> <p>Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach V“ im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. (Die DBB Holding AG i.L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.)</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich folgende „verlässene Tagesöffnung des Bergbaus“ (siehe Anlage):</p> <p>Fundschacht der Mutungen (Bergwerksfelder) „Rübezahl“, „Erdmann“, „Berggeist“ und (vermtl.) „Wagner“</p> <p>(Kennziffer: 2601/5707/003/TÖB) Mittelpunktkoordinaten: R = ²⁵ 24 870 m; H = ⁵⁶ 55 600 m Lagegenauigkeit: ± 25 m Teufe: 9 m</p> <p>Die Lage wurde aus den Angaben im Fundesbesichtigungsprotokoll ermittelt. Von der Sohle des Schachtes gehen demnach mehrere kurze Strecken aus, in denen die Fundpunkte der vier beteiligten Felder liegen. Eine historische Kartendarstellung fehlt. Über genaue Lage und Ausdehnung der Grubenbaue können daher von hier keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Da hier keine Erkenntnisse über eine dauerstandssichere Sicherung des Fundschachtes sowie der tagesnahen Strecken bestehen, ist eine abschließende Aussage zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im</p>	<p>Die Hinweise zu der Lage des Plangebietes über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Elisabeth 1“ und „Wolff-Lövenick 3“, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Wagner“ sowie auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach V“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend zu der Stellungnahme vom 16.01.2020 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit Email vom 04.02.2020 bezogen auf die genannte „verlässene Tagesöffnung des Bergbaus“ mit, dass eine Kennzeichnung des Planbereiches gem. § 9 Abs. 5 BauGB empfohlen wird. Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Kenntnissen besteht keine konkrete Gefahr, die ein Eingreifen der Bergbehörde erfordern würde. Die Entscheidung über Maßnahmen für eine geeignete Berücksichtigung der hier anstehenden bergbaulichen Verhältnisse bei Umsetzungen von geplanten Baumaßnahmen liegt in der Verantwortung des Grundeigenümers und/oder Bauherrn.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ wird gemäß § 9 Abs.5 Nr.2 BauGB eine Kennzeichnung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entsprechend der in der Anlage der Stellungnahme dargestellten Lage des Fundschachtes vorgenommen sowie unter „Kennzeichnung von Flächen“ in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes und in die Begründung aufgenommen. Zweck der Festsetzung ist eine Hinweisfunktion, da für die gekennzeichneten Flächen bei Vollzug des Bebauungsplanes Maßnahmen erforderlich werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie in die Begründung vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

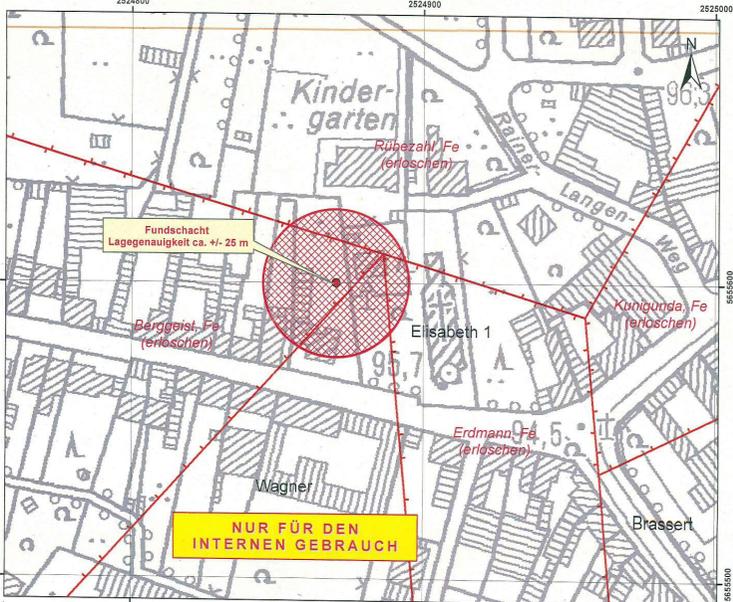
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bereich und Umfeld des Schachtes von hier aus nicht möglich.</p> <p>Beim Nachsacken bzw. Abgehen der vorhandenen Verfüllsäule sowie beim Einbruch der Strecken muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden.</p> <p>Für die außerdem im Planungsraum gelegenen bereits erloschenen auf Eisernerz verliehenen Bergwerksfelder „Rübezahl“, „Erdmann“ und „Kunigunda“ sind hier keine Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger bekannt. Lediglich für das ebenfalls erloschene auf Eisernerz verliehene Bergwerksfeld „Berggeist“ ist hier die Deutsche Bayrit-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & C. KG Bahnhofstr. 21 – 39 in 37431 Bad Lauterbach im Harz als Rechtsnachfolger des Feldeseigentümers angegeben.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Feldeseigentümern/Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Hinsichtlich einer Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über geeignete Erkundungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen im Bereich und näheren Umfeld des Fundschachtes (siehe Anlage) die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand. 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000-1 -) außerdem von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahmen wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	<p>Es wird folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine „verlassenen Tagesöffnung“ des Bergbaus. Die Lage wurde aus den Angaben im Fundesbesichtigungsprotokoll ermittelt. Von der Sohle des Schachtes gehen demnach mehrere kurze Strecken aus, in denen die Fundpunkte der vier beteiligten Felder liegen. Eine historische Kartendarstellung fehlt. Über genaue Lage und Ausdehnung der Grubenbaue können daher von hier keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Da hier keine Erkenntnisse über eine dauerstandsichere Sicherung des Fundschachtes sowie der tagesnahen Strecken bestehen, ist eine abschließende Aussage zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich und Umfeld des Schachtes von hier aus nicht möglich.</p> <p>Beim Nachsacken bzw. Abgehen der vorhandenen Verfüllsäule sowie beim Einbruch der Strecken muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden.</p> <p>Hinsichtlich einer Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über geeignete Erkundungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg bei Baumaßnahmen im Bereich und näheren Umfeld des Fundschachtes die Einschaltung eines Sachverständigen.“</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Anlage</p>	<p>Weiterhin wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt eine Abstimmung mit den Feldeseigentümern /Bergwerksunternehmen. Die eingeholten Informationen im Rahmen der Bauleitplanung werden als ausreichend eingestuft.</p> <p>In dem Entwurf des Bebauungsplanes und in die Begründung ist bereits ein Hinweis zu der Grundwasserbeeinflussung bedingt durch den Braunkohletagebau aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Information an das Ordnungsamt und das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

			
7	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 20.01.2020</p>		
	<p>Die Ortschaft Katzem liegt auf der Jackerather Lösschwelle, am Nordhang des Nüsterbachtals. Diese siedlungsgünstige Lage wurde, wie aktuelle Ausgrabungen (NW 015/1058) im Bereich östlich der Gärtnerei zeigen, seit 6.000 Jahre von Menschen genutzt. Die ersten uns bekannten Siedler gehörten der jungneolithischen Michalsberger Kultur (4300 – 3500 v. Chr.) an. Von diesen Ackerbau und Viehhaltung betreibenden Bauern haben sich die Pfostenlöcher und Gruben einer Siedlung im Zentrum des heutigen Katzem erhalten. Fast 3000 Jahre später wurden an gleicher Stelle zwei eisenzeitliche Hofplätze mit mehreren 4- und 6-Pfostenbauten, Speicher- und Materialentnahmegruben errichtet. In römischer Zeit lag ein Gutshof (villa rustica) auf dem Gelände zwischen der heutigen Hohlstraße und Jägerstraße. Das ca. 90 x 160 m große Landgut war mit Graben und Hecke eingefasst. Im Inneren befanden sich mehrere Pfostenbauten, bei denen es sich um Wohn- und Wirtschaftsbauten gehandelt hat. Neben Öfen, einem</p>	<p>Die Informationen zu Archäologischen Funden und der Siedlungshistorie zu der Ortslage Katzem wurde bereits ausführlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem erfolgte bereits folgender Hinweis auf dem Bebauungsplan: „Das Plangebiet ist überwiegend bebaut oder gärtnerisch genutzt. Eine Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler</p>	<p>Einer vorgeschlagener Festsetzung nach §9 Abs. 2 BauGB wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie in der Begründung sind die Belange der Bodendenkmalpflege</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Weiher und einem Brunnen ist auch eine Darre, ein Trockenofen zum Aufbereiten von Getreide, Hülsenfrüchten, Obst oder auch Flachs vertreten. Der römische Gutshof wurde vom 1 bis mindestens in das 4 Jh. genutzt. Für die Spätantike belegen zwei Grabfunde die Besiedlung des Platzes auch in dieser Zeit. So lässt sich vermuten, dass der Ort kontinuierlich von der Spätantike bis in das frühe Mittelalter besiedelt war. Auf eine frührmerowingerzeitliche Entstehung des Ortsnamens verweist nämlich das Suffix –heim im Ortsnamen Katzem/Katzheim (Siegmond 1989, 323, Dittmaier 1979, 137 ff.) Archäologische Befunde aus dieser Epoche fehlen und setzen erst wieder im Hochmittelalter ein. Erdkeller sind als Zeugnisse hochmittelalterlicher Häuser, Gräben und Zäune als Hinweise auf Flurgrenzen zu werten. Aus dieser Zeit stammt auch die erste schriftliche Erwähnung des Ortes, in den Jahren 1135/80. Auf der Tranchot-Karte von 1826-28 (siehe Anlage) ist Katzem als ein von Ackerflächen umgebenes Straßendorf dargestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des in dem geplanten Bebauungsplan erfassten Gebietes umfasst den historischen Ortskern, der seit dem Hochmittelalter beurkundeten Gemeinde Katzem (NWP 2019/0335) und wird im Osten, Süden und Südwesten von archäologischen Fundplätzen eingerahmt. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen befinden sich wenige 100 m entfernt vom sicher nachgewiesenen vorgeschichtlichen, römischen und hochmittelalterlichen Siedlungsareal an der Gärtnerei. Von südlich des Nysterbaches, ebenfalls an das Plangebiet angrenzend, ist eine ausgedehnte linearbandkeramische Fundstelle aufgrund von Lesefunden belegt. Südöstlich des Bebauungsplangebietes befindet sich eine römische Trümmerstelle (PRP 2016/0080). Bei sogenannten Trümmerstellen handelt es sich um Oberflächenkonzentrationen von aufgepflügten Ziegeln und Keramikscherben, die auf eine römische Bebauung, häufig römische Gutshöfe (villae rusticae), im Untergrund verweisen. Möglicherweise liegt hier also 700 m östlich der villa rustica an der Gärtnerei ein weiteres römisches Landgut vor.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Ziel des o. g. Bebauungsplanes ist die Erhaltung und behutsame bauliche Entwicklung des historischen Ortskerns von Katzem. Insofern sollte im Rahmen der Bauleitplanung dennoch festgelegt werden, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.</p>	<p>wurde daher nicht durchgeführt. Es wird vermutet, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Es wird aus diesem Grunde eine Auflage zum Schutz der Belange des Bodenschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren bei der Durchführung von Bauvorhaben, auf bisher un bebauten Flächen, aufgenommen.</p> <p>Es wird generell ausdrücklich auf die Bestimmung der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9029-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmäler und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NW).“</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, eine enge Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu veranlassen ist.</p>	<p>berücksichtigt. Es wird eine Ergänzung zur Empfehlung einer engen Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in dem bereits vorhanden Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Denkbar wäre dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 Bau GB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.</p> <p>Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht:</p> <p>„Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“</p> <p>Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.</p>	<p>Diese Empfehlung wird dem bisherigen Hinweis ergänzt und auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und das Bauaufsichtsamt informiert.</p> <p>Einer vorgeschlagener Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. <p>Wird die Zulässigkeit von baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen vom Eintritt „bestimmter Umstände“ abhängig gemacht, so können diese Umstände nur städtebaulich relevante Umstände sein. Der Zweck des § 9 Abs. 2 BauGB besteht vor allem darin die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen und Anlagen in Abstimmung mit bestimmten städtebaulichen Maßnahmen und sonstigen städtebaulichen Vorgängen zu steuern.</p> <p>Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauG sollen nur „in besonderen Fällen“ also nicht generell sondern nur in bestimmten Planungssituationen zur Anwendung kommen. Nicht städtebauliche Gründe und Motive und damit sachfremde Gründe scheidet für die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aus.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

--	--	--	--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/528/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. I/5C "Freiheitsplatz/ Atelierstraße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB so- wie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 17.09.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 04.05.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 14.05.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens eine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.04.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind. Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg lag zum Abgabetermin der Beschlussvorlage nicht vor. Die Stellungnahme und der Vorschlag zur Abwägung wird in der Sitzung vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 08.04.2020 beteiligt. Der Bebauungsplanvorentwurf soll in der terminierten Sitzung des Bezirksausschusses am 10.06.2020 vorgestellt werden. Abgabetermin für die Beschlussvorlage des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe ist der 05.06.2020. Das Beratungsergebnis wird den Ausschussmitgliedern in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe und der folgenden politischen Gremien soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin zum qualifizierten Bebauungsplan Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, beauftragt die Stadt die hierfür erforderlichen Planungsbüros und trägt die dazu anfallenden Kosten. Die finanziellen Mittel stehen in Haushaltsplan, Produktsachkonto 090100.542940 zur Verfügung. Folgende Gutachten und Beratungsleistungen sind von der Vorhabenträgerin zu beauftragen: Verkehrsuntersuchung, Schallschutzgutachten, Rechtsberatung; die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 14.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 15.05.2020</p> <p>Aufgrund der Corona Pandemie und der damit von Ihnen erlassenen Zugangsbeschränkung in Ihrem Hause (nur eine Person) können wir ohne die Fachbegleitung (Fachingenieur/Rechtsanwalt) die Unterlagen nicht vor Ort abschließend sichten und besprechen. Auf Ihrer Website ist als Plangrundlage lediglich der B-Plan Entwurf und ergänzende Textteile eingestellt. Die textlichen Ausführungen sind teilweise sehr vage und lassen eine Beurteilung nur schwer zu. Insbesondere zu den Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehr-Anlieferung-Tiefgaragenzufahrt 2. Gebäudehöhen zur Wohnbebauung Wilhelmstr. 42 und 42a 3. Geh- und Fahrrecht Garage rückwärtiger Ausgang <p>Da keine vollständigen Planunterlagen vorliegen, können wir nur Anhand von Fotos, der bis jetzt bekannten Planung, Bemerkungen und Anregungen abgeben. Dies auf den folgenden Seiten:</p> <p>Siehe Anlage zum Schreiben vom 15.05.2020 zur Stellungnahme der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Bedingt durch die COVID-19-Pandemie war eine uneingeschränkte Zugänglichkeit des Rathauses der Stadt Erkelenz während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht gegeben. Eine persönliche Einsichtnahme war aber nach telefonischer Terminabsprache möglich. Um eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, wurden zu diesem Zweck alle relevanten Verfahrensunterlagen auf der Webseite der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die relevanten Verfahrensunterlagen umfassen die Planzeichnung, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die Artenschutzprüfung Stufe 1. Der Detaillierungsgrad der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen an einen Bebauungsplavorentwurf. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan. Zwar liegen zum aktuellen Zeitpunkt erste Erkenntnisse auf Basis des Investorenwettbewerbs für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes vor. Im weiteren Planungsprozess ist jedoch mit Konkretisierungen und ggf. Änderungen der Planung zu rechnen, so dass durch den Bebauungsplan nur grundsätzliche Vorgaben zur Ausnutzung der Flächen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt werden.</p> <p>Die Realisierung des konkreten Vorhabens wird mittels eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB mit dem Investor gesichert. Die aktuell bekannte architektonische Planung ist somit nicht unmittelbarer Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung, sondern stellt nur die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans dar.</p>	<p>Der Anregung, ein Verkehrsgutachten zu erstellen, wird gefolgt. Die Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Verfahrensunterlagen, der Verschattung angrenzender Nutzungen und der Zugänglichkeit der Garage werden nicht geteilt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Zum Thema Verkehr-Anlieferung-Tiefgaragenzufahrt: Zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem Annahmen zur künftigen Nutzung getroffen und im Rahmen einer Prognose kritisch überprüft werden. Dabei wird die durch den Bebauungsplan ermöglichte Anbindung des Plangebiets über die Wilhelmstraße bzw. die Atelier- und Kölner Straße untersucht. Die bestehenden Verkehrsverhältnisse in den angrenzenden Straßen werden in der Prognose als Ausgangszustand berücksichtigt und hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung beurteilt. Hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen kann eine Überprüfung erst nach Vorlage eines hinreichend konkreten architektonischen Entwurfs – im Genehmigungsverfahren – erfolgen. In diesem Rahmen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umgebenden schützenswerten Nutzungen (z.B. für die Flächen nördlich der Wilhelmstraße als Allgemeines Wohngebiet) nachzuweisen.</p> <p>zum Thema Gebäudehöhen zur Wohnbebauung Wilhelmstr. 42 und 42a: Der aktuell im Plangebiet rechtskräftige Bebauungsplan Nr. I/5 setzt als Maß der baulichen Nutzung zehn Vollgeschosse als zulässig fest. Ausgehend von einer Geschosshöhe von mindestens 2,5 m sind aktuell Gebäude mit einer Höhe von 25 m und mehr zulässig. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. I/5C wird insofern die Zulässigkeit der Höhe baulicher Anlagen im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht reduziert. Jenseits der gültigen und geplanten Festsetzungen sind die Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden somit die gültigen Anforderungen hinsichtlich der Verschattung und der Abstände von Gebäuden untereinander ein-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>gehalten.</p> <p>zum Thema Geh- und Fahrtrecht Garage rückwärtiger Ausgang: Die benannte Garage verfügt über Zugänge sowohl aus dem Plangebiet als auch über das Gelände der Gebäude Wilhelmstraße 42a bzw. 42. Insofern wird die Erreichbarkeit der Garage durch die Planung nicht verhindert.</p>	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 20.04.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides –	Die Hinweise zu den Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohle Tagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohle Tagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Sowie noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>	<p>Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans enthalten. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage am Rande des früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche wird zur Kenntnis genommen. Die EBV GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird unter Nummer 6 behandelt.</p>	
2	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 22.04.2020		
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal das Plangebiet bereits weitestgehend bebaut ist. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis im Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
3	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 23.04.2020		
	Aus Sicht der NEW Netz bitten wir im Planungsgebiet eine Stationsfläche (mindestens 6 m x 4 m) zu berücksichtigen. Eine Zweckdienliche Positionierung können wir bei Konkretisierung der Planung festlegen.	Innerhalb des festgesetzten Kerngebiets ist eine Versorgungsstation als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bereits ausnahmsweise zulässig. Eine explizite Festsetzung ist im Bebauungsplan daher nicht erforderlich. Die Verortung erfolgt bei Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
4	Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Schreiben vom 24.04.2020		
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 28.04.2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	Die Hinweise zur Erdbebengefährdung wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149_2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser, kulturelle Einrichtungen etc.</p>		
6	<p>EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Schreiben eingegangen am 07.05.2020</p>		
	<p>Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 12.06.2020</p>		
	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßen-</p>	<p>Bei dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Areal, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung angelegt sind. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>achse) erforderlich:</p> <p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th></th> <th>Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																					
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																															
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																															
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																															
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																															

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare 		
--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p>			
1			
2			

Anlage zum Schreiben vom 15.05.2020 zur Stellungnahme der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte

Zu 1. Verkehr- Anlieferung - Tiefgaragenzufahrt

Bei einer Einzelhandelsverkaufsfläche von angenommen 2000 m², werden ca. 2000 Kunden täglich den Einzelhandel frequentieren.

Geht man von einem, schon hoch angesetzten Wert, von 30 % fußläufiger Kundschaft aus, kommt man auf ca. 1400 Kunden, die mit dem PKW allein für den Einzelhandel die ebenerdigen Parkplätze frequentieren.

Das bedeutet ca. 2800 An- und Abfahrten täglich.
Hinzu kommen noch ca. 5 – 7 Anlieferungen täglich.

Laut der Planung werden ca. 140 – 200 Stellplätze in den Tiefgaragen erstellt.
Bei einer Frequentierung des 1,5-fachen der Stellplätze, wäre dies bei einer mittleren Quote von ca. 170 Stellplätzen x 1,5 = 255 PKWs (510 An- und Abfahrten pro Tag).

Addiert man nun den zu erwartenden Fahrverkehr, kommt man auf ca.

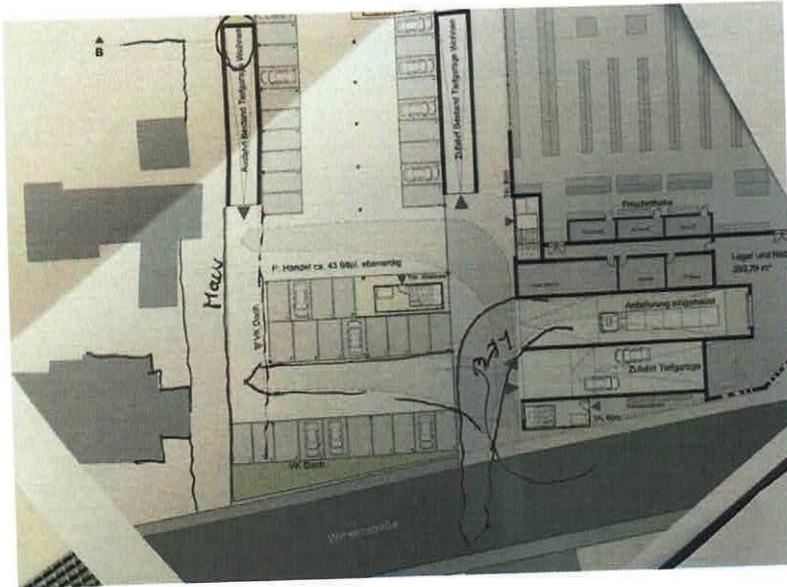
Einzelhandel	2800
Büroflächen / Wohnungen	510
Gesamt ca.	3300 An- und Abfahrten täglich.

Wie aus den textlichen Ausführungen zu entnehmen, soll die verkehrliche Erschließung ausgehend von der Atelierstraße / Wilhelmstraße erfolgen.
Die alte Tiefgarageneinfahrt, des ehem. Amtsgerichtes, soll zukünftig Hauptzufahrt der Tiefgarage bleiben.

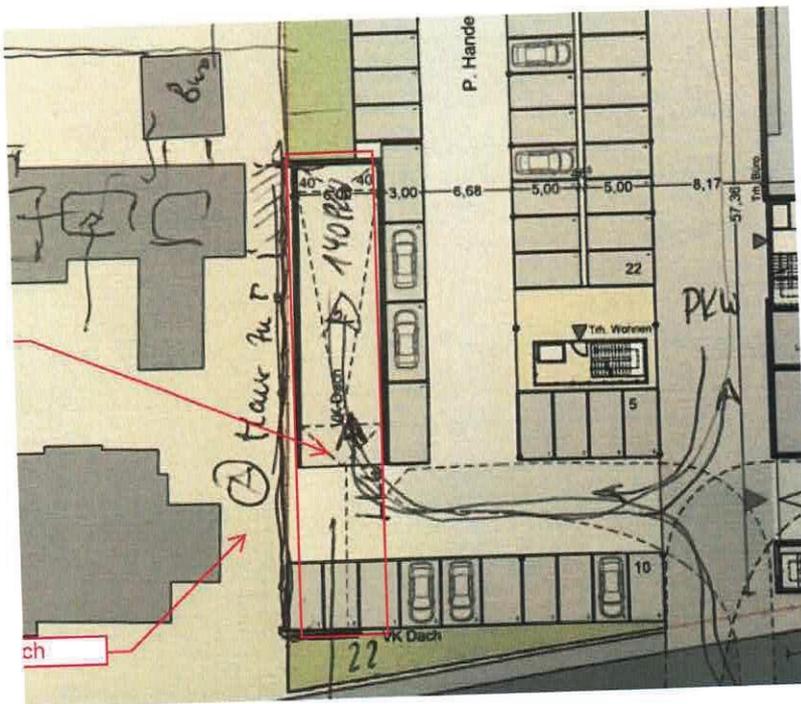
Der gesamte Fahrverkehr der Tiefgarage, wird dann zukünftig über die Wilhelmstraße, an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den Häusern 42 und 42a erfolgen.
Die Anlieferung des Einzelhandels (40 to LKW-Verkehr) kann ebenfalls nur von der Wilhelmstraße erfolgen.

Die LKW-Anlieferung, ist unserer Meinung nach ungeeignet, da der LKW durch Rückwärtsfahrt über die von Ihnen beschriebene öffentliche Zuwegung setzen muss und in die Rampe Einzelhandel einfährt.

Im gleichen Bereich kreuzt der rückwärtsfahrende Anliefer-LKW in den PKW- und Fußgänger Verkehr.
Der Anliefer-LKW muss, um rückwärts in die Rampe fahren zu können, bis an die gemeinsame Grundstücksgrenze Wilhelmstraße 42 und 42 a fahren.



Hier stellt sich die Frage, welche Schallschutzmaßnahmen geplant sind. Das zukünftige Schallgutachten wird unsererseits im Detail geprüft. Der gesamte Anlieferverkehr und ein Großteil des PKW-Verkehrs wird über die Wilhelmstraße erfolgen.



Die Wilhelmstraße ist jetzt schon, auf Grund des Linienbusverkehrs stark belastet. Der vor beschriebene, zu erwartende Fahrverkehr kann von dieser Straße nicht aufgenommen werden.

Vor einigen Jahren wurden Parkbuchten, die teilweise in den Straßenverkehr hineinragen, neu angelegt.

Jetzt kommt es bei Gegenverkehr zu Verkehrsstauungen.

Es ist eine Verkehrsplanung notwendig, die die vor genannten Punkten berücksichtigt und ein schlüssiges Verkehrskonzept erarbeitet.

Zu Punkt 2 Gebäudehöhen zur Wohnbebauung Wilhelmstraße 42 und 42a

In den Vorankündigungen, die zu dieser Bebauung seitens der Stadt abgehalten wurden, ist von einem harmonischen Übergang der Neubebauung und der Nachbarbebauung gesprochen worden.

Aus Vortrag
Junker + Kruse
Beispiel



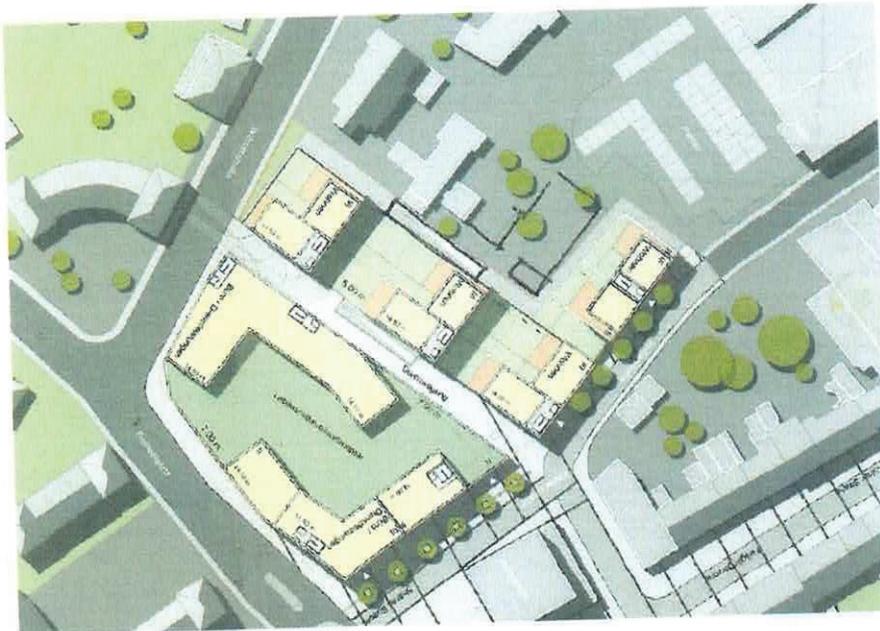
- Quartier **Wilhelm-/Mozartstraße** hochwertiger Wohnstandort
- (Klein)städtische Straßen mit zwei- bis viergeschossigen Gebäuden

Davon kann bei der jetzigen Planung zur Grenze Wilhelmstraße 42, 42 a mit einer Höhe von 16 m absolut keine Rede mehr sein.

Selbst bei einem Zurücksetzen der 16 m hohen Bebauung ist mit einer massiven Verschattung der Bebauung Wilhelmstraße 42 – 42 a zu rechnen.
(im Sonnenstands Model ist die Bebauung Wilhelmstraße 42 a nicht eingetragen – man sieht jedoch die massive Verschattung in diesem Bereich)

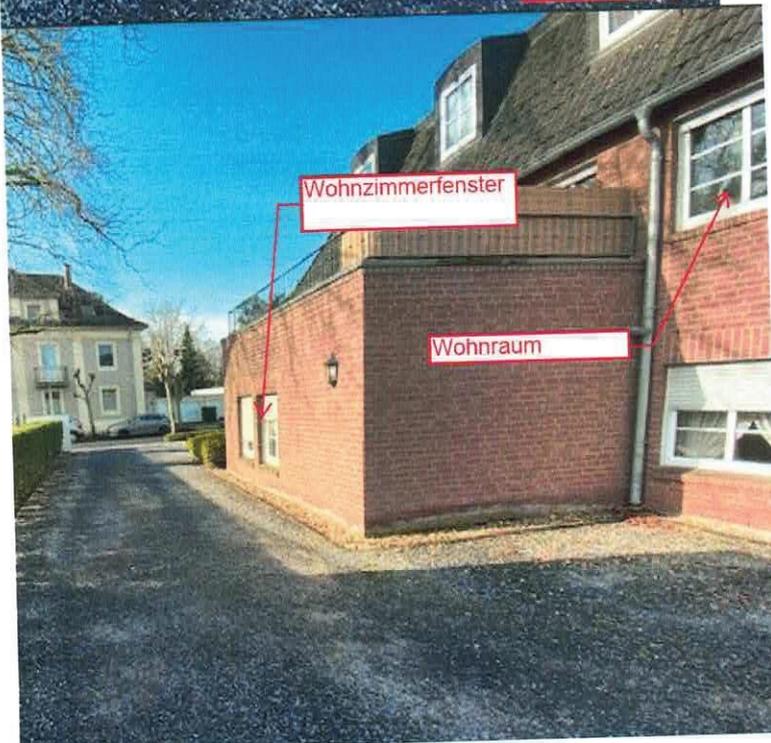
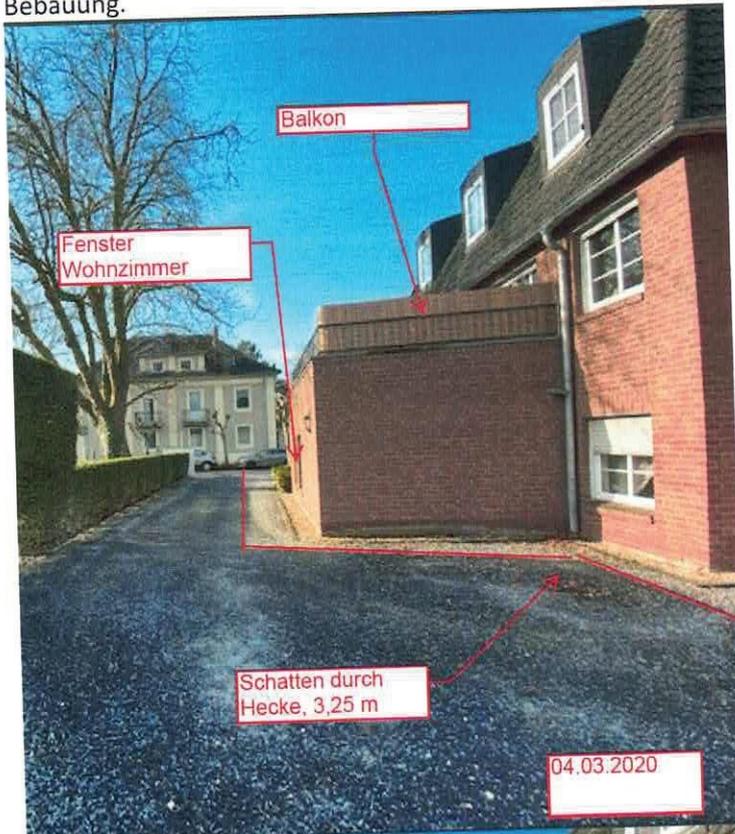


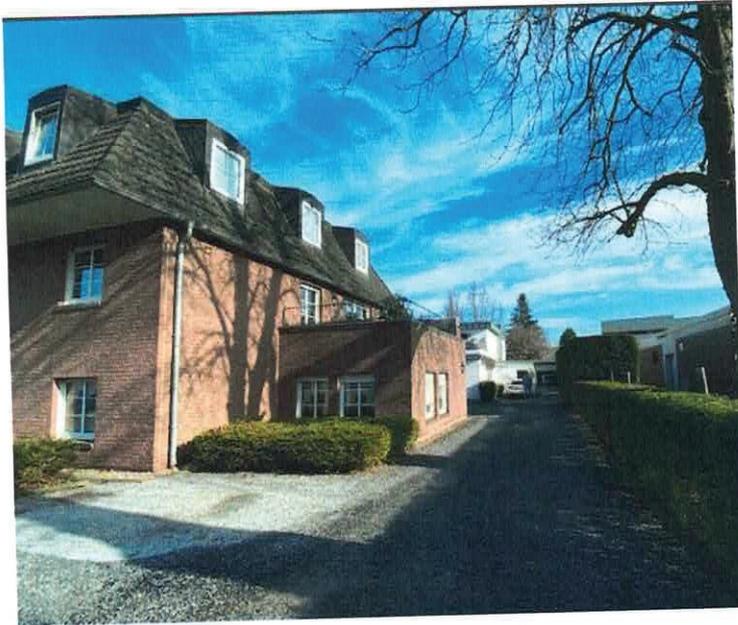
Auf dieser Planskizze erkennt man, wie nah die massiv hohe Wohnbebauung (16 m) an die beiden Grundstücke Wilhelmstraße 42 und 42 a heranreicht.



Die Bebauung Wilhelmstraße 42, 42a sind jeweils nur 2-geschossig, wovon der vordere Baukörper (42 a) noch ein ausgebautes Dachgeschoss hat.

Auch die gegenüberliegende Bebauung ist 2-geschossig, mit ausgebauten Dachgeschossen. Eine 16 m hohe Bebauung bedeutet bei einer Regelgeschosshöhe von 2,85 m eine 5-6 geschossige Bebauung.

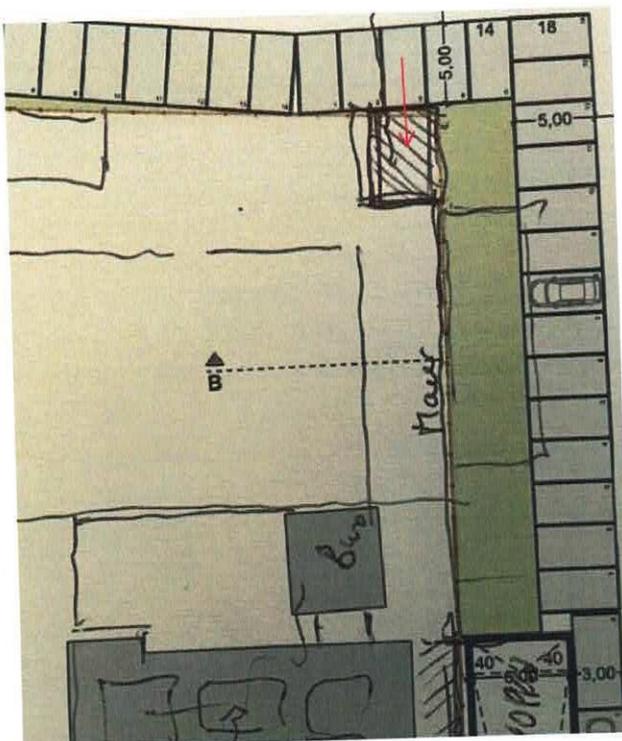




Auf diesem Foto ist zu erkennen, dass allein schon eine Hecke von 1,5 m eine relativ große Verschattung erzeugt. Bei einem 16m hohen Gebäude ist eine Verschattung zu erwarten, die nicht hinnehmbar ist.

Zu Punkt 3 Geh- und Fahrrecht Garage rückwärtiger Ausgang

Im rückwärtigen Grundstücksbereich Haus Wilhelmstraße 42 / Vorhabengrundstück, befindet sich eine Garage mit rückwärtiger Ausfahrt. Diese Ausfahrt ist jahrzehntelang in Benutzung – eine Durchwegung muss sichergestellt sein.



Fazit:

Die Neubauplanung stellt zur Nachbarbebauung Wilhelmstraße 42 / 42 a eine übergroße Benachteiligung dar.

Das „Gebot der Rücksichtnahme“ wird im erheblichen Umfang verletzt.

Eine erhebliche Anpassung der Planung in Bezug Verkehr, sowie Höhenlage, ist zwingend notwendig.

Eine vom Investor mündlich und schriftlich vorgelegte Zusage, dass wir als Nachbarn frühzeitig an der Planung beteiligt werden ist bis heute nicht erfolgt.

Wir können nur nochmals unsere konstruktive Mitarbeit zum Gelingen des Bauvorhabens äußern.

Wir werden das B-Plan Verfahren in jeder Hinsicht mit fachlicher Unterstützung kritisch und intensiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/5C "Freiheitsplatz/Atelierstraße", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/529/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/ Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

Für das Beteiligungsverfahren n. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß dem Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB im Bereich Wilhelmstraße, Goswinstraße, Tenholter Straße und Graf-Reinold-Straße erweitert. Der Bereich Krankenhaus mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/2 „Krankenhaus“ ist hiervon ausgenommen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 26.03.2019 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem in der Sitzung vorgestellten Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche zu.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 07.06.2019 in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

6. Änderung/Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Mit Durchführung der Offenlage gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgten keine in die Planungsziele eingreifenden Stellungnahmen.

Im Hinblick auf die im Bearbeitungszeitraum eingegangenen Bauvoranfragen, und unter Bezug der ab dem 01.01. 2019 rechtskräftigen Fassung der BauO NRW, hier die neugefasste Formulierung zur Vollgeschossigkeit und den Abstandsflächen, ergab sich die Notwendigkeit der Überprüfung der unter Punkt I. und II. geführten Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und dem Planentwurf in Abgleich mit den Planungszielen.

Die erneute Offenlage begründenden Änderungen und Ergänzungen umfassen insgesamt:

- die unter Punkt I. 3.1 „Baugrenzen“ ergänzte Definition der über die Baugrenzen hinausgehende Zulässigkeit einer moderaten Erweiterung baulicher Anlagen im Hinblick auf Gebäudebestand und Flächeninanspruchnahme begrenzt auf die hinteren Baugrenzen,
- die unter Punkt I. 4 „Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen“ getroffene Festsetzung die unter Berücksichtigung der zunehmenden Versiegelung der Vorgärten die Zuwegung auf maximal 2 Zufahrten in einer Breite von insgesamt maximal 6,00m Breite ergänzt,
- die unter Punkt I. 6 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen“ über die Verlagerung des Baufensters in Verbindung mit der Eingrünung der Frontseite getroffene Festsetzung des mit WA 3b erweiterten Baugebietstyps in Verbindung mit der getroffenen Zulässigkeit von Stellplätzen innerhalb der dazu festgesetzten Fläche,
- die unter Punkt II. 4 „Dachaufbauten“ getroffenen Festsetzungen innerhalb des mit WA 1 bezeichneten Bereiches über den Ausschluss der Errichtung von Gauben zusätzlich zu den bereits vorhandenen Zwerchgiebel auf der straßenseitigen Dachfläche zur Stadtbildpflege und zum Ensembleschutz, und
- die unter Punkt II. 9. „Einfriedungen“ zur Pflege und Sicherung des vorhandenen Straßenbildes einheitlich festgesetzten begrüneten Einfriedungen der zu öffentlichen Flächen gelegenen Grundstücksgrenzen.

Zur besseren Kenntlichkeit werden abstimmungsrelevante Änderungen und Ergänzung der textlichen Festsetzungen in roter Schrift, sowie der betroffene Bereich in der Planurkunde gelb unterlegt, redaktionelle Änderungen sind in blauer Schrift geführt.

Mit den von Amtswegen ergänzten Formulierungen und der Plananpassung ist eine nicht unbeachtliche Klarstellung der Planinhalte der bereits in der Zeit vom 17.06.2018 - 19.07.2019 gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgten öffentlichen Auslegung verbunden.

Daher soll die Öffentlichkeit über die an die Änderungen angepasste Bauleitplanung über eine erneute Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB i. V. § 4a BauGB über die mit den Planänderungen verbundene planrechtliche Zulässigkeit zu Art und Umfang der Nutzungen und Überbaubarkeit von Flächen informiert, und zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Zudem soll in dieser Sitzung gleichzeitig über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB während der Offenlage eingereichten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die Klarstellung beschränkt sich auf die o. a. Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen und Anpassung der Planurkunde, sie hat allgemein keine Auswirkungen auf Interessen aller bisher am Verfahren beteiligten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die erneute Offenlage wird daher gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die Beteiligung einer betroffenen Behörde beschränkt, und es wird im Hinblick auf die Abgrenzung der Änderungen im Plan darauf hingewiesen, dass eingereichten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bleiben nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen unberücksichtigt.

Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen und den aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“ Erkelenz-Mitte gefolgt werden, ist dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 6 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.03.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.02.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 18.03.2019		
	Der B-Plan Nr. II/3 liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 19 im Abs. 9. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Konkrete Maßnahmen im Zuge des erwähnten Lärmaktionsplanes bitte ich ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Entlang der Goswinstraße und im Bereich des Kreuzungsknotenpunktes Goswinstraße L19/Aachener Straße B57/Antwerpener Straße L227 ist eine Immissionsvorbelastung gegeben. Der Rat der Stadt Erkelenz hat dazu in seiner Sitzung am 26.09.2018 einen Lärmaktionsplan (Lärmaktionsplan/Stufe II) beschlossen). Darin werden grundlegende Lösungen	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>für die mit einem hohen Verkehrsaufkommen verbundenen Konflikte aufgezeigt. Betroffen sind hier die L19 Goswinstraße und der Kreuzungsbereich der Goswinstraße/Aachener Straße/Antwerpener Straße. Zur Konfliktbewältigung wurden Lärmschutzmaßnahmen (u. a. die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h) beschlossen.</p> <p>Es sind keine Maßnahmen getroffen, die in diesem Bauleitplanverfahren festgesetzt werden können. Der Lärmaktionsplan wurde dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau übergeben, Die mit der Umsetzung des Lärmaktionsplanes verbundenen konkreten Maßnahmen sind mit dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 440265 Dortmund Schreiben vom 19.03.2019</p>		
	<p>Das o.g. Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und „Erka 3“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann</p>	<p>Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfelder „Erka 1“ und „Erka 3“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.</p> <p>Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 keine Stellungnahme ein.</p>	<p>Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Vorhabenbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Diese Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahme, wie folgt ergänzt:</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1 und Erka 3“, und ist damit von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Gru-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, an die RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p>	<p>benwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 eine Stellungnahme ein, die sich auf die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen bezieht. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte darin nicht. Verwendete Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand Oktober 2016) der Erftverbandes entnommen.</p>	
3	<p>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 22.03.2019</p>		
	<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklassen zuzuordnen:</p>	<p>Der Hinweis des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung Teil 1 aufgenommen um im Besonderen auf die noch nicht eingeführten, aber für den Vorhabenplaner wichtigen Informationen, aufmerksam zu machen.</p>	<p>Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser etc.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbeengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach EN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Durch die Planfläche verläuft von Nordwest nach Südost der „Schwanenberger Sprung“.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o.g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.</p>	
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 101352,47713 Krefeld Schreiben vom 26.03.2019</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 660 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>„Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes der innerstädtischen Wohnnutzung durch Aktualisierung des Planrechts, bei Steuerung geringfügiger Erweiterungspotentiale im Sinne einer Nachverdichtung.“</p> <p>Durch die o.a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz.</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet die Überplanung eines Bestandsgebietes. Die Vorhaben im Plangebiet wurden überwiegend vor dem Bau der Autobahn 46 bis in die 1960er Jahre errichtet, teilweise bereits Anfang des 20. Jahrhunderts. Seitens des Plangebers wird unterstellt, dass die bindenden Grenzwerte der 16. BImSchV an Wohnungen und auch Krankenhäusern auch bei wesentlicher Änderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich. Seitens der Autobahn Niederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.</p>	<p>von Straßen eingehalten werden. Die Stellungnahme des Landesbetriebes wird zur Kenntnis genommen.</p>	
5	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.03.2019</p>		
	<p>Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 02452/13-51 12 und -6145. Dazu Email vom 09. 03.2019 Nach Überprüfung der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ziehe ich meinen wasserwirtschaftlichen Hinweis zum Einbau von RCL zurück.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken, die wie folgt begründet werden: Im Bereich der Aachener Straße und im Bereich der Graf-Reinald-Straße außerhalb des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind Gewerbegebiete angesiedelt, die an das Plangebiet angrenzen. Nach Ihren Planungen soll genau dort gegenüber im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet festgelegt werden. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach den Aussagen im Umweltbericht sollen von diesen Gewerbegebieten jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Ein</p>	<p>Zu: Untere Wasserbehörde</p> <p>Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das Fachamt weitergegeben.</p> <p>Zu: Untere Immissionsschutzbehörde Der vorliegende Bauleitplan überplant große Teile des Bebauungsplanes Nr. II "Am Schächer", wobei in erster Linie bestehendes Baurecht in das aktuelle Recht überführt wird. Im Bereich der Aachener Straße, Ecke Goswinstraße setzte der Ursprungsplan Nr. II eine Wohnnutzung fest und legte für den inneren Bereich des Blockes (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfield) zwei Baufenster mit einer "gemischten Nutzung" fest. Der Bebauungsplan Nr. II "Am Schächer" wurde 1955</p>	<p>Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt,, , der vorbeugende Immissionsschutz ist hinreichend berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entsprechender Nachweis hierüber wurde jedoch nicht vorgelegt, da davon ausgegangen wurde, dass im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungen bzw. benachbarter Bauleitplanungen die rechtlichen Zulässigkeiten bereits überprüft wurden. Des Weiteren sollen nach den Aussagen des Umweltberichtes die benachbarten Nutzungen auf den nun vorliegenden Bebauungsplan Rücksicht nehmen. Diese Annahme ist nach Erachten der Behörde jedoch nicht allgemein gültig, da der Flächennutzungsplan in diesen Bereichen teilweise Mischgebiet vorsah und dort für den Betrieb der benachbarten Gewerbegebiete höhere Immissionsrichtwerte einzuhalten waren. Durch die Festlegung von allgemeinen Wohngebieten könnten dort jedoch nun Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sprich schädliche Umwelteinwirkungen, vorliegen. Weiterhin wird zu Bedenken gegeben, dass durch die dortigen Ausweisungen von allgemeinen Wohngebieten die Nutzungen in den benachbarten Gewerbegebieten eingeschränkt werden.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei den weiteren Planungen über eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass von den benachbarten Gewerbegebieten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet einwirken. Alternativ wäre eine Ausweisung von Mischgebiet als Übergangsbereich in den betroffenen Bereichen auch möglich.</p>	<p>als Fluchtlinienplan konzipiert und 1963 zum Bebauungsplan übergeleitet. Aus der Entstehungsgeschichte ist die undifferenzierte Festsetzungsweise zu erklären, welche Hauptgrund der Überplanung ist. In bauaufsichtlichen Verfahren wurde bei der Beurteilung baulicher Vorhaben ergänzend § 34 BauGB herangezogen und das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet betrachtet.</p> <p>Seit Bestehen des Bebauungsplanes Nr. II hat sich der Blockrand (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachsbleiche, Am Flachsfield) als eine Bebauung mit der Majorität einer Wohnnutzung dargestellt, einer Wohnnutzung, die einem heutigen Allgemeinen Wohngebiet entspricht. Lediglich im Blockinnenbereich haben sich in der Vergangenheit wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen befunden, welche ebenfalls den damaligen Schutzanspruch der Wohnnutzungen zu berücksichtigen hatten. Heute besteht lediglich eine Nutzung, die mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht konform ist. Dabei handelt es sich um ein Umzugsunternehmen. Das Umzugsunternehmen wird über Regelungen des § 1 Abs. 10 BauNVO gefasst und gesichert und als "Fremdkörper" innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes behandelt.</p> <p>Die umliegenden Gewerbegebiete haben von Beginn an auf den Abwehranspruch eines Allgemeinen Wohngebietes Rücksicht nehmen müssen, so wie auch eine gewisse Rücksichtnahme seitens der Wohnnutzung in die Abwägung mit einzustellen ist. Dieser Abwehranspruch, sowie das Gebot der Rücksichtnahme wurde auch mit den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in den 2011 aufgestellten Bebauungsplänen VII A und VII B berücksichtigt und gilt auch für die Tankstelle Ecke Aachener Straße/ Krefelder Straße. Die Bebauungspläne setzen Sondergebiete, Mischgebiete und zu einem geringeren Anteil gegliederte Gewerbegebiete in der Nachbar-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>schaft bestehender Wohnnutzungen fest. Durch die Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation initiiert, die Schutzansprüche bleiben unverändert.</p> <p>In mit Bebauungsplänen überplanten Bereichen und im unbeplanten Innenbereich hat der Flächennutzungsplan keine Rechtswirkung gegenüber Vorhaben. Im Bereich der Graf-Reinald-Straße sind die ansässigen Betriebe innerhalb eines Mischgebietes unter der Berücksichtigung der Nachbarschaft zu einem (Allgemeinen) Wohngebiet entstanden und unterlagen dem Gebot der Rücksichtnahme mit der Möglichkeit der gänzlichen Unzulässigkeit im Sinne des § 15 BauNVO. Ebenso wirkt sich die Vorbelastung der Wohnbereiche durch bestehende Gewerbebetriebe in einem gewissen Masse schutzmindernd aus. Auch hier ist ein gewisses Maß an Rücksichtnahme anzusetzen.</p> <p>Zwischen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten im Bereich Graf-Reinald-Straße und dem Gewerbegebiet östlich der DB Strecke befinden sich in einem mind. rd. 200m Korridor Mischgebiete. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bereits mit der bestehenden räumlichen Zuordnung hinreichend beachtet. Darüber hinaus wird auf das bereits ohne größere Probleme seit längerer Zeit bestehende Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in Mischgebieten sowie Gewerbegebieten verwiesen.</p> <p>Im Zuge einer Nutzungsänderung im Bereich des Busbetriebshofes der West Energie und Verkehr wurden in 2015 immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung für einen Fahrzeugreparaturbetrieb und Fahrschule aufgenommen.</p> <p>Das Erfordernis gutachterlicher Untersuchungen mit Immissionsprognosen ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, das Immissionsschutzrecht ist hinreichend beachtet.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Bodenschutzbehörde: Die untere Bodenschutzbehörde teilt Ihnen hiermit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Es werden dann die notwendigen Recherchen durch die Behörde durchgeführt bzw. die Eigentümer müssen nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden.</p> <p>Unabhängig hiervon ist bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich durch die Gemeinde/Stadt vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchzuführen bzw. zu verlangen.</p> <p>In das Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt.</p> <p>Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV 5584.10/IV6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ beschrieben. So sind z.B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Im Bebauungsplan II/3 liegen der unteren Bodenschutzbehörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten vor.</p> <p>Unabhängig davon wird auf folgende Altbetriebe hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Graf-Reinald-Straße 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 710 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen ID 1098 und ID 2949 (Betrieb zur Herstellung von Pumpen und Kompressoren) registriert. Der Betrieb soll laut den vorliegenden Informationen von 1983 bis 1987, geführt durch die GEHO Holthuis GmbH, auf dem o.g. Grundstück ansässig gewesen sein. • Grundstück Graf-Reinald-Straße 52, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 605 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 492 zur Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen registriert. Betreiber war von 1992 bis zu einem unbekanntem Zeit- 	<p>Zu: Untere Bodenschutzbehörde Die Liste der Grundstücke, welche durch die Untere Bodenschutzbehörde noch zu betrachten sind, wird an die Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde, sobald hier Vorhaben beantragt werden, weitergereicht. Gleichfalls wird sie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Umnutzung auf sensiblere Nutzungsarten im Planbereich liegt nicht vor. Sämtliche Bereiche nehmen den Bestand und die grundsätzlichen Vorgaben des Vorläuferplans Nr. II "Am Schächer" auf und setzen dies in der Gebietstypik fest.</p> <p>Ein kleiner Bereich an der Kreuzung Aachener Str./Antwerpener Str. ist im Flächennutzungsplan zwar als "Gemischte Baufläche" dargestellt, de facto handelt es sich aber um ein Allgemeines Wohngebiet.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. II wird dieser Bereich als ein Wohngebiet festgesetzt. Der Vorläuferplan trifft allerdings, aufgrund seiner Entstehungszeit, keine Differenzierung zwischen Allgemeinem und Reinem Wohngebiet.</p> <p>Unter Zuhilfenahme des § 34 BauGB war der Bereich aber regelmäßig als Allgemeines Wohngebiet zu beurteilen.</p> <p>Für den gesamten Planbereich liegen der Stadt Erkelenz keine bekannten Verdachtsflächen, keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen, altlastverdächtige Flächen oder Altlasten vor.</p>	<p>Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>punkt die H. Porten KG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Tenholter Str. 68, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 846 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 2696 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber war von 1983 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt P. Smets • Grundstück Aachener Straße 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 253 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 1637 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“, registriert. Betreiber war von 1970 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt H. Schmitz. • Grundstück Aachener Straße 86, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 469 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen „ID 2764 – Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 bis 1992 die K. Jansen u. H.K. KG • Grundstück Aachener Straße 90, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 160 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1113 – Tankstellen mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstellen)“ registriert. Betreiber war von 1987 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt G. Manhart. • Grundstück Aachener Straße 92, Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 405 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1927 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt die Fa. Wolf & Jansen. • Grundstück Aachener Straße 104, Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 399 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt K. Burghardt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Flachsbleiche 7 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 382 Auf diesem Grundstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 5132 – Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen“ registriert. Im Jahr 2008 war die Gnitka registriert. • Grundstück Am Schneller 20 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 71 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1382 – Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ registriert. Betreiber des Unternehmens war von 1964 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt J. Wieczorek. • Grundstück Am Schneller 18 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 68 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 376 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber der Firma war seit 1992 bis zu einem unbekanntem Zeitpunkt G. Kohnen <p>Es wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen zu beteiligen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle verweist auf Ihre Stellungnahme vom 10.07.2018. Diese füge ich als Anlage bei.</p> <p>Brandschutz (Schreiben vom 10.07.2018)</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: 	<p>Zu: Brandschutz Bei dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Areal, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung angelegt sind. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</p> <table border="1" data-bbox="241 799 1223 1374"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th colspan="3">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>□ 1,0 □ 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf</td> <td>m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> <td>m³/h</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)			Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 □ 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																													
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																									
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																							
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□ 1,0 □ 2,4	-																																							
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																							
Löschwasserbedarf	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																							

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung						
klein	24	48	96	96		
mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren Leitern</u> der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
6	<p>Erftverband Postfach 13 20 50103 Bergheim Schreiben vom 08.03.2019</p>		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. a. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. <u>Aktive Grundwassermessstellen</u> sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner, Herr Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Schreiben vom 13.03.2019 Solange die Funktionsfähigkeit und der Zugang zu unseren Grundwassermessstellen gewährleistet ist, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die im Übersichtsplan unter der Nr. 907811 angegebene aktive und unter den Nummern 907221 und 90522 eingetragene inaktive Messstellen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Aachener Straße (Flurstücke 485/486) und den Flächen des Straßenbegleitgrüns des Kreuzungsbereich /Antwerpener Straße (Flurstück 484). Auf deren Funktionsfähigkeit wird mit der Überplanung nicht eingewirkt, der Zugang der Grundwassermessstellen bleibt mit Umsetzung der Planungsziele erhalten.</p>	<p>Der Hinweis des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.06.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Landrat des Kreises Heinsberg Planung, Mobilität und Klimaschutz Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Schreiben vom 17.07.2019</p>		
	<p>Seitens des <u>Amtes für Soziales</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> sowie der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie der Immissionsschutz nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die seitens der unteren Bodenschutzbehörde übermittelten Altstandorte wurden im Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Zu: Gesundheitsamt Grundsätzlich sind die in der Realisierung zeitlich nachgeordneten Gewerbebetriebe angehalten den Schutzanspruch der östlich der Aachener Straße gelegenen Wohnnutzungen (Allgemeine Wohngebiete WA 3 und Mischgebiete MI 2) in ihrer Betriebsführung zu berücksichtigen. Dem möglichen Störungspotential der gewerblichen Nutzungen innerhalb der Bebauungspläne Nr. VII/A, VII/B und VII/C (Rechtskraft 14.10.2011) wurde über eine Nutzungsgliederung gemäß Abstandliste in Bezug auf die nächstgelegene Nichtgewerbenutzung entsprochen. Für die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. II/3 sind der Stadt Erkelenz keine altlastverdächtige Flächen oder Altlasten bekannt, es liegen keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz:</u> Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin Bedenken. Dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird nicht in jedem Punkt gefolgt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.</p>	<p>Zu: Immissionsschutz Die weiterhin geäußerten Bedenken stehen in Bezug auf die in 2011 genehmigten Bauleitpläne und der genehmigten betrieblichen Nutzung des ehemaligen West & Verkehr GmbH Grundstücks. Grundsätzlich haben die angrenzenden Gewerbegebiete, und auch die betriebene Tankstelle Ecke Aachener Straße/Krefelder Straße, aufgrund ihrer zeitlich nachgeordneten Realisierung, Errichtung ab 1962, den Abwehranspruch der Wohnbebauung Aachener Straße/Goswinstraße (WA 3 und MI 2) und Graf-Reinald-Straße (WA 3) in ihrem Betrieb und der Nutzung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Die bereits vorhandenen Schutzansprüche bleiben unverändert bestehen. Dem möglichen Störungspotential der gewerblichen Nutzungen wurde in der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. VII/A, VII/B und VII/C (Rechtskraft 14.10.2011) über eine Nutzungsgliederung gemäß Abstandliste entsprochen. Dieser Aussage wurde seitens der -Unteren Immissionsschutzbehörde- nicht widersprochen. Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte, dem BBP Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte und dem BBP Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“, Erkelenz-Mitte erfolgten in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.08.2010 allesamt ohne Bedenken, wenn die im jeweiligen Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen in den betreffenden Bebauungsplan einfließen würden. Durch die Gliederung der Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind relevante Beeinträchtigungen der Wohnnutzung Aachener Straße/Goswinstraße nicht zu erwarten. Der Stellungnahme wurde entsprochen. In den anschließenden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Stellungnahmen vom 30.08.2011 wurde vom</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen an der Straßenachse) erforderlich:</p> <p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilstanlangen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p>	<p>Kreis Heinsberg als Bündelungsbehörde gegen die Bauleitplanung VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte und dem BBP Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“, Erkelenz-Mitte insgesamt keine Einwendungen erhoben. Zu den im Parallelverfahren durchgeführten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. VII/A Nördlich Antwerpener Straße, Erkelenz-Mitte wurde keine Stellungnahme eingereicht, was einer Zustimmung zu den Planungsinhalten gleichgestellt ist.</p> <p>Mit Schreiben des Amtes für Bauen und Wohnen vom 11.02.2015 wurde mit Vorlage des Schalltechnischen Gutachtens vom 10.11.2014 GeZ 63-Bg 53/15-De, zum Betrieb der Anlage Graf-Reinald-Straße 25 eine Betriebsgenehmigung erteilt.</p> <p>Die weiterhin geäußerten Bedenken sind gegenstandslos. Durch die vorliegende Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionschutzrechtlichen Situation in Bezug auf die genehmigten Nutzungsarten oder baulichen Anlagen der umliegenden Gewerbebetriebe initiiert.</p> <p>Ziel der Planung ist die Sicherung des baulichen und Nutzungsbestandes unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechtsauslegung.</p> <p>Zu: Brandschutz Ein Abwägungsvorschlag zu der gleichlautenden Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg vom 28.03.2019 erfolgte bereits mit dem Abwägungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>Dort findet sich in Teil 1 des VV 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser – leicht möglich ist“.</p>	<p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p>					
	<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p>					
<p>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</p>	<p>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</p>	<p>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</p>	<p>Gewerbe-gebiete (GE)</p>	<p>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</p>	<p>Industrie-gebiete (GI)</p>	
<p>Zahl der Vollgeschosse</p>	<p>≤ 2</p>	<p>≤ 3</p>	<p>> 3</p>	<p>1</p>	<p>> 1</p>	<p>-</p>
<p>Geschossflächen-zahl (GFZ)</p>	<p>≤ 0,4</p>	<p>≤ 0,3 - 0,6</p>	<p>0,7 - 1,2</p>	<p>0,7 - 1,0</p>	<p>□1,0 □2,4</p>	<p>-</p>
<p>Baumassenzahl (BMZ)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>≤ 9</p>
<p>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</p>	<p>m³/h</p>	<p>m³/h</p>		<p>m³/h</p>		<p>m³/h</p>
<p>klein</p>	<p>24</p>	<p>48</p>		<p>96</p>		<p>96</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

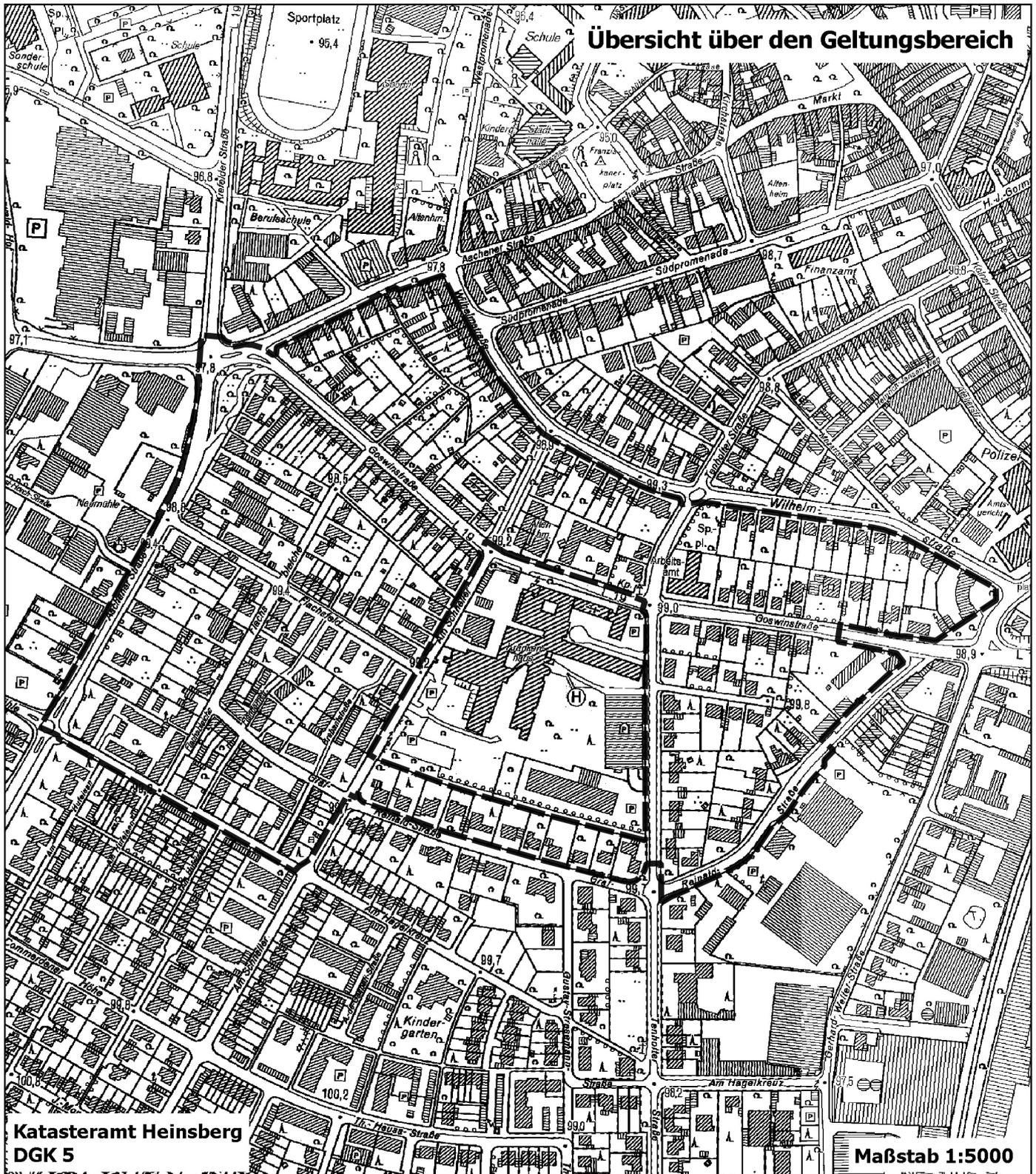
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>5. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>8. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wan-</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Lauf der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
2	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 23.07.2019</p>		
	<p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld verweise ich vollinhaltlich auf die hiesige Stellungnahme vom 26.03.2019 mit der Bitte um weitere Beachtung auch im vorliegenden Verfahrensschritt.</p>	<p>Ein Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld vom 23.07.2019 erfolgte bereits mit dem Abwägungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019. Im laufenden Verfahren erfolgen keine Änderungen des Planinhaltes, welche Veränderungen die immissionsschutzrechtlichen Belange der BAB 46 betreffend, vorbereiten würden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Krefeld – wird zu Kenntnis genommen.</p>

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 Goswinstraße/Flachsbleiche





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/499/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2020 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbe- triebes für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lage- berichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Be- triebe
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat sind nunmehr notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.260.249,62 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.251.760 Euro entspricht dies einer geringfügigen Verbesserung von **8.489,62 Euro**.

Der geplante Aufwand von 8.350.858 Euro wurde im Jahresergebnis mit 7.858.758,96 Euro festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 10.602.618 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.119.008,58 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **2.260.249,62 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend in Aktiva und Passiva mit 89.249.843,60 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.260.249,62 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszu zahlen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2019
mit Bilanz zum 31.12.2019, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2019
sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.577,85	3.000,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	769.950,58		769.950,58
2. Abwasserreinigungsanlagen	7.070.011,50		7.698.187,50
3. Kanalanlagen	69.459.651,00		66.711.031,00
4. Hausanschlüsse	5.014.301,50		4.814.750,50
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.713,50		23.068,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.268.806,74		2.063.791,60
	<u>88.610.434,82</u>		<u>82.080.779,18</u>
	88.625.012,67		82.083.779,68
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.794,08	24.460,08
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	590.224,82		2.189.258,36
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 35.617,27 (i.V. EUR 39.266,04)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		5.424,05
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 5.424,05)			
	<u>590.224,82</u>		<u>2.194.682,41</u>
	621.018,90		2.219.142,49
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.812,03	3.697,77
	<u>89.249.843,60</u>		<u>84.306.619,94</u>

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklage		460.173,50	460.173,50
III. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>26.980.560,60</u>		<u>26.980.560,60</u>
		31.999.126,44	31.999.126,44
IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
V. Jahresgewinn		<u>2.260.249,62</u>	<u>2.317.391,27</u>
		39.929.096,47	39.986.238,12
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		15.871.849,47	13.539.842,47
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		240.256,29	253.751,13
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.832.610,87		23.884.354,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.194.990,33 (i.V. EUR 2.971.703,46)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.465,29		710.436,43
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 188.465,29 (i.V. EUR 710.436,43)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	3.997.620,92		2.288.173,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.997.620,92 (i.V. EUR 2.288.173,00)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.189.944,29		3.643.824,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 455.000 (i.V. EUR 450.000,00)			
		<u>33.208.641,37</u>	<u>30.526.788,22</u>
		89.249.843,60	84.306.619,94

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		9.689.310,52	9.767.354,67
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		335.456,79	320.832,06
4. Sonstige betriebliche Erträge		91.469,83	82.069,74
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-568.915,62		-526.283,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.589.744,38		-1.568.674,24
		<u>-2.158.660,00</u>	<u>-2.094.957,84</u>
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.012.390,55		-995.283,07
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-267.077,24		-266.400,24
- davon für Altersversorgung: EUR 104.410,67 (i.V. EUR 111.336,68)			
		<u>-1.279.467,79</u>	<u>-1.261.683,31</u>
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.357.833,56	-3.256.355,63
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-382.329,88	-436.499,22
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.771,44	16.434,16
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-679.907,53</u>	<u>-819.243,16</u>
14. Ergebnis nach Steuern		2.260.809,82	2.317.951,47
19. Sonstige Steuern		-560,20	-560,20
20. Jahresgewinn		<u><u>2.260.249,62</u></u>	<u><u>2.317.391,27</u></u>

L A G E B E R I C H T

Vorbemerkung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 GO NRW i.d.F. vom 14. Juli 1994 i.V.m. Art. 10 des 2. NKFVG NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz sein können. Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2019 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2020 bis zum Berichtsstichtag sein.

I. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nicht-wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 106 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) geändert i.V.m. Art. 10 des 2. NKFVG NRW und 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das bestimmende Thema sind weiterhin die Diskussionen zum Klima- und Umweltschutz. Diesen kann sich die Abwasserwirtschaft nicht entziehen. Insbesondere zeigen die immer öfter eintretenden extremen Wetterverhältnisse der letzten Jahre auf, ob die örtlichen Abwassernetzbetreiber ihre Hausaufgaben gemacht haben. Aber auch die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben rückt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. So wird die Aufbringung von Klärschlämmen aus den Kläranlagen auf landwirtschaftliche Flächen ge-

nauso kontrovers diskutiert wie die Verbrennung dieser Klärschlämme und den damit verbundenen Belastungen. Von den Kosten, die damit einhergehen, ganz zu schweigen. Darauf basierend stehen aktuelle Überlegungen mit insgesamt 23 anderen kommunalen Partnern an mittelfristig eine gemeinsame Klärschlammverbrennungsanlage zu betreiben, um sich so autark von den wenigen Anbietern auf dem freien Markt zu machen. Vor diesen Hintergründen müssen die vorzunehmenden Investitionen in die Abwasserreinigung und -beseitigung weiterhin neben der Zielorientierung im gleichen Maße auch Klima- und Umweltschutzgesichtspunkte berücksichtigen.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2019 weist einen Jahresgewinn von TEUR 2.260 (im Vorjahr TEUR 2.317) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn um rd. 2,5 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt TEUR 7.345 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	2019	2018	Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Gesamtleistung	10.024	10.088	-64	-0,6
Rohergebnis	7.957	8.075	-118	-1,5
Betriebsergebnis	2.937	3.120	-183	-5,9
Finanzergebnis	-677	-803	126	-15,7
Jahresgewinn	2.260	2.317	-57	-2,5

Im Geschäftsjahr 2019 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.260 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 4,2 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.206. Die Umsatzerlöse haben hingegen aufgrund von Erlösschmälerungen

insgesamt einen Rückgang um -0,8 % auf TEUR 9.689 erfahren. Folglich kann die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der verminderten Umsatzerlöse und der leicht gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Abbau um insgesamt -0,6 % verzeichnen.

Das Rohergebnis (TEUR 7.957, i.V. TEUR 8.075) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 10 auf TEUR 92 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen (TEUR 33, i.V. TEUR 0).

Der Materialaufwand (TEUR 2.159) hat gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung um 3,1 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch deutlich angestiegene Energiekosten im Bereich der Kläranlagen und Abwasserbetriebsstellen.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 3.120 im Vorjahr auf TEUR 2.937 (= -5,9 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>2019</u> <u>TEUR</u>	<u>2018</u> <u>TEUR</u>	<u>2017</u> <u>TEUR</u>	<u>2016</u> <u>TEUR</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.358	3.256	3.188	3.696

U.a. in 2016 waren Abschreibungen i.H.v. TEUR 400 mehr enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Orte Pesch, Borschemich und Immerath im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfielen. In der Position Umsatzerlöse waren in gleicher Höhe Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen enthalten. Ferner waren in der Position Abschreibungen enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Ortslagen Keyenberg (TEUR 54); Kuckum, Ober- u. Unterwestrich sowie Berverath (insgesamt ebenfalls TEUR 54) im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2028 und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfielen. Folglich erreicht die Abschreibungshöhe ab dem Berichtsjahr 2017 ff. wiederum das „übliche“ Niveau der Jahre 2014 und früher. Dies ist auch deutlich anhand der o.a. Zeitreihen von 2017 bis 2019 ablesbar.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb. Das Finanzergebnis konnte um rd. 16 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Erhöhung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Anstieg der Ertragszuschüsse um TEUR 2.332 auf TEUR 15.872, einen Aufbau der Sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 2.546 auf TEUR 6.190 sowie eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz um TEUR 1.710 auf TEUR 3.998 verursacht ist.

Abgemildert wurde die Erhöhung der Bilanzsumme durch eine Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um insgesamt TEUR 1.051 im Lang- und Kurzfristbereich sowie eine Reduzierung im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 523 auf TEUR 188.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der gestiegenen Bilanzsumme von TEUR 89.250 beträgt rd. 42 % und liegt prozentual leicht unter dem Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 15.872 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 53.541 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote nahezu bei rd. 60 % (i.V. 61 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 9.303 (i.V. TEUR 8.642) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -7.342 (i.V. TEUR -2.712) vor allem aufgrund von nennenswerten Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -3.671 (i.V. TEUR -3.502). Dabei sind sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten sowie die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt hervorzuheben. Am Ende der Periode ist ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -3.998 (i.V. TEUR -2.288) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz, die sich im Vergleich zum TEUR 1.710 erhöht hat.

c) Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2019	2018	Veränderung	
Aktiva	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Anlagevermögen	88.625	82.084	6.541	8,0
Kurzfristige Vermögenswerte	625	2.223	-1.598	-71,9
Passiva				
Eigenkapital	39.929	39.986	-57	-1,4
Empfangene Ertragszuschüsse	15.872	13.540	2.332	17,2
Rückstellungen	240	254	-14	-5,5
Verbindlichkeiten	33.209	30.527	2.682	8,8
Bilanzsumme	89.250	84.307	4.943	5,9

*) = Veränderungen über 100 % bzw. ohne Aussagewert

Die Bilanzsumme ist in den letzten beiden Berichtsjahren gegenüber vorherigen Bilanzstichtagen vergleichsweise deutlich gestiegen. Nach einem Anstieg in 2018 um TEUR 4.537 ist die Bilanzsumme in 2019 abermals deutlich, diesmal um TEUR 4.943 (=5,9 %), gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt TEUR 89.250 gestiegen.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr erneut angezogen. Den Investitionen i.H.v. TEUR 7.345 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.358 entgegen. Neben den zahlungswirksamen Investitionen in das Sachanlagevermögen sind auch die im Berichtsjahr unentgeltliche Übertragungen von Entwässerungsanlagen (TEUR 1.554) im Umsiedlungsgebiet Keyenberg-neu, Kuckum-neu, Berverath-neu, Unter- und Oberwestrich-neu von RWE als auch unentgeltliche Übertragungen von Entwässerungsanlagen betreffend vier Maßnahmen von der GEE an den Abwasserbetrieb (TEUR 972) zu nennen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,3 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umsatzentwicklung, Jahresgewinn,
- Eigenkapitalrendite,
- Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen, Jahresgewinn, Gebühr pro Quadratmeter befestigte Fläche, Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug, Investitionen in das Sachanlagevermögen heran.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz ist ein im interkommunalen Leistungsvergleich gut aufgestellter kommunaler Betrieb der Abwasserwirtschaft.

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

4. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als solide ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

IV. Prognosebericht

Nach einem Jahresgewinn in 2018 von EUR 2.317.391,27 schließt 2019 mit einem Jahresgewinn von EUR 2.260.249,62 ab. Geplant war für 2019 ein Jahresüberschuss von EUR 2.251.760. Aus diesen Kennzahlen lassen sich bereits die Kontinuität und verlässliche Entwicklung im Abwasserbereich in den letzten Jahren erkennen. Auch die mittelfristige Planung geht von einer ähnlich stabilen Entwicklung von Jahresgewinnen in den Jahren 2020 bis 2023 aus (EUR 2.066.351 – EUR 2.013.097). Es zeichnet sich also weiterhin eine kontinuierliche Entwicklung in den nächsten Jahren ab. Alles natürlich unter der Prämisse, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen annähernd gleich bleiben und keine unvorhergesehenen größeren Aufwendungen die entsprechenden Jahresabschlüsse belasten. Hier gilt es insbesondere die Entwicklung bei den Beiträgen zum Niersverband genauestens zu beobachten, da dieser in den nächsten Jahren ein höheres Investitionsvolumen in sein Abwassernetz angekündigt hat, was zwangsläufig erhöhte Verbandsbeiträge nach sich zieht.

Der investive Bereich im aktuellen Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes sieht Investitionen für 2020 von ca. 5,311 Mio. EUR, für 2021 in Höhe von ca. 4,763 Mio. EUR, für 2022 in Höhe von 1,586 Mio. EUR sowie für 2023 in Höhe von 0,796 Mio. EUR vor.

Wichtig wird es auch weiterhin sein, dass die jährlichen Abschreibungsbeträge im Mittel auch kontinuierlich wieder reinvestiert werden, um so auch zukünftig in ausreichender Höhe Mittel zum Erhalt der künftigen Selbstfinanzierungskraft des Abwasserbetriebes zu erwirtschaften. Dies ist mit den dem derzeitigen Wirtschaftsplan zugrundeliegenden Investitionsvorhaben gewährleistet.

Die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens und damit die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist unter den zuvor dargestellten Voraussetzungen auch weiterhin als uneingeschränkt gut zu bezeichnen.

V. Chancen und Risikobericht

1. Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) können auch weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau gehalten werden. So konnte die für 2018 beschlossene Senkung der Schmutzwassergebühren auf 1,75 €/m³ bezogener Frischwassermenge für 2020 weiterhin beibehalten werden. Die Niederschlagswassergebühren konnten nicht nur in 2020 bei konstant 0,90 € pro m² befestigter Fläche, sondern damit bereits im achten Jahr, unverändert belassen werden. Unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsplan 2020 eingeplanten Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrücklage stehen darüber hinaus noch knapp 630.000,00 € in dieser Gebührenausgleichsrücklage zur Verfügung, so dass zumindest in 2021 mit konstanten Gebührensätzen gerechnet werden kann.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs ist auch 2019 als gut zu bezeichnen. Sichtbar wird dies u.a. weiterhin daran, dass die Eigenkapitalquote II auch im Berichtsjahr mit einem konstant hohen Niveau von 60,00 % (2018: 60,80 % - vgl. Anlage 4/4 des Berichtes) ermittelt werden kann. Daneben erlaubt die „Ein-Konten-Strategie“ weiterhin, dass vorübergehende Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ ausgeglichen werden können. Demzufolge sind mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken

Hier hat sich rückblickend auf die letzten 5 - 8 Jahre gezeigt, dass im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattgefunden hat. Die Stellen konnten zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder länger vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitions-

programm nicht immer planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen.

Sonstige Risiken

Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte muss auch zukünftig eine besondere Beachtung geschenkt werden. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage von 49.000 EGW bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten weiterhin innovative Alternativen zur Entlastung der Abwasserreinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

2. Chancenbericht

Die im Vorjahr aufgezeigten Chancen haben auch weiterhin mittelfristig ihre Gültigkeit für die diesjährige Betrachtung.

Weiterhin ist die abschließende Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 – 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch daraus weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler generiert werden. Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

Schließlich sollten auch die in 2020 anstehenden hohen Investitionskosten (u.a. Hochwasserrückhaltebecken Bieckbach und Regenklärbecken Schwanenberg) möglichst durch auskömmliche Investitionszuweisungen Dritter kompensiert werden. Führt eine solche Kompensation doch letztendlich zu einer Entlastung aller Gebührenpflichtigen im Abwasserbereich. Hier haben 2018 und 2019 gezeigt, dass der diesbezüglich eingeschlagene Weg richtig ist und fortgeführt werden sollte.

Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation

Trotz der aufgezeigten Risiken gilt es in diesem Jahr deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität in der Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung im kommunalen Vergleich weiterhin als gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität bereits seit Jahren zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Ein Qualitätsmerkmal, worauf alljährlich an dieser Stelle hingewiesen werden sollte, weil es sonst als selbstverständlich angesehen wird.

VI. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

VII. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 30. April 2020

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/530/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.06.2020 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
Antrag der Fraktion Freie Wähler - UWG Erkelenz im Rat der Stadt Erkelenz vom 18.05.2020 hier: sofortige Aussetzung des Integrierten Handlungskonzeptes 2030	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 18.05.2020 beantragt die Ratsfraktion Freie Wähler – UWG Erkelenz die sofortige Aussetzung des Integrierten Handlungskonzeptes 2030 (s. Anlage). Begründet wird dies mit der ungewissen Aussicht der Finanzmittel und schwieriger werdenden Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Corona-Maßnahmen.

Gerade durch die Veränderungen in der Wirtschaft durch die Corona-Maßnahmen ist es sinnvoll, dass die öffentliche Hand weiter handlungsfähig bleibt und investiert. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde vom Fördermittelgeber bewilligt. Es ist zu erwarten, dass die Förderung gewährt wird. Gelder für bereits begonnene Maßnahmen wäre verschenkt, wenn das Projekt nun abgebrochen würde.

Trotz abgesagter Beteiligungsformate in analoger Form wird die Online-Öffentlichkeitsbeteiligung sehr gut angenommen. So sind bei der Beteiligung zum Franziskanerplatz und Grünring/Westpromenade deutlich höhere Beteiligungszahlen zu verzeichnen, als noch zu Beginn des Integrierten Handlungskonzeptes. Die Corona-Maßnahmen haben gegebenenfalls dazu beigetragen, dass sich der Diskurs ins Internet verlagert. Durch Werbung auf Bannern, Internetseite und Sozialen Medien konnten viele Erkelenzerinnen und Erkelenzer erreicht werden.

Nicht zuletzt die Kontaktbeschränkungen sowie die Apelle daheim zu bleiben und nicht zu weit weg zu fahren haben gezeigt, wie wichtig die Aufenthaltsqualität in der Stadt ist. Die Verbesserung dieser ist somit jetzt umso wichtiger als davor. Die Verwaltung schlägt deshalb vor den Antrag abzulehnen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag der Ratsfraktion Freie Wähler – UWG Erkelenz vom 18.05.2020



1. EINGANG	19.5.20
2. AMT 10 zur Erfassung	
3. Dokument zur Bearbeitung	

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
-Herrn Peter Jansen-
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Fraktion Erkelenz

Schülegasse 41812 Erkelenz
Tel. 02431-85297

Vorsitzender:

Christoph Moll, Tel. 02431-9754580

Stellvertretender Vorsitzender:

Peter Fellmin Tel.

Geschäftsführer:

Otto Hübgens Tel. 02433-42409

18.05.2020

Antrag zur sofortigen Aussetzung des Integrierten Handlungskonzeptes 2030

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kommt es auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu bisher einzigartigen Verwerfungen, die eine Planungssicherheit unmöglich machen.

Die Freien Wähler Erkelenz stellen daher folgenden Antrag:

Die Freien Wähler Erkelenz beantragen, dass das Integrierte Handlungskonzept und die Umsetzung bislang nicht bewilligter Maßnahmen mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres ausgesetzt werden.

Begründung:

Mehrere gewichtige Gründe sprechen unserer Meinung nach für eine Aussetzung des Integrierten Handlungskonzeptes. Hierzu zählen:

1. Fehlende Planungssicherheit aufgrund der Corona-Krise auf kommunaler Ebene

Wie bereits seitens der Verwaltung im letzten Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Corona-Krise berichtet, „gibt es aktuell nur wenige valide Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt zur Einschätzung der Situation.“ Darüber hinaus „wird die weitere wirtschaftlich Entwicklung von der weiteren Entwicklung und Dauer der Corona-Krise sowohl auf Landesebene als auch international abhängen.“ Das heißt, wir haben aktuell keine verlässliche Basis, um nicht zwingend notwendige Investitionen im zweistelligen Millionenbereich zu rechtfertigen.

2. Massiver Einbruch der Steuereinnahmen auf Landes-, Bundes und Kommunalen Ebene

Da das integrierte Handlungskonzept maßgeblich auf Fördermitteln basiert, ist die Umsetzung der Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes auch massiv diesen abhängig. Ohne Erhalt der Fördermittel ist die Umsetzung der meisten Maßnahmen überhaupt nicht möglich. Laut Aussage der Bundesfinanzministeriums vom 14. Mai ist mit einem Rückgang der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen um knapp 99 Milliarden Euro im laufenden Jahr zu rechnen. Zu den größten Leitragenden dieser Entwicklung gehören die Kommunen! Städte und Gemeinden könnten laut dem kommunalen Spitzenverbänden allein in diesem Jahr bis zu 60 Milliarden Euro fehlen. Hierbei fehlt als wichtigste Einnahmequelle der Kommunen die Gewerbesteuer. Laut Scholz würden die Einnahmen um knapp 13 Milliarden Euro sinken.

3. Die viel gerühmte Bürgerbeteiligung beim Integrierten Handlungskonzept wird zur Farce!

Die Onlinebeteiligung zu den nächsten Maßnahmen Franziskanerplatz und Grünring soll in einem Hauruck-Verfahren innerhalb von zweieinhalb Wochen (15. Mai bis 3. Juni) durchgeboxt werden. Bürgerbeteiligung sollte unserer Meinung nach möglichst viele Bürger mitnehmen. Dies ist in einem so kurzen Zeitfenster allerdings nicht möglich! Die Aktionstage Franziskanerplatz sollen voraussichtlich in die Sommerferien verschoben werden. Eine Entscheidung über die Umsetzung soll allerdings schon in der nächsten Ratssitzung im Juni fallen. Bürgerbeteiligung geht anders!

Wir bitten um Aufnahme des Antrags in den nächsten Fachausschüssen und der nächsten Ratssitzung im Juni. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Moll



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/531/2020
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 08.06.2020 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Förderrichtlinie Haus- und Hofprogramm	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Erkelenz-Mitte werden unter dem Handlungsfeld 1 „Stadt- und öffentliche Räume“ sowie Handlungsfeld 3 „Stadtmarketing, Einzelhandel, Gastronomie“ u.a. die Gestaltung des gebauten Raumes thematisiert. Da sich der überwiegende Teil der Gebäude nicht in öffentlichem Besitz befindet, soll mit dem Haus- und Hofprogramm ein Anreiz für Private geschaffen werden, ihre Immobilien optisch zu verbessern. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur stadtgestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Freiflächen. Hierdurch sollen eine Verbesserung des Erscheinungsbildes des Stadtkerns von Erkelenz und eine Standortaufwertung erfolgen.

Die konkreten förderfähigen Maßnahmen sowie Bedingungen sind der Förderrichtlinie zu entnehmen (s. Anlage). Gefördert werden jeweils dem öffentlichen Straßenraum zugewandte Flächen. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und diese für die Dauer von 10 Jahren im geförderten Zustand gepflegt und unterhalten werden.

Es besteht eine Mindestgrenze von 500 Euro netto sowie eine Obergrenze von 15.000 Euro netto als Zuschuss. Niedrigere und höhere Förderungen können nicht gewährt werden, wobei der Zuschuss max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten der Richtlinie bis einschließlich 31.12.2025 möglich.

Der Entwurf der Förderrichtlinie ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Geltungsbereich umfasst räumlich das in der Anlage 1 der Förderrichtlinie umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Erkelenz am 19.02.2020 als „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“ beschlossen hat.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Förderrichtlinie zum Haus- und Hofprogramm wird zugestimmt.
2. Die Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz in Kraft.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt pro Objekt eine Fördersumme von max. 15.000 Euro auszuzahlen.
4. Die Förderrichtlinie tritt am 31.12.2025 außer Kraft.“

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen in 2020 Höhe von 45.000 Euro zur Verfügung (hiervon 60 % Förderung in Höhe von 27.000 Euro und Eigenmittel 40 % in Höhe von 18.000 Euro). Im Jahr 2021 sind 400.000 Euro für den Haushalt vorgesehen.

Es soll ab dem Jahr 2021 eine Förderung durch Mittel des Bundes sowie des Landes NRW im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ von 60 % erfolgen in Höhe von 240.000 Euro (Eigenanteil 160.000 Euro).

Anlage:

Förderrichtlinie Haus-Hofprogramm

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Innenstadt Erkelenz-Mitte“

Präambel

Die Stadt Erkelenz unterstützt mit Mitteln des Bundes, des Landes NRW und kommunalen Eigenmitteln im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadtzentren“ private Hauseigentümer, die ihre Fassaden oder Freiflächen gestalten bzw. aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Stadtkerns von Erkelenz und zu einer Standortaufwertung beitragen. Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 31.12.2025 (Durchführungszeitraum) möglich.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Fördergegenstände	2
4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen	3
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und -verfahren	4
7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme	5
8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit	6
9. Inkrafttreten	6

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2.1: Formular Interessensbekundung

Anlage 2.2: Formular Antrag

Anlage 2.3: Datenschutzerklärung

1. Rechtsgrundlage, Verwendungszweck

- 1.1 Nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung der Städtebauförderung von Bund und Land sowie aus Eigenmitteln der Stadt Erkelenz eine finanzielle Förderung zur Profilierung und Standortaufwertung im Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur stadtgestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Freiflächen.
- 1.2 Gefördert wird vorwiegend die Einfügung der Fassaden und Freiflächen in den Stadtbild-/ Umgebungszusammenhang sowie die stadtgestalterische Verbesserung und Herrichtung auf privaten Grundstücken.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Erkelenz entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Erkelenz am 19.02.2020 als „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“ beschlossen hat (vgl. Anlage 1).

3. Fördergegenstände

Mit dem Programm soll die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Freiflächen gefördert werden. Mit den Maßnahmen soll eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Stadtkern erreicht werden.

- 3.1 Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen an den, dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen:
 - Instandsetzung und Sanierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
 - der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
 - Umgestaltung von Dächern und Dachaufbauten unter Berücksichtigung der Fassadengliederung/-gestaltung, Rück- und Umbau unmaßstäblicher Dachaufbauten,
 - Gestaltung von Abstandsflächen, Vorgärten und öffentlich zugänglichen Innenhöfen,
 - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
 - Umgestaltung von unpassenden Werbeanlagen oder Werbeträgern an Fassaden,

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen oder Durchwegungen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

4.1 Allgemein

- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Erkelenz nicht zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- eine Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann, (z. B. Denkmalschutz),
- das Gebäude nicht im staatlichen oder kommunalen Eigentum steht und nicht im Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beiträgt,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- der Maßnahme keine planungs-, denkmal- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- das Gebäude bzw. Grundstück keine Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,
- Werbeanlagen oder Werbeträger von der Fassade entfernt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Nutzung im oder am Gebäude zuzuordnen sind,
- die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 500,00 € netto betragen (Bagatellgrenze).

4.2 Fassaden

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Erkelenz, der Unteren Denkmalbehörde sowie der Bauberatung und ggf. dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit dessen Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Stadtbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,

- das Gebäude keine Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweist, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.
- der Antragsteller eine energetische Beratung bei einer von der Stadt Erkelenz anerkannten Beratungsstelle in Anspruch genommen hat. Der entsprechende Nachweis muss dem Antrag beigelegt werden. Die Kosten dieser Erstberatung bei den anerkannten Netzwerkpartnern werden von der Stadt Erkelenz übernommen.

4.3 Hofflächen

- die Grundzüge der bestehenden Hofflächengestaltung mehr als 10 Jahre in ihrer jetzigen Form existieren und in hohem Maße von einer wünschenswerten Gestaltung abweichen,
- die Hofgestaltung mit der Stadt Erkelenz und der Bauberatung abgestimmt wurde,
- die Hofflächen vom öffentlichen Raum einsehbar sind,
- bei der Gestaltung von Innenhöfen, Vor- und Abstandsflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner, Gäste und Kunden der dazugehörigen sowie angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Maßnahme nicht zur Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen dient.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsform

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

5.2 Zuwendungshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Die maximale Zuwendung beträgt pro Maßnahme bzw. Objekt 15.000,00 € (entspricht zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 30.000 €)

Grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten die über 30.000 € hinausgehen, können keine Zuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

Ist der Antragstellende Vorsteuerabzugsberechtigter, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.

6. Antragstellung und -verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.

6.2 Der Antrag (Anlage 2) ist bei der Stadt Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz einzureichen. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizulegen:

- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes)

- Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Gewerken
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die jeweiligen Eigenerklärungen der Handwerksbetriebe

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Erkelenz als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer (Detail-)unterlagen vor.

- 6.3 Örtliche Vergabevorschriften in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung und die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Zusammenstellung der aktuellen Wertgrenzen sind zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung ist zu beachten.
- 6.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs(-datums) bearbeitet.
- 6.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.6 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.
- 6.7 Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme

- 7.1 Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 30.08.2024 müssen die Maßnahmen bis zum 30.08.2025 abgeschlossen sein.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Erkelenz spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den Originalen der Rechnungsbelege einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
- Kostenübersicht
 - Originalrechnungen
 - fotografische Dokumentation
- 7.3 Reduzieren sich die Kosten gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig.
- 7.4 Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie (bei genehmigungspflichtigen Vorhaben) der Baufertigstellungsanzeige ausgezahlt. Die Originalrechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.

8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit

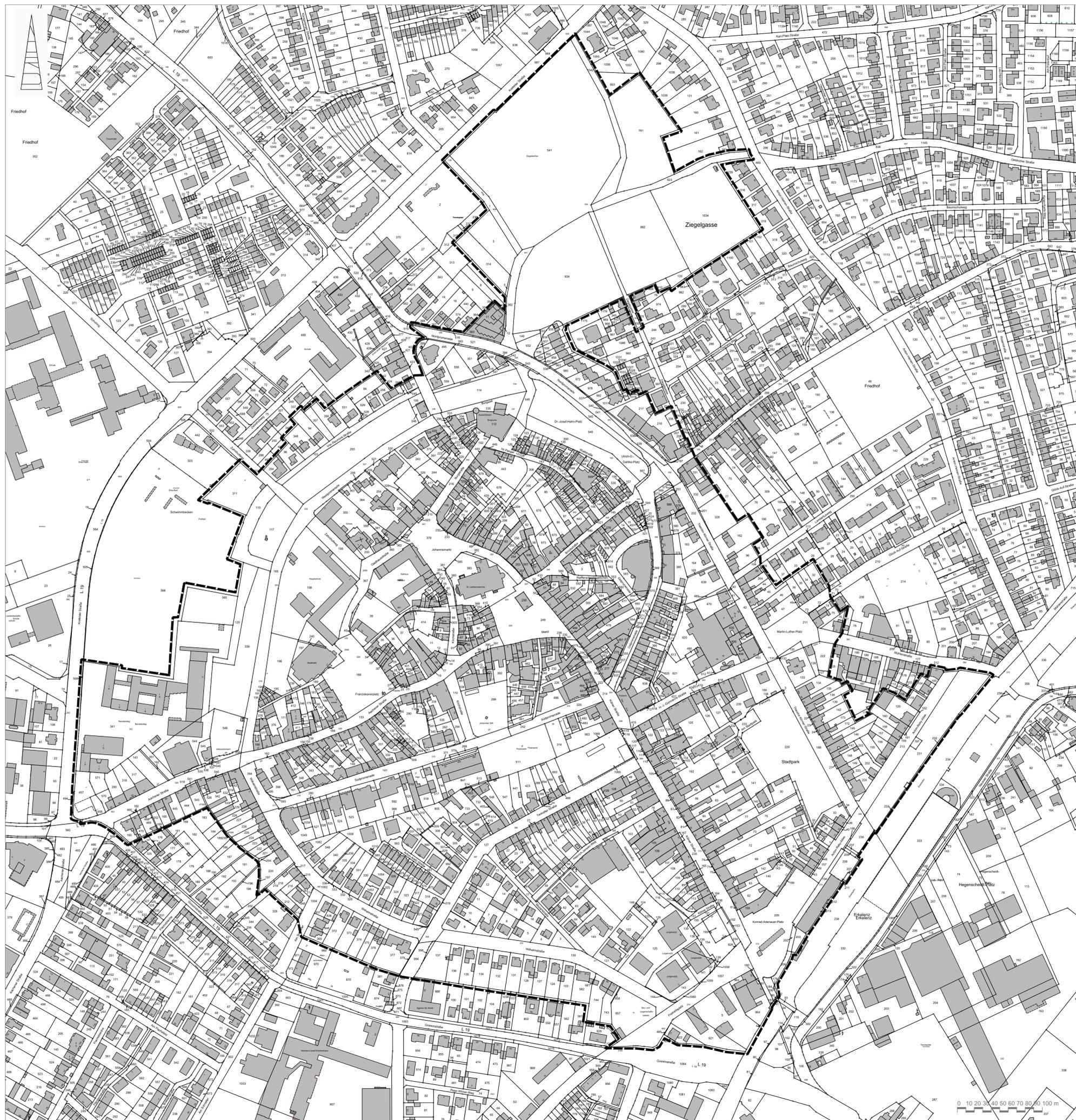
Eine Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn:

- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die der Bewilligung zugrunde gelegte Maßnahme ungenehmigt abgeändert wird,
- gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder Auflagen im Zuwendungsbescheid der Stadt Erkelenz missachtet werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.).

9. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten mit Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz in Kraft.



**Anlage 1 zur Satzung "Sanierungsgebiet
Innenstadt Erkelenz-Mitte -
Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB
städtetbauliches Sanierungsgebiet Innenstadt
Erkelenz-Mitte**

Legende

----- Abgrenzung des Geltungsbereiches der
Satzung gemäß § 142 BauGB
"Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte"



STADT ERKELENZ
Az.: 61 50 02

**Satzung gemäß § 142 BauGB
zur förmlichen Festlegung eines
städtetbaulichen Sanierungsgebietes
Innenstadt Erkelenz-Mitte**

Gemarkung Erkelenz
Flur 7, 27, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 68
M 1 : 2000

Anlage 2.1

Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

INTERESSENSBEKUNDUNG

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte

1. Angaben zum Antragsteller

Eigentümer Eigentümergemeinschaft Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person ja nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: _____

Name, Vorname des Antragstellers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber), E-Mail des Antragstellers
(Nur für eine Kontaktaufnahme durch die Stadt Erkelenz sowie den Auftragnehmer der Bauberatung im Sanierungsgebiet)

2. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr.):

3. Angaben zur geplanten Maßnahme

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Anlage 2.2

Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

A N T R A G

auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte

1. Angaben zum Antragsteller

Eigentümer Eigentümergemeinschaft Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person ja nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: _____

Name, Vorname des Antragstellers

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber)

E-Mail des Antragstellers

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN/ BIC

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes zu Wohnzwecken selbst ja nein

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes als Gewerbeinheit / Gastronomiebetrieb selbst ja nein

2. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____
— — —

Anschrift (Straße, Haus-Nr.):

Das Gebäude steht im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum oder im Eigentum eines kommunalen/ staatlichen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist ja nein

Jahr der Bezugfertigkeit: _____

Anzahl der Wohneinheiten: _____ Anzahl Gewerbeeinheiten: _____

Davon Leerstand: _____ Davon Leerstand: _____

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz ja nein

Falls Ihr Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist eine Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme von der Unteren Denkmalbehörde notwendig.

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte zunächst an: Stadt Erkelenz, Herr Martin Fauck, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Telefon: 02431/85-311, E-Mail: martin.fauck@erkelenz.de

Es handelt sich um ein Gebäude mit besonderem städtebaulichem Wert ja nein

Es handelt sich um besonders erhaltenswerte Bausubstanz ja nein

3. Angaben zur geplanten Maßnahme

Neugestaltung der Fassade

Neugestaltung der Freiflächen

Kosten laut beiliegendem Angebot

Kosten laut beiliegendem Angebot

_____ € brutto _____ € netto

_____ € brutto _____ € netto

Nebenkosten (Beratung, Planung)

Nebenkosten (Beratung, Planung)

_____ €

_____ €

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

ja

nein

Um sparsam und wirtschaftlich mit den Fördergeldern umzugehen, legen Sie bitte drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die dazugehörigen Eigenerklärungen inkl. der erforderlichen Unterlagen der Handwerksbetriebe (die Bauberatung gibt Ihnen gerne Informationen zu regionalen Betrieben) dem Antrag bei. Falls Sie nicht das günstigste Angebot auswählen, begründen Sie dies bitte schriftlich und fügen die Begründung ebenfalls dem Antrag bei!

Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (falls der Platz nicht ausreichend ist, legen Sie bitte ein separates Schreiben bei):

Bitte helfen Sie uns, die Förderfähigkeit Ihrer Maßnahme möglichst schnell und genau festzustellen: Legen Sie historisches Bildmaterial, Bestandsfotos, Entwurfsskizzen, Ansichtszeichnungen und/oder Fotomontagen, das Farbkonzept, den Zeitplan zur Umsetzung, die Kostenaufstellung/ ggf. -zusammenstellung bei mehreren Gewerken dem Antrag bei (vgl. Anlagenübersicht S. 5).

Lassen Sie sich in Gestaltungs- und Sanierungsfragen außerdem kostenlos durch die Fachleute der Bauberatung beraten. Wenden Sie sich hierzu bitte zunächst an: Stadt Erkelenz, Planungsamt, Michael Joos, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Telefon: 02431/85-0, E-Mail: info@erkelenz.de

4. Erklärungen des/ der Antragsteller/s

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen liegen mir/ uns vor und werden von mir/ uns als verbindlich anerkannt. ja nein

Die Maßnahme muss aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden (Bauaufgabe etc.). ja nein

Es ist mir/ uns bekannt, dass der Zuwendungsbescheid im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Stadt Erkelenz berechtigt ist den Zuschuss zurückzufordern, falls die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nicht eingehalten wird. ja nein

Die sich aus der Zweckbindungsfrist ergebenden Pflichten, werden im Falle einer Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist auf den Rechtsnachfolger übertragen. Ein Nachweis darüber ist der Stadt vorzulegen. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme durch mich/ uns vorfinanziert werden muss und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. ja nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme bis 30.08.2025 abgeschlossen sein muss. ja nein

Mit den geplanten Arbeiten wurde bisher und wird vor Bekanntgabe des förmlichen Bescheides nicht begonnen. ja nein

Andere Fördermöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wurden bereits in Anspruch genommen, sind bereits beantragt worden oder werden beantragt ja nein

(wenn ja, Angabe des entsprechenden Förderprogramms / der zuständigen Förderstelle)

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung.

Ort, Datum und Unterschriften aller Antragsteller

Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

- historisches Bildmaterial
- Bestandsfotos
- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (Ansichtszeichnungen, Fotomontage, Farbkonzept, Entwurfsskizzen)
- Kostenaufstellung (bei mehreren Gewerken bitte auch eine Kostenzusammenstellung beilegen)
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote von zugelassenen Handwerksbetrieben für die geplante Maßnahme
- Zeitplan zur Umsetzung/ Durchführungszeitraum
- Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde
- Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde
- Nachweis Inanspruchnahme energetische Beratung

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an:

Stadt Erkelenz
Planungsamt
Michael Joos
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Telefon: (02431) 85-0
Telefax: (02431) 70558
E-Mail: info@erkelenz.de

Anlage 2.3



Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werden Ihnen nachfolgende Informationen zur Verfügung gestellt:

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (Telefon: 02431/85-0, Fax: 02431/70558, E-Mail: info@erkelenz.de).

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Erkelenz ist Simon Häusler, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (Telefon: 02431/85-262, E-Mail: simon.haeusler@erkelenz.de).

Die personenbezogenen Daten werden erhoben, weil folgende berechtigte Interessen verfolgt werden:

Beratung und Verarbeitung von Anträgen zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Sanierungsgebiet „Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

Empfänger der Daten ist das Planungsamt der Stadt Erkelenz.

Die Daten werden an folgende Empfänger weitergeleitet: an die Bezirksregierung Köln – Dezernat 35, Städtebauförderung; an das mit der Bauberatung beauftragte Fachbüro Planungsgruppe MWM Niedermeier Siebenmorgen GbR, Auf der Hüls 128, 52068 Aachen.

Die Dauer der Speicherung der Daten richtet sich nach folgenden Kriterien: Laufzeit des Haus- und Hofprogramms sowie Zweckbindungszeitraum für die Maßnahmen.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.

Erkelenz, _____



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/013/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Kenntnisnahme des Rates der Stadt Erkelenz gemäß § 105 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW hinsichtlich der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt - Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2020	Rechnungsprüfungsausschuss
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 105 Abs. 1 GO NRW ist die überörtliche Prüfung Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Auftrag der GPA ist es, die Kommunen mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen.

Die GPA hat im November 2019 das Förderprogramm „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)“ geprüft. Hierbei hat die GPA Feststellungen und Empfehlungen erarbeitet.

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als Feststellungen bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als Empfehlung ausgewiesen.

Eine Stellungnahme der Stadt Erkelenz gegenüber der GPA ist für diesen Bericht nicht erforderlich. Eine Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW des Rates in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen ist daher nicht notwendig.

Der Prüfungsbericht der GPA ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in der Zeit vom 25. bis 28. November 2019 die Verwendung von Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung kann zusammenfassend als sehr positiv bezeichnet werden.

Insgesamt werden 19 Feststellungen, die sowohl positive wie auch negative Wertungen enthalten, sowie 15 Empfehlungen ausgesprochen.

Die Empfehlungen, die sich weitgehend auf Verfahrensabläufe und formelle Details beziehen, werden derzeit mit dem Träger des Offenen Ganztages im Detail besprochen. Gegebenenfalls werden Änderungen zum Beginn des kommenden Schuljahres in Abstimmungen mit den beteiligten Schulen umgesetzt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Rat nimmt gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt „Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)“ und die Stellungnahme der Verwaltung hierzu zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Erkelenz im Jahr
2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Erkelenz	6
Grundlagen	6
Prüfungsbericht	6
Inhalt und Ziel der Prüfung	6
→ Prüfungsablauf	7
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	7
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	7
Zuwendungen an die Stadt Erkelenz	8
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	11
Zuwendungsvoraussetzungen	11
Stichtagsmeldung	12
OGS-Teilnehmerzahlen	13
Verwendungsnachweise der Stadt Erkelenz	15
Verwendungsnachweise des Trägers	20
Elternbeiträge	27
Kooperationsvereinbarung	27

→ Managementübersicht

Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Erkelenz sehr sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Stadt ist Trägerin von sieben Grundschulen mit zehn OGS-Standorten. An allen Standorten bietet sie außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Diese werden von einem außerschulischen Träger durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt, den Schulen und dem Träger bewerten wir als sehr kooperativ, intensiv und vertrauensvoll. Die gpaNRW hält es für ratsam, diese Zusammenarbeit auch im Kooperationsvertrag deutlicher als bisher zu dokumentieren.

Der Träger hat die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW zweckgemäß eingesetzt. Im Wesentlichen wird es zukünftig darum gehen, den Informationsgehalt der Verwendungsnachweise des Trägers noch weiter zu erhöhen.

Die gpaNRW hat an drei OGS-Standorten die Richtigkeit der OGS-Teilnehmerzahlen für das Schuljahr 2017/2018 geprüft. Die Prüfung hat die von der Stadt Erkelenz gemeldeten Zahlen bestätigt. Die Kinder haben die OGS erfreulicherweise auch sehr regelmäßig besucht. Das Verfahren zur Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen könnte die Stadt dagegen weiter modifizieren.

Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Erkelenz richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Sie gehört zu den wenigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die auch die Beiträge für die Halbtagsbetreuung durch Satzung erhebt. Damit agiert sie im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.

Feststellungen und Empfehlungen Staatszuweisungen

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Erkelenz hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Zwischen der Stadt, den Schulen und dem Träger besteht ein regelmäßiger, vertrauensvoller und intensiver fachlicher Austausch.		
F2	Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht angefordert.	E2	Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.
F3	Die Stadt Erkelenz hat die OGS-Teilnehmerzahlen in den Schulen erfragt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Im Schuljahr 2017/2018 ist es ihr nicht gelungen, der Bezirksregierung Köln diese Zahlen fristgerecht zu übermitteln. Darüber hinaus hat die gpaNRW mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Meldeverfahrens Optimierungsmöglichkeiten erkannt.	E3	Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.

	Feststellung		Empfehlung
F4	Die von der Stadt Erkelenz gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Sehr positiv bewerten wir, dass die Schülerinnen und Schüler die OGS regelmäßig besuchten.		
F5	Im Schuljahr 2017/2018 hatten vier Kinder mehr als von der Stadt gemeldet einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit hat die Stadt ihren Anspruch auf Landesmittel nicht vollständig ausgeschöpft.		
F6	Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2016/2017 vollständig erfüllt. Im Schuljahr 2017/2018 meldete sie dagegen fünf Kinder zu viel.		
F7	Die Stadt Erkelenz hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt. Die Frist für die Vorlage der Nachweise bei der Bezirksregierung Köln überschritt sie in beiden Schuljahren. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen der Stadt bezüglich der zweckgemäßen Mittelverwendung sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.		
F8	Der Stadt Erkelenz hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig an die inab gGmbH weitergeleitet. Die in dem Kooperationsvertrag festgelegte Zahlweise der Betriebskostenzuschüsse gewährleistete eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Die Stadt hat der inab gGmbH bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.	E8.1	Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Erkelenz darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.
		E8.2	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Erkelenz, die Betriebskostenzuschüsse zukünftig auf Grundlage eines Bewilligungsbescheides zu zahlen. In diesem Bescheid könnte sie den Träger auf die Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P verpflichten.
F9	Die Stadt Erkelenz hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht.		
F10	Der Betreuungsträger verwendete die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.		
F11	Der Träger hat auch die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß eingesetzt.	F11.1	Die Stadt Erkelenz sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung zukünftig auch im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.
F12	Die Stadt Erkelenz hat die Trägernachweise rechnerisch geprüft.	E12	Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Trägernachweise stärker als bisher auf inhaltliche Aspekte richten.

	Feststellung		Empfehlung
F13	Die Stadt Erkelenz hat von der inab gGmbH zahlreiche Informationen über den Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen in Form von Sachberichten erhalten. Dies bewerten wir sehr positiv. Der Informationsgehalt der zahlenmäßigen Trägernachweise wies dagegen noch Optimierungspotenzial auf.	E13.1	Wir empfehlen der Stadt, den Träger darauf hinzuweisen, zukünftig die erbrachten Betreuungsleistungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung detaillierter zu beschreiben. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
		E13.2	Die Stadt sollte vom Betreuungsträger zukünftig gesonderte Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen verlangen.
		E13.3	Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.
F14	Der Träger hat zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Sachausgaben zum Teil in einer Position ausgewiesen. Damit waren diese Ausgaben nicht prüffähig.	E14	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig Standards für die Darstellung der Sachausgaben zu definieren.
F15	Auch die vom Träger ausgewiesenen Overheadausgaben wiesen Transparenzdefizite auf.	E15	Die Stadt Erkelenz sollte den Träger verpflichten, die Overheadausgaben zukünftig detaillierter im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.
F16	Die zahlenmäßigen Nachweise der inab gGmbH enthielten keine Verwendungsbestätigungen.	E16	Die Stadt Erkelenz sollte den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.
F17	Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.	E17	Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.
F18	Die Stadt Erkelenz erhebt die Elternbeiträge für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung. Die OGS-Beiträge sind sozial gestaffelt. Für die Halbtagsbetreuung bestimmt die Satzung einen einheitlichen monatlichen Beitrag. Alle Beiträge werden durch Bescheid der Stadt Erkelenz festgesetzt.		
F19	Der Vertrag über die Durchführung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Erkelenz entspricht zum Teil nicht den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. So beinhaltet er nicht wie vorgeschrieben die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitungen, den Einsatz von Lehrerstellen und die OGS-Öffnungszeiten. Die Schulleitungen sind auch nicht Vertragspartner geworden.	E19.1	Wir empfehlen der Stadt, die Schulleitungen zukünftig zu Partnern des Vertrages zu machen.
		E19.2	Darüber hinaus sollte der Vertrag zukünftig Regelungen zu den OGS-Öffnungszeiten sowie zum Einsatz der Lehrerstellen enthalten.

→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Erkelenz

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Eine Stellungnahme der Stadt Erkelenz gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Unabhängig davon nimmt die Kommune gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete der Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

→ Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 25. November 2019 bis 28. November 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Erkelenz erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 25. Januar 2017, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Die Stadt Erkelenz erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile. Darüber hinaus beantragte sie für die an allen OGS-Standorten angebotene Halbtagsbetreuung (Schule von acht bis dreizehn Uhr) jeweils eine Betreuungspauschale. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Stadt dafür 6.500 Euro je OGS-Standort. Im Schuljahr 2017/2018 bewilligte die Bezirksregierung Köln 7.500 Euro je Standort.

Zuwendungen an die Stadt Erkelenz

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Erkelenz
Aufsichtsbehörde:	Kreis Heinsberg
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich

Zuwendungen im Überblick	
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Schuljahr 2016/2017	
Antrag vom:	15. März 2016
Beantragte Schülerzahl:	627 - davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 23 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	695.736 Euro (inkl. 55.000 Euro Betreuungspauschale) für 604 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	46.069 Euro - Erhöhter Fördersatz für 23 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 23 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	702 - davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 25 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid OGS (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien):	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	768.298 Euro (inkl. 55.000 Euro Betreuungspauschale) für 677 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	47.552,50 Euro - Erhöhter Fördersatz für 25 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 20 Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für fünf Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (Erhöhung der Betreuungspauschalen) vom:	06. März 2017 / Az.: 48.3 GanzTag

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	778.298 Euro (inkl. 65.000 Euro Betreuungspauschale) für 677 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	14. Februar 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	825.850,50 Euro
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	29. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	730 - davon 48 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 26 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	845.816 Euro (inkl. 75.000 Euro Betreuungspauschale) für 704 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 48 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	53.664 Euro - Erhöhter Fördersatz für 26 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 26 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	734 - davon 44 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	839.608 Euro (inkl. 75.000 Euro Betreuungspauschale) für 702 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 44 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	66.048 Euro - Erhöhter Fördersatz für 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	20. Mai 2019
Erhaltene Landeszuwendung:	905.656 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Zwischen der Stadt, den Schulen und dem Träger besteht ein regelmäßiger, vertrauensvoller und intensiver fachlicher Austausch.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganzttag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Erkelenz** hat in den geprüften Schuljahren an ihren zehn Grundschul-Standorten außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die Betreuungsleistungen hat sie auf die inab – Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH (im Folgenden inab gGmbH) übertragen. Zwischen den Vertretern der drei Kooperationspartner besteht nach unserer Wahrnehmung ein intensiver, konstruktiver und vertrauensvoller Austausch.

Zuwendungsvoraussetzungen

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht angefordert.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Die Vorlage von Kostenplänen ist im Muster des Antragsvordruckes nicht ausdrücklich erwähnt. Gem. Nr. 4 lit. d) FöRi ist ein Kostenplan aber zwingend schuljährlich mit dem Antrag einzureichen.

Die **Stadt Erkelenz** hat ihren Anträgen in der Vergangenheit keine Kostenpläne beigefügt. Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits nicht auf die Vorlage der Pläne bestanden.

→ Empfehlung

Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.

Stichtagsmeldung

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die OGS-Teilnehmerzahlen in den Schulen erfragt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Im Schuljahr 2017/2018 ist es ihr nicht gelungen, der Bezirksregierung Köln diese Zahlen fristgerecht zu übermitteln. Darüber hinaus hat die gpaNRW mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Meldeverfahrens Optimierungsmöglichkeiten erkannt.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach dem vorgenannten Termin mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die **Stadt Erkelenz** hat die Teilnehmerzahlen im Referenzzeitraum telefonisch in den Schulen erfragt. In diesem Zusammenhang erhielt sie folgende Informationen:

- Gesamtzahl der OGS-Kinder, davon
- Zahl der OGS-Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie
- Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Die gpaNRW hat die Teilnehmerzahlen an mehreren OGS-Standorten überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung stellen wir im Berichtsteil „OGS-Teilnehmerzahlen“ näher dar.

Im Schuljahr 2017/2018 stellten wir auf Ebene der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der Kinder aus Flüchtlingsfamilien Abweichungen zur Meldung fest. Grund dafür ist, dass die Stadt notwendige Informationen nicht vollständig eingeholt hat. Dies gilt insbesondere für die Meldung der Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für diese Kinder systematisch feststellen zu können, benötigt die Stadt die Namen der Kinder. Diese hat sie in der Vergangenheit jedoch nicht in den Schulen erfragt. Auch auf Ebene der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fehlten Informationen.

→ Empfehlung

Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.

Die OGS-Verantwortlichen sollten die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien kenntlich machen und auch deren OGS-Eintrittsdatum notieren. Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzugeben. Die Schulleitungen sollten bestätigen, dass für diese Kinder entweder Förderpläne oder förmliche Feststellungsbescheide vorliegen.

OGS-Teilnehmerzahlen

→ Feststellung

Die von der Stadt Erkelenz gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Sehr positiv bewerten wir, dass die Schülerinnen und Schüler die OGS regelmäßig besuchten.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit den Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Erkelenz** für das Schuljahr 2017/2018 an folgenden Grundschulen geprüft:

- Grundschulverbund Peter-Härtling-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2017 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2017 angefordert.

Unsere Prüfung hat die von der Stadt Erkelenz gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen bestätigt. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS zudem sehr regelmäßig.

→ **Feststellung**

Im Schuljahr 2017/2018 hatten vier Kinder mehr als von der Stadt gemeldet einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit hat die Stadt ihren Anspruch auf Landesmittel nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vorliegen.

Die **Stadt Erkelenz** hat der Bewilligungsbehörde für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 44 Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeldet. Die gpaNRW hat die Richtigkeit dieser Zahl überprüft. Zu diesem Zweck hat sie die Stadt gebeten, die zum Stichtag gemeldeten Zahlen von den Schulleitungen bestätigen zu lassen. Diese haben daraufhin einen Bedarf für 48 Kinder zum Stichtag 15. Oktober 2017 angegeben. Die Differenz unterstreicht die Notwendigkeit, das Verwaltungsverfahren für die Stichtagsmeldung an dieser Stelle zu modifizieren.

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2016/2017 vollständig erfüllt. Im Schuljahr 2017/2018 meldete sie dagegen fünf Kinder zu viel.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Wie oben bereits beschrieben, hat die Stadt Erkelenz die Namen der Kinder bisher im Rahmen der Stichtagsmeldung nicht erfragt. Damit fehlte ihr die Möglichkeit, die von den Schulen gemeldeten Zahlen insbesondere mit Blick auf Mehrfachmeldungen verbindlich zu prüfen.

Die gpaNRW hat von der Stadt Erkelenz anlässlich der überörtlichen Prüfung Namenslisten angefordert. Auf Basis dieser Listen hat die Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2017 fünf Kinder zu viel gemeldet. Diese Kinder haben die OGS erst im zweiten Schulhalbjahr 2017/2018 besucht. Damit bestand für diese Schülerinnen und Schüler im ersten Schulhalbjahr 2017/2018 noch kein Anspruch auf die erhöhte Landesförderung.

Verwendungsnachweise der Stadt Erkelenz

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt. Die Frist für die Vorlage der Nachweise bei der Bezirksregierung Köln überschritt sie in beiden Schuljahren. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen der Stadt bezüglich der zweckgemäßen Mittelverwendung sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Erkelenz** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise allerdings nicht fristgerecht vor. Den Nachweis für das Schuljahr 2016/2017 übermittelte sie der Bezirksregierung Köln am 14. Februar 2018. Den Nachweis für das Schuljahr 2017/2018 übersandte sie am 20. Mai 2019.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Erkelenz enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht waren.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Der Stadt Erkelenz hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig an die inab gGmbH weitergeleitet. Die in dem Kooperationsvertrag festgelegte Zahlweise der Betriebskostenzuschüsse gewährleistete eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Die Stadt hat der inab gGmbH bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiese-

nen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt dem Träger bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Erkelenz** vereinnahmt die Landesmittel im Haushalt. Auf Basis des Vertrages über die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erhält die inab gGmbH einen Betriebskostenzuschuss. Diesen Zuschuss zahlt die Stadt je OGS-Gruppe bzw. je Gruppe in der Halbtagsbetreuung in zwölf Raten jeweils zum Monatsende. Auf diese Weise verfügte der Betreuungsträger in beiden Schuljahren kontinuierlich über eine auskömmliche Finanzierungsgrundlage. Eine formal unverzügliche Weiterleitung im oben beschriebenen Sinne gelang mit der monatlichen Zahlung der Zuschüsse nicht. Die gewählte Zahlweise entsprach jedoch dem im Kooperationsvertrag niedergeschriebenen Willen der Kooperationspartner. Sie ist nach Auffassung der gpaNRW vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer durchgängig ausreichenden Liquiditätsbasis des Trägers auch sachgerecht.

Die Stadt Erkelenz hat dem Träger bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Erkelenz darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber dem Träger absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Erkelenz ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Erkelenz, die Betriebskostenzuschüsse zukünftig auf Grundlage eines Bewilligungsbescheides zu zahlen. In diesem Bescheid könnte sie den Träger auf die Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P verpflichten.

Wir haben den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt ein Muster für einen Bewilligungsbescheid ausgehändigt.

Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017 und
- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Erkelenz** hat dem Träger in ausreichendem Umfang kommunale Zuschüsse gewährt.

Pflicht-Eigenanteil der Stadt Erkelenz in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Pflichtleistung	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	305.370	328.832
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt	800.008	784.651
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	494.638	455.819

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ **Feststellung**

Der Betreuungsträger verwendete die Landesmittel dem Grunde nach zweckgemäß.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),

- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Diese Vorgaben haben die **Stadt Erkelenz** und der Träger erfüllt. Grundlage unserer Prüfung bildeten die OGS-Konzepte, die Sachberichte des Trägers sowie der zwischen der Stadt und der inab gGmbH geschlossene Vertrag.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Erkelenz** hat im Referenzzeitraum für alle zehn OGS-Standorte eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Der Träger setzte diese Pauschalen richtlinienkonform für die Halbtagsbetreuung ein.

→ **Feststellung**

Der Träger hat die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt.

Der Träger muss die von der Stadt weitergeleiteten Landesmittel der Höhe nach ordnungsgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel erreicht. Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben des Trägers auch den städtischen Pflicht-Eigenanteil erreichen. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils als **Pflichtleistung** der Kommune. Dieser Pflichtleistung rechnen wir im Folgenden auch die Betreuungspauschalen hinzu. Grund dafür ist, dass die inab gGmbH die Verwendung der Pauschalen in ihren Nachweisen nicht differenziert darstellte. Wir konnten die zweckgemäße Verwendung der Pauschalen damit nicht gesondert prüfen.

Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Grundfestbetrag	568.538	620.232
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	192.313	210.424
Betreuungspauschale	65.000	75.000
Städt. Pflicht-Eigenanteil	305.370	328.832
Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil	1.131.221	1.234.488
Personalausgaben	1.354.301	1.395.051
Sachausgaben*	37.271	33.245
Overheadausgaben**	./.	./.
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	1.391.572	1.428.296
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	260.351	193.808

* Nicht zuwendungsfähige Ausgaben wie z.B. Raumkosten, Ausgaben für Reparaturen und Öffentlichkeitsarbeit hat die gpaNRW bereinigt.

** Die inab gGmbH hat in beiden Schuljahren Overheadausgaben in pauschalierter Form angegeben. Die gpaNRW hat diese nicht anerkannt. Grund dafür ist, dass nicht erkennbar war, in welcher Höhe zuwendungsfähige Ausgabenbestandteile enthalten waren.

Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Der Träger hat die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß eingesetzt.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit **qualifizierte Förderleistungen** durch **pädagogische Fachkräfte** erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung durch die **Stadt Erkelenz** ist sachgerecht. Auf Basis der pädagogischen Konzeption und der Sachberichte beschäftigt die inab gGmbH in ausreichendem Umfang pädagogische Fachkräfte. Diese erbringen qualifizierte Förderleistungen im Sinne der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung zukünftig auch im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat die Trägernachweise rechnerisch geprüft.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Erkelenz** hat die Trägernachweise in den geprüften Schuljahren sorgfältig rechnerisch geprüft.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Trägernachweise stärker als bisher auf inhaltliche Aspekte richten. Dazu zählt insbesondere, dass sie im Rahmen der Prüfung nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifiziert.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob der Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten hat. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage des zahlenmäßigen Trägernachweises nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Verwendungsnachweise des Trägers

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat von der inab gGmbH zahlreiche Informationen über den Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen in Form von Sachberichten erhalten. Dies bewerten wir sehr positiv. Der Informationsgehalt der zahlenmäßigen Trägernachweise wies dagegen noch Optimierungspotenzial auf.

Der Betreuungsträger muss die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
 - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisier-ten Lehrerstellen erbracht haben,
 - Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion, Fortbildung),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Erkelenz** hat in den geprüften Schuljahren Sachberichte vom Träger zu allen OGS-Standorten erhalten. Diese bildeten bereits eine gute Informationsgrundlage für die Stadt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte den Träger darauf hinweisen, zukünftig die erbrachten Betreuungsleistungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung detaillierter zu beschreiben. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Grund dafür ist, dass das Land für die Betreuung dieser Kinder erhöhte Fördermittel bewilligt. Diese sollen nach Möglichkeit in qualifizierte Betreuungsangebote fließen. Die Kommune benötigt daher die Information vom Träger, welche Betreuungsleistungen er für diese Kinder erbracht hat.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Erkelenz** hat in beiden geprüften Schuljahren einen zahlenmäßigen Nachweis vom Träger erhalten. Dieser Nachweis enthielt die summenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Schuljahres. Er trennte nicht zwischen den Ausgaben für die klassischen OGS-Angebote und der Halbtagsbetreuung. Letztere wird aus der Betreuungspauschale und somit aus einem gesonderten Fördertopf finanziert.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig gesonderte Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen zu verlangen.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann die Stadt prüfen, ob den weitergeleiteten Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Darüber hinaus hält es die gpaNRW für erforderlich, dass der Träger den Informationsgehalt seiner zahlenmäßigen Nachweise weiter erhöht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Erkelenz im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Die inab gGmbH beschreibt in ihren Sachberichten, dass sie in der Regel keine reinen Küchenkräfte beschäftigt. Vielmehr handele es sich um Betreuungskräfte, die selber Freizeit- und Förderangebote durchführten. Die gpaNRW betrachtet die Personalausgaben dieser Kräfte damit als zuwendungsfähig. Sollte der Träger jedoch reine Küchenkräfte beschäftigen, sind deren Ausgaben wie oben empfohlen gesondert darzustellen.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob der Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendete. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrpersonal zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Erkelenz könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrerstellenkapitalisierung Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

→ **Feststellung**

Der Träger hat zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Sachausgaben zum Teil in einer Position ausgewiesen. Damit waren diese Ausgaben nicht prüffähig.

Auch die Sachausgabennachweise müssen die Differenzierung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ermöglichen.

Der Sachausgabennachweis des Trägers sollte folgende Informationen bereitstellen:

Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchenkräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig
....		

Die inab gGmbH hat in ihren zahlenmäßigen Nachweisen u. a. die Position „Sonstige Kosten“ dargestellt. Diese Position umfasst folgende Kostenbestandteile in einer Summe:

- Gebühren,
- Reparaturen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Porto und
- Telefon Projekt

Die beiden letztgenannten Positionen sind zuwendungsfähig; die ersten drei sind nicht förderfähig. Eine Trennung war aufgrund der vermischten Darstellung nicht möglich.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, zukünftig Standards für die Darstellung der Sachausgaben zu definieren.

→ **Feststellung**

Auch die vom Träger ausgewiesenen Overheadausgaben wiesen Transparenzdefizite auf.

Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt.⁴ Das Land NRW unterstützt den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Nach Auffassung des Landes ist der Ganzttag eine typische kommunale Aufgabe. Der Einsatz von Landesmitteln sorgt dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müssten die Kommunen in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden. Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganzttag unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Der zahlenmäßige Nachweis des Trägers sollte daher folgende Informationen enthalten:

Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Fachberatung		zuwendungsfähig
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen		zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
...		

Die von der inab gGmbH geltend gemachten Overheadausgaben erlaubten der **Stadt Erkelenz** keine Prüfung der Zuwendungsfähigkeit. Dies lag daran, dass der Träger die Overheadausgaben pauschaliert in einer Summe angegeben hat.

⁴ Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte den Träger verpflichten, die Overheadausgaben zukünftig detaillierter im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.

→ **Feststellung**

Die zahlenmäßigen Nachweise der inab gGmbH enthielten keine Verwendungsbestätigungen.

Der zahlenmäßigen Nachweise des Trägers sollten gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um die vorgenannten Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.

Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

→ **Feststellung**

Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers vorzulegen.

Dieser Vorgabe hat die **Stadt Erkelenz** im Referenzzeitraum nicht entsprochen. Die Bewilligungsbehörde hat die Trägernachweise allerdings auch nicht angefordert.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.

Elternbeiträge

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz erhebt die Elternbeiträge für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigweise auf Grundlage einer Elternbeitragsatzung. Die OGS-Beiträge sind sozial gestaffelt. Für die Halbtagsbetreuung bestimmt die Satzung einen einheitlichen monatlichen Beitrag. Alle Beiträge werden durch Bescheid der Stadt Erkelenz festgesetzt.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug in den geprüften Schuljahren gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind.

Die **Stadt Erkelenz** orientiert sich an diesen Vorgaben und handelt damit rechtmäßig.

Kooperationsvereinbarung

→ Feststellung

Der Vertrag über die Durchführung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Erkelenz entspricht zum Teil nicht den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. So beinhaltet er nicht wie vorgeschrieben die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitungen, den Einsatz von Lehrerstellen und die OGS-Öffnungszeiten. Die Schulleitungen sind auch nicht Vertragspartner geworden.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Erkelenz** hat den Vertrag lediglich mit dem Träger geschlossen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Schulleitungen zukünftig zu Partnern des Vertrages zu machen.

Die Schulleitungen stellen zwar keine rechtsfähigen Personen dar. Sie repräsentieren die Schulen jedoch nach außen und sind für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig. Die Eigenständigkeit der Schule muss auch im Rahmen der Kooperation mit der Stadt und dem außerschulischen Träger gewahrt bleiben. Daraus folgt, dass die Schulleitung einen eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereich hat. Im Rahmen der Kooperation lassen sich daraus Rechte und Pflichten ableiten. So obliegt der jeweiligen Schulleitung die Gesamtverantwortung für die OGS.

Wie Eingangs dieses Berichtes beschrieben, arbeiten die Schulleitungen eng und vertrauensvoll mit den OGS-Verantwortlichen und der Stadt zusammen. Diese Zusammenarbeit sollte zukünftig auch im Kooperationsvertrag verankert werden.

→ **Empfehlung**

Darüber hinaus sollte der Vertrag zukünftig Regelungen zu den OGS-Öffnungszeiten sowie zum Einsatz der Lehrerstellen enthalten.

Folgende weitere Modifizierungen halten wir für empfehlenswert:

- Die Stadt Erkelenz könnte Standards für die Erstellung der Verwendungsnachweise des Trägers integrieren.
- Darüber hinaus könnte die Stadt die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarung machen.

Herne, den 30. Januar 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/121/2020
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2020	Rechnungsprüfungsausschuss
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die erforderliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz vom 17.06.2020 incl. des Berichts der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 04.06.2020 über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts liegt vor (s. Anlagen zum Original der Niederschrift).

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 weist einen Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € auf. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Zuführung 25.381.489,54 €.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Jahresabschluss 2019 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt. Der Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2019
Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2019 sowie des Lageberichts

Stadt Erkelenz
Rechnungsprüfungsausschuss



Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Erkelenz vom 17.06.2020 gemäß § 59 Abs. 3
GO NRW zum **Jahresabschluss 2019** der Stadt
Erkelenz

Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Jahr 2019

An den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt Erkelenz

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkelenz am 17.06.2020 stellte die Örtliche Rechnungsprüfung den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vor. Dieser war zuvor als Vorlage in das Ratsinformationssystem Allris zur Kenntnisnahme eingestellt worden.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wurden im laufenden Jahr 2019 durch die im Ratsinformationssystem der Stadt Erkelenz eingestellten Vorlagen über alle wesentlichen Aspekte der Entwicklung und der Strategien der Stadt Erkelenz informiert und waren über die Ratsarbeit in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden.

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2019 wurden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss durch den vom Kämmerer vorgelegten Haushalt für das Jahr 2019 und die mittelfristige Haushaltsplanung für die Jahre 2020-2022 informiert.

Der Verwaltungsvorstand berichtete im laufenden Jahr 2019 kontinuierlich in den Fachausschüssen und dem Rat ausführlich über die aktuelle Haushaltssituation, den Gang der Geschäfte, die Ertragslage der Verwaltung, insbesondere über die aktuellen Vergaben wesentlicher Aufträge und Investitionen sowie die allgemeine Finanzsituation (Entwicklung von Vermögen und Schulden) der Stadt Erkelenz.

In seiner Sitzung hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nach Gesetz erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Der Bürgermeister ist seinen Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen und hat die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss über die Ratsarbeit regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung und -politik, die wirtschaftliche Lage sowie die Entwicklung der Verwaltung unterrichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat damit die ihm nach gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und Pflichten umfassend und sorgfältig wahrgenommen.

2. Wesentliche Mängel des rechnungslegungsorientierten Internen Kontrollsystems

Die Abschlussprüfer befassten sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses u.a. aufgrund der neuen gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 104 Abs. 1 Nr. 6

GO NRW mit dem vom Verwaltungsvorstand gemäß § 70 Absätze 2 und 3 GO NRW (analog § 91 Abs. 2 AktG) eingerichteten Informations- und Überwachungssystem zur internen Kontrolle und Risikofrüherkennung (IKS-System).

□ Seit dem Jahr 2015 werden Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz nicht nur durch den Kämmerer, sondern auch durch den gesamten Verwaltungsvorstand beschrieben und mögliche Gegenmaßnahmen bzw. Ausschöpfungspotenziale dargelegt.

□ Für den inneren Verwaltungsbetrieb ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) im Aufbau. Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten, organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Prozessaufzeichnungen als Grundlage werden seit geraumer Zeit durchgeführt.

□ Das IKS der Stadt Erkelenz umfasst ein umfangreiches Netz an Dienstanweisungen mit besonderem Schwerpunkt auf den Zahlungsverkehr. Der Aufbau der Prozessdatenbank wurde in 2019 fortgesetzt. Sie umfasst nunmehr aktuell 145 Prozesse. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich auch im Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung 2019.

□ Die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Überwachungssystems sind in geeigneter Weise getroffen worden. Diese werden laufend aktualisiert, besonders im Bereich Digitalisierung.¹

Wesentliche Feststellungen wurden hierzu nicht getroffen.

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Örtlichen Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat unter Einbeziehung der Buchführung den vom Kämmerer nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellten Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 gemäß dem Prüfungsauftrag und unter Berücksichtigung der festgelegten Prüfungsschwerpunkte geprüft.

Die Prüfungen ergaben keine Einwendungen, so dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Der Prüfungsbericht der Örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und Lagebericht der Stadt Erkelenz wurde als weiteres Element der Prüfung mit einbezogen. Er wurde in der Sitzung vom Prüfungsleiter vorgestellt und erläutert und ist als Anlage beigefügt.

¹ Siehe weitere Ausführungen im Prüfungsbericht JA 2019

Der Prüfungsleiter berichtete über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Ferner berichtete er darüber, dass keine wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess vorliegen und informierte darüber, dass keine Umstände vorliegen, die seine oder der weiteren Prüfer Befangenheit besorgen lassen. Der Abschlussprüfer stand für Auskünfte und ergänzende Fragen den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zur Verfügung.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht hat der Rechnungsprüfungsausschuss seinerseits eingehend geprüft. Nach Kenntnisnahme des Berichts und der Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfer sowie nach seinen eigenen Prüfungen ergaben sich für den Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zum 31.12.2019.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmte dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfer zu. Er billigte daraufhin in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht und empfiehlt dem Rat diesen festzustellen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses sind gegen den vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht der Stadt Erkelenz keine Einwendungen zu erheben. Der vorgelegte Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden gebilligt.

Erkelenz, den 17.06.2020

Hans-Josef Paffen
(Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss)

Stadt Erkelenz
Örtliche Rechnungsprüfung



Prüfbericht und Bestätigungsvermerk
der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 04.06.2020
zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Erkelenz

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses
2019 der Stadt Erkelenz

1	Vorbemerkungen	3
2	Prüfungsauftrag	5
3	Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Erkelenz	6
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
3.1.2	Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	7
3.1.3	Zusammenfassende Beurteilung	26
3.2	Unregelmäßigkeiten	27
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	28
4.1	Gegenstand der Prüfung	28
4.2	Art und Umfang der Prüfung	29
5	Feststellung und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	32
5.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	32
5.2	Jahresabschluss	33
5.3	Lagebericht	34
5.4	Anhang	35
5.5	Eigenkapitalspiegel	36
5.6	Anlagenspiegel	36
5.7	Forderungsspiegel	36
5.8	Verbindlichkeitspiegel	36
5.9	Rückstellungsspiegel	37
5.10	Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände	37
5.11	Berücksichtigung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)	37
6	Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	40
6.1	Haushaltswirtschaftliche Organisation	40
6.2	Haushaltswirtschaftliche Grundsätze	41
6.3	Haushaltswirtschaftliche Lage	41
7	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	42
7.1	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	42
7.2	Wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	47
7.3	Vermögensstruktur der Bilanz (Aktiva)	47
7.4	Kapitalstruktur/Finanzierung der Bilanz (Passiva)	47
8	Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung	48
9	Anlagen zum Prüfbericht	52

1 Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 fällt in diesem Jahr in eine ganz besondere Zeit. Die ganze Welt schaut auf die Entwicklung der Corona Pandemie mit all Ihren Auswirkungen auf Wirtschaft, Soziales, Gesundheit. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden auch die Stadt Erkelenz in den künftigen Jahren treffen. Doch dazu später mehr.

Die Stadt Erkelenz hat 2019 ihren dreizehnten Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Teils der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW), die ab dem 01.01.2019 in Kraft getreten ist, aufgestellt.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Dezember 2018 das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weitere kommunalrechtliche Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NFKWG NRW) beschlossen. Das Gesetz trat ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat mit Datum vom 11.07.2019 Hinweise zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk gegeben. Darin heißt es: *„Mit dem 2. NFKWG NRW wurden die Regelungen für die Jahresabschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk (§ 101 GO NRW a.F.) grundlegend geändert und finden sich nunmehr in § 102 GO NRW wieder. Danach haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß Absatz 8 weiterhin über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerkes verweist das Gesetz auf die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der aktuell gültigen Fassung.*

Durch den direkten Verweis auf das HGB sind nun die Vorgaben des HGB und somit auch die konkretisierenden Auslegungen des HGB zu beachten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) konkretisiert die Vorschriften durch Prüfungsstandards, die von den Wirtschaftsprüfern zu beachten sind. Um Rechtssicherheit bei der Erstellung des Prüfungsberichtes und des Bestätigungsvermerkes zu erhalten empfehlen wir, diese auch für die kommunale Jahresabschlussprüfung zugrunde zu legen.

Für die Erstellung des Prüfungsberichtes nach § 321 HGB ist der aktuell gültige IDW PS 450 n.F. heranzuziehen. In der Regel werden die Kommunen bisher bei der Erstellung des Prüfungsberichtes die Prüfungsleitlinie des Institutes der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR) 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ und hierüber den IDW PS 450 (a.F.) beachtet haben. Durch den IDW PS 450 n.F. ergeben sich für

die Prüfberichterstellung keine wesentlichen Änderungen für die kommunale Abschlussprüfung.“

Mit dem Jahresabschluss 2019 wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen. Gleichzeitig wird damit die Transparenz und Qualität der Rechenschaft erhöht. Dies sind die Grundlagen, um zu einer optimierten Steuerung und zu wirtschaftlicheren Entscheidungen zu gelangen bzw. perspektivisch dazu beizutragen, Diskussionen und Entscheidungen auf einen strategisch sinnvollen und nachhaltigen Ressourcenverbrauch auszurichten.

Der Jahresabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) orientiert sich an den Vorschriften zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; er weicht in Einzelfällen nur insoweit davon ab, als die kommunalspezifischen Belange (Ziele und Aufgaben) dies erfordern.

Er gibt Aufschluss über die am Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und informiert über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hierzu haben auch der Anhang und der Lagebericht in geeigneter Form beizutragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 beizufügen (§ 38 Abs. 2 KomHVO NRW). Sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts Gebrauch macht, sind in dem Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabebereichen aufzunehmen. Entsprechende Angaben sind im Jahresabschluss vorhanden. Ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW wird zu gegebener Zeit erstellt und dem Rat vorgelegt werden.

Im Anhang sind entsprechend § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Neu aufgenommen wurde die Vorschrift, dass im Anhang gem. § 45 Abs. 2 KomHVO NRW anzugeben ist, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können und weitere wichtige

Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind. Ebenfalls anzugeben und zu erläutern sind die konkreten Sachverhalte i. S. d. § 45 Abs. 2 KomHVO NRW.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Dem Anhang ist ein Eigenkapitalspiegel, ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 48 KomHVO NRW sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde die Prüfsoftware „AuditSolutions für Kommunale Prüfung“ der Fa. Audicon eingesetzt.

Um den besonderen kommunalen Ansprüchen bei der Prüfung doppischer Jahresabschlüsse gerecht zu werden, entwickelt die Fa. Audicon gemeinsam mit Spezialisten für den kommunalen Markt - u.a. Schüllermann und Partner AG sowie die Concunia GmbH - und Arbeitskreisen aus Anwendern die Software weiter.

Im Rahmen des Datenimportes einer Summen-Salden-Liste aus dem bei der Stadt Erkelenz eingesetzten Buchführungssystem INFOMA werden die Salden des Vorjahres 2018 und die Salden des zu prüfenden Haushaltsjahres 2019 in die Prüfsoftware übernommen. Die importierten Datensätze (Konten) werden den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

2 Prüfungsauftrag

Die Stadt Erkelenz ist gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er bedient sich hierbei gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW. Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW prüft die Örtliche Rechnungsprüfung den Jahresabschluss und den Lagebericht vor Feststellung durch den Rat.

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Aufgrund der voraussichtlich am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahl hat sich die Örtliche Rechnungsprüfung dazu entschieden, dem Rat, in seiner jetzigen Besetzung, die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zu empfehlen und in der Ratssitzung am 24.06.2020 zur Tagesordnung zu stellen, da dieser die Entwicklung in 2019 gesteuert und begleitet hat und somit zu einer abschließenden Beurteilung in der Lage ist.

Gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW haben die Verantwortlichen im Sinne des § 102 Satz 2 GO NRW (hier die Örtliche Rechnungsprüfung) an der Beratung über die Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen

Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde von der Prüferin Frau Anita Schlathölter, dem Prüfer Herrn Martin Jansen und dem Prüfungsleiter Herrn Lothar Jansen durchgeführt. Bezüglich der Leitung und der/s Prüferin / Prüfers der Örtlichen Rechnungsprüfung bestehen keine verwandtschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer oder zu anderen Bediensteten in der Finanzabteilung, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten.

Im Vorfeld der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurden der Kämmerer und der Bürgermeister durch den Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung über den Inhalt des Prüfberichtes informiert. Über das Ergebnis der Prüfung informiert dieser Prüfbericht, der in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer festgelegten "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-Prüfungsleitlinie 260 u. IDW Prüfungsstandard 450)" erstellt wurde.

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Erkelenz

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -1.300.000,00 € konnte in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € (Jahresüberschuss des Vorjahres 6.626.589,61 €) abschließen.

Das Jahresergebnis stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Lfd. Nr. aus Ergebnisrechnung	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Ist-Ergebnis	Differenz +/-
01	Steuern u.ä. Abgaben	57.144.467,00 €	57.723.538,96 €	579.071,96 €
02	Zuwendungen und allg. Umlagen	20.775.473,00 €	20.098.234,86 €	-677.238,14 €
03	sonstige Transfererträge	1.364.033,00 €	1.533.598,79 €	169.565,79 €
04	öff. rechtl. Leistungsentgelte	10.089.730,00 €	10.325.124,44 €	235.394,44 €
05	privatrechtl. Leistungsentgelte	432.400,00 €	481.747,25 €	49.347,25 €
06	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	6.346.303,00 €	6.551.364,40 €	205.061,40 €
07	sonstige ordentliche Erträge	3.117.388,00 €	5.813.941,00 €	2.696.553,00 €
08	aktivierte Eigenleistungen	434.500,00 €	569.866,17 €	135.366,17 €
09	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	Summe der ordentlichen Erträge	99.704.294,00 €	103.097.415,87 €	3.393.121,87 €
11	Personalaufwendungen	-27.142.792,00 €	-26.389.839,22 €	752.952,78 €
12	Versorgungsaufwendungen	-3.070.581,00 €	-2.797.786,93 €	272.794,07 €
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	-19.598.329,00 €	-19.520.391,45 €	77.937,55 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	-8.016.200,00 €	-8.592.992,13 €	-576.792,13 €
15	Transferaufwendungen	-42.720.697,00 €	-41.645.118,89 €	1.075.578,11 €
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.022.100,00 €	-6.357.917,56 €	-335.817,56 €
17	Summe ordentliche Aufwendungen	-106.570.699,00 €	-105.304.046,18 €	1.266.652,82 €
19	Finanzerträge	6.150.378,00 €	6.509.510,04 €	359.132,04 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufw.	-583.973,00 €	-654.852,81 €	-70.879,81 €
21	Finanzergebnis	5.566.405,00 €	5.854.657,23 €	288.252,23 €
29	Jahresergebnis	-1.300.000,00 €	3.648.026,92 €	4.948.026,92 €

Betrachtet man das Ergebnis der ordentlichen Erträge, so ergeben sich hier beim Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz insgesamt Mehrerträge in Höhe von 3.393 T €. Die ordentlichen Aufwendungen ergeben im Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz Minderaufwendungen in Höhe von 1.267 T €.

Unter Berücksichtigung der Mehrerträge bei den „Finanzerträgen“ von 359 T € und den Mehraufwendungen bei den „Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen“ von 71 T € ergibt sich die oben dargestellte Verbesserung im Geschäftsverlauf von 4.948 T €.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht 2019 des Kämmers werden folgende Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

„1. Allgemeines

Nach § 95 GO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 49 KomHVO beizufügen.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Zum 01.01.2007 hat die Stadt Erkelenz das Neue Kommunale Finanzmanagement eingeführt und legt somit den 13. Jahresabschluss auf der Basis dieses neuen Rechnungswesens vor.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufes und des Jahresergebnisses

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -1.300.000,00 € konnte in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € (Jahresüberschuss des Vorjahres 6.626.589,61 €) abschließen. Dies bedeutet eine Verbesserung im Geschäftsverlauf um 4.948.026,92 €.

Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich gegenüber der Planung eine Verbesserung um 3.393 T €. Im Einzelnen ergeben sich Ertragsverbesserungen i. H. v. 579 T € bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“, von 170 T € bei den „Sonstigen Transfererträgen“, von 235 T € bei den „öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten“, von 49 T € bei den „privatrechtlichen Leistungsentgelten“, von 205 T € bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“, von 2.697 T € bei den „Sonstigen ordentlichen Erträgen“ und von 135 T € bei den „Aktivierten Eigenleistungen“. Dem gegenüber ergeben sich Mindererträge i. H. v. 677 T € bei den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“.

Betrachtet man das Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen, so ergeben sich hier erfreulicherweise beim Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz insgesamt geringere Aufwendungen i. H. v. 1.267 T €. Diese ermitteln sich rechnerisch durch Minderaufwendungen bei den „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ i. H. v. 1.026 T €, von 78 T € bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie von 1.076 T € bei den „Transferaufwendungen“. Dagegen stehen Mehraufwendungen von 577 T € bei den „bilanziellen Abschreibungen“ und von 336 T € bei den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“.

Beim ordentlichen Ergebnis ergibt sich daraus resultierend eine Verbesserung im Vergleich vom Planansatz zum Ergebnis i. H. v. 4.660 T €.

Unter Berücksichtigung der Mehrerträge bei den „Finanzerträgen“ von 359 T € und den Mehraufwendungen bei den „Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen“ von 71 T € ergibt sich die oben dargestellte Verbesserung im Geschäftsverlauf von 4.948 T €.

In der Finanzrechnung ist gegenüber der Planung, unter Berücksichtigung der von 2018 nach 2019 übertragenen Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 3.957.882,00 € ein verbesserter Bestand an „eigenen Finanzmitteln“ von 13.977.642,52 € festzustellen. Diese ergeben sich aus Verbesserungen beim „Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit“ von 6.360.901,16 €, beim „Saldo aus der Investitionstätigkeit“ von 7.583.609,46 € und, wenn auch nur geringfügig, beim „Saldo aus der Finanzierungstätigkeit“ i. H. v. 33.131,90 € gegenüber.

Zum 31.12.2019 beträgt der Bestand an bilanziellen liquiden Mitteln 14.377.334,12 €.

3. Analyse der Vermögenslage

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2019 auf 431.802.795,21 € beläuft. Es hat sich somit im Jahr 2019 um 5.795.784,35 € (+ 1,36 %) erhöht. Dabei beträgt das Anlagevermögen 388.148.279,08 € (Vorjahr: 385.422.254,20 €), was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 0,71 % entspricht. Prozentual gesehen beträgt das Anlagevermögen 89,89 % der Bilanzsumme. Dieser Wert betrug in 2018 noch 90,47 % und verringert sich somit leicht um 0,58 %-Punkte. Das Umlaufvermögen umfasst zum Stichtag 39.310.293,77 € oder 9,10 % (Vorjahr = 36.462.309,99 € bzw. 8,56 %) der Bilanzsumme und hat sich somit um 2.847.983,78 € bzw. 7,81 % erhöht. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist Zahlungen in Höhe von 4.344.222,36 € bzw.

1,01 % (Vorjahr 4.122.446,67 € bzw. 0,97 %) der Bilanzsumme aus und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 221.775,69 € erhöht.

Das Anlagevermögen besteht aus

- Immateriellen Vermögensgegenständen von 222.966,58 € (+ 98.379,00 €)
- Sachanlagen von 299.839.310,02 € (+ 2.547.567,16 €)
- Finanzanlagen von 88.086.002,48 € (+ 80.078,72 €)

Das Umlaufvermögen besteht aus

- Öffentlich-rechtliche, privatrechtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von 17.082.959,65 € (+ 2.869.760,30 €)
- den Wertpapieren des Umlaufvermögens von 7.850.000 € (+ 350.000,00 €)
- den liquiden Mitteln von 14.377.334,12 € (- 371.776,52 €)

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Bilanzstichtag

4.344.222,36 € (+ 221.775,69 €).

4. Analyse der Finanzlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Antwort auf die Frage, wem das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen gehört. Dabei kommt es besonders auf das Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital an. Ein hohes Eigenkapital zeugt von einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit und drängt zwangsläufig das Fremdkapital zurück, das mit seinen Zinsaufwendungen den Ergebnisplan negativ beeinflusst.

Das Eigenkapital besteht aus

- der allgemeinen Rücklage i. H. v.	189.155.487,67 €
- der Sonderrücklage i. H. v.	1.707.972,48 €
- der Ausgleichsrücklage i. H. v.	21.733.462,62 €
- dem Jahresüberschuss i. H. v.	3.648.026,92 €

Weiter rechnet man zum Eigenkapital

- die Sonderposten i. H. v.	130.987.451,85 €
-----------------------------	------------------

die sich überwiegend aus Landeszuweisungen und Beiträgen zusammensetzen und durch ihre ertragswirksame Auflösung entsprechend des finanzierten Anlagevermögens den Abschreibungsaufwand anteilig neutralisieren.

Die vorstehenden Passivposten umfassen 347.232.401,54 € und weisen somit ein Eigenkapital von 80,42 % der Bilanzsumme aus (bisher 80,00 %).

Die Rückstellungen in Höhe von 57.835.612,80 €, die man wegen ihres späteren Liquiditätsabflusses dem Fremdkapital zurechnet, sichern insbesondere die zukünftigen Pensions- und Beihilfeaufwendungen ab.

Eindeutig Fremdkapital sind die Verbindlichkeiten, die in ihren unterschiedlichsten Arten insgesamt 16.926.010,60 € betragen (Vorjahr 20.687.466,29 €). Dies entspricht einer Verringerung um v. 3.761.455,69 € (= - 18,18 %). Hierbei haben sich insbesondere die „Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten“ um 1.650.232,10 € auf nunmehr 9.142.866,47 € zum 31.12.2019 verringert.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten zusammen führen zu einer Fremdkapitalquote von 17,31 % (bisher 17,88 %). Soweit die Rückstellungen wider Erwarten doch nicht benötigt werden sollten, würden sie zu einer ertragswirksamen Auflösung und damit zu einer Entlastung künftiger Jahresergebnisse führen. Ebenso werden die in den Verbindlichkeiten „Erhaltenen Anzahlungen“ von 5.720.814,49 € (Vorjahr: 6.994.463,66 €) nach betriebsfertiger Herstellung des entsprechenden Anlagevermögens in die Sonderposten überstellt und tragen damit zur Erhöhung der Eigenkapitalquote II bei.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind 9.808.770,27 € = 2,27 % der Bilanzsumme (bisher 9.018.990,86 € = 2,12 %) ausgewiesen. Es handelt sich hauptsächlich um die Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren (6.697 T €), den Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und an freie Kindergartenträger ausgezahlt wurden (1.950 T €), Zahlungen, die erst in den folgenden Jahren zu Erträgen führen von 544 T € sowie weitere kleinere Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 617 T € vor (Ausgleichsmaßnahmen 403 T €, Ruherechtsentschädigungen und Umbettungen von insgesamt 214 T €).

5. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz sind spezielle Analysemethoden in Form von Kennzahlen üblich. Sie dienen dem temporären und interkommunalen Vergleich. Nachstehend einige wichtige Kennzahlen:

EkQ1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 50,08 \%$$

Vorjahr: 49,92 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ (EkQ1) misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit.

EkQ2

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 80,33 \%$$

Vorjahr: 79,91 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ (EkQ2) misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Da die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Anteil in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die langfristigen Sonderposten erweitert.

AbI

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 8,09 \%$$

Vorjahr: 7,56 %

Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

AnD1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 55,71 \%$$

Vorjahr: 55,18 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 1“ (AnD1) zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

AnD2

$$\frac{(\text{EK} + \text{SoPo (Zuwendungen+Beiträge)} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 102,82 \%$$

Vorjahr: 101,44 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert wird. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

ZIQ

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 0,62 \%$$

Vorjahr: 0,62 %

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt an, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht.

NSQ

$$\frac{\text{Steuern u.ä.Abgaben} - \text{Gewerbsteueruml.} - \text{Finanzierungsbet.Fonds Deutscher Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbsteueruml.} - \text{Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutscher Einheit}} = 54,69 \%$$

Vorjahr: 52,86 %

Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen „Dritter“, z.B. staatlichen Zuwendungen, ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zustehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungs-beteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Nach dem 31.12.2019 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die erläuterungs- oder erwähnungsbedürftig wären.

7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz

In 2019 ist das Bruttoninlandsprodukt in Deutschland um 0,6 % preisbereinigt gegenüber 2018 gestiegen. Damit wuchs die Wirtschaft zwar das zehnte Jahr in Folge, jedoch deutlich abgeschwächerter gegenüber den Vorjahren (2016: 2,20 %, 2017: 2,5 % und 2018: 1,50 %). Für 2020 ging man noch Ende Januar 2020 davon aus, dass sich weltweit ein Wachstum von 3,30 % einstellen könne und für Deutschland hielt man ein Wachstum von 1,10 % für durchaus realistisch. Welche Aussagekraft besitzen diese Prognosen keine zwei Monate später noch? Keine! Mittlerweile lauten diese Prognosen so, dass die Wirtschaftsforschungsinstitute weltweit von der tiefsten Krise der Nachkriegszeit ausgehen – und dies weltweit. Der Grund dafür ist die weltweite Corona-Krise. Eine Pandemie durch ein kleines Virus verursacht, die dazu führt, dass erwartet wird, dass der damit verbundene Produktionsrückgang deutlich stärker als der in der Finanzkrise von 2009 – 2011 werden wird. Und 2009 war die Wirtschaft bereits schon um 5,7 % geschrumpft. Vor diesem Hintergrund sind die nach dem aktuellen Stand prognostizierten Wirtschaftseinbrüche von 5 – 8 % durchaus realistisch – Tendenz steigend mit jedem Monat, in dem keine Therapeutika bzw. Impfstoffe auf dem Weltmarkt erkennbar produziert werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der deutschen Wirtschaft hart bis extrem hart getroffen wird. Das Gastgewerbe, die Luftfahrt und die Freizeitwirtschaft im weitesten Sinne zählen mit Rückgängen bis zu 90 % zu den besonders betroffenen Bereichen. Ebenso wird im Fahrzeugbau die Produktion um bis zu 70 % eingeschränkt werden. Beim Einzelhandel wird mit einer Einschränkung um 40 Prozent gerechnet. Demgegenüber werden keine unmittelbaren oder nur geringere Auswirkungen in der Wohnungswirtschaft, der Telekommunikation und dem öffentlichen Dienst erwartet. Einhergehend mit dem deutlichen Rückgang des Wirtschaftswachstums befürchten Ökonomen ebenfalls, dass die Staatsschuldenkrise wieder ausbrechen könnte. Denn eines ist sicher, so gut die Flutung der Unternehmen, der Unterstützung der unmittelbar von der Krise betroffenen Personen sowie der öffentlichen Unternehmen mit Milliarden bis in die Billionen auch sein mag, es wird die Frage zu beantworten sein, wer diese Summen letztendlich tragen soll - und zu welchem Preis. Hierüber wird die Zeit nach Überwindung der Coronakrise erst eine Antwort liefern können.

Geprägt von diesen doch sehr schlechten wirtschaftlichen Aussichten für 2020 und 2021 soll daher nur kurz ein allgemeiner Rückblick auf die haushaltswirtschaftliche

Lage in 2019 erfolgen. Ausgehend von den in 2019 noch weiterhin guten Rahmenbedingungen, befanden sich die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen auch in 2019 weiterhin auf Rekordniveau. Dieses spiegelte sich u.a. auch in einer nochmals um 4,96 % erhöhten Schlüsselzuweisungsmasse für die Kommunen und Kommunalverbände für 2019 wider. Dementsprechend werden genau wie in 2018 auch landauf und landab gegenüber der Planung verbesserte Jahresabschlüsse für 2019 erwartet. Inwieweit sich das auf die einzelne Gebietskörperschaft tatsächlich auswirken wird, wird die Analyse der eingebrachten Jahresabschlüsse in der nächsten Zeit zeigen. Eine Verbesserung bei den Jahresabschlüssen gegenüber 2018 sollte jedoch bei jedem einzelnen Mitglied der kommunalen Familie keineswegs zu einer überschäumenden Freude führen, sondern lediglich Indiz dafür sein, dass der mit der weltweiten Pandemie verbundene extreme wirtschaftliche Abschwung in 2020 und 2021 vielleicht ein wenig abgefedert werden kann. Als mittelbare Folge der Pandemie wird sicher die haushaltswirtschaftliche Situation die Abschlüsse der Jahre 2020 und 2021 bei vielen Familienmitgliedern der kommunalen Familie extrem negativ beeinflusst werden. Soweit nicht die jeweilige Kommune in den Vorjahren deutliche Haushaltskonsolidierung betrieben hat, wird sicher jeder Einzelne infolge von deutlichen Steuererhöhungen dies spürbar bezahlen müssen.

Ausgehend von diesen zu erwartenden Szenarien soll dennoch an dieser Stelle eine Betrachtung des vorliegenden Abschlusses und, trotz der bereits dargestellten extremen Unsicherheiten, eine Betrachtung von Risiken und evtl. Chancen erfolgen.

Der diesjährige dreizehnte NKF-Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 3.648.026,92 € ab. Damit kann das drittbeste Ergebnis im temporären Vergleich in der NKF-Historie der Stadt festgestellt werden. Gleichzeitig kann auch im fünften Jahr hintereinander ein Jahresabschluss mit einem positiven Jahresergebnis vorgelegt werden. Auch wenn gegenüber dem extrem guten Abschluss des Vorjahres ein deutlicher Rückgang im Ergebnis von 2.978.562,69 € zu verzeichnen ist, reiht sich das Vorjahresergebnis in die guten Ergebnisse der Jahre 2007, 2008 und 2017 nahtlos ein. Vor dem Hintergrund der sich anzeichnenden extremen wirtschaftlichen Verschlechterungen im laufenden und zumindest im folgenden Jahr, wird damit die bereits vorhandene gute Basis der Vorjahre nochmals durch das vorgelegte für die anstehenden schwierigen Jahre merklich verbessert. Im Vergleich zu den Planungsdaten für 2019 ergeben sich in der Haushaltsausführung Verbesserungen in Höhe von 4.948.026,92 €.

Zurückzuführen sind diese Verbesserungen gegenüber der Planung auf Mehrerträge von 3.393.121,87 € bei den „ordentlichen Erträgen“, Minderaufwendungen von 1.266.652,82 € bei den „ordentlichen Aufwendungen“ sowie Verbesserungen im „Finanzergebnis“ von 288.252,23 €. Schaut man sich die Abweichungen bei den „ordentlichen Erträgen“ und „ordentlichen Aufwendungen“ im Verhältnis zu den geplanten Erträgen und Aufwendungen im Detail an, so fällt relativ schnell auf, dass sich in 2019 die Erträge nur in einer Kontenklasse, nämlich den „sonstigen ordentlichen Erträgen“, im Verhältnis zu den Planansätzen wesentlich, nämlich um 2.696.553,00 €, verändert haben. Bei den Aufwendungen sind es, wenn man die Personal- und Versorgungsaufwendungen als eine Kontenklasse sieht, zwei Kontenklassen, die „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ sowie die

„Transferaufwendungen“ die sich gegenüber der Planung signifikant verändert haben.

Auf der Ertragsseite ist in diesem Jahr bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ eine wesentliche Änderung gegenüber der Planung festzustellen. Diese fällt jedoch mit einem erhöhten Ertrag von 2.696.553,00 €, vor allem bezogen auf den Planansatz (+ 86,50 %), extrem hoch aus. Bezogen auf die gesamte Ertragsverbesserung in 2019 handelt es sich um 79,47 % aller Mehrerträge. Maßgeblich sind dafür drei Gründe: Im Bereich der Steuererstattungen ist in diesem Jahr eine Verbesserung von 909.500,66 € zu bilanzieren, die daraus resultiert, dass aufgrund eines BMF-Schreibens vom 28.01.2019 bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) der handelsrechtliche Gewinn nicht mehr der Kapitalertragssteuer unterliegt, soweit er „stehenbleibt“. Dieses trifft auf den BgA „Bäderbetrieb“ zu, so dass für Vorjahre eine Erstattung der bereits gezahlten Kapitalertragssteuer, einschl. den jeweiligen Solidaritätszuschlägen, in dem zuvor aufgeführten Umfang erfolgt ist. Ein weiterer Grund ist, dass in 2019 die turnusmäßige und in einem Abstand von fünf Jahren vorgeschriebene Inventur erfolgt ist. Hierbei wurden insbesondere bei den Festwerten in den Bereichen „Feuerwehr“ und „Schulen“ erhebliche Verbesserungen der tatsächlichen Werte gegenüber den bisher bilanzierten Werten ermittelt. Daraus resultiert eine Ertragsverbesserung von insgesamt 470.533,29 €. Die dritte maßgebliche Verbesserung resultiert aus den „Erträgen aus der Herabsetzung oder Auflösung von Rückstellungen“ mit einem zusätzlichen Ertrag von 429.640,12 €. Die restlichen knapp 900.000,00 € beziehen sich auf verschiedene Ertragspositionen, wobei zusätzliche „Erträge aus der Veräußerung von Umlaufvermögen“ mit zusätzlichen 252.746,13 € die nächstgrößere Position darstellt.

Daneben tragen natürlich die insgesamt planmäßig verlaufenen Erträge bei den „Steuern u.ä. Abgaben“ sowie den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ mit einem Gesamtertrag von 77.821.773,82 €, gegenüber einem Planansatz von 77.919.940,00 €, also einer negativen Abweichung von lediglich 98.166,18 € (- 0,13 %) zu dem guten Ergebnis auf der Ertragsseite bei.

Bei den „ordentlichen Aufwendungen“ können insgesamt Aufwandsreduzierungen von 1,267 Mio. € bilanziert werden. Schaut man sich die dazugehörigen Kontenklassen an, fällt auf, dass eine wesentliche Aufwandsminderung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen von 1,026 Mio. € als auch bei den Transferaufwendungen von 1,076 Mio. € festzustellen ist. Bei den übrigen Aufwandsklassen fallen insgesamt Mehraufwände von insgesamt 0,835 Mio. € an.

Aus diesem Grunde sollte also zunächst einmal auf die sehr erfreuliche Reduzierung des Personal- und Versorgungsaufwandes von - 1,026 Mio. € gegenüber der Planung geschaut werden. Während sich der Rückstellungsaufwand nur marginal, um knapp 0,100 Mio. € erhöht hat, ist beim Cash-Flow aus den Personal- und Versorgungsaufwendungen eine signifikante Aufwandsminderung von gerundet 1,1 Mio. € eingetreten. Davon resultieren 0,1 Mio. € aus geringeren „Beiträgen zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger“. Die restliche Million verteilt sich auf die verschiedenen Produkte im gesamten Haushaltsplan.

Gründe dafür sind:

- Hoher Stand an Elternzeiten, wobei Vertretungen, wenn überhaupt erst nach Eintritt der Elternzeit erfolgen;
- vakante Stellen, die aus den verschiedensten Gründen in 2019 noch nicht besetzt werden konnten;
- eine hohe Personalfuktuation, die aufgrund von langwierigen Nachbesetzungsprozessen zu unterjährigen, vakanten Stellen führen;
- die mit Langzeiterkrankungen verbundene Einstellung von Lohnfortzahlungen;
- Reduzierungen der Arbeitszeit als auch nicht oder verspätet vorgenommene Beförderungen bzw. Höhergruppierungen.

Eine noch etwas höhere Reduzierung gegenüber der Planung ist beim „Transferaufwand“ festzustellen. Hier beträgt der Minderaufwand 1,076 Mio. €. Bei den Transferaufwendungen sind zwei Bereiche aufzuführen, in denen signifikante Aufwandsreduzierungen erkennbar sind. Einerseits verringern sich die „Aufwendungen für Zuschüsse an die Kindertagesstätten freier Träger“ um ca. 640.000 € und andererseits ist bei der „Finanzierungsbeitrag für den Fonds deutsche Einheit“ ein Minderaufwand von 262.000 € festzustellen. Die Reduzierungen bei den „Aufwendungen für Zuschüsse an die Kindertagesstätten freier Träger“ lassen sich darauf zurückführen, dass bei den Landeszuweisungen in diesem Bereich knapp 300.000 € weniger zur Verfügung gestellt worden sind, so dass diese Summe auch nicht an die Kindertagesstätten freier Träger weitergeleitet werden mussten. Hier handelt es sich letztendlich um einen durchlaufenden Posten, der den Haushalt weder be- noch entlastet. Daneben ergaben sich insbesondere bei den Betriebskostenabrechnungen aufwandsmindernde Erstattungen von ca. 200.000 €. Da diese Erstattungen in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 140.000 € pro Jahr betragen, sollte dies in künftigen Haushaltsjahren bei der Ansatzplanung ergebnisverbessernd berücksichtigt werden. Der Minderaufwand von ca. 262.000 € bei der „Finanzierungsbeitrag für den Fonds deutsche Einheit“ ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die „Gewerbesteuerzahlungen“ um ca. 800.000 € geringer als geplant ausgefallen sind als auch der Umlagesatz für die Finanzierungsbeitrag nach der Haushaltsplanaufstellung um 4,3 % gesenkt worden ist. Äußerst positiv ist dabei, dass die Aufwendungen für die „Finanzierungsbeitrag für den Fonds deutsche Einheit“ ab dem Haushaltsjahr 2020 komplett entfallen werden und so zukünftige Haushaltsjahre dadurch mit ca. 1,4 Mio. € jährlich entlasten.

Der positive Trend des Vorjahres, dass die „ordentlichen Erträge“ höher waren als die „ordentlichen Aufwendungen“ hat sich leider in diesem Jahr nicht fortgesetzt, da sich der Saldo, wie auch in den Jahren vor 2018, wieder negativ und zwar mit - 2,206 Mio. €, darstellt. Dabei haben sich insbesondere die Aufwendungen im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ um 1,4 Mio. € gegenüber 2018 erhöht. Rund die Hälfte dieser Mehraufwendungen entfallen auf zusätzliche Erstattungen von Mehraufwendungen anderer Kommunen für Jugendliche, für die die Stadt Erkelenz nach SGB VIII grundzuständig ist. Hier bleibt abzuwarten, ob sich diese erhöhte Belastung auch in den kommenden Jahren fortsetzt oder ob es sich

um eine mehr oder weniger nur vorübergehende Belastung handelt. Beeinflusst werden können diese Mehraufwendungen nicht. Folgerichtig wurde der Ansatz im 2020er Haushaltsplan auch erhöht. Insgesamt ist jedoch beim Produktbereich 06 festzuhalten, dass diese Entwicklung bereits in 2018 für 2019 erwartet worden war und folgerichtig bereits bei der Planung die „ordentlichen Aufwendungen“ um ca. 1,9 Mio. € gegenüber dem 2018er Ergebnis erhöht wurden.

Abgerundet wird diese sehr positive Entwicklung beim „ordentlichen Ergebnis“ in 2019 wieder durch einen positiven Saldo beim Finanzergebnis. Wieder einmal führt das positive Finanzergebnis, von diesmal 5,9 Mio. € (Verbesserung von ca. 450.000 € gg. 2018), zu dem letztendlich guten Jahresergebnis von 3.648.026,92 € signifikant bei.

Trägt man dieses Jahresergebnis auf die neue Rechnung vor, so ergibt sich dadurch ein Ausgleichsrücklagenbestand von 25.381.489,54 €. Gegenüber dem Ursprungsbestand bedeutet dies eine Erhöhung um 10.675.836,54 € bzw. 72,60 %. Isoliert betrachtet ein neuer Rekordwert in der Ausgleichsrücklage, dessen Wertigkeit am Ende der Betrachtung erfolgen soll.

Neben der Ergebnisrechnung weist auch die Finanzrechnung sehr erfreuliche Kennzahlen aus. So wird der „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ mit einem Ergebnis von 8.914.352,16 € ausgewiesen. Gegenüber der Planung bedeutet dies eine Verbesserung von 6.360.901,16 €. Damit kann auch in diesem Jahr nicht nur die komplette Tilgung von 2.428.868,10 € bezahlt werden, sondern noch 3,932 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Bei den Krediten wurde in 2019 lediglich die Rate aus dem Programm „Gute Schule 2020“ aufgenommen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich dabei nicht um Kredite im klassischen Sinne, sondern eigentlich um von der Stadt nicht zurückzuzahlende Zuweisungen. Der gesamte Schuldendienst wird in diesem Programm vom Land NRW übernommen. Zum 31.12.2019 betragen hier die Verbindlichkeiten aus dem Programm „Gute Schule 2020“ 2.399.928 €. In gleicher Höhe wurden aufgrund der zuvor dargestellten Systematik Forderungen in der Bilanz zum 31.12.2019 eingestellt. Investitionen wurden in 2019 in einer Höhe von 10.151.253,63 € vorgenommen, die zu 46,63 % bzw. 4.733.311,09 € durch Investitionseinzahlungen finanziert worden sind. Letztendlich mussten auch in 2019 wieder keine Liquiditätskredite aufgenommen werden und die liquiden Mittel in der Finanzrechnung summierten sich zum 31.12.2019 zu einem Betrag von 22.227.334,12 € auf. Damit blieben die liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Bilanziell wirken sich diese insgesamt sehr erfreulichen Kennzahlen in der Ergebnis- und Finanzrechnung ebenfalls positiv aus. Die Bilanzsumme hat sich auf 431.802.795,21 € (+ 1,36 % bzw. + 5,8 Mio. €) erhöht. Sehr erfreulich ist dabei, dass sich insbesondere das Eigenkapital auf 216.244.949,69 € (+ 1,68 % bzw. 3,6 Mio. €) erhöht. Während die Bilanzsumme damit den Höchstwert des Vorjahres nochmals übertroffen hat, kann auch beim Eigenkapital diese Aussage uneingeschränkt übernommen werden. Gleichzeitig soll diese Kennzahl aber auch zum Nachdenken anregen. Weiterhin erfreulich ist, dass in 2019 der Bestand an Investitionskrediten abermals reduziert werden konnte und zwar von 10.793.098,57 € auf 9.142.866,47 €.

Also eine abermalige Reduzierung um satte 1,65 Mio. €. Bedenkt man, dass im Bestand zum 31.12.2019 auch Kreditbestände aus dem Programm „Gute Schule 2020“ von 2.399.928,00 € enthalten sind, so beträgt der tatsächliche Nettobestand an Krediten 6.742.938,47 € - Tendenz weiter fallend.

Die Betrachtung der drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz zeigt auf, dass die Kennzahlen isoliert gesehen eine klare Richtung aufzeigen:

- 1. Die Ergebnisrechnung weist im fünften Jahr in Folge einen Überschuss aus. Konkret handelt es sich bei dem Ergebnis von 3.648.026,92 € um den drittgrößten Jahresüberschuss in der NKF-Geschichte der Stadt €. Damit konnten in den letzten drei Jahren Jahresüberschüsse von 14,1 Mio. € erzielt und der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Die Ausgleichsrücklage weist nach Verrechnung einen Bestand von 25,4 Mio. € ca. 73 % mehr als den ursprünglichen Bestand aus.*
- 2. Die Finanzrechnung weist im „Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit“ einen positiven Betrag von 8,9 Mio. € aus. Es wurden abermals Investitionen von 10,2 Mio. € (Vorjahr: 10,4 Mio. €) und Tilgungsleistungen von 2,4 Mio. € (Vorjahr: 2,7 Mio. €) in 2019 vorgenommen. Bis auf die Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ wurden auch in 2019 abermals keine neuen Kredite aufgenommen.*
- 3. Die Bilanz weist ein Rekordvolumen von 431,8 Mio. € aus. Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mio. € auf jetzt 388,1 Mio. € erhöht. Die bilanziellen liquiden Mittel werden zum 31.12.2019 mit 14,377 Mio. € bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dabei nur eine unwesentliche Verringerung (- 0,372 Mio. €) ergeben. Das Eigenkapital hat einen neuen Höchstwert mit 216,2 Mio. € erreicht. Die noch zu tilgenden Investitionskredite haben sich auf 9,1 Mio. € reduziert und Liquiditätskredite brauchten natürlich zum 31.12.2019 auch nicht ausgewiesen werden, weil keine vorhanden sind.*

Als Zwischenergebnis ist daher genau wie im Vorjahr festzuhalten, dass die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung in unserer Stadt weiterhin mehr als gut ist und auch in 2019 bei allen wichtigen Kennzahlen positive Trends bilanziert werden können.

Was aber sind diese Trends für die zukünftige Entwicklung unserer Stadt wert? Werden Sie sich kontinuierlich fortsetzen oder gibt es eine andere Entwicklung ab 2020? Kurz gesagt, welche Chancen und Risiken können sich kurz- bis mittelfristig auftun?

In den letzten Jahren wurden mehr oder minder fünf verschiedene Faktoren aufgezählt, die die Haushalte künftiger Jahre maßgeblich beeinflussen werden:

- 1. Die Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge und die damit verbundenen Aufwendungen. Insbesondere die sekundären Aufwendungen, die sich im Rahmen der Integration ergeben, können oftmals nicht unmittelbar abgegriffen*

werden und belasten so die Haushalte. Aktuell sorgen Bund und Land mit der zumindest kurzfristig gesicherten Integrationspauschale für eine Entlastung in den kommunalen Haushalten und damit auch in unserem Haushalt.

- 2. Weiterhin wurde die künftige Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Produktbereich „06“ als wesentlich für den städtischen Haushalt dargestellt. Auch diese Entwicklung hält weiterhin an und dessen Aussagekraft hat sich sogar mit dem vorliegenden Jahresabschluss verstärkt. Vergleicht man das Jahresergebnis des aktuellen Haushaltes mit dem des Vorjahres, so fällt auf, dass sich dies deutlich um 2,6 Mio. € verschlechtert. Ein Hauptgrund ist dafür im Produkt 06 04 00 - Hilfe für junge Menschen und ihre Familien - zu finden. Hier allein liegt eine Ergebnisverschlechterung von 1,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr vor. 0,5 Mio. € Mehraufwendungen sowie 1,0 Mio. € Mindererträge gegenüber dem Vorjahr führen zu dieser Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Sowohl bei den Mindererträgen als auch bei den Mehraufwendungen stechen dabei zwei Konten mit ähnlichen Inhalten bzw. umgekehrtem Vorzeichen hervor. Während die Erträge aus „Erstattungen von Aufwendungen durch andere Kommunen nach dem SGB VIII“ sich um 0,6 Mio. € vermindert haben, haben sich auf der anderen Seite die Aufwendungen für die „Erstattung von Aufwendungen von anderen Kommunen nach dem SGB VIII“ gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. € erhöht. Also insgesamt eine Verschlechterung von 1,3 Mio. € in diesem Bereich! Aber sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge in diesem Bereich sind so gut wie nicht unmittelbar beeinflussbar. Daneben wird ein weiteres Augenmerk, wie auch bereits im letzten Jahr angemerkt, darauf zu richten sein, ob die mit der Reform des KiBiz suggerierte Entlastung der städtischen Haushalte auch tatsächlich eintritt. Ist dies nicht der Fall, werden Sach- und Personalaufwendungen in diesem Bereich zu einer Belastung des städtischen Haushalts führen.*
- 3. Weiterhin topaktuell ist die Kreisumlage. In 2019 hat sich die gezahlte Kreisumlage um ziemlich genau 1 Mio. € bzw. 4,74 % gegenüber 2018 erhöht. Da mutet die für 2020 eingeplante Erhöhung von ca. 467.000 € bzw. 2,11 % „sogar richtig kommunalfreundlich“ an. Auch wenn der Kreis sicher auch seine zwingend notwendigen Verpflichtungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften zu erfüllen hat, wird sich in mittelfristiger Sicht immer mehr rächen, dass beim Kreis weiterhin keine spürbaren Konsolidierungsmaßnahmen zu erkennen sind. Hier sind kurz- bis mittelfristig weiter steigende Kreisumlageaufwendungen zu erwarten.*
- 4. Die „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ haben in 2019 mit einem Ergebnis von 29,2 Mio. € abgeschlossen. Gegenüber des geplanten Ansatz bedeutet dies eine Reduzierung von 1,026 Mio. €. Gegenüber dem 2018er Ergebnis jedoch eine Erhöhung 1,104 Mio. €. Schaut man sich sogar die weitere Entwicklung in 2020 an, so werden gegenüber 2019 noch einmal zusätzliche 3,507 Mio. € aufgerufen. Insgesamt 32,7 Mio. € sind damit in 2020 als Planansatz berücksichtigt. Gegenüber 2018 entspricht dies einer Erhöhung um 16,4 %. Mit Sicherheit eine nicht unerhebliche Steigerung innerhalb von 2 Jahren, jedoch nicht hausgemacht, sondern weitestgehend das Ergebnis*

durch die Übertragung von immer mehr bzw. zusätzlich zu erledigenden Aufgaben. Hier sind insbesondere die Bereiche „Soziales“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ zu nennen. Elementar wird es für die weitere Entwicklung in diesem Bereich weiterhin sein, dass derjenige der die Aufgaben auf die Kommunen überträgt, auch die Kosten dafür übernimmt. Bei unmittelbar zu erkennenden Kosten ist dies weitestgehend kein Problem, aber die sekundären Kosten, die oftmals erst auf den zweiten bzw. dritten Blick erkennbar sind, werden bei Erstattungsleistungen von demjenigen, der die Aufgaben überträgt, oftmals nicht mit berücksichtigt. Hier ist die kommunale Familie als Einheit gefordert, um die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern.

5. *„...In den nächsten Jahren wird verstärkt auch die Frage im Raum stehen, ob die Steuereinnahmen auf allen Ebenen weiterhin so sprudeln werden wie in den letzten Jahren oder ob der konjunkturelle Abschwung doch stärkeren Ausmaßes sein wird. Sinkende Wachstumsaussichten werden mit geringeren Investitionen, steigenden Arbeitslosenquoten, geringerem Einkommen, geringerem Konsum und letztendlich mit sinkenden Steuereinnahmen auf allen Ebenen einhergehen. Eine Prognose wohin der Weg hier gehen wird, scheint vor dem Hintergrund der vielen offenen Punkte derzeit nicht möglich...“ Diese Aussage zu den „Steuern u.ä.“ sowie zu den „Zuwendungen“ im letztjährigen Ausblick hat im ersten Quartal 2020 eine derart negative dynamische Entwicklung genommen, dass der Punkt diesjährig die vier erstgenannten Punkte mehr als überstahlt. Der Grund dafür ist die bereits eingangs aufgeführte weltweite Krise durch das sogenannte Coronavirus. Dieses Virus hat eine weltweite Pandemie bisher nicht für möglichen gehaltenen Ausmaßes ausgelöst. Neben dem mit dem Virus verbundenen medizinischen Notstand, der nicht Inhalt dieses Ausblickes sein kann, werden die wirtschaftlichen Folgen weltweit verheerend sein. Erwartet wird eine weltweite Rezession, die die seinerzeitigen wirtschaftlichen Turbulenzen, die mit der Lehman-Pleite verbunden waren, noch um einiges übertreffen kann. Für Deutschland werden gegenüber 2019 Konjunkturerbrüche von 5 - 8 % erwartet - und zwar bereits in 2020. Für 2021 wird zwar mit einer wirtschaftlichen Belebung gerechnet, aber bis das eigentlich für 2020 erwartete Wirtschaftswachstumsniveau wieder erreicht werden wird, wird wohl nicht nur ein Jahr vergehen. Genaue Prognosen können derzeit aber nicht gemacht werden, da die Coronakrise noch mitten im Gange ist. Viel wird davon abhängen, wie lange dieser Zustand noch andauern wird. Da es sich um eine globale Krise handelt, werden insbesondere die Einkommen- und Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer aber auch die Schlüsselzuweisungen davon betroffen sein. Genau diese Ertragsarten sind aber die tragenden Säulen unseres Haushaltes und summieren sich auf mehr als 50 % aller Erträge des Haushaltes. Es wäre daher nicht verwunderlich, wenn bereits in diesem Jahr insbesondere Ertragsausfälle bis zu 10 Mio. € bilanziert und aufgefangen werden müssten. Wie hoch diese in 2021 sein werden, wird, wie bereits eingangs der Betrachtung erwähnt, davon abhängen, wann Therapeutika bzw. ein Impfstoff zur Bekämpfung des Virus gefunden und eingesetzt werden kann. Erst dann*

wird man sich über die wirtschaftlichen Folgen in der Makro- und Mikroökonomie konkreter unterhalten können.

Trotz dieser dramatischen wirtschaftlichen Entwicklung, die, als Folge der Coronakrise, sich zwangsläufig auch auf unseren aktuellen Haushalt und zumindest auch in 2021 spürbar ergeben werden, gibt es doch auch gute Nachrichten für zukünftige Haushalte. Dadurch, dass in der Vergangenheit die haushalterischen Hausaufgaben konsequent gemacht wurden, sind die Freiräume geschaffen worden, die uns jetzt nicht in blindem Aktionismus wie Steuererhöhungen o.ä. verfallen lassen. Insbesondere die mehr als beeindruckende Kennzahl „Bestand der Ausgleichsrücklage“ von 25,4 Mio. € oder auch der nicht minder guten Kennzahl „Liquiditätsbestand“ von gut 22,2 Mio. €, lassen doch die Hoffnung aufkommen, auch diese globale Krise aus eigener Kraft bewältigen zu können. Die nächsten beiden Jahre werden zeigen, ob diese Hoffnung berechtigt war.

Ergänzung des Lageberichtes durch den weiteren Verwaltungsvorstand:

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Lagebericht zur Jahresrechnung soll nicht nur einen reinen Bericht zu den Finanzdaten enthalten, sondern vielmehr auch einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Entwicklungen im Berichtsjahr geben. Dabei soll ein Überblick „zur Gesamtunternehmenslage“ als auch eine Einschätzung der bedeutenden Vorgänge, die sich seit der Planung ereignet haben, gegeben werden. Ebenfalls sollen Aussagen zu den zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune getroffen werden.

Nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den in der Stadt festgesetzten Zuständigkeiten ergeben sich für den Verwaltungsvorstand klare Verantwortungsbereiche, die sich logischer Weise dann auch im Lagebericht widerspiegeln sollten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Kommune - also auch die Stadt Erkelenz - gegenüber der Bürgerschaft sowie im staatlichen föderalen Konstrukt mit den zugewiesenen Pflichtaufgaben einen Gesamtauftrag zu erfüllen hat. Hieraus ergibt sich, dass trotz der getrennten Zuständigkeit immer die Gesamtsituation zu sehen ist und nicht einzelne, gerade gesellschaftspolitisch willkommene Themen so forciert werden, dass die Erfüllung des Gesamtauftrages oder die Gesamtfinanzen hierdurch mit starken negativen Auswirkungen gefährdet werden.

Der Kämmerer hat in seinem Teil des Lageberichts für die Stadt Erkelenz einen guten Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gegeben. Zur Vermeidung von Redundanzen und unnötiger nur seitenfüllender Texterstellung wird sich der ergänzende Teil des Lageberichts, der vom Bürgermeister sowie den Dezernenten zu verfassen ist, daher nur auf ergänzende bedeutende Themenfelder beziehen.

II. Bürgermeister und Dezernent des Dezernates I, Peter Jansen

II. 1. Allgemein

Aus der Funktion des Bürgermeisters resultiert die Zuständigkeit für alle grundsätzlichen strategischen Aufgaben und Zielsetzungen der Gesamtstadt bzw.

der gesamten Verwaltung sowie als Dezernent insbesondere für die Bereiche Personalkosten, Verwaltungsorganisation, Wirtschaftsförderung und Bürgerservice.

II. 2. Allgemeine Politik und Finanzen

In den Haushaltsreden, aber auch in den Lageberichten zu den Haushaltsabschlüssen, wurde in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig eine solide nachhaltige Haushaltsplanung und Bewirtschaftung vor dem Hintergrund der erkennbaren Entwicklungen aus dem sogenannten demografischen Wandel ist. Ziel war es, für die Jahre 2020 ff. ein Polster anzulegen, damit bei den erwarteten Mindererträgen (Gewerbesteuern, Einkommensteuer, Schlüsselzuweisungen etc.) alle notwendigen und sinnigen Investitionen in Infrastruktur der Stadt, aber auch im sozialen Bereich usw., ohne Finanzenge möglich bleiben. Alle nachhaltigen Projekte, Maßnahmen und Leistungen wurden ermöglicht, aber manche nicht nachhaltige Maßnahme kritisch geprüft. So wurde auch das Ergebnis des Jahres 2019 „erwirtschaftet“.

Durch die aktuelle sogenannte „Covid-19-Situation“ wird diese Vorgehensweise nochmals als die richtige Entscheidung deutlich bestätigt. Aktuell erleben wir seit rd. sechs Wochen den sogenannten „Lock-Down“, der Bund und Land zu massiven auch haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen veranlasst. Ein „Rettungsschirm“ für die Kommunen befindet sich in der Diskussion bzw. im Gesetzgebungsverfahren und viele NRW-Kommunen, aber nicht nur diese, fordern schnell Liquiditätshilfen von Bund und Land ein. Bereits nach verhältnismäßig so kurzer Zeit kommen anders als die Stadt Erkelenz aufgestellte Kommunen schon in Finanznöte.

Chance:

Erkelenz kann hier auf Grund der soliden Haushaltslage ohne Hektik und Eilentscheidungen die erforderlichen Prüfungen der Auswirkungen angehen sowie ohne zu große Aufregtheit die notwendigen Maßnahmen für die nächsten Haushalte planen.

Risiko:

Hier kann allgemein nur auf die Aussage des Vorjahres verwiesen werden. Die Dimensionen der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte, sind derzeit nicht zuverlässig zu beschreiben. Wahrscheinlich wird uns aber die Thematik über viele Jahre belasten/beschäftigen. Der Umfang wird aber nach den ersten Erkenntnissen aus der Diskussion - z.B. im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes - aber so gewaltig sein, dass auf Jahre andere Risiken an dieser Stelle eher in den Hintergrund treten. Frühestens zum Jahresende 2020 können erste valide Zahlen erwartet werden. Die Unplanbarkeit für die mittelfristige Finanzplanung dürfte derzeit eines der größten Risiken sein.

II. 3. Personalkosten

Ein wesentlicher Kostenblock ist und bleibt der Anteil an Personalkosten im Haushalt. Im Jahre 2019 ist der „Fachkräftemangel“ und die „Verjüngung“ des Personals in fast allen Bereichen angekommen. Die Wiederbesetzung von unbefristet, aber insbesondere auch durch Familienplanungsaspekten bedingten, befristeten vakanten Stellen und Stelleanteilen fällt wegen Bewerbermangel immer schwerer. Dazu sind geplante Projekte erst verzögert in die Umsetzung gekommen, so dass hierfür auch

die vorgesehenen Personalgänzungen später angegangen wurden bzw. noch werden. Dies hat zu einer hohen Ersparnis an Personalkosten in 2019 geführt.

Chance:

Erkennbar wird, dass sich als Neben-Auswirkungen der „Corona-Krise“ die Diskussion zur Verbesserung der Verwaltungsleistung der Zukunft (z.B. Digitalisierung, Bereitschaft des Landes über Aufgabenkatalog der Kommunen und den Einsatz neuer digitaler Techniken nachzudenken etc.) verstärkt hat und Bundes- sowie Landesregierung/-ministerien in den letzten Wochen im Vergleich zu den besonderen Herausforderungen in den Jahren 2015/2016 gelernt haben, viel schneller zu entscheiden (Abbau Bürokratiehemmnisse etc.). Seit Wochen hat ein bisher nicht gekannter umfangreicher Austausch mit der kommunalen Ebene zur pragmatischen Umsetzung von Vorschriften geführt. Es hat sich als positiv herausgestellt, dass die Stadt Erkelenz in vielen Bereichen schon die Prozessdokumentation hatte, flexibel die Aufgabenbereiche dadurch verändern und temporäre erhöhte Personalausfälle kompensieren konnte. Die Hoffnung besteht, dass die Dynamik bei Bund und Land so bleibt. Die daraus folgende Anpassung in den Verwaltungsbereichen könnten dann aus der aktuellen Situation gelassener angegangen werden.

Risiko:

Alle derzeit die Verwaltung erleichternden Regeln sind nur temporär geschaffen. Ebenso war erkennbar, dass die Ressourcen in der Digitalisierung durch nicht von der Stadt Erkelenz unmittelbar zu beeinflussenden Bereiche (IT-Infrastruktur, Netze in NRW, Gesetzgebung für die Verfahren) an die Grenzen des Machbaren gestoßen sind. Es ist nur zu hoffen, dass die Anpassung der Strukturen auf die Zukunftsherausforderungen seitens des Landes und Bundes bei deren Behörden weiter verfolgt wird.

II. 4. Auswirkungen des Tagebaus

Die Umsiedlung ist weit vorangeschritten, die Infrastruktur in den neuen Orten ist geplant bzw. befindet sich im Bau. Die Finanzierungsgrundlagen hierfür sind glücklicherweise abschließend geregelt, so dass die aktuell veränderte Situation für alle bei dieser Thematik wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen haben wird. Auch hier hat es sich aus gesamtstädtischer Sicht gelohnt, frühzeitig rechtliche Sicherheit zu schaffen.

Die Belastungen für die Stadt aus dem Umsiedlungsgeschehen und auch aus der Notwendigkeit der frühzeitigen Zukunftsplanung zur Vermeidung von Strukturbrüchen sind weiter gegeben.

Chance:

Die Aussage des letzten Jahres kann nur bestätigt werden: Auf lange Sicht können sich gute Perspektiven ergeben, wenn es gelingt, den Raum um den Tagebau für die Zukunft auszurichten.

Risiko:

Derzeit ist aber nicht einschätzbar, wie sich die Gesamtlage nach der Corona-Krise hier haushaltswirtschaftlich bzw. in den geplanten Fördertöpfen auswirkt.

III. Erster Beigeordneter und Dezernent des Dez. II, Dr. Hans-Heiner Gotzen

*Der Kämmerer ist in seinen Ausführungen schon auf die derzeit nicht absehbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingegangen. Die Auswirkungen werden fast alle Bereiche des Dezernates II betreffen. Neben Ertragsausfällen werden vor allem Steigerungen der Aufwendungen vornehmlich im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe die Folge sein. Diese Entwicklungen stellen ein zum jetzigen Zeitpunkt **unkalkulierbares Risiko** dar, das zudem erhebliche Auswirkungen auf den laufenden Haushalt und die folgenden Haushalte haben kann. Vor diesem Hintergrund treten die nachfolgenden Ausführungen deutlich zurück, zumal abzuwarten bleibt, ob angesichts sich erkennbar ändernder gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Zuge der Pandemie Vorhaben, so wie zunächst gedacht, fortgeführt werden (können). Um die Gewichtung in der Beschreibung der Probleme, die naturgemäß zur COVID-19-Pandemie derzeit noch sehr knapp ist, nicht zu verschieben, wird auch sehr kurz auf weitere gravierende Entwicklungen hingewiesen:*

Die Reform des KiBiZ zum Ende letzten Jahres führt zu einer deutlichen Mehrbelastung gerade auch für die kommunalen Jugendhilfeträger. Die im Sinne einer Qualitätssteigerung gewünschte deutlich großzügigere Personalbemessung geht einher mit weiteren Aufwandssteigerungen. Zeitgleich steigen – wie seit Jahren erkennbar – auch die Versorgungsquoten im U3-Bereich, weshalb nach wie vor erhebliche investive Anstrengungen zur Schaffung der notwendigen räumlichen Kapazitäten erforderlich sind und auch zukünftig notwendig werden. Zusätzliche Plätze haben aber zwangsläufig höhere Aufwendungen im konsumtiven Bereich zur Folge.

Die politischen Gespräche zum flächendeckenden Ausbau der Ganztagsbetreuung im Primarbereich sind angelaufen. Hier muss genau darauf geachtet werden, dass konnexitätsentsprechend eine auskömmliche Finanzierung der investiv wie konsumtiv herausfordernden Bewerksstellung dieser Aufgabe erfolgt.

Erdrückende Bilder aus den Flüchtlingslagern an den EU-Außengrenzen führen uns vor Augen, dass die Zuwanderung auch vor großen Herausforderungen steht und wir jederzeit mit einem erneuten deutlichen Zuwachs an Zuweisungen von geflüchteten Menschen rechnen müssen! Leider konnte auch bis zuletzt keine abschließende Einigung über eine dringend notwendige Anhebung der vom Land NRW gezahlten Flüchtlingspauschalen erreicht werden, die eine auskömmliche Deckung der Aufwendungen im kommunalen Bereich ermöglichen würde. Zum großen Problem in der Finanzierung (neben den menschlichen Problemen, die damit verbunden sind) entwickeln sich auch die nur begrenzten Möglichkeiten einer Abschiebung von abgelehnten Flüchtlingen. Für diese Personengruppe tragen die Kommunen die vollständige Finanzierung der mit dem Aufenthalt verbundenen Kosten. Ein ständiges Anwachsen der Anzahl dieser Personengruppe ist aber in allen Kommunen, so auch in Erkelenz zu verzeichnen.

Große Herausforderungen zeichnen sich damit im Dezernat II ab. Die ersten Wochen im „pandemiebedingten Verwaltungsvollzug“ haben jedoch gezeigt, dass die

Stadtverwaltung personell und sachlich zur Bewältigung dieser Herausforderungen gut aufgestellt ist!

IV. Technischer Beigeordneter und Dezernent des Dez. III, Ansgar Lurweg

Gute Finanzergebnisse bedeuten für das Baudezernat auch immer besondere Herausforderungen, die, wie der Kämmerer bereits zutreffend dargestellt hat, in der Zeit der Corona-Krise sicherlich einer besonderen Bewertung bedürfen. Die regelmäßige Begleitung, Überprüfung und Unterhaltung des Anlagevermögens in Form von Gebäuden, Straßen, Grünflächen und allgemeinen Erschließungsanlagen wird in der Zukunft weiterhin eine wichtige Aufgabe des Baudezernates sein.

Wie auch in den letzten Jahren besteht dank der guten und vorausschauenden Finanzplanung und der Bildung von entsprechenden Rückstellungen die Chance, den guten Zustand der Anlagen zu erhalten bei gleichzeitiger Nutzung von Spielräumen für neue Investitionen die sich vor allem im Bereich der Schulen und Kindergärten, Infrastruktur im Umsiedlungsstandort und im Bereich des Abwasserbetriebes darstellen. Der vorhandene Anlagenbestand und das damit verbundene Nutzungsspektrum bleiben gleichwohl kritisch zu hinterfragen und ggfls. anzupassen.

Im Angesicht der Corona-Krise und der allgemeinem Gesundheitsvorsorge tritt der Klimaschutz in der öffentlichen Wahrnehmung zur Zeit zurück, bleibt aber ein wesentliches Thema, was uns in der Zukunft ebenso weiter begleiten wird. Erste Meinungen, dass ein genauso stringentes Krisenmanagement im Bereich des Klimaschutzes die Welt ebenso weiterbringt, sind sicherlich differenziert zu betrachten. Trotz des noch frühen Zeitpunktes im Jahr ist allerdings schon absehbar, dass die Corona-Krise sich auch erheblich auf Sektoren, die auch das Klima beeinflussen, auswirken wird. Das Mobilitätsverhalten hat sich innerhalb weniger Wochen (gezwungenermaßen) erheblich verändert, was jetzt schon zu spürbaren Verbesserungen bei der Stickoxyd- und CO²-Belastung führt. Gleichzeitig verzeichnen wir das 3. Frühjahr in Folge mit einer großen Trockenheit, die für den anstehenden Sommer eine weitere Dürre befürchten lässt. Die Bandbreite der Klima-Themen ist hier sicherlich sehr vielfältig.

Von daher ist die im letzten Jahr durch den Rat der Stadt Erkelenz beschlossene Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erkelenz jetzt mit Leben zu füllen. Die Aktualisierung der CO²-Bilanz für Erkelenz und daraus abgeleitet die Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenprogrammes auch als Grundlage für die nächste Zertifizierung als EEA-Kommune ist Verpflichtung und Chance zugleich einen nachhaltigen Weg für die Zukunft aufzuzeigen.

Mehr Klimaschutz betrifft auch konkrete Planungsprojekte. Erkelenz 2030 ist sowohl planerisch als auch in der späteren Umsetzung eine enorme Herausforderung und Chance, Herausforderung vor allem im finanziellen Sinne bei einer Vielzahl von gewünschten Projekten. Innovative Mobilitätsprojekte, nachhaltiges Bauen und intelligente Konzepte für Regenwasserbewirtschaftung aber natürlich auch mehr Aufenthaltsqualität, Lebensqualität für die Innenstadt, sind die förderfähigen Zukunftsthemen. Das Konzept bietet die Chance für die Gesamtstadt Erkelenz sich in unterschiedlichen Themenbereichen mit den Projekten zukunftsweisend und

nachhaltig im Sinne der beschlossenen Ziele für das nächste Jahrzehnt aufzustellen. Der Prozess „Erkelenz – 2030, meine Heimat macht Zukunft“ muss auch für die kommenden Jahre im Profil geschärft werden, damit der Slogan für die gesamten städtebaulichen Projekte tatsächlich auch zum Symbol für eine nachhaltige Stadtentwicklung wird.

Viele Ideen - auch die der ehrenamtlich beteiligten Akteure - zu einer zukunftsweisenden Entwicklung der Gesamtstadt, sind für die nächsten Jahre mit zu planen. Dazu gehört die Entwicklung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete, das integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt genauso wie die Zukunftsplanungen der Dörfer am Tagebaurand.

Durch die Europäische Gebäuderichtlinie, die für das Bauen im öffentlichen Bereich bereits anzuwenden ist, werden auch für die städtischen Bauprojekte neue Akzente im Bereich der Energieeinsparung und der Gebäudeautomation gesetzt werden müssen. Hinzu kommt als Chance die Professionalisierung im Bereich des Gebäudemanagements. Mit einem neuen Softwareprojekt sollen für die Zukunft Möglichkeiten für eine vorausschauendere Planung der Gebäudeunterhaltung und -organisation geschaffen werden.

Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken und die erfreuliche Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen erfordern zusätzlichen Planungsaufwand bis hin zur Überarbeitung der Abwasserentsorgung auf dem Stadtgebiet. Durch die braunkohlenbedingten Umsiedlungen verteilen sich die Einzugsbereiche der Wasserverbände neu mit Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Erkelenz. Die positive Siedlungsflächenentwicklung wird zukünftig auch durch vorhandene Kapazitäten im Bereich der Abwasserreinigung bestimmt werden. Daher wird auch eine Aktivierung vorhandener nicht- oder untergenutzter Flächen immer wichtiger. Die Verwaltung hat ein Gewerbeflächenkonzept in Auftrag gegeben, was sich mit zukünftigen Potentialen und Flächenaktivierungen ebenso auseinandersetzen soll wie mit der Frage einer konzeptionellen weiteren Ausrichtung der Nutzungen.

Städtebauliches Wachstum muss mit Augenmaß betrieben werden, ist aber auch aus Sicht der Landesregierung unumgänglich. Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum ist eines der wichtigsten politischen Zielsetzungen für die nächsten Jahre. Dem wird sich auch Erkelenz nicht verschließen können. Die Planungen für die Baugebietsentwicklungen für die nächsten 10 Jahre sind bereits weit fortgeschritten, so dass die Aufgaben der Grundstücksentwicklungsgesellschaft auch in Zukunft gesichert sind. Die Erschließungsarbeiten für mehrere große Baugebietsentwicklungen haben begonnen, darunter der 1. Bauabschnitt für das Oerather Mühlenfeld West. Für den 2. Bauabschnitt wird zur Zeit eine Potenzialstudie für ein klimaneutrales Baugebiet erstellt.

Die aktuelle Lage der Bauwirtschaft mit Fachkräftemangel, Planungsengpässen, nicht vorherkalkulierbare Preissteigerungen bei einzelnen Gewerken, bis zur Situation, dass überhaupt keine Anbieter bei Ausschreibungen aktiv werden, sind Risiken, die bereits im letzten Jahr erkennbar auf breiter Front zu Verzögerungen von Projekten führten und uns auch in der Zeit mit dem Corona-Virus erhalten bleiben.

Hinzu kommen mittlerweile auch aktuelle arbeitsschutzrechtliche Aspekte mit dem Virus sowie konjunkturbedingte Materialengpässe bei unterschiedlichen Gewerken.

Baufaufgaben orientieren sich immer an den allgemeinen gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Das wird auf absehbare Zeit auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise sicherlich eine herausfordernde Aufgabe bleiben.“

In den vergangenen Jahren hat die Örtliche Rechnungsprüfung an dieser Stelle gefordert, die Risiken falls möglich finanziell zu bewerten, um sie damit für die Zukunft anschaulicher zu machen. Die derzeitige Sondersituation führt allen Beteiligten vor Augen, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt nahezu unmöglich erscheint.

3.1.3 Zusammenfassende Beurteilung

Der Landrat des Kreises Heinsberg teilt mit Schreiben vom 19.12.2018 mit, dass gem. § 75 Abs. 2 GO NRW der Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss.

Er ist dann ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Haushaltsplanung 2019 ging von einem negativen Jahresergebnis von -1.300.000,00 € aus. Der Jahresabschluss 2019 hat ergeben, dass der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen um 4.948.026,92 € übersteigt. Somit beträgt das Jahresergebnis 2019: 3.648.026,92 €.

Der aktuelle Bestand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019 beträgt: 21.733.462,62 €. Nach erfolgtem Ratsbeschluss wird der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 3.648.026,92 € die Ausgleichsrücklage auf 25.381.489,54 € erhöhen.

Bisher hat die Örtliche Rechnungsprüfung an dieser Stelle festgestellt, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich die Genehmigungspflicht zukünftiger Haushaltssatzungen der Stadt Erkelenz durch die Aufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung verhindern werde.

Ob dies, aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise tatsächlich so eintritt, bleibt abzuwarten.

Sicherlich hat die Stadt Erkelenz aus heutiger Sicht ein ausreichendes Polster in der Ausgleichsrücklage geschaffen, um die für die nächsten Jahre bereits jetzt prognostizierten absehbaren Ertragseinbußen aufzufangen.

In Jahr 2019 wurde wie in den vergangenen Jahren erneut von der Regelung Gebrauch gemacht, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht mehr ergebniswirksam darzustellen sind sondern unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden können (§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW).

Die einzelnen Aufwendungen und Erträge der betroffenen Finanzvorfälle sind, wie es § 44 Abs. 3 KomHVO NRW fordert, im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Erkelenz

Die Gesamtsumme der betroffenen Finanzvorfälle beträgt im Jahr 2019 jedoch lediglich -86.362,12 € (Vorjahr: -17.572,92 €). Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2019: 189.155.487,67 €.

In der nachfolgenden Tabelle sind die prognostizierten Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2019, die tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2019 sowie die Ergebnisplanungen der Jahre bis 2023 auf Basis des Haushaltsplanes 2020 dargestellt.

Prognose und Entwicklung der Jahresergebnisse:

	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	Finanzerträge	Zinsen u. so. Finanzaufwendungen	Jahresergebnis
Planung 2013	83.398.464,00 €	-89.249.421,00 €	5.517.005,00 €	-1.398.048,00 €	-1.732.000,00 €
Ergebnis 2013	83.125.363,24 €	-89.145.829,40 €	6.452.091,33 €	-1.012.404,54 €	-580.779,37 €
Planung 2014	83.556.114,00 €	-90.625.627,00 €	6.064.405,00 €	-1.174.892,00 €	-2.180.000,00 €
Ergebnis 2014	84.785.317,94 €	-89.895.674,46 €	5.679.751,85 €	-987.644,28 €	-418.248,95 €
Planung 2015	83.302.351,00 €	-91.066.023,00 €	6.060.132,00 €	-956.460,00 €	-2.660.000,00 €
Ergebnis 2015	87.308.293,65 €	-92.637.835,69 €	6.232.165,38 €	-823.160,98 €	79.462,36 €
Planung 2016	90.107.665,00 €	-98.481.200,00 €	5.965.935,00 €	-882.400,00 €	-3.290.000,00 €
Ergebnis 2016	94.699.068,80 €	-99.891.909,27 €	6.446.939,28 €	-584.219,56 €	669.879,25 €
Planung 2017	95.770.015,00 €	-102.860.939,00 €	5.985.055,00 €	-614.131,00 €	-1.720.000,00 €
Ergebnis 2017	99.360.051,80 €	-101.053.742,79 €	6.150.479,97 €	-573.076,99 €	3.883.711,99 €
Planung 2018	100.413.350,00 €	-106.042.507,00 €	5.928.654,00 €	-585.497,00 €	-286.000,00 €
Ergebnis 2018	103.191.723,09 €	-101.967.876,21 €	6.031.080,56 €	-628.337,83 €	6.626.589,61 €
Planung 2019	99.704.294,00 €	-106.570.699,00 €	6.150.378,00 €	-583.973,00 €	-1.300.000,00 €
Ergebnis 2019	103.097.415,87 €	-105.304.046,18 €	6.509.510,04 €	-654.852,81 €	3.648.026,92 €
Planung 2020	105.673.500,00 €	-110.804.220,00 €	5.986.460,00 €	-420.740,00 €	435.000,00 €
Planung 2021	107.833.426,00 €	-111.926.476,00 €	5.601.051,00 €	-386.001,00 €	1.122.000,00 €
Planung 2022	108.304.249,00 €	-113.052.533,00 €	5.600.634,00 €	-366.350,00 €	486.000,00 €
Planung 2023	109.843.913,00 €	-113.637.611,00 €	5.524.245,00 €	-349.547,00 €	1.381.000,00 €

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2019 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.648.026,92 € ab. Der prognostizierte Fehlbetrag betrug - 1.300.000,00 €. Dies entspricht einer Verbesserung von 4.648.026,92 €. Die Jahresergebnisplanung 2020 sieht noch ein positives Jahresergebnis in Höhe von 435.000,00 € vor. Für die künftigen Haushaltsjahre 2021 - 2023 weist der Haushaltplan 2020 ebenfalls positive Jahresergebnisplanungen aus.

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Erkelenz scheint demnach aufgrund der mit gut 25 Mio. € gefüllten Ausgleichsrücklage, auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Krise, für die nächsten Jahre gesichert.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurden keine Unrichtigkeiten oder schwer wiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und/oder die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde am 30.03.2020 durch den Kämmerer aufgestellt, am gleichen Tage durch den Bürgermeister bestätigt und am 07.05.2020 über den Hauptausschuss dem Rat der Stadt Erkelenz zur Feststellung zugeleitet.

Durch Ratsbeschluss vom 13.05.2020 wurde die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen. Dieser bedient sich gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Örtliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Jahresabschluss 2019 fristgerecht durch den Kämmerer aufgestellt wurde.

Die Örtliche Rechnungsprüfung weist wiederholt darauf hin, dass nach § 95 Abs. 5 GO NRW der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2019 dem Rat zur Feststellung hätte zugeleitet werden müssen, also bis zum 31.03.2019.

Von daher ergeht durch die Örtliche Rechnungsprüfung wie in den Vorjahren auch lediglich der Hinweis darauf, dass § 95 Abs. 5 GO NRW unverändert Gültigkeit hat.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz.

Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Örtliche Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz (**Anlage 1**) sowie dem Anhang (**Anlage 2**) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 (**Anlage 3**) der Stadt Erkelenz geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Hierfür notwendige Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt, erforderliche Aufklärungen und Nachweise erteilt. Redaktionelle Änderungen und bei der Prüfung aufkommende Fragestellungen wurden im Vorfeld mit dem Kämmerer besprochen und ausgeräumt.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach den §§ 102 und 104 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) bzw. Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aussage trifft und somit der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlern sind.

Auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes ist eine am Risiko der Stadt Erkelenz ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt worden.

Die Prüfung eines Jahresabschlusses beginnt nicht etwa erst in dem Zeitpunkt, zu dem er aufgrund des Beschlusses des Rates der Örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt wird. Vielmehr werden zahlreiche Prüfbereiche bereits vorher unterjährig im Laufe des entsprechenden Haushaltsjahres betrachtet.

So können im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes bereits frühzeitig mögliche Fehlerquellen festgestellt werden. Dies wiederum ermöglicht es, so rechtzeitig gegenzusteuern, dass es bei der Erstellung des Jahresabschlusses erst gar nicht zu entsprechenden Fehlern und, in der Folge davon, zu Prüfbeanstandungen kommt.

Alle Prüfbetrachtungen und -ergebnisse fließen anschließend in die Prüfung des Jahresabschlusses ein.

Folgende Prüfbereiche wurden bereits unterjährig betrachtet:

Überwachung der Finanzbuchhaltung

Kontrollen fanden hier insbesondere in den nachstehend genannten Bereichen statt:

Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklungsstelle (ZAS) anhand folgender Prüfungen in 2019:

- Behandlung der digital archivierten Belege,
- Umsetzung der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (abschließende Stellungnahme der Zahlungsabwicklungsstelle)

- Aufbewahrung von Unterlagen bzw. Daten, die aus der täglichen Auszahlung generiert werden.

Unvermutete Prüfungen der dezentralen Erledigung der Zahlungsabwicklung bei folgenden Einnahmekassen (grundsätzlich einmal jährlich):

Bücherei, Bürgerbüro, ERKA-Bad, Ordnungsamt Außendienst, Ordnungsamt Gewerbestelle, Ordnungsamt Standesamt, Ordnungsamt Straßenverkehrsangelegenheiten.

Prüfungsinhalte sind dabei die Ermittlung der Kassen-Ist-Bestände und der Kassen-Soll-Bestände sowie Vergleiche hinsichtlich ihrer Übereinstimmung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Buchführung einschließlich der hierzu erforderlichen Belege mit Hilfe der Auswertungen aus dem Kassenprogramm „KomCash“ oder sonstigen Belegen, dem Buchführungssystem Infoma sowie die wirtschaftliche und ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte.

Vergabeproofungen

Im Jahr 2015 wurde bei der Stadt Erkelenz erstmals eine Vergabestelle eingerichtet. Diese ist dem Amt 30 / Rechts- und Ordnungsamt zugeordnet. Seit Juli 2017 bietet die Vergabestelle auch die elektronische Vergabe (E-Vergabe) an. Hierzu bedient man sich einer Vergabepattform, die auch von einigen anderen kreisangehörigen Kommunen genutzt wird. Seit dem 18. Oktober 2018 ist die elektronische Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bieter bei EU-Ausschreibungen verpflichtend.

Vorbeugende und begleitende Kontrollen sowohl bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen als auch bei Bauaufträgen mit den folgenden Schwerpunkten wurden durchgeführt:

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Überwachung der Einhaltung der Vergaberichtlinien,
- Beteiligung an Submissionsterminen incl. anschließender formaler Prüfung der Angebotsunterlagen,
- Überprüfung von Vergabeangelegenheiten über 5.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer mit entsprechenden Prüfvermerken bzw. Prüffeststellungen für folgende neun Organisationseinheiten: Haupt- u. Personalamt, Rechts- u. Ordnungsamt, Amt für Bildung u. Sport, Amt für Kinder, Jugend, Familie u. Soziales, Baubetriebs- u. Grünflächenamt, Planungsamt, Bauaufsichts- u. Hochbauamt, Tiefbauamt sowie das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Referat für Klimaschutz,
- Prüfung von Schlussrechnungen über 5.000,00 € zuzgl. Umsatzsteuer, wenn sie in Ausführung oder Abrechnung von der eingebuchten Vormerkung abweichen,

- Prüfung von Rechnungen über 1.000,00 € zuzgl. Umsatzsteuer ohne vorherige Auftragseinbuchung

Vorprüfungen für den Landesrechnungshof

Hier wurden bis zum 31.12.2018 in verschiedenen Bereichen Prüfungen für den Landesrechnungshof NRW wahrgenommen und die Ergebnisse für diesen in Bezug auf die zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Landesmittel dokumentiert.

Aufgrund einer Änderung der Landeshaushaltsordnung ist die Notwendigkeit zur Prüfung ab 2019 entfallen.

Sonderprüfungen

Sonderprüfungen in den verschiedenen Ämtern und Sachgebieten der Verwaltung sowie projektbezogene Überprüfungen fanden statt, zu Themen wie

- Prüfung von Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gem. § 44 Absatz 3 KomHVO NRW im Amt für Kommunalwirtschaft,
- Prüfung der Wiederholungsinventur 2019 im Amt für Kommunalwirtschaft,
- Prüfung des Komponentenansatzes bei Gebäuden, Straßen etc. gem. § 36 Absatz 2 KomHVO NRW im Amt für Kommunalwirtschaft,
- Prüfung der Instandhaltungsrückstellungen gem. § 37 Absatz 4 KomHVO NRW im Amt für Kommunalwirtschaft
- Prüfung des Verwaltungshandelns auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Prüfung des sozialen Bereiches

Im Rahmen der Rechtsgrundlagen des Zwölften Sozialgesetzbuches sowie der hierzu ergangenen Weisungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Kreis Heinsberg) sind schwerpunktmäßig folgende Bereiche betrachtet worden:

Prüfung des Abrechnungsverfahrens der Sozialhilfeleistungen (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung; Hilfe zum Lebensunterhalt für diejenigen, die keine Leistungsansprüche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch haben; Hilfen in besonderen Lebenslagen) sowie Ermittlung der Ein- und Auszahlungen einschließlich Überprüfung der monatlichen Abrechnungen mit dem örtlichen Träger (§ 3 II SGB XII), Prüfung von Einzelfallentscheidungen, Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an den Kreis Heinsberg, zusätzlich: Erteilung eines Untertestates an den Kreis Heinsberg im Zusammenhang mit den Grundsicherungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz SGB XII NRW.

Weiterhin erfolgte auch in 2019 die Prüfung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte bereits unterjährig während des laufenden Jahres 2019 und nach Zuleitung des zahlenmäßigen Abschlusses.

Stichprobengestützte Prüfungen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Lagebericht wurden vorgenommen. Angewandte Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze wurden auf Beachtung überprüft.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Örtliche Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Höhe der Rückstellungen wurden durch stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen ermittelt, die Bildung der Rückstellungen nach Grund und Höhe überprüft.

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

5 Feststellung und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Erkelenz bedient sich zur Führung der Bücher der elektronischen Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung erfolgt seit dem 01.01.2011 mit der Buchhaltungssoftware New System Kommunal INFOMA. Das Testat für die Buchhaltungssoftware New System Kommunal, INFOMA wurde durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen ausgestellt und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Daneben befindet sich Verwaltungssoftware und PC-Standard-Software wie z.B. MS-EXCEL, MS-Outlook, MS-Word etc. im Einsatz. Als Betriebssystem wurde Windows 7 bzw. auf den neu in Betrieb genommenen Rechnern Windows 10 eingesetzt.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF - Kontenrahmens erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Schlussbilanz zum 31.12.2018 wurden richtig in das Berichtsjahr 2019 vorgetragen. Der Jahresabschluss 2019 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kämmerer der Stadt Erkelenz aufgestellt.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Erkelenz, zuletzt geändert am 15.09.2016, regelt die vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft laufend unterjährig die Einhaltung dieser Dienstanweisung. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Überprüfung der Buchungsbelege im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenartig durchgeführt. Dies hat zu keinerlei wesentlichen Beanstandungen geführt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände und die Nachweise zum Kapital, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die von der Stadt Erkelenz getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind geeignet, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Örtlichen Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

5.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Investitionen wurden entsprechend einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der

Stadt Erkelenz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die mit Hilfe der Prüfsoftware erstellte Bilanz für den Jahresabschluss 2019 stimmt mit der Bilanz des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz 2019 überein.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses hat die Örtliche Rechnungsprüfung keine Umbuchungs- oder Umgliederungsvorschläge gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 setzt in § 5 den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 12.000.000,00 € fest.

Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wurden im Haushaltsjahr 2019 nicht aufgenommen.

Der Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2019 beträgt insgesamt 14.377.334,12 €.

Die Örtliche Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen aufgestellt worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.3 Lagebericht

Gem. § 49 der KomHVO NRW ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zu enthalten.

In die Analyse sollen produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der vom Kämmerer verfasste Lagebericht wird um die Chancen- und Risikoeinschätzung für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz durch den Verwaltungsvorstand ergänzt.

Es wird deutlich, dass es auch im Jahr 2019 und den folgenden städtischen Haushalten nicht zu vernachlässigende Risiken gibt.

Aus der Betrachtung dieser Risiken wird jedoch auch deutlich, dass diese vielfach nicht finanziell zu beziffern sind, weil seriöse Grundannahmen fehlen. Diese Aussage wird dadurch bekräftigt, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös abschätzen lässt, wie sich die unvermeidlichen Ertragsausfälle in den zukünftigen Jahren auswirken werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt, wie in den Vorjahren die zitierten Risiken weiterhin kritisch zu beobachten, um ggf. rechtzeitig tätig zu werden. Risikomanagement ist originäre Aufgabe des Behördenleiters.

Abschließende Einschätzung der Örtlichen Rechnungsprüfung:

Der Lagebericht 2019 entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.4 Anhang

Der Anhang enthält die nach § 45 KomHVO NRW erforderlichen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt sonstige Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden allgemein angegeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit wurden erläutert.

Neu in den Gesetzestext aufgenommen wurde die Verpflichtung, anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Frauenförderplan gemäß § 5 des Gesetzes zur

Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt. Dies ist im Anhang des vorliegenden Jahresabschluss der Fall.

Dem Anhang ist ein Eigenkapitalspiegel, ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 48 KomHVO NRW beizufügen.

5.5 Eigenkapitalspiegel

Neu in den Gesetzestext des § 45 Abs. 3 KomHVO aufgenommen wurde die Verpflichtung, einen Eigenkapitalspiegel dem Anhang beizufügen. Der nach § 45 KomHVO NRW beizufügende Eigenkapitalspiegel entspricht in der Form dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass vom 08.11.2019, vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW, Anlage 26). Der Eigenkapitalspiegel gibt Aufschluss über die Struktur und Entwicklung des kommunalen Eigenkapitals.

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Anhang beigelegt.

5.6 Anlagenspiegel

Der nach § 46 KomHVO NRW beizufügende Anlagenspiegel entspricht in der Form dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass vom 08.11.2019, vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW, Anlage 24). Im Anlagenspiegel wird die gesetzlich geforderte Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vollständig und richtig dargestellt.

5.7 Forderungsspiegel

Der nach § 47 KomHVO NRW beizufügende Forderungsspiegel entspricht in der Form dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass vom 08.11.2019, vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW, Anlage 25). Der Forderungsspiegel enthält alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit und entspricht damit den gesetzlichen Forderungen.

5.8 Verbindlichkeitspiegel

Der nach § 48 KomHVO NRW beizufügende Verbindlichkeitspiegel entspricht in der Form dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per Runderlass vom 08.11.2019, vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW, Anlage 27). Der Verbindlichkeitspiegel enthält die gesetzlich geforderte Aufstellung aller bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Sie sind entsprechend ihrer Restlaufzeit unterteilt. Nachrichtlich angegeben wurden die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Ausfallbürgschaften.

5.9 Rückstellungsspiegel

Ein Rückstellungsspiegel ist gesetzlich nicht gefordert. Ein Rückstellungsspiegel trägt zur Übersichtlichkeit der in der gemeindlichen Bilanz angesetzten Rückstellungen bei, denn er macht die einzelnen Wertansätze transparent und nachvollziehbar. Das Schema des Rückstellungsspiegels kann die Gemeinde auf ihre örtlichen Bedürfnisse übertragen und ausgestalten. Davon hat der Kämmerer Gebrauch gemacht. Der Rückstellungsspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

5.10 Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt (Stand 01.04.2016). Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern entsprechend vorgenommen wurde.

5.11 Berücksichtigung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)

Gem. § 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW haben die Verantwortlichen (hier: Örtliche Rechnungsprüfung) über die wesentlichen Schwächen des internen Kontrollsystems, bezogen auf den Rechnungslegungsprozess in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu berichten. Die Örtliche Rechnungsprüfung nimmt daher auch im Prüfungsbericht 2019 zu dem Prüfungsthema Stellung und wiederholt im Wesentlichen die Aussagen des letzten Prüfberichtes 2018.

Seit dem Jahr 2015 werden Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt nicht nur durch den Kämmerer, sondern auch durch den gesamten Verwaltungsvorstand beschrieben und mögliche Gegenmaßnahmen bzw. Ausschöpfungspotenziale dargelegt.

Für den inneren Verwaltungsbetrieb ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Ein IKS besteht aus systematisch gestalteten, organisatorischen (Sicherungs-) Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander.

Sie umfassen u.a.

- Bauliche Zutrittskontrollen und softwaretechnische Zugriffskontrollen,

- Schriftliche Weisungen u.a. zur Sicherheit, zur Geheimhaltung von Dienst- und Betriebsgeheimnissen, zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und Presse,
- Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Kommune,
- Maßnahmen zur Abwehr von Korruption und von Vermögensschäden, z. B. das Vieraugenprinzip.¹

Die Prüfung des IKS erfolgt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW.

Wesentliche Grundlagen eines IKS sind folgende Prinzipien:

- Das Prinzip der Transparenz: Dieses Prinzip besagt, dass für Prozesse Sollkonzepte etabliert sein müssen, die es einem Außenstehenden ermöglichen zu beurteilen, inwieweit Beteiligte konform zu diesem Sollkonzept arbeiten. Gleichzeitig wird dadurch die Erwartungshaltung der Organisationsleitung definiert.
- Das Prinzip der Vier Augen: Dieses Prinzip besagt, dass keine einzelne Person alleine verantwortlich für einen Prozess sein darf. Vielmehr müssen fachlich dazu ausreichend geeignete Personen den Vorgang bearbeiten, um mögliche Abweichungen und Kontrollschwächen zu erkennen und auszuschalten. Dazu gehört auch, dass Verfügungen über das Vermögen der Kommune nicht durch Einzelne getroffen werden dürfen.
- Das Prinzip der Funktionstrennung: Dieses Prinzip besagt, dass eine Trennung zwischen Auftragserfüllung (operative Verantwortung) und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) zu etablieren ist.
- Das Prinzip der Mindestinformation: Dieses Prinzip besagt, dass für Mitarbeiter nur diejenigen sensiblen Daten verfügbar sein sollen, die sie für ihre Arbeit brauchen. Dies schließt auch die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen mit ein.

Das IKS verfolgt folgende allgemeinen Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Ein funktionierendes IKS reduziert das Risiko von Fehlern und rechtfertigt einen geringeren Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen. Die Beurteilung des IKS durch Vornahme von systemorientierten Prüfungshandlungen (Aufbau- und

¹ Auszug aus den Leitlinien des IDR „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“ Stand 07.02.2018

Funktionsprüfungen) bestimmt deshalb weitgehend die Planung von Art und Umfang der durchzuführenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der Aufbauprüfung des IKS ist zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der anschließenden Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen wirksam sind.

Im Rahmen der Aufbauprüfung sind die einzelnen Komponenten des IKS zu prüfen.

- Das Kontrollumfeld umfasst das Kontrollbewusstsein der Verwaltungsleitung, die Personalpolitik (Führungsstil, Bedeutung von Integrität und ethischen Werten) und ihre Umsetzung in der Organisationsstruktur, die Übertragung von Verantwortlichkeiten, die tatsächliche Handhabung von Überwachungsaufgaben sowie die Korrektur der aufgedeckten Schwachstellen. Bei der Prüfung gilt es, sich insbesondere auf die Funktionalität und nicht nur auf das formale Bestehen von Regelungen zu konzentrieren.
- Durch Risikobeurteilungen sollen z.B. finanzielle, rechtliche, leistungswirtschaftliche oder strategische Risiken erkannt und analysiert werden.
- Die kommunalen Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben hier insbesondere zu analysieren, wie in der Kommune sämtliche Risiken identifiziert und erfasst werden. Dabei können die für die Verwaltung relevanten Risiken sowohl interne als auch externe Ursachen haben.
- Die Risikobeurteilungen der Rechnungsprüferinnen und -prüfer basieren auf den Risikobeurteilungen, die durch die Kommune selbst durchgeführt werden. Aufgrund dessen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer ihre Prüfungsstrategie sowie Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.
- Kontrollaktivitäten sollen die Beachtung der Entscheidungen der Verwaltungsleitung sicherstellen. Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer müssen beurteilen, ob diese geeignet sind, wesentliche Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Es ist ausreichend sich mit den wesentlichen Kontrollaktivitäten zu befassen, die für die Entwicklung der Prüfungsstrategie und die Festlegung des Prüfungsprogramms relevant sind.
- Information und Kommunikation dienen dazu, dass die für sachgerechte unternehmerische Entscheidungen erforderlichen Informationen den zuständigen Stellen vorliegen. Ein angemessenes Informationssystem ist die Basis für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.
- Überwachung des IKS meint die Beurteilung der Wirksamkeit des IKS durch Mitarbeitende der Kommune. Diese Überwachung kann in die Prozesse der Kommune integriert sein, oder aber auch prozessunabhängig als Interne

Revision ausgestaltet sein. Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben die wesentlichen Maßnahmen zur Überwachung des IKS durch Einsichtnahme von Dokumenten und Befragungen von Mitgliedern der Verwaltungsleitung und der Fachbereichsleitungen sowie einer Internen Revision zu beurteilen.

- Die Funktionsprüfung befasst sich mit der Überprüfung der Anwendung bestimmter organisatorischer Regelungen sowie der Kontinuität der Anwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr. Darüber hinaus befasst sie sich mit der Frage, welche Personen für die Durchführung verantwortlich waren und wer diese tatsächlich durchgeführt hat.

Das IKS der Stadt Erkelenz umfasst ein umfangreiches Netz an Dienstanweisungen mit besonderem Schwerpunkt auf den Zahlungsverkehr. Mit dem in Anwendung befindlichen Programm der „Picture GmbH“ werden seit geraumer Zeit die Prozesse bei der Stadtverwaltung Erkelenz aufgezeichnet und können visualisiert werden.

Diese Prozessdatenbank, in der alle erfassbaren regelmäßigen Abläufe abgebildet werden, wird laufend ergänzt. Zum Prüfzeitpunkt sind bereits 145 Prozesse (30 mehr als im Vorjahr) erfasst und dargestellt.

Im Bereich des Rechnungslegungsprozesses bei der Stadt Erkelenz wurde der Prozess „Prüfung der eingehenden Rechnungen auf Richtigkeit sowie Auszahlung der in Rechnung gestellten Beträge“ modelliert.

Die Örtliche Rechnungsprüfung kann die Einhaltung und Wirksamkeit der im Prozess eingebauten internen Kontrollmaßnahmen bestätigen. Zum aktuellen Zeitpunkt und unter den bisher gemachten Erfahrungen können bei dem aufgezeichneten Rechnungslegungsprozess keine wesentlichen Schwächen festgestellt werden.

6 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

6.1 Haushaltswirtschaftliche Organisation

Die Gemeindeordnung NRW, die Hauptsatzung sowie die als Satzung beschlossene Zuständigkeitsordnung regeln die Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister. Zur Geschäftsführung von Rat und Ausschüssen hat der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

Rat und Ausschüsse tagen regelmäßig. Gefasste Beschlüsse werden jeweils in einer Niederschrift aufgenommen. Die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse werden vom Bürgermeister vorbereitet und ausgeführt. Der Bürgermeister unterrichtet den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten.

Rat und Ausschüsse überwachen die Durchführung ihrer Beschlüsse. In der Verwaltung bestehen ein Dezernatsverteilungsplan, ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie diverse Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt.

6.2 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze

Die Haushaltsgrundsätze (Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Haushaltswahrheit und -klarheit, Finanzmittelbeschaffung) wurden beachtet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entspricht den geltenden Vorschriften. Planabweichungen werden systematisch untersucht. Haushaltsatzung und Haushaltsplan enthalten alle erforderlichen Angaben, ihre Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

6.3 Haushaltswirtschaftliche Lage

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2020 zeigt auf, dass ab den Planjahren 2021 einschließlich 2023 voraussichtlich Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden.

Erfreulich ist die Entwicklung der Verbindlichkeiten in den letzten Jahren. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Summe der gelben Markierungen) wurden weiter von bisher 10.793.098,57 € in 2018 um 1.650.232,10 € auf 9.142.866,47 € in 2019 reduziert. Dies ist der niedrigste Stand seit der Einführung des NKf.

Zur besseren Darstellung wird auf die folgende Tabelle verwiesen:

Jahr	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Banken und Kreditinstituten	Verbindlichkeiten von Sonstigen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von übrigen Kreditgebern	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistungen	Verbindlichkeiten aus Tranferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten	Erhaltene Anzahlungen	Summe Verbindlichkeiten
2009	1.023.463,18 €	8.692.093,06 €		16.095.486,84 €	0,00 €	1.072.456,81 €	958.459,93 €	15.156.189,68 €		42.998.149,50 €
2010	975.859,86 €	8.393.188,58 €		14.844.841,15 €	0,00 €	1.048.507,67 €	149.818,07 €	14.959.937,74 €		40.372.153,07 €
2011	928.256,54 €	10.079.139,60 €		11.610.605,72 €	0,00 €	831.074,17 €	248.727,98 €	12.313.260,30 €		36.011.064,31 €
2012	880.653,22 €	9.733.309,54 €		10.436.486,17 €	0,00 €	861.408,45 €	752.511,50 €	5.124.961,70 €		27.789.330,58 €
2013	2.833.049,90 €	9.370.181,34 €		9.396.807,84 €	0,00 €	1.046.533,25 €	658.344,71 €	3.237.687,01 €		26.542.604,05 €
2014	2.722.946,58 €	17.520.732,36 €			0,00 €	953.610,90 €	266.376,71 €	233.555,08 €	1.040.529,88 €	22.737.751,51 €
2015	2.425.343,26 €	13.909.579,84 €	1.000.000,00 €		0,00 €	1.558.525,30 €	543.064,78 €	228.197,80 €	798.514,82 €	20.463.225,80 €
2016	3.427.739,94 €	10.046.020,62 €	900.000,00 €		0,00 €	1.965.175,05 €	567.897,37 €	268.271,51 €	1.928.273,32 €	19.103.377,81 €
2017	3.130.136,62 €	7.945.037,82 €	800.000,00 €		0,00 €	1.337.663,45 €	216.054,21 €	445.959,72 €	2.352.136,32 €	16.226.988,14 €
2018	4.291.325,30 €	6.301.773,27 €	200.000,00 €		0,00 €	1.361.143,09 €	499.162,09 €	1.039.598,88 €	6.994.463,66 €	20.687.466,29 €
2019	4.609.857,98 €	4.533.008,49 €	0,00 €		0,00 €	1.179.230,41 €	263.262,75 €	619.836,48 €	5.720.814,49 €	16.926.010,60 €

* Änderung der Darstellung im Muster für den Verbindlichkeitspiegel, daher Ausweis in Vorspalte

In den **9.142.866,47 €** Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind auch Verbindlichkeiten aus dem Landesförderprogramm „Gute Schule“ zum 31.12.2019 in Höhe von 2.399.928,00 € enthalten. Diese Mittel sind nicht von der Stadt Erkelenz zurückzuzahlen, sondern das Land NRW übernimmt den gesamten Schuldendienst. Demnach beträgt der tatsächliche Nettobestand an Krediten für Investitionen zum 31.12.2019 lediglich noch 6.742.938,47 €.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurde, wie schon in 2018, entschieden, dass die Investitionspauschale nach dem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes-Nordrhein Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (GFG 2019) wieder in voller Höhe (2.432.680,88 €) dem städtischen Abwasserbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Dies geschieht aufgrund der guten Liquidität im städtischen Haushalt und den beim städtischen Abwasserbetrieb anstehenden größeren Investitionen. Über die zukünftige Verwendung der Investitionspauschale soll zumindest mittelfristig jeweils im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden werden.

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Erkelenz

Im Anhang zum Jahresabschluss 2019 wird erläutert, dass die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt sind. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Eine gesonderte Position bei den Verbindlichkeiten nehmen die erhaltenen Anzahlungen ein, in die noch nicht verbrauchte und für investive Zwecke gebundene Zuwendungen einzubuchen sind, bis das geförderte Anlagevermögen betriebsfertig hergestellt ist. Sobald das entsprechende Anlagevermögen betriebsfertig hergestellt ist, werden die erhaltenen Anzahlungen in die Sonderposten umgebucht. Bis 2013 wurden diese „erhaltenen Anzahlungen“ im Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

In der Spalte „Verbindlichkeiten von Sonstigen“ ist im Jahresabschluss eine „Null“ ausgewiesen, da die Verbindlichkeit gegenüber der Walter- u. Elfriede Meyer Stiftung komplett zurückgezahlt wurde.

7 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

7.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Bei der Stadt Erkelenz wurde zum 01.01.2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt, so dass seit diesem Zeitpunkt alle Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfasst werden. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, zum Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Bilanz aufzustellen.

Die Bilanz der Stadt Erkelenz zum 31.12.2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 431.802.795,22 € ab.

Zusammengefasst stellt sich die Bilanz 2019 der Stadt Erkelenz vergleichsweise zu den Vorjahren wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	Differenz Vorjahr
Anlagevermögen	392.287.936,06 €	390.433.939,77 €	382.716.147,38 €	383.395.893,65 €	377.204.050,91 €	379.048.438,85 €	378.237.954,93 €	385.422.254,20 €	388.148.249,08 €	2.725.994,88 €
Umlaufvermögen	15.491.679,35 €	13.213.894,79 €	20.334.149,75 €	22.326.242,96 €	27.495.829,54 €	27.397.483,12 €	30.108.144,81 €	36.462.309,99 €	39.310.293,77 €	2.847.983,78 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.668.193,67 €	4.139.765,77 €	4.218.705,31 €	4.160.044,45 €	3.917.577,69 €	4.188.197,99 €	4.643.630,38 €	4.122.446,67 €	4.344.222,36 €	221.775,69 €
Summe	411.447.809,08 €	407.787.600,33 €	407.269.002,44 €	409.882.181,06 €	408.617.458,14 €	410.634.119,96 €	412.989.730,12 €	426.007.010,86 €	431.802.795,22 €	5.795.754,36 €
Passiva	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	Differenz Vorjahr
Eigenkapital	206.726.232,37 €	203.646.952,58 €	202.796.411,03 €	201.511.967,81 €	201.577.366,46 €	202.337.064,36 €	206.037.847,55 €	212.675.427,35 €	216.244.949,69 €	3.569.522,34 €
Sonderposten	115.443.487,81 €	119.800.446,89 €	119.118.728,85 €	125.636.779,08 €	124.104.674,11 €	125.553.773,97 €	125.979.504,70 €	128.138.635,10 €	130.987.451,86 €	2.848.816,76 €
Rückstellungen	45.600.832,77 €	48.158.398,60 €	50.346.680,02 €	50.998.136,35 €	53.522.357,21 €	54.494.204,45 €	54.214.256,24 €	55.486.491,26 €	57.835.612,80 €	2.349.121,54 €
Verbindlichkeiten	36.011.064,31 €	27.789.330,58 €	26.542.604,05 €	22.737.751,51 €	20.463.225,80 €	19.103.377,81 €	16.226.988,14 €	20.687.466,29 €	16.926.010,60 €	-3.761.455,69 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.666.191,82 €	8.392.471,68 €	8.464.578,49 €	8.997.546,31 €	8.949.834,56 €	9.145.699,37 €	10.531.133,49 €	9.018.990,86 €	9.808.770,27 €	789.779,41 €
Summe	411.447.809,08 €	407.787.600,33 €	407.269.002,44 €	409.882.181,06 €	408.617.458,14 €	410.634.119,96 €	412.989.730,12 €	426.007.010,86 €	431.802.795,22 €	5.795.784,36 €

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der Örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen in NRW ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden.

Dieses Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich, auch wenn dies durch unterschiedliche Stellen vorgenommen wird. Bei den Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten. Zur besseren Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage hat die Örtliche Rechnungsprüfung wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen und ausgewählte Eckdaten im folgenden Überblick erfasst.

Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage sowie ungewöhnliche Bilanzposten liegen nicht vor.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die nachfolgenden Kennzahlen seit der Einführung des NKF im Jahr 2007 betrachtet. Diese Kennzahlen analysieren die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Im abschließenden Zeitreihenvergleich werden jeweils die letzten 6 Jahre zusammengefasst dargestellt.

Die Kennzahl „**Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)**“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

Zielrichtung: Die Eigenkapitalquote 1 soll möglichst hoch sein.

Eigenkapitalquote 1 =

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{216.244.949,69 \text{ €} \times 100}{431.802.795,21 \text{ €}} = \mathbf{50,08 \%} \qquad \mathbf{Vorjahr: 49,92 \%}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO NRW zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 42 Abs. 4 KomHVO zu erfassen.

Die Kennzahl „**Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)**“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

Zielrichtung: Die Eigenkapitalquote 2 soll möglichst hoch sein.

Eigenkapitalquote 2 =

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses
2019 der Stadt Erkelenz

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}} =$$
$$\frac{(216.244.949,69 \text{ €} + 101.038.389,16 \text{ €} + 29.568.049,50 \text{ €}) \times 100}{431.802.795,21 \text{ €}} = \mathbf{80,33\%}$$

Vorjahr: 79,91%

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Sopo Zuwendungen/Beiträge“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nrn. 2.1 und 2.2 KomHVO NRW zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW zu erfassen.

Sowohl die „Eigenkapitalquote 1“ als auch die „Eigenkapitalquote 2“ liegen im interkommunalen Vergleich damit erfreulicherweise weit über den Durchschnittswerten. Je höher die Eigenkapitalquote umso höher ist die Bonität des Unternehmens.

Die Axians Interkommunale Vergleichs-Systeme GmbH (IKVS) bietet den Kommunen die Verknüpfung ihrer Finanzdaten mit statistischen Daten an. Da sich immer mehr Kommunen diesem System anschließen, werden die Vergleichszahlen aus dem IKVS immer aussagekräftiger. Die Ergebnisse des Interkommunalen Vergleichsportals (IKVS) basieren auf den Daten von 46 möglichen kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen der Größenordnung 33.364 – 53.364 Einwohner (Einwohnerzahl Erkelenz +/- 10.000).

Erstmals mit dem Jahresabschluss 2014 wurden neben den oben genannten Kennzahlen weitere Kennzahlen in den Jahresabschluss mit aufgenommen:

Dies sind im Einzelnen:

Die Kennzahl „**Abschreibungsintensität (Abl)**“ gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit in welchem Umfang die Gemeinde durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Je höher der Abnutzungsgrad, umso höher ist das durchschnittliche Alter des Vermögens, umso höher ist die Notwendigkeit zukünftiger Investitionen.

Zielrichtung: Die Abschreibungsintensität soll möglichst niedrig sein.

Abschreibungsintensität =

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} =$$
$$\frac{8.520.224,26 \text{ €} \times 100}{105.304.046,18 \text{ €}} = \mathbf{8,09 \%}$$

Vorjahr: 7,56 %

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagespiegel nach § 46 KomHVO zu entnehmen. Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 - 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung).

Die Kennzahl „**Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)**“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Zielrichtung: Der Anlagendeckungsgrad 2 soll möglichst hoch sein.

Zielgröße: größer/gleich 100 %. Die Stabilität des Unternehmens wächst mit dem Anlagendeckungsgrad.

Anlagendeckungsgrad 2 =

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen} / \text{Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} =$$

$$\frac{(216.244.949,69\text{€} + 101.038.389,16\text{€} + 29.568.049,50\text{€} + 4.892.403,06\text{€} + 47.347.641,00\text{€}) \times 100}{388.148.279,08\text{€}}$$

= **102,82 %**

Vorjahr: 101,44 %

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Sonderposten Zuwendungen / Beiträge“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nrn. 2.1 u. 2.2 KomHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Langfristiges Fremdkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nrn. 3.1, 3.2 und 4 KomHVO zu erfassen. Die langfristigen Verbindlichkeiten nach § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO müssen eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben und sind dem Verbindlichkeitenspiegel nach § 48 KomHVO zu entnehmen. Unter der Wertgröße „Anlagevermögen“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO zu erfassen.

Die Kennzahl „**Zinslastquote (ZIQ)**“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Zielrichtung: Die Zinslastquote soll möglichst niedrig sein.

Zinslastquote =

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} =$$

$$\frac{654.852,81 \text{ €} \times 100}{105.304.046,18 \text{ €}} = \quad \mathbf{0,62 \%} \quad \mathbf{Vorjahr: 0,62 \%}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 Satz 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 Satz 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

Die Kennzahl „**Netto-Steuerquote (NSQ)**“ gibt an, zu welchen Teilen sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen Dritter, z.B. staatlichen Zuwendungen, ist. Da dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zustehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

Zielrichtung: Die Netto-Steuerquote soll möglichst hoch sein.

Netto-Steuerquote =

$$\frac{(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}} =$$

$$\frac{(57.723.538,96 \text{ €} - 1.622.322,20 \text{ €} - 1.344.209,85 \text{ €}) \times 100}{103.097.415,87 \text{ €} - 1.622.322,20 \text{ €} - 1.344.209,85 \text{ €}} = \mathbf{54,69 \%}$$

Vorjahr: 52,86 %

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 Satz 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 Satz 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter den Wertgrößen „Gewerbesteuerumlage“ und „Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit“ sind die Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen der Gemeinde gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 53 zum RdErl. IM vom 24.05.2005 zu erfassen.

Der Zeitreihenvergleich der vorgenannten Bilanzkennzahlen der Jahre 2014 – 2019 zu den IKVS-Zahlen ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Bilanzkennzahl:	2014	2015	2016	2017	2018	2019	IKVS Vergleich Median 2019
Eigenkapitalquote 1	49,16%	49,33%	49,27%	49,89%	49,92%	50,08%	34,40%
Eigenkapitalquote 2	79,60%	79,54%	79,73%	80,28%	79,91%	80,33%	58,44%
Abschreibungsintensität	8,04%	7,99%	7,63%	7,56%	7,56%	8,09%	7,02%
Anlagendeckungsgrad 2	98,11%	99,23%	99,14%	100,54%	101,44%	102,82%	90,50%
Zinslastquote	1,10%	0,89%	0,58%	0,57%	0,62%	0,62%	1,11%
Netto-Steuer-Quote	56,53%	55,65%	52,69%	55,48%	52,86%	54,69%	50,92%

7.2 Wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

7.3 Vermögensstruktur der Bilanz (Aktiva)

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bilanz (Aktiva) liegt mit 388.148.279,08 € (31.12.2018: 385.422.254,20 €) beim Anlagevermögen.

Zum 31.12.2019 liegt eine Erhöhung des Anlagevermögens im Vergleich zum 31.12.2018 um 2.726.024,88 € (ca. 0,71 %) vor (s. Anlagespiegel).

Das Umlaufvermögen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 2.847.983,78 € (ca. 7,81%) von 36.462.309,99 € auf 39.310.293,77.

Die Prüfung ergab, dass im Anhang die wesentlichen Bilanzpositionen der Aktivseite ordnungsgemäß dargestellt und erläutert werden.

7.4 Kapitalstruktur/Finanzierung der Bilanz (Passiva)

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier erkennt man also die Mittelherkunft. Die anteilige Zusammensetzung des Kapitals aus Eigenkapital und Fremdkapital ist von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus.

Er verbessert in der Privatwirtschaft die Kreditwürdigkeit und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Fremdkapitalanteil verursacht hohe Zinsaufwendungen, die den Ergebnisplan belasten. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes von der Entwicklung des Eigenkapitals abhängig. An erster Stelle steht auf der Passivseite das Eigenkapital (saldiert) mit 216.244.949,69 € (31.12.2018: 212.675.427,35 €). Davon entfällt auf die Ausgleichsrücklage ein Bestand von 21.733.462,62 €.

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Erkelenz

Nach dem noch gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu fassenden Beschluss des Rates über die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 3.648.026,92 € wird die Ausgleichrücklage dann 25.381.489,54 € betragen. Dies entspricht gegenüber dem Ursprungsbestand aus dem Jahr 2007 in Höhe von 14.705.653,00 € einer Steigerung um 10.758.836,54 € = ca. 74,64 %.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	Allgemeine Rücklage	Sonderrücklage	Ausgleichsrücklage	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	Summe Eigenkapital
2007	186.945.557,30 €	1.450.352,02 €	14.705.653,00 €	3.405.053,67 €	206.506.615,99 €
2008	191.618.001,27 €	1.601.643,66 €	14.705.653,00 €	2.748.703,34 €	210.674.001,27 €
2009	194.458.339,41 €	1.579.622,34 €	14.705.653,00 €	1.668.968,80 €	212.412.583,55 €
2010	198.359.406,10 €	1.593.293,91 €	14.705.653,00 €	-2.336.460,55 €	212.321.892,46 €
2011	198.359.406,10 €	1.606.244,55 €	12.369.192,45 €	-5.608.610,73 €	206.726.232,37 €
2012	198.359.406,10 €	1.637.424,56 €	6.760.581,72 €	-3.110.459,80 €	203.646.952,58 €
2013	190.277.261,11 €	1.627.081,56 €	11.472.847,73 €	-580.779,37 €	202.796.411,03 €
2014	189.406.577,58 €	1.631.570,82 €	10.892.068,36 €	-418.248,95 €	201.511.967,81 €
2015	189.389.021,16 €	1.635.053,53 €	10.473.819,41 €	79.462,36 €	201.577.356,46 €
2016	189.468.887,62 €	1.645.015,72 €	10.553.281,77 €	669.879,25 €	202.337.064,36 €
2017	189.259.422,71 €	1.671.551,83 €	11.223.161,02 €	3.883.711,99 €	206.037.847,55 €
2018	189.241.849,79 €	1.700.114,94 €	15.106.873,01 €	6.626.589,61 €	212.675.427,35 €
2019	189.155.487,67 €	1.707.972,48 €	21.733.462,62 €	3.648.026,92 €	216.244.949,69 €

Die Prüfung ergab, dass im Anhang die wesentlichen Bilanzpositionen der Passivseite ordnungsgemäß dargestellt und erläutert werden.

8 Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Örtliche Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2019 und dem Lagebericht 2019 der Stadt Erkelenz den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK DER UNABHÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFUNG

An den
Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkelenz

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Erkelenz nach § 95 GO NRW – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Finanz- und Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie

dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Erkelenz geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Erkelenz zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz zum 31.12.2019. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gem. § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unser disziplinarischer Dienstherr ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadt Erkelenz in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 31 GO NRW) unabhängig sind und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Erkelenz sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erkelenz vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Erkelenz zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Erkelenz zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Erkelenz ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann;

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Erkelenz;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Erkelenz, den 04. Juni 2020

Lothar Jansen
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

9 Anlagen zum Prüfbericht

Anlage 1	Jahresabschluss (Bilanz) zum 31.12.2019
Anlage 2	Anhang incl. Eigenkapital-, Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsspiegel
Anlage 3	Lagebericht

Jahresabschluss (Bilanz) zum 31.12.2019

Jahresabschluss 2019

Bilanz zum 31.12.2019

Bezeichnung	31.12.2019	Vorjahreszahlen	Bezeichnung	31.12.2019	Vorjahreszahlen
AKTIVA			PASSIVA		
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	222.966,58	124.587,58	1.1 Allgemeine Rücklage	189.155.487,67	189.241.849,79
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage	1.707.972,48	1.700.114,94
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. gr.stücksgl. Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	21.733.462,62	15.106.873,01
1.2.1.1 Grünflächen	59.117.573,57	59.160.722,88	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.648.026,92	6.626.589,61
1.2.1.2 Ackerland	1.396.417,84	1.380.757,92	Summe Eigenkapital	216.244.949,69	212.675.427,35
1.2.1.3 Wald, Forsten	674.157,69	673.391,79	2. Sonderposten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.104.780,66	3.083.742,22	2.1 für Zuwendungen	101.038.389,16	96.689.266,78
Summe unbebaute Grundstücke	64.292.929,76	64.298.614,81	2.2 für Beiträge	29.568.049,50	31.053.696,65
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte			2.3 für den Gebührenaussgleich	144.992,73	162.260,22
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	8.053.048,60	8.055.003,48	2.4 Sonstige Sonderposten	236.020,46	233.411,45
1.2.2.2 Schulen	59.201.417,41	56.694.059,22	Summe Sonderposten	130.987.451,85	128.138.635,10
1.2.2.3 Wohnbauten	2.946.685,92	3.024.313,51	3. Rückstellungen		
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Gesch.- u.a. Betriebsgeb.	42.073.610,11	42.855.173,56	3.1 Pensionsrückstellungen	47.347.641,00	45.732.152,00
Summe Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl.Rechte	112.274.762,04	110.628.549,77	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.986.672,00	4.467.411,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.881.253,35	27.624.855,48	3.4 Sonstige Rückstellungen	5.501.299,80	5.286.928,26
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	932.082,47	782.665,56	Summe Rückstellungen	57.835.612,80	55.486.491,26
1.2.3.3 Gleisanl. m, Streckenausr. u.Sicherh.anl.			4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbes.anl.	1.604.010,22	1.639.332,10	4.1 Anleihen		
1.2.3.5 Straßennetz m. Wegen, Plätzen, Verk.anl.	78.559.755,12	76.559.938,93	4.2 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Investitionen		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		224,28	4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
Summe Infrastrukturvermögen	108.977.101,16	106.607.016,35	4.2.2 von Beteiligungen		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	708.798,39	766.071,56	4.2.3 von Sondervermögen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	52.865,80	52.865,80	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	4.609.857,98	4.291.325,30
1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.109.690,36	2.748.846,86	4.2.5 von Kreditinstituten	4.533.008,49	6.301.773,27
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.301.379,49	5.001.634,37	4.2.6 von Sonstigen		200.000,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.121.783,02	7.188.143,34	Summe Verbindlichk. a. Krediten f. Investitionen	9.142.866,47	10.793.098,57
Summe Sachanlagen	299.839.310,02	297.291.742,86	4.3 Verbindl. a. Krediten z. Liquiditätssicherung		
1.3 Finanzanlagen			4.4 Verbindl. a.Vorg., die Kreditaufn. gleichkommen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.048.284,00	3.048.284,00	4.5 Verbindl. aus Lieferung und Leistung	1.179.230,41	1.361.143,09
1.3.2 Beteiligungen	991.794,31	991.794,31	4.6 Verbindl. aus Transferleistungen	263.262,75	499.162,09

Jahresabschluss 2019

Bezeichnung	31.12.2019	Vorjahres- zahlen	Bezeichnung	31.12.2019	Vorjahres- zahlen
1.3.3 Sondervermögen	37.421.530,74	37.421.530,74	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	619.836,48	1.039.598,88
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	605.056,67	524.977,95	4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.720.814,49	6.994.463,66
1.3.5 Ausleihungen			Summe Verbindlichkeiten	16.926.010,60	20.687.466,29
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen					
1.3.5.2 an Beteiligungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.808.770,27	9.018.990,86
1.3.5.3 an Sondervermögen			SUMME PASSIVA	431.802.795,21	426.007.010,86
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	46.019.336,76			
Summe Anlagevermögen	388.148.279,08	385.422.254,20			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlstg.					
2.2.1.1 Gebühren	548.778,84	647.781,25			
2.2.1.2 Beiträge	310.537,45	308.132,27			
2.2.1.3 Steuern	3.460.589,19	3.189.949,59			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.733.421,81	2.045.257,09			
2.2.1.5 Sonstige öff. rechtl. Forderungen	1.816.025,52	2.523.477,65			
Summe Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlstg.	8.869.352,81	8.714.597,85			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.109.059,82	1.832.641,22			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		200.000,00			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	3.997.620,92	2.288.173,00			
Summe Privatrechtliche Forderungen	6.106.680,74	4.320.814,22			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.106.926,10	1.177.787,28			
Summe Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	17.082.959,65	14.213.199,35			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.850.000,00	7.500.000,00			
2.4 Liquide Mittel	14.377.334,12	14.749.110,64			
Summe Umlaufvermögen	39.310.293,77	36.462.309,99			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.344.222,36	4.122.446,67			
SUMME AKTIVA	431.802.795,21	426.007.010,86			

Anhang

Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang)

Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang)

Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3 zum Anhang)

Eigenkapitalspiegel (Anlage 4 zum Anhang)

Rückstellungsspiegel (Anlage 5 zum Anhang)



Stadt Erkelenz

Anhang **für das Haushaltsjahr 2019**

A. Vorbemerkungen

Nach der Einführung eines an den kaufmännischen Grundsätzen der Privatwirtschaft ausgerichteten öffentlichen Rechnungswesens ab dem Haushaltsjahr 2007 in der Stadt Erkelenz und der damit verbundenen Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ist dies der dreizehnte Jahresabschluss nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Zum 01.01.2007 wurden die vorhandenen Aktiv- und Passivposten (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten) erstmals vollständig erfasst und bewertet. Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten kamen die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Die Sonderbestimmung des § 57 der Gemeindehaushaltsverordnung zur Korrektur von fehlerhaften Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz durfte bis einschließlich zum Jahresabschluss 2010 angewandt werden. Am 28.09.2012 trat das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) in Kraft, dessen Regelungsinhalte in Erkelenz grundsätzlich erst ab 2013 zur Anwendung kamen. Lediglich die Option zur Aufstockung der Ausgleichsrücklage mit den Jahresüberschüssen aus den Jahren 2007 bis 2009 wurde im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2012 durch den Rat bereits für das Jahr 2012 gezogen. Am 12.12.2018 hat der Landtag NRW nunmehr das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) beschlossen, dessen Regelungen grundsätzlich zum 01.01.2019 in Kraft getreten sind. Insbesondere im vorliegenden Jahresabschluss werden diese Regelungen grundsätzlich vollumfänglich angewandt.

B. Angaben zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte nach Wiederbeschaffungszeitwert gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Das ab 2007 erworbene Sach- und Umlaufvermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

1. Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.
Im Zuge des 2. NKFWG wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) abgelöst. Die KomHVO NRW lässt die Anwendung eines Komponentenansatzes bei Gebäuden und Straßen, Wegen, Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau ab dem 01.01.2019 zu (§ 36 Abs. 2 KomHVO NRW). Von diesem Wahlrecht wurde Gebrauch gemacht, so dass diese Vermögensgegenstände in einzelne Komponenten aufgeteilt und jede Komponente, entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer, abgeschrieben wird

Bei folgenden Vermögensgegenständen wurde der Komponentenansatz angewendet:

- H02150021 Feuerwehrgerätehaus Granterath: Ern. Dach
- H03010012 Gymnastikhallenanbau zur Turnhalle GS Schwanenberg
- H03010015 Erweiterung Nysterbach-Grundschule Lövenich (OGS)
- H03040007 Neubau Trakt B „Roland-Bau“ Cusanus-Gymnasium



2. Die **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig bis zum 31.12.2018 einen Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überstiegen, die **selbständig genutzt werden konnten** und einer Abnutzung unterlagen, durften und wurden bisher unmittelbar als Aufwand gebucht. Im Rahmen der KomHVO wurde diese Wertgrenze auf nunmehr 800 € ohne Umsatzsteuer hochgesetzt. Zudem werden diese Gegenstände seit dem 01.01.2019 nicht mehr als Aufwand gebucht, sondern nunmehr investiv und werden noch im gleichen Jahr aus Vereinfachungsgründen in voller Höhe abgeschrieben (vgl. § 30 Abs. 4 KomHVO). Durch diese Vorgehensweise wird insbesondere auch eine Kreditfinanzierung dieser Posten gewährleistet.
3. Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte zu Anschaffungskosten.
4. Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen und die Forderungen aus Transferleistungen, die privatrechtlichen Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel ersichtlich.
5. Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
6. Die **Sonderposten** beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen und zweckgebundene Zuwendungen sowie vereinnahmte Beiträge. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.
7. Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 5 beigefügten Rückstellungsspiegel ersichtlich.
8. Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.
9. Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

1. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 1 zum Anhang). Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden (siehe Erläuterungen zu „B. I. Nr. 1“). Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der örtlichen Abschreibungstabelle der Stadt Erkelenz. Grundlage hierfür ist die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene NKF-Rahmentabelle für Kommunen. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Gem. § 30 Abs. 2 KomHVO wurde im Jahre 2019 eine Wiederholungsinventur, in der eine mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme aller beweglichen Vermögensteile des Anlagevermögens durchgeführt.



Im Rahmen der Inventur sind durch Abgänge bei den beweglichen Sachen des Anlagevermögens Aufwendungen in Höhe von T€ 22 (Schulen T€ 19, übrige Bereiche T€ 3) entstanden.

Darüber hinaus wurde gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO eine körperliche Inventur der Festwerte vorgenommen. Festwerte werden aus Vereinfachungsgründen in einzelnen Bereichen der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit 50 % der Anschaffungskosten gebildet. Im Jahresabschluss 2019 werden die Festwerte mit insgesamt T€ 1.222 (Schulbereich T€ 542, Kindergärten T€ 260, Feuerwehr T€ 389, Mehrzweckhallen u.a. T€ 31) berücksichtigt. Gegenüber den bisherigen Festwerten ergaben sich dadurch Zuschreibungen von 471 T€.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 31.12.2019 insgesamt T€ 5.122. Nachfolgend werden die Anlagen im Bau, deren Wert T€ 100 übersteigt, aufgeführt:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag:
H03010016	Erweiterung Franziskus- / Astrid-Lindgren-Schule (OGS)	973 T€
H03010017	Erweiterung Luise-Hensel-Schule (OGS)	1.143 T€
H06021501	Umbau zur Errichtung KG Südpromenade	369 T€
E12020070	Cusanushof – Öffentliche Beleuchtung	126 T€
E12020072	Reinhold-Klügel-Hof - Öffentliche Beleuchtung	103 T€
S13050011	Friedhof Keyenberg (neu)	309 T€
H15020206	Erweiterungsbau Bürgerhaus Gerderath	363 T€
H15020209	Neubau MZH Keyenberg (neu)	130 T€
AIB0000689	Ortsrandbegrünung Keyenberg (neu) u. a.	609 T€

Der Bestand hat sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 2,066 Mio. € verringert.

2. Die **Anteile an verbundene Unternehmen** von 3.048 T€ bestehen aus:

- alleiniger Gesellschafter der Kultur GmbH
Die Bewertung der Kultur GmbH in Höhe von T€ 177 erfolgte in Abstimmung mit einem Wirtschaftsprüfer anhand der vorhandenen Sachwerte.
- alleiniger Gesellschafter an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Die Bewertung (T€ 26) erfolgte nach dem Ertragswertverfahren.
- Kommanditistin an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG (GEE)
Die Bewertung (T€ 2.845) erfolgte nach dem Ertragswertverfahren.

3. Die **Beteiligungen** von 992 T€ betreffen:

- den Gesellschafteranteil von 4,125 % an den Kreiswerken Heinsberg GmbH:
Die Anteile der Stadt Erkelenz an den Kreiswerken Heinsberg werden zwar als Beteiligung i.S.v. § 271 HGB qualifiziert. Aufgrund der geringen Bedeutung wird die Beteiligung gem. § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt (965 T€).
- den Gesellschafteranteil von 10 % an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG):
Es erfolgte eine vereinfachte Bewertung gem. § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO, da der Anteil der Stadt Erkelenz an der Wirtschaftsförderung für den Kreis Heinsberg eine Beteiligung darstellt, die mit ihrem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden kann. So wird der Gesellschafteranteil von 10,87 % (T€ 26) in die Bilanz eingestellt.



- die d-NRW - AöR -:
Die d-NRW AöR ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird von ihren Trägern mit Stammkapital ausgestattet und soll ihre Träger und andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Die Stadt Erkelenz hat ein Stammkapital von 1T€ gezeichnet.
 - Den Zweckverband „Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler“:
Zum 21. November 2017 haben sich die Städte Mönchengladbach, Erkelenz und Jüchen sowie die Gemeinde Titz zum Zweckverband „Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler“ (ZV) zusammengeschlossen. Zentrale Aufgabe des ZV ist die gemeinsame Gestaltung des vom Tagebau Garzweiler beanspruchten und abgebauten Raumes, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels. Der Bilanz des ZV zum 31.12.2019 ist zu entnehmen, dass keine der beteiligten Kommunen Geldleistungen bzw. Vermögensgegenstände in den ZV eingebracht hat. Die Beteiligungsverhältnisse der vier Kommunen sind so, dass keine Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, sondern lediglich die Städte Mönchengladbach und Erkelenz einen maßgeblichen Einfluss innerhalb des ZV besitzen.
4. Als **Sondervermögen** wird der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz mit 37.422 T€ ausgewiesen. Bei der Bewertung wurde die Eigenkapitalspiegelmethode zugrunde gelegt.
 5. Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** bestehen aus der Versorgungsrücklage nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie den Anteilen nach dem kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds) der Rheinischen Versorgungskassen.
Die Bewertung der Versorgungsrücklage nach dem Bundesbesoldungsgesetz erfolgt in Höhe der bisher erworbenen Fondsanteile. Gemäß Realisationsprinzip dürfen Gewinne nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert worden sind. Als Realisationszeitpunkt gilt im Regelfall der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dieser tritt erst mit dem Verkauf der Fondsanteile ein.
Die Bewertung der Anteile am KVR-Fonds bemisst sich nach den festgestellten Ansprüchen gegenüber anderen Dienstherren aufgrund von Dienstherrenwechseln. Mit Dienstherrenwechsel eines Beamten zur Stadt werden diese einmalig festgestellt und in den KVR-Fonds übertragen. Gemäß § 44 der KVR-Fonds erwirbt die Versorgungskasse die Fondsanteile treuhänderisch für die Stadt. Zum 31.12.2019 werden insgesamt sechs Fälle im KVR-Fonds geführt.
Im Gegensatz zum Vorjahr erhöht sich die Bilanzposition um 80 T€.
 6. In den **Ausleihungen** von insgesamt 46.019 T€ sind die Stille Beteiligung an der NVV und das Gesellschafterkapital am Gemeinnützigen Bauverein in Höhe der jeweiligen Einlagen bewertet und ausgewiesen.
 7. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** von 17.083 T€ wurden mit dem Nennwert angesetzt. Auf Forderungen, bei denen der Debitor einen Insolvenzantrag gestellt hat, wird grundsätzlich eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. Bei der Summe aller Forderungen ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 2.870 T€. Diese Erhöhung ermittelt sich rechnerisch aus der Verringerung der „Gebührenforderungen“ i. H. v. 99 T€, der Erhöhung der „Beitragsforderungen“ i. H. v. 2 T€, der Erhöhung der „Steuerforderungen“ i. H. v. 271 T€, der Erhöhung der „Forderungen aus Transferleistungen“ i. H. v. 688 T€ und der Verringerung der „Sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen“ i. H. v. 707 T€. Damit erhöhen sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um 155 T€. Im Bereich der privatrechtlichen Forderungen ist insgesamt eine Erhöhung gegenüber 2018 um 1.786 T€ festzustellen. Diese ist zurückzuführen auf Erhöhungen der „Privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich“ i.H.v. 276 T€, der Verringerung der „Privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich“ i. H. v. 200 T€ und der Erhöhung der „Privatrechtlichen Forderungen gegen Sondervermögen“ i.H.v. 1.710 T€.

Der Forderungsbestand bei den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 929 T€. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der Erwerb von Grundstücksflächen, das zur Vermarktung als Gewerbeland dienen soll.



8. In den **Wertpapieren des Umlaufvermögens** sind Geldanlagen in Höhe von 7.850 T€ nachgewiesen, die die Stadt vorübergehend nicht benötigt und bis Ende Juni 2020 angelegt worden sind.
9. Als **liquide Mittel** sind Kassenbestände, Einnahmekassen und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. In Summe ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2019 i. H. v. 14.377.334,12 €. Hierin sind 524.970,48 € liquide Mittel der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung sowie die Bestände der Schulgirokonten i. H. v. 224.918,97 € enthalten. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass RWE Power bereits im Juni 2018 insgesamt 4,265 Mio. € für noch zu errichtende öffentliche Gebäude in den Umsiedlungsgebieten Keyenberg – neu, Kuckum – neu, Unterwestrich – neu, Oberwestrich – neu und Berverath – neu gezahlt hat. Auch diese Gelder sind zum Großteil als Vorschuss in den liquiden Mitteln enthalten (vgl. Anmerkungen zu den „erhaltenen Anzahlungen“ – Passivseite – Nr. 12).
10. Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (4.344 T€) beinhalten u.a. Zuwendungen der Stadt Erkelenz an die Kultur GmbH für den Bau der Stadthalle (1.601 T€). Die jährliche Auflösung orientiert sich an der Zweckbindung der jeweiligen Maßnahme bzw. den kommunalen Abschreibungssätzen. Weiterhin enthalten sind weitergeleitete Landeszuwendungen an freie Träger für den Bau von Kindertagesstätten 2.003 T€. Darüber hinaus wurde die Beamtenbesoldung (281 T€) für Januar 2020, der Umlagebeitrag an die Rheinische Versorgungskasse (166 T€), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (67 T€), Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (50 T€), Unterhaltvorschussleistungen (93 T€) sowie sonstige geleistete Auszahlungen, die Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2019 (83 T€) darstellen, erfasst.

Passivseite

1. Der Stand der **Allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2019 189.155 T€ (vgl. auch die Erläuterungen zum Punkt 3 „Ausgleichsrücklage“).

Die Allgemeine Rücklage hat sich seit dem 31.12.2018 wie folgt entwickelt:

Stand 31.12.2018	189.241.849,79 €
Verrechnung gem. § 44 KomHVO mit der allgemeinen Rücklage	./. 86.362,12 €
Stand 31.12.2019	189.155.487,67 €

Nach der Regelung des § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht ergebniswirksam darzustellen, sondern unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Für 2019 bedeutet dies, dass die Erträge(+) / Aufwendungen (-) folgender Finanzvorfälle unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet werden:

Veräußerung bebauter Grundstücke und ähnliche Rechte	2.034,40 €
Abgang bebauter Grundstücke und ähnliche Rechte	-9.650,87 €
Veräußerung Infrastrukturvermögen	0,00 €
Abgang Infrastrukturvermögen	-32.529,97 €
Veräußerung Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen	13.771,86 €
Abgang Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen	0,00 €
Veräußerung Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	865,51 €
Abgänge von Betriebs- und Geschäftsausstattung	-60.853,05 €
Verrechnung gem. § 44 Abs. 3 KomHVO:	-86.362,12 €



2. Die **Sonderrücklagen** betragen zum 31.12.2019 1.708 T€ Hierbei handelt es sich um die passivische Beschränkung der Vermögensmasse der rechtlich selbstständigen Walter und Elfriede Meyer-Stiftung.
3. Die **Ausgleichsrücklage** hat zum 31.12.2019 einen Bestand von 21.733.462,62 €. Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand i. H. v. mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2019 einen Bestand von 189.155.487,67 € aus. Somit 43,81 % der Bilanzsumme zum 31.12.2019. Nach erfolgtem Ratsbeschluss könnte der Jahresüberschusses 2019 i. H. v. 3.648.026,92 € der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage würde sich dadurch auf 25.381.489,54 € erhöhen.
4. Der **Jahresüberschuss** in Höhe von 3.648 T€ resultiert aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019. Gegenüber der Planung verbessert sich das Ergebnis um 4.948 T€.
5. Der **Sonderposten für Zuwendungen** beinhaltet die zweckgebundene Zuweisungen und die Investitionspauschalen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Anlagevermögens. Die Ermittlung der Sonderposten für Zuwendungen vor 2007 wurde pauschal anhand von durchschnittlichen Zuwendungsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 57 Abs. 5 KomHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Zuwendungen werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut einzeln zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens.
6. Die Erfassung des **Sonderpostens für Beiträge** resultiert im Wesentlichen aus dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Ermittlung der Sonderposten für Beiträge wurde anhand von durchschnittlichen Betragsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der Prozentanteil wurde bei der Ermittlung gem. § 57 Abs. 5 KomHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes auf der Grundlage von Stichproben zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Beiträge werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens.
7. Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhaltet Gebührenüberschüsse der Abfallentsorgung (144.087,37 €) und der Straßenreinigung (905,36 €). Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Bis zum Ausgleich sind Überdeckungen als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen.
8. Die **Sonstigen Sonderposten** beinhalten das Vermögen der Becker von Berg-Stiftung (236 T€). Bei dieser wurden durch den Stifter Vermögensgegenstände mit einer bestimmten Zweckbindung der Stadt Erkelenz als Eigentum übertragen. Die Stadt Erkelenz darf nur in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen darüber verfügen. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite bei den sonstigen Sonderposten der Bilanz folgt.
9. Die **Pensionsrückstellungen** wurden durch die Rheinischen Versorgungskassen auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2019 angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Erkelenz (36.484 T€) auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz (10.864 T€). Den Berechnungen liegen die biometrischen Grundlagen der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck nach dem Stand 2018 (G) unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % zu Grunde.

10. Die **Instandhaltungsrückstellungen** wurden in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geboten waren. Es wurde vom § 37 Abs. 4 KomHVO Gebrauch gemacht und alle Maßnahmen für die Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden, werden voraussichtlich 2020 - 2023 durchgeführt.

Entwicklung der Instandhaltungsrückstellungen im Haushaltsjahr 2019:

		Stand 01.01.2019 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
1	Erneuerung Heizkessel Johannismarkt 17 - Rathaus	58.000,00	0,00	0,00	0,00	58.000,00
2	Erneuerung Fenster Altbau 3. BA	130.000,00	0,00	0,00	120.000,00	250.000,00
3	Wohnung Hauptstr. 15: Ern. Badezimmer (mit Toilette)	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
4	FWGH Granterath: Ern. Dach einschl. Dämmung	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00
5	FWGH Richard-Lucas-Str.1: Ern. Dachflächenfenster	5.329,00	4.381,88	947,12	0,00	0,00
6	FWGH Lövenich: Sanierung Boden, Innenanstrich u. Tor	20.000,00	12.911,39	0,00	13.800,59	20.889,20
7	FWGH Schwanenberg: Ern. Zufahrt (Asphaltdecke)	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
8	Nysterbachschule Lövenich: Ern. Dach Außentoiletten	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
9	Nysterbachschule Lövenich: Ern. Lehrer-Toilette	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
10	Nysterbachschule Lövenich: Ern. Blitzschutzleitungen	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
11	Franziskussschule: Ern. Fenster 2.+3. BA	120.000,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00
12	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Dach einschl. Dämmung	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
13	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Fenster 2.BA	36.000,00	0,00	0,00	0,00	36.000,00
14	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Pausendachkonstruktion	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00
15	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Fenster Verwaltung einschl. elektr. Sonnenschutz	0,00	0,00	0,00	38.500,00	38.500,00
16	Astrid-Lindgren-Schule: Sanierung Kellerräume	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
17	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Akustikdecken	0,00	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
18	GS Hetzerath: Ern. Fenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
19	GS Hetzerath: Ern. Außentüren	5.768,00	0,00	0,00	0,00	5.768,00
20	GS Hetzerath: Ern. Dach einschl. Dämmung	41.300,00	0,00	0,00	0,00	41.300,00
21	GS Hetzerath: Ern. Fenster Obergeschoss	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
22	GS Kückhoven: Ern. Dach einschl. Dämmung	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
23	GS Kückhoven: Ern. Fenster 2. BA	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
24	GS Schwanenberg: Ern. Wasserleitungen	45.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
25	GS Schwanenberg: Ern. elektrischer Sonnenschutz	32.500,00	0,00	0,00	0,00	32.500,00
26	GS Schwanenberg: Ern. ELA-Anlage	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
27	GS Schwanenberg: Ern. Turnhallentüre innen	0,00	0,00	0,00	8.500,00	8.500,00
28	GS Schwanenberg: Ern. Glassteinfassade (Turnhalle)	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
29	GS Schwanenberg: Brandschutzmaßnahmen - Ern. Flurwände F30 u. Klassenraumtüren (Turnhalle)	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00

		Stand 01.01.2019 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
30	GS Houverath: Ern. Dach einschl. Dämmung	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
31	GS Houverath: Ern. Außentoiletten	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
32	GS Houverath: Ern. Fenster	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
33	GS Erkelenz-Mitte: Erneuerung Heizzentrale	20.000,00	8.019,05	11.980,95	0,00	0,00
34	GS Erkelenz-Mitte: Erneuerung Regelzentrale	64.166,00	42.753,79	21.412,21	0,00	0,00
35	Luise-Hensel-Schule: Ern. Fensteranstrich	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
36	Luise-Hensel-Schule: Ern. Schiebe-Fenster	80.000,00	0,00	0,00	120.000,00	200.000,00
37	Franziskus- / Astrid-Lindgren-Schule: Ern. WC/Bad Dienstwohnung	18.000,00	15.270,29	2.729,71	0,00	0,00
38	Hauptschule: Ern. Behindertentoilette (Gebäude 1)	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
39	Hauptschule: Ern. Fenster 2. BA (Gebäude 2)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
40	Hauptschule: Ern. Decken in Fluren - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	20.000,00	0,00	0,00	35.000	55.000,00
41	Hauptschule: Ern. Decken in Klassen - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	68.600,00	34.747,37	0,00	20.000,00	53.852,63
42	Hauptschule: Ern. Fenster Innenhof 4. BA (Gebäude 3)	50.000,00	42.695,32	7.304,68	0,00	0,00
43	Hauptschule: Ern. Fenster Innenhof 5. BA (Gebäude 3)	68.000,00	67.890,26	109,74	0,00	0,00
44	Hauptschule: Ern. Dach Altbau 2. BA (Gebäude 3)	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
45	Hauptschule: Ern. Duschen u. Außentoiletten (Gebäude 3)	110.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00
46	Hauptschule: Ern. Entwässerungskanäle (Gebäude 1)	5.100,00	0,00	0,00	0,00	5.100,00
47	Hauptschule: Ern. 2 Elektrounterverteilungen (Gebäude 2)	10.200,00	0,00	0,00	0,00	10.200,00
48	Hauptschule: Ern. Schulhof Bereich Pausenhalle (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
49	Hauptschule: Ern. Kellertreppe/Rampe (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
50	Hauptschule: Sanierung des Tartanbelages Schulhof (Gebäude 3)	0,00	0,00	0,00	70.000,00	70.000,00
51	Europaschule: Ern. Klassenraumtüren	46.500,00	0,00	0,00	0,00	46.500,00
52	Europaschule: Ern. Bodenbeläge	36.990,00	0,00	0,00	0,00	36.990,00
53	ERKA-Halle (Anteil Europaschule): Ern. Türen der Umkleidekabinen	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
54	Europaschule: Ern. LED Leuchten (Flure)	15.300,00	0,00	0,00	9.700,00	25.000,00
55	ERKA-Halle (Anteil Europaschule): Ern. Außentüren	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
56	Cusanus-Gymnasium: Ern. Dach Atrium und Verwaltung	152.865,00	0,00	0,00	189.135,00	342.000,00
57	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fenster und Außentüre Umkleide Turn- und Gymnastikhalle	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
58	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fenster im Toilettentrakt	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
59	Cusanus-Gymnasium: Ern. Dach Bauteil C	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
60	Cusanus-Gymnasium: Ern. Bodenbeläge	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
61	Cusanus-Gymnasium: Ern. Kesselanlage	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
62	Cusanus-Gymnasium: Ern. Estrich inkl. Bodenbeläge (4 Klassen Atrium)	34.228,00	0,00	0,00	0,00	34.228,00
63	Cusanus-Gymnasium: Ern. Oberlichter Atrium und Gerüstbau	73.000,00	0,00	0,00	0,00	73.000,00

		Stand 01.01.2019 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
64	Cusanus-Gymnasium: Ern. Alu-Türen Haupteingänge Atrium - Schulhof	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
65	Cusanus-Gymnasium: Ern. Außendecken Haupteingänge Atrium - Schulhof	26.000,00	0,00	0,00	0,00	26.000,00
66	ERKA-Halle (Anteil Cusanus-Gymnasium): Ern. Türen der Umkleidekabinen	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
67	Cusanus-Gymnasium: Ern. Glassteinfassaden Turn- und Gymnastikhalle	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
68	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fassadenverkleidung (Waschbetonplatten) Turn- und Gymnastikhalle	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
69	Cusanus-Gymnasium: Ern. LED-Leuchten	45.900,00	0,00	0,00	0,00	45.900,00
70	Cusanus-Gymnasium: Ern. Umkleiden und Duschen Turn- und Gymnastikhalle	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
71	ERKA-Halle (Anteil Cusanus-Gymnasium): Ern. Außentüren	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
72	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. LED- Leuchten	15.300,00	1.753,35	0,00	0,00	13.546,65
73	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Klassentüren	130.000,00	9.068,99	0,00	44.000,00	164.931,01
74	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Lehrer- Toiletten	0,00	0,00	0,00	42.500,00	42.500,00
75	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Dach Verwaltung (Nord-Ost)	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
76	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern Aufzuganlage	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
77	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Brandschutzdecken	150.000,00	2.474,09	0,00	0,00	147.525,91
78	Cusanus-Gymnasium: Ern. Brandschutzdecken; Brandschutztüren	210.000,00	5.889,31	0,00	0,00	204.110,69
79	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Sanierung Dienstwohnung	0,00	0,00	0,00	4.500,00	4.500,00
80	Haus Hohenbusch: Beseitigung Feuchtigkeit	13.815,00	0,00	0,00	0,00	13.815,00
81	Haus Hohenbusch: Ern. Fensteranstrich Herrenhaus	19.008,00	0,00	0,00	0,00	19.008,00
82	Haus Hohenbusch: Ern. Regenwasseranschlüsse	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
83	Ehemaliger Friedhof Brückstraße: Sanierung Mauerwerk	30.000,00	30.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00
84	Burg/Stadtmauer: Sanierung Mauerwerk u. Mauerkronen	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
85	KG Adolf-Kolping-Hof: Ern. Fensteranlagen in 4 Gruppen	0,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00
86	KG Buscherhof: Ern. Fenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
87	KG Lövenich: Ern. Fenster	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
88	KG Lövenich: Ern. Sanitärräume	25.000,00	14.573,83	10.426,17	0,00	0,00
89	KG Bauxhof: Ern. Sanitärräume u. Wasserleitungen	0,00	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
90	KG Südpromenade: Ern. Heizkessel/Regelung	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
91	Kombinierte TE Westpromenade/Zehnthofweg: Ern. Fenster u. Außentüren (Zehnthofweg)	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
92	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg: Ern. LED- Beleuchtung (Westpromenade)	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00

		Stand 01.01.2019 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
93	KG Schulring: Ern. LED Beleuchtung u. Schallschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
94	Turnhalle Holzweiler: Ern. Duschen	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00
95	Hallenbad Gerderath: Dämmung Fassade der Umkleide	25.000,00	7.793,09	0,00	0,00	17.206,91
96	Obdach Geneiken: Sanierung	12.600,00	0,00	0,00	6.500,00	19.100,00
97	Asylantenwohnheim Bellinghoven: Abbruch	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
98	Parkdeck Ostpromenade: Sanierung Asphaltdecke (Oberdeck)	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
99	Tiefgarage H.-J.-Gormanns-Str.: Sanierung Sprinkleranlage	0,00	0,00	0,00	130.000,00	130.000,00
100	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Heizungsregelung	25.000,00	19.081,78	5.918,22	0,00	0,00
101	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Heizung mit Lüftungsanlage	33.045,00	4.905,75	28.139,25	0,00	0,00
102	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Fenster, Verglasung 2. BA	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
103	FHH Erkelenz-Mitte: Aufbereitung Boden Aussegnungshalle	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
104	FHH Erkelenz-Mitte: Dachsanierung (Nebengebäude)	0,00	0,00	0,00	32.000,00	32.000,00
105	FHH Golkrath: Ern. 2 Türanlagen	23.000,00	0,00	0,00	0,00	23.000,00
106	MZG Matzerath: Ern. Dach Altbau und Dämmung	10.000,00	8.834,85	1.165,15	0,00	0,00
107	MZG Matzerath: Ern. Außenputz mit Dämmung	10.000,00	9.604,16	395,84	0,00	0,00
108	MZG Matzerath: Ern. Flachdach und Dämmung (Erweiterungsbau)	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
109	MZH Kückhoven: Dacheindeckung	43.000,00	0,00	43.000,00	0,00	0,00
110	MZH Kückhoven: Ern. Fenster u. Außentüren	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00
111	MZH Kückhoven: Ern. Duschen	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00
112	MZH Gerderhahn: Ern. Fenster	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
113	MZH Gerderhahn: Ern. Heizzentrale	0,00	0,00	0,00	95.000,00	95.000,00
114	MZH Hetzerath: Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
115	MZH Hetzerath: Ern. Duschen und Toilette	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
116	MZH Granterath: Ern. Dacheindeckung Alte Schule u. Anbauten	51.000,00	46.753,76	4.246,24	0,00	0,00
117	MZH Granterath: Ern. Mauerwerk, Stufenanlage u. Fensteranstrich (Alte Schule)	50.200,00	50.200,00	0,00	0,00	0,00
118	MZH Granterath: Ern. LED Leuchten (Halle)	20.000,00	0,00	0,00	13.000,00	33.000,00
119	MZH Granterath: Ern. Außentoiletten	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
120	MZH Granterath: Ern. Fenster	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
121	MZH Granterath: Ern. Flachdach und Dämmung	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
122	MZH Schwanenberg: Ern. Duschen und Toiletten	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00
123	MZH Houverath: Ern. Lüftungsregelung	5.597,00	1.772,08	3.824,92	0,00	0,00
124	MZG Holzweiler (Alte Schule): Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00
125	MZG Holzweiler (Alte Schule): Ern. Fenster	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00	0,00
126	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Außentüren	15.000,00	11.960,08	3.039,92	0,00	0,00
127	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Flachdächer	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
128	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Sheddächer	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00

		Stand 01.01.2019 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2019 €
129	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Notstromversorgung	5.100,00	0,00	0,00	5.100,00	10.200,00
		4.467.411,00	498.334,47	429.640,12	1.447.235,59	4.986.672,00

Die zum 31.12.2019 gebildeten Instandhaltungsrückstellungen sollen in den Jahren 2020 - 2023 wie folgt in Anspruch genommen werden:

		Stand 31.12.2019 €	Inanspruch- nahme 2020 €	Inanspruch- nahme 2021 €	Inanspruch- nahme 2022 €	Inanspruch- nahme 2023 €
1	Erneuerung Heizkessel Johannismarkt 17 - Rathaus	58.000,00	0,00	0,00	0,00	58.000,00
2	Erneuerung Fenster Altbau 3. BA	250.000,00	150.000,00	100.000,00	0,00	0,00
3	Wohnung Hauptstr. 15: Ern. Badezimmer (mit Toilette)	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
4	FWGH Lövenich: Sanierung Boden, Innenanstrich u. Tor	20.889,20	20.889,20	0,00	0,00	0,00
5	FWGH Schwanenberg: Ern. Zufahrt (Asphaltdecke)	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
6	Nysterbachschule Lövenich: Ern. Dach Außentoiletten	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
7	Nysterbachschule Lövenich: Ern. Lehrer- Toilette	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
8	Nysterbachschule Lövenich: Ern. Blitzschutzleitungen	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00
9	Franziskussschule: Ern. Fenster 2.+3. BA	120.000,00	0,00	0,00	60.000,00	60.000,00
10	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Dach einschl. Dämmung	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00
11	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Fenster 2.BA	36.000,00	0,00	36.000,00	0,00	0,00
12	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Pausendachkonstruktion	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
13	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Fenster Verwaltung einschl. elektr. Sonnenschutz	38.500,00	38.500,00	0,00	0,00	0,00
14	Astrid-Lindgren-Schule: Sanierung Kellerräume	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00	0,00
15	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Akustikdecken	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00
16	GS Hetzerath: Ern. Fenster	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
17	GS Hetzerath: Ern. Außentüren	5.768,00	5.768,00	0,00	0,00	0,00
18	GS Hetzerath: Ern. Dach einschl. Dämmung	41.300,00	0,00	0,00	41.300,00	0,00
19	GS Hetzerath: Ern. Fenster Obergeschoss	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00
20	GS Kückhoven: Ern. Dach einschl. Dämmung	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00
21	GS Kückhoven: Ern. Fenster 2. BA	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
22	GS Schwanenberg: Ern. elektrischer Sonnenschutz	32.500,00	0,00	0,00	0,00	32.500,00
23	GS Schwanenberg: Ern. ELA-Anlage	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
24	GS Schwanenberg: Ern. Turnhallentüre innen	8.500,00	8.500,00	0,00	0,00	0,00
25	GS Schwanenberg: Ern. Glassteinfassade (Turnhalle)	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00

		Stand 31.12.2019 €	Inanspruch- nahme 2020 €	Inanspruch- nahme 2021 €	Inanspruch- nahme 2022 €	Inanspruch- nahme 2023 €
26	GS Schwanenberg: Brandschutzmaßnahmen - Ern. Flurwände F30 u. Klassenraumbtüren (Turnhalle)	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
27	GS Houverath: Ern. Dach einschl. Dämmung	42.000,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00
28	GS Houverath: Ern. Außentoiletten	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
29	GS Houverath: Ern. Fenster	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00	0,00
30	Luise-Hensel-Schule: Ern. Fensteranstrich	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
31	Luise-Hensel-Schule: Ern. Schiebe-Fenster	200.000,00	42.000,00	50.000,00	50.000,00	58.000,00
32	Hauptschule: Ern. Behindertentoilette (Gebäude 1)	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00
33	Hauptschule: Ern. Fenster 2. BA (Gebäude 2)	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00
34	Hauptschule: Ern. Decken in Fluren - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	55.000,00	0,00	55.000,00	0,00	0,00
35	Hauptschule: Ern. Decken in Klassen - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	53.852,63	0,00	45.000,00	8.852,63	0,00
36	Hauptschule: Ern. Dach Altbau 2. BA (Gebäude 3)	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
37	Hauptschule: Ern. Duschen u. Außentoiletten (Gebäude 3)	110.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00
38	Hauptschule: Ern. Entwässerungskanäle (Gebäude 1)	5.100,00	5.100,00	0,00	0,00	0,00
39	Hauptschule: Ern. 2 Elektronunterverteilungen (Gebäude 2)	10.200,00	0,00	10.200,00	0,00	0,00
40	Hauptschule: Ern. Schulhof Bereich Pausenhalle (Gebäude 1)	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00
41	Hauptschule: Ern. Kellertreppe/Rampe (Gebäude 1)	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00
42	Hauptschule: Sanierung des Tartanbelages Schulhof (Gebäude 3)	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
43	Europaschule: Ern. Klassenraumbtüren	46.500,00	12.000,00	20.000,00	14.500,00	0,00
44	Europaschule: Ern. Bodenbeläge	36.990,00	12.000,00	12.000,00	12.990,00	0,00
45	ERKA-Halle (Anteil Europaschule): Ern. Türen der Umkleidekabinen	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00
46	Europaschule: Ern. LED Leuchten (Flure)	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
47	ERKA-Halle (Anteil Europaschule): Ern. Außentüren	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00
48	Cusanus-Gymnasium: Ern. Dach Atrium und Verwaltung	342.000,00	0,00	42.000,00	200.000,00	100.000,00
49	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fenster und Außentüre Umkleide Turn- und Gymnastikhalle	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
50	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fenster im Toilettentrakt	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00
51	Cusanus-Gymnasium: Ern. Dach Bauteil C	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
52	Cusanus-Gymnasium: Ern. Bodenbeläge	45.000,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00
53	Cusanus-Gymnasium: Ern. Kesselanlage	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00
54	Cusanus-Gymnasium: Ern. Estrich inkl. Bodenbeläge (4 Klassen Atrium)	34.228,00	10.000,00	0,00	24.228,00	0,00
55	Cusanus-Gymnasium: Ern. Oberlichter Atrium und Gerüstbau	73.000,00	0,00	73.000,00	0,00	0,00
56	Cusanus-Gymnasium: Ern. Alu-Türen Haupteingänge Atrium - Schulhof	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	0,00

		Stand 31.12.2019 €	Inanspruch- nahme 2020 €	Inanspruch- nahme 2021 €	Inanspruch- nahme 2022 €	Inanspruch- nahme 2023 €
57	Cusanus-Gymnasium: Ern. Außendecken Haupteingänge Atrium - Schulhof	26.000,00	0,00	26.000,00	0,00	0,00
58	ERKA-Halle (Anteil Cusanus-Gymnasium): Ern. Türen der Umkleidekabinen	8.000,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00
59	Cusanus-Gymnasium: Ern. Glassteinfassaden Turn- und Gymnastikhalle	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
60	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fassadenverkleidung (Waschbetonplatten) Turn- und Gymnastikhalle	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
61	Cusanus-Gymnasium: Ern. LED-Leuchten	45.900,00	30.000,0	15.900,00	0,00	0,00
62	Cusanus-Gymnasium: Ern. Umkleiden und Duschen Turn- und Gymnastikhalle	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
63	ERKA-Halle (Anteil Cusanus-Gymnasium): Ern. Außentüren	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00
64	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. LED- Leuchten	13.546,65	0,00	13.546,65	0,00	0,00
65	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Klassentüren	164.931,01	0,00	44.600,00	60.331,01	60.000,00
66	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Lehrer- Toiletten	42.500,00	42.500,00	0,00	0,00	0,00
67	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Dach Verwaltung (Nord-Ost)	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00
68	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern Aufzuganlage	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
69	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Brandschutzdecken	147.525,91	0,00	47.525,91	100.000,00	0,00
70	Cusanus-Gymnasium: Ern. Brandschutzdecken; Brandschutztüren	204.110,69	0,00	104.110,69	100.000,00	0,00
71	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Sanierung Dienstwohnung	4.500,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00
72	Haus Hohenbusch: Beseitigung Feuchtigkeit	13.815,00	13.815,00	0,00	0,00	0,00
73	Haus Hohenbusch: Ern. Fensteranstrich Herrenhaus	19.008,00	19.008,00	0,00	0,00	0,00
74	Haus Hohenbusch: Ern. Regenwasseran- schlüsse	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00
75	Ehemaliger Friedhof Brückstraße: Sanierung Mauerwerk	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00
76	Burg/Stadtmauer: Sanierung Mauerwerk u. Mauerkronen	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00
77	KG Adolf-Kolping-Hof: Ern. Fensteranlagen in 4 Gruppen	65.000,00	0,00	65.000,00	0,00	0,00
78	KG Buscherhof: Ern. Fenster	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
79	KG Lövenich: Ern. Fenster	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
80	KG Bauxhof: Ern. Sanitärräume u. Wasserleitungen	35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00
81	KG Südpromenade: Ern. Heizkessel u. Regelung	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
82	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg: Ern. Fenster u. Außentüren (Zehnthofweg)	30.000,00	0,00	10.000,00	20.000,00	0,00
83	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpro- menade/Zehnthofweg: Ern. LED- Beleucht.	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00
84	KG Schulring: Ern. LED Beleuchtung u. Schallschutzmaßnahmen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00

		Stand 31.12.2019 €	Inanspruch- nahme 2020 €	Inanspruch- nahme 2021 €	Inanspruch- nahme 2022 €	Inanspruch- nahme 2023 €
85	Hallenbad Gerderath: Dämmung Fassade der Umkleide	17.206,91	17.206,91	0,00	0,00	0,00
86	Obdach Geneiken: Sanierung	19.100,00	0,00	0,00	19.100,00	0,00
87	Asylantenwohnheim Bellinghoven: Abbruch	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
88	Parkdeck Ostpromenade: Sanierung Asphaltdecke (Oberdeck)	100.000,00	5.000,00	0,00	95.000,00	0,00
89	Tiefgarage H.-J.-Gormanns-Str.: Sanierung Sprinkleranlage	130.000,00	62.026,89	67.973,11	0,00	0,00
90	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Fenster, Verglasung 2. BA	20.000,00	0,00	0,0	20.000,00	0,00
91	FHH Erkelenz-Mitte: Aufbereitung Boden Aussegnungshalle	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00
92	FHH Erkelenz-Mitte: Dachsanierung (Nebengebäude)	32.000,00	0,00	32.000,00	0,00	0,00
93	FHH Golkrath: Ern. 2 Türanlagen	23.000,00	0,00	23.000,00	0,00	0,00
94	MZG Matzerath: Ern. Flachdach und Dämmung (Erweiterungsbau)	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
95	MZH Gerderhahn: Ern. Fenster	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
96	MZH Gerderhahn: Ern. Heizzentrale	95.000,00	95.000,00	0,00	0,00	0,00
97	MZH Hetzerath: Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00
98	MZH Hetzerath: Ern. Duschen und Toilette	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
99	MZH Granterath: Ern. LED Leuchten(Halle)	33.000,00	33.000,00	0,00	0,00	0,00
100	MZH Granterath: Ern. Außentoiletten	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
101	MZH Granterath: Ern. Fenster	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00
102	MZH Granterath: Ern. Flachdach und Dämmung	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
103	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Flachdächer	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
104	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Sheddächer	42.000,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00
105	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Notstromversorgung	10.200,00	10.200,00	0,00	0,00	0,00
		4.986.672,00	1.101.514,00	1.301.856,36	1.293.301,64	1.290.000,00

11. Die Bildung der **sonstigen Rückstellungen** nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW erfolgte ebenfalls in Höhe der Beträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geboten sind:

	Stand 01.01.2019 in €	Inanspruch- nahme/Auf- lösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2019 in €
Rückstellungen für Altersteilzeit	680.287,46	67.339,46	0,00	612.948,00
Urlaubsrückstellungen	636.973,21	0,00	28.956,20	665.929,41
Überstundenrückstellung	191.154,48	0,00	32.150,69	223.305,17
Sonstige Rückstellung	514.086,90	0,00	75.660,11	589.747,01
Rückstellungen Prüfung GPA	162.200,00	0,00	27.000,00	189.200,00
Drohverlustrückstellungen	3.036.626,21	0,00	119.744,00	3.156.370,21
Rückstellungen Prozesskostenrisiken	65.600,00	1.800,00	0,00	63.800,00
	5.286.928,26	69.139,46	283.511,00	5.501.299,80

Bei der **Bildung von Altersteilzeitrückstellungen** (612.948,00 €) werden fortgeltende Ansprüche der tariflich Beschäftigten auf Zahlung des Entgeltes im Rahmen der Altersteilzeitregelung berücksichtigt. Hierbei wurden die im Jahr der Beschäftigungsphase erworbenen Ansprüche auf



Zahlung eines Beschäftigungsentgeltes während der Freistellungsphase in die Rückstellungen eingebracht. In die **Urlaubsrückstellungen** (665.929,41 €) wird nicht in Anspruch genommener Urlaub des laufenden Jahres eingestellt. Gleiches gilt für die am Bilanzstichtag bestehenden Überstunden- und Gleitzeitguthaben. Sie sind ebenfalls über die Bildung einer **Überstundenrückstellung** (223.305,17 €) zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung wurden die Bediensteten in unterschiedliche Beschäftigungsgruppen eingeteilt und diese mit der jeweiligen durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigungsgruppen bewertet. Die sonstige Rückstellung unterteilt sich in „sonstige Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen“ und in „sonstige Rückstellungen für andere Sachverhalte“. Die „sonstigen Rückstellungen für sonstige Personalaufwendungen“ wurden gebildet für Aufwendungen aus der **leistungsorientierten Bezahlung „LOB“** (381.747,01 €), die Ende März 2020 für den Zeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2019 zur Auszahlung gelangen. Die „sonstige Rückstellungen für andere Sachverhalte“ wurden für **Rückstellungen im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung beim Betrieb gewerblicher Art „Bäderbetrieb“** (208.000,00 €) gebildet, da damit zu rechnen ist, dass aufgrund der Betriebsprüfung der Jahre 2012 - 2015 insbesondere Nachveranlagungsbescheide zur Kapitalertragsteuer durch die örtliche Finanzverwaltung erfolgen werden. Da die endgültigen Bescheide noch nicht erlassen sind, wird eine entsprechende Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 gebildet. Für die noch zu erfolgende Prüfung der **Jahres- bzw. Gesamtabschlüsse** durch die GPA für die Jahre 2013 bis einschließlich 2019 wird ebenfalls eine Rückstellung gebildet (189.200,00 €).

Eine **Drohverlustrückstellung** wurde in 2008 gebildet, weil seinerzeit ein Gewerbesteuerschuldner gegen den Steuermessbescheid geklagt hat. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Aussetzung der Vollziehung für verschiedene Veranlagungsjahre angeordnet. Aufgrund der Weiterberechnung von Erstattungszinsen aus dem Veranlagungsjahr 2000 für das Jahr 2019 ist die betreffende Drohverlustrückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 von 2.290.243,21 € (Stand = 31.12.2018) auf 2.382.337,21 € anzupassen.

Zusätzlich wurde bereits im Jahr 2015 in einem weiteren Fall eine **weitere Drohverlustrückstellung** gebildet. Ein Gewerbesteuerschuldner hat dabei gegen die Neuveranlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 2004 - 2008 Klage erhoben. Diese Drohverlustrückstellung wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 neu bewertet. Insgesamt kann in diesem Fall festgehalten werden, dass, wenn der Klage stattgegeben wird, mit einer Erstattungspflicht i. H. v. aktuell 774.033,00€ zu rechnen ist.

Die **Rückstellungen Prozesskostenrisiko** wurden aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren (63.800,00 €) gebildet. Im ungünstigsten Fall muss die Stadt Erkelenz die Kosten in Höhe der jeweiligen Streitwerte tragen.

12. Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel.

Aus der Anlage 3 ist zu erkennen, dass die Verbindlichkeiten in drei verschiedene Arten unterteilt werden können:

1. den Verbindlichkeiten aus Krediten
2. den Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen und
3. den anderen Verbindlichkeiten.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten** ist festzustellen, dass auch in 2019 eine Nettoentschuldung von 1,650 Mio. € bilanziert werden konnte. Dies ist umso bemerkenswerter, da auch im 2019er Abschluss die Kreditaufnahme aus dem Programm „Gute Schule 2020“ mit einer Summe von 810.646 € getätigt werden musste und so die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten erhöhen. Diese werden im Punkt „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen - vom öffentlichen Bereich“ abgebildet. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass der gesamte Schuldendienst für diese Kreditaufnahmen vom Land NRW sukzessive bis zur Tilgung



über einen Zeitraum von 20 Jahren übernommen wird. Aus diesem Grund ist auf der Aktivseite eine Forderung gegenüber dem Land NRW eingebucht. Diese Forderung neutralisiert die entsprechenden Kreditverbindlichkeiten aus dem Programm „Gute Schule 2020“. Liquiditätskredite sind zum 31.12.2019 nicht vorhanden.

Bei den **erhaltenen Anzahlungen** hat sich der Bestand gegenüber 2018 um 1,274 Mio. € verringert. Hierin enthalten sind insbesondere durch die RWE Power AG bereits im Juni 2018 überwiesene Beträge in Höhe von 4,265 Mio. € für noch zu errichtende öffentliche Gebäude und Flächen in den Umsiedlungsgebieten Keyenberg – neu, Kuckum – neu, Unterwestrich – neu, Oberwestrich – neu und Berverath – neu.

Die **anderen Verbindlichkeiten** stellen letztendlich eine Zusammenfassung der übrigen Verbindlichkeiten dar. Sie haben zum 31.12.2019 einen Bestand von 2,062 Mio. € und haben sich gegenüber 2018 um 0,838 Mio. € verringert. Den größten Anteil haben daran die „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“ mit 1,179 Mio. € (- 182 T€)

13. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** (T€ 9.809) betreffen hauptsächlich vereinnahmte Friedhofsgebühren für Nutzungsrechte an Gräbern, die Erträge in Folgejahren darstellen (T€ 6.697). Der Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und die an die freien Träger ausgezahlt werden (Vgl. Ausführungen ARAP auf der Aktivseite) beträgt nunmehr 1.950 T€. Daneben liegen noch weitere, passive Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.162 T€ vor (Ausgleichsmaßnahmen 404 T€, Ruherechtsentschädigungen 190 T€ sowie verschiedenen Zahlungen, die zu Erträgen in 2020 führen i. H. v. 568 T€).

	31.12.2019	% der Bilanzsumme
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	223	0,05
Sachanlagevermögen	299.839	69,44
Finanzanlagen	88.086	20,40
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	388.148	89,89
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.083	3,96
Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.850	1,82
Liquide Mittel	14.378	3,33
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	39.311	9,11
Aktive Rechnungsabgrenzung	4.344	1,00
SUMME AKTIVA	431.803	100,00
Passiva		
Eigenkapital	216.245	50,08
Sonderposten	130.987	30,33
Rückstellungen	57.836	13,39
Verbindlichkeiten	16.926	3,92
Passive Rechnungsabgrenzung	9.809	2,28
SUMME PASSIVA	431.803	100,00

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

1. Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Grundsteuer A	256
Grundsteuer B	7.076
Gewerbesteuer	20.233
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	23.304
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.641
Vergnügungssteuer	714
Hundesteuer	285
Familienleistungsausgleich	2.215
	<u>57.724</u>



2. Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** des Haushaltsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Schlüsselzuweisungen	6.399
Allgemeine Zuweisungen vom Land	1.349
Zuweisungen und Zuschüsse	9.229
Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen	3.121
	<u>20.098</u>

3. Die **sonstigen Transfererträge** (1.533 T€) setzen sich aus der „Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2017“ (896 T€), dem „Kostenersatz für soziale Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen“ in den Produktbereichen 05 „Soziale Hilfen“ und 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (637 T€).
4. Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (10.325 T€) beinhalten Verwaltungsgebühren (964 T€), Benutzungsgebühren (7.738 T€) und Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten für Beiträge (1.605 T€) und Sonderposten für den Gebührenaussgleich (18 T€).
5. Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (482 T€) enthalten Mieten und Pachten (242 T€), Erträge aus dem Verkauf von Vorräten (186 T€) und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (54 T€).
6. Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** wurden Erträge von insgesamt 6.551 T€ erzielt. Der Bund hat Erstattungen in Höhe von 93 T€ geleistet. Weiterhin fallen auf Landeserstattungen insgesamt 3.161 T€. Die Hauptanteile der Landeserstattungen entfallen davon auf den Bereich der Asylbewerber (1.411 T€), für die soziale Betreuung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (490 T€) und für die Kinder- Jugend- und Familienhilfe (1.252 T€). Weiterhin sind Erstattungen von Jugendhilfeaufwendungen von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden (1.376 T€) sowie für Personal- und Sachkostenerstattungen vom Städt. Abwasserbetrieb (1.392 T€) geleistet worden. Schließlich beinhalten die Kostenerstattungen und Kostenumlagen „Erstattungen von privaten Unternehmen“ (452 T€) und von übrigen Bereichen (77 T€).
7. Im Haushaltsjahr 2019 wurden **sonstige ordentliche Erträge** erzielt, deren Zusammensetzung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	T€
Konzessionsabgaben	2.086
Erstattung von Steuern	1.406
Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden u.a.	253
Bußgelder u.a.	202
Säumniszuschläge u.dgl.	383
Stundungs- und Aussetzungszinsen	57
Erträge aus Ersatzvornahmen	23
Erträge aus Zuschreibungen	471
Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	509
Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	109
Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen	106
Andere sonstige ordentliche Erträge	209
	<u>5.814</u>

8. Das Jahresergebnis für 2019 bei den **aktivierten Eigenleistungen** beträgt 570 T€.

9. Der **Personal- und Versorgungsaufwand** von 29.188 T€ des Haushaltsjahres 2019 entfällt mit 4.009 T€ auf Beamtenbezüge, mit 20.814 T€ auf Gehälter (einschließlich Beiträgen zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung), mit 1.811 T€ auf Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte, 843 T€ auf Beihilfen (Beschäftigte 394 T€ und Versorgungsempfänger 449 T€) und mit 85 T€ auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen zur Auffüllung von Rückstellungsbeständen in den Bereichen Urlaubs-, Überstunden- und sonstigen Rückstellungen. Als Grundlage für die Ermittlung der Zuführung zur Pensions- und Beihilfenrückstellung für die Beamten dienten die standardmäßig von der Rheinischen Versorgungskasse zur Verfügung gestellten Berechnungen. Die Zuführungsbeträge betragen insgesamt 1.626 T€, die ausschließlich für Beschäftigte (1.040 T€ für Pensionen, 48 T€ für Beihilfen) und für Pensionäre (538 T€ für Pensionen) aufgebracht wurden (vgl. auch Ausführungen zu II, Passivseite, Ziffer 9).

10. Die Zusammensetzung der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** des Haushaltsjahres 2019 zeigt die folgende Aufstellung:

	<u>T€</u>
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.828
Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	1.447
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	578
Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	735
Bewirtschaftung - Energie -	1.511
Bewirtschaftung - Reinigung -	1.230
Haltung von Fahrzeugen	378
Unterhaltung der Geräte	352
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	129
Aus- und Fortbildung	168
Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	241
Sonst. bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	4.880
davon:	
Verpflegungsaufw. in Schulen u. Kindergärten	T€ 357
Kostenanteil Straßenentwässerung	T€ 1.503
Abfallbeseitigungsaufwendungen	T€ 1.793
Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung	T€ 823
Sonst. Verw. u. Betriebsaufwendungen	T€ 404
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	113
Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	5.930
davon:	
Aufwendungen EDV und Software	T€ 837
Schülerbeförderungskosten	T€ 1.664
Aufwendungen offener Ganztage	T€ 1.816
Abfallentsorgung u. Beseitigung Sondermüll	T€ 929
Übrige Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	T€ 684
	<u>19.520</u>

11. Die **bilanziellen Abschreibungen** (8.593 T€) umfassen sowohl die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (8.520 T€) als auch die Auflösung von geleisteten Zuwendungen für investive Maßnahmen (73 T€). Gegenüber dem Vorjahr ist hier eine Mehrung von 810 T€ festzustellen. Ursächlich hierfür ist, dass die Wertgrenze für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind, von 410 € auf 800 € heraufgesetzt worden ist und dass diese nicht mehr als Aufwand sondern investiv gebucht werden und im gleichen Jahr abgeschrieben werden (vgl. Erläuterungen zu „B, Ziffer 2“). Allein dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Abschreibungsaufwand von 586 T€.

In den Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ist eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 8 T€ enthalten. Diese außerplanmäßige Abschreibung musste vorgenommen werden, da die Maßnahme - B01100039 Erneuerung Serverinfrastruktur - nicht realisiert wird.



12. Die **Transferaufwendungen** 2019 (41.645 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Zuweisungen und Zuschüsse	6.891
Sozialtransferaufwendungen	8.897
Gewerbesteuerumlage	1.622
Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“	1.344
Kreisumlage, einschl. Mehrbelastung „Musikschule u.a.“	22.127
Verbandsumlage 6358e	158
Krankenhausinvestitionsumlage	606
	<hr/> <hr/> 41.645

13. Im Jahre 2019 wurden folgende **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** geleistet:

	T€
Sonst. Personalaufwendungen	95
Aufwendungen f. ehrenamtliche Tätigkeiten	427
Mieten und Pachten	794
Leasingkosten	79
Sonst. Aufwendungen f.d. Inanspruchnahme v. R.u.D.	818
Geschäftsaufwendungen	631
Steuern, Versicherungen	2.122
Zuschreibung Sonderposten	3
Erstattungen für lfd. Tätigkeiten	1.023
Verluste aus dem Abgang von Umlaufvermögen u.ä.	109
Verfügungsmittel	3
Fraktionszuwendungen	24
Repräsentationen	21
Ehrungen u.ä.	10
Zuführung sonst. Rückstellungen	199
	<hr/> <hr/> 6.358

14. Den maßgeblichen Anteil an den **Finanzerträgen** (6.509 T€) haben die Zinserträge sonstiger inländischer Bereich i. H. v. 3.850 T€ und die Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie öffentlicher Sonderrechnungen mit 2.620 T€. Die übrigen Zinserträge betragen 39 T€.

15. Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** betragen in 2019 insgesamt 654 T€. Hier sind in 2019 insbesondere auch einmalige Vorfälligkeitszinsen beim Konto 559900 für die vorzeitige Ablösung eines Darlehens von 130 T€ enthalten.

16. Im Rahmen des Jahresabschlusses **2018** sind **keine Ermächtigungsübertragungen** von Aufwendungen nach **§ 22 Abs. 1 KomHVO NRW** vorgenommen worden.

17. Im Rahmen des Jahresabschlusses **2019** werden **keine Ermächtigungsübertragungen** von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW vorgenommen.

IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Bestände der liquiden Mittel, die sich aus den Buchungen in der Finanzrechnung ergeben, haben sich in 2019 wie folgt entwickelt:

Bevor die einzelnen Kontengruppen genauer betrachtet werden, sei an dieser Stelle auf folgende Besonderheiten hingewiesen, die die Nachvollziehbarkeit der nachfolgenden Äußerungen erleichtern:

- In 2018 wurden Ermächtigungsübertragungen von Auszahlungen für Investitionen von 3.957.882,00 € gebildet. Für konsumtive Auszahlungen wurden im Jahr 2018 keine Ermächtigungsübertragungen gebildet. Die Abwicklung dieser Ermächtigungsübertragungen in 2019 wird an späterer Stelle dargestellt.
- Zahlungswirksame Ermächtigungsübertragungen für Kredite nach § 86 Abs. 2 GO NRW wurden im Jahr 2018 nicht gebildet.
- Die zuvor erläuterten Summen sind zusammen mit den Ansätzen in der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres“ in den jeweiligen Zeilen mit aufgeführt. Daneben bietet die seit dem 01.01.2011 eingesetzte Software „newsystem kommunal - INFOMA“ auch den Komfort, dass die Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO in einer separaten Spalte in der Finanzrechnung dargestellt werden. Diese Option wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in 2019 genutzt.

Wie an späterer Stelle detailliert zu ersehen ist, wurde von den Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen von insgesamt 3.957.882,00 € ein Betrag i. H. v. 3.164.292,82 € in Anspruch genommen. 493.310,19 € wurden im Laufe des Jahres 2019 in Abgang gesetzt bzw. eingespart und 300.278,99 € wurden weiter nach 2020 übertragen. Rechnet man die übertragenen Ermächtigungsübertragungen 2019 als auch die darauf entfallenden Inanspruchnahmen aus den in der Finanzrechnung aufgeführten Zahlen heraus, ergeben sich in den Zeilen 16, 17, 23 und 30 bis 38 folgende Werte:

Nr.	Bezeichnung	...	Ansatz des Haushaltsjahres	IST-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		98.145.533,00 €	94.401.782,00 €	-3.743.751,00 €
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (9 und 16)		2.553.451,00 €	8.914.352,16 €	6.360.901,16 €
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		9.141.630,00 €	4.733.311,09 €	-4.408.318,91 €
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		18.185.300,00 €	6.986.960,82 €	-11.198.339,18 €
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)		-9.043.670,00 €	-2.253.649,73 €	6.790.020,27 €
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)		-6.490.219,00 €	6.660.702,43 €	13.150.921,43 €
33	+Einz. aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen		1.010.646,00 €	810.646,00 €	-200.000,00 €
34	+Einz. aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	0,00 €	0,00 €
35	-Ausz. für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen		2.662.000,00 €	2.428.868,10 €	-233.131,90 €
36	-Ausz. für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	0,00 €	0,00 €
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-1.651.354,00 €	-1.618.222,10 €	33.131,90 €
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)		-8.141.573,00 €	5.042.480,33 €	13.184.053,33 €

Abschließend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber seine im § 39 Abs. 2 KomHVO NRW gestellten Forderungen nur rudimentär in den von ihm vorgeschriebenen Mustern umgesetzt hat. Die Erfahrungen der letzten 12 Jahre haben jedoch gezeigt, wie aufgrund der vorgenannten Aufstellung unschwer ersichtlich, dass die Umsetzung in einer tabellarischen Darstellung einfach zu komplex und damit zu unübersichtlich ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, der im § 39 KomHVO geforderten Aufstellung durch die Darstellung in verschiedenen Nebenrechnungen nachzukommen.



Nun aber zur Erläuterung des eigentlichen Ergebnisses der Finanzrechnung:

1. Wie oben erläutert, werden die aufgeführten Abweichungen also aus der Summe der Haushaltsplanansätze und der Summe der Ermächtigungsübertragungen dargestellt. Zunächst einmal ist festzustellen, dass beim Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit ein Überschuss von 8.914 T€ erzielt wurde. Gegenüber der Planung entspricht dies einer Verbesserung um 6.361 T€.

Diese Verbesserung resultiert aus höheren Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 2.617 T€ und geringeren Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit von 3.744 T€.

Die Veränderung bei den Einzahlungen ergeben sich rechnerisch durch geringere Einzahlungen i. H. v. 62 T€ bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“, 705 T€ bei den „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ und 83 T€ bei den „Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen“. Dem gegenüber stehen Mehreinzahlungen bei den „Sonstigen Transfereinzahlungen“ (100 T€), den „Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten“ (546 T€), den „Privatrechtlichen Leistungsentgelten“ (63 T€), den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ (1.412 T€) und den „Sonstigen Einzahlungen“ (1.346 T€).

Auf der Auszahlungsseite sind Minderauszahlungen bei den „Personalauszahlungen“ i. H. v. 1.079 T€, den „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ (2.053 T€), „Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen“ (55 T€) und den „Transferauszahlungen“ (814 T€) zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen Mehrauszahlungen i. H. v. 102 T€ bei den „Versorgungsauszahlungen“ und 155 T€ bei den „Sonstigen Auszahlungen“.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -5.418 T€. Geplant war ein negativer Saldo i. H. v. -13.002 T€. Die Verbesserung i. H. v. 7.584 T€ lässt sich als Differenz aus den „Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ von 10.151 T€ (geplant 22.143 T €) zu den „Einzahlungen aus Investitionstätigkeit“ von 4.733 T€ (geplant 9.141 T€) herleiten.

Beim „Saldo aus Finanzierungstätigkeit“ lässt sich ein negativer Wert i. H. v. -1.618 T€ feststellen, der ziemlich genau auch dem geplanten Wert (-1.651 T€) entspricht.

Unter dem Strich bleibt festzuhalten, dass in 2019 gegenüber der Planung eine erfreuliche Liquiditätsverbesserung von 13.978 T€ bei den eigenen Finanzmitteln erzielt werden konnte.

Die Finanzrechnung betrachtet aber nicht nur die eigenen Finanzmittel, sondern auch die Entwicklung des Bestandes an fremden Finanzmitteln. Fremde Finanzmittel sind solche finanziellen Mittel, die die Kommune für einen Dritten verwaltet oder die sie aufgrund eines Gesetzes für einen Dritten zu vereinnahmen und zu verausgaben hat. Bei beiden Varianten sind erwirtschaftete Überschüsse aus diesen Mitteln an den / die Dritten abzuführen bzw. getätigte Vorleistungen vom Dritten zu erstatten. Hinsichtlich der eigenen Finanzmittel unterscheiden sich diese insbesondere dadurch, dass sie nicht im Haushaltsplan aufgeführt und geplant werden, sondern zum Teil in gesonderten Plänen dargestellt werden, respektive ungeplant bewirtschaftet werden.

Bei der Stadt Erkelenz fallen darunter der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz, dessen Ein- und Auszahlungen kontenmäßig von der städtischen Zahlungsabwicklungsstelle abgewickelt werden sowie insbesondere Mittel des Kreises Heinsberg, der sich bei der Zahlbarmachung der verschiedenen Hilfearten nach dem SGB ebenfalls der Zahlungsabwicklungsstelle der Stadt Erkelenz bedient.

Des Weiteren werden bei den fremden Finanzmitteln die ungeklärten Einzahlungen abgebildet. Hierbei handelt es sich um Einzahlungen, welche im Jahr 2019 vereinnahmt worden sind, jedoch erst im Folgejahr konkreten Sollstellungen zugeordnet werden können.

Die Veränderung des Bestandes der fremden Finanzmittel im Jahr 2019 beträgt insgesamt -1.900 T€. Diese Bestandsveränderung setzt sich aus einer Erhöhung der Forderungen gegenüber dem Städtischen Abwasserbetrieb von 1.709 T€ sowie einer Bestandsreduzierung der sonstigen fremden Finanzmitteln im Jahr 2019 von 191 T€ zusammen.

Unter Berücksichtigung der Vorjahre ergibt sich insgesamt bei den Beständen aus (eigenen und fremden) Finanzmitteln ein positiver Saldo von 12.078 T€.

2. Abwicklung von **Ermächtigungsübertragungen** aus 2018 gem. § 22 KomHVO NRW

Gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung hat der Rat der Stadt Erkelenz am 25. September 2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurden demnach folgende Ermächtigungsübertragungen gebildet. Diese wurden im Jahr 2019 wie nachfolgend aufgeführt abgewickelt:

2.1 Für konsumtive Aufwendungen/Auszahlungen wurden im Jahr 2018 keine Ermächtigungsübertragungen gebildet.

2.2 Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen in 2019:

Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragung aus 2018	abgerechnet in 2019	Ersparnis/ in Abgang	nach 2020 zu übertragen
	Teilfinanzrechnung 010600	Zentrale Dienste				
1	B01060001	Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge > 800 €	7.474,29	7.123,77	0,52	350,00
2	H01060002	E-Bike-Station Verwaltungsgebäude	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 011000	Organisationsangelegenheiten und technikerunterstützte Informationsverarbeitung				
3	B01100040	Einführung BIS-Office Mobil	6.009,50	2.796,50	0,00	3.213,00
4	B01100041	Einführung Fachsoftware „ProDenkmal“	1.747,95	0,00	1.747,95	0,00
5	B01100042	Einführung E-Government-Komponenten	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 011301	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung				
6	G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	550.000,00	550.000,00	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 011800	Baubetriebshof				
7	B01180067	Lieferwagen geschlossener Kasten bis 3,5 t (Ersatz ERK-A 1104)	38.600,00	38.600,00	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 021500	Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbereitung				
8	B02157020	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LG Lövenich	10.473,58	10.473,58	0,00	0,00
9	B02157033	Ausstattung Neubau Feuerwehrgerätehaus Hetzerath	5.010,00	1.139,08	3.870,92	0,00
10	H02150005*	Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem	6.492,67	6.492,67	0,00	0,00
11	H02150006*	Neubau Feuerwehrgerätehaus Hetzerath	77.577,66	46.107,72	13.714,96	17.754,98
* Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wurden am 08. März 2019 sowie am 04. November 2019 Mittel i. H. v. insgesamt 1.381,51 € von der Ermächtigungsübertragung bei der Investitionsnummer H02150006 auf die Investitionsnummer H02150005 übertragen.						
12	H02150011	Feuerwehrgerätehaus Erkelenz – Umbau 1. OG Bürotrakt	6.571,08	6.493,39	77,69	0,00
13	H02150012	Feuerwehrgerätehaus Erkelenz – Bau Atemschutzwerkstatt	15.000,00	13.754,60	0,00	1.245,40
14	H02150013	Neubau FWGH Keyenberg (neu)	75.000,00	21.632,54	0,00	53.367,46
	Teilfinanzrechnung 021800	Öffentliche Toilettenanlagen				
15	H02180001	Bau einer öffentl. Toilettenanlage (Markt-Altes Rathaus)	110.000,00	97.853,64	12.146,36	0,00
	Teilfinanzrechnung 030101	Grundschulen				
16	H03010012	Gymnastikhallenanbau zur Turnhalle GS Schwanenberg	296.898,97	290.818,45	0,00	6.080,52
17	H03010013	Nottreppe Grundschule Kückhoven	14.880,35	0,00	14.880,35	0,00
18	H03010015	Erweiterung Nysterbach Grundschule Lövenich (OGS)	130.477,48	128.748,70	0,00	1.728,78
19	H03010016	Erw. Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule (OGS)	210.156,10	182.648,57	0,00	27.507,53
20	H03010017	Erweiterung Luise-Hensel-Schule (OGS)	528.253,95	487.665,77	0,00	40.588,18
21	H03010018	Umbau Peter Härtling Schule für gemeinsamen Unterricht	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 030103	Europaschule				
22	B03030001	Anschaffungen < 10.000 € Europaschule > 800 €	30.025,90	22.827,62	0,00	7.198,28
23	B03030013	Neumöblierung Schulhof Europaschule	4.817,58	2.171,46	2.646,12	0,00
24	H03030003	Neugestaltung Schulhof Europaschule	13.038,46	7.719,39	5.319,07	0,00

Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragung aus 2018	abgerechnet in 2019	Ersparnis/ in Abgang	nach 2020 zu übertragen
	Teilfinanzrechnung 030104	Gymnasien				
25	B03040001	Anschaffungen < 10.000 € > 800 € Cusanus-Gymnasium	31.402,39	31.402,39	0,00	0,00
26	B03040020	Schuleinrichtung Physikfächer - Cusanus-Gymnasium	3.807,06	2.057,76	1.749,30	0,00
27	H03040007	Neubau Trakt B „Roland Bau“ - Cusanus-Gymnasium	348.559,65	300.930,13	6.845,67	40.783,85
	Teilfinanzrechnung 040100	Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen				
28	H04010002	Scheunensanierung Haus Hohenbusch	1.630,73	452,99	1.177,74	0,00
	Teilfinanzrechnung 0602	Tageseinrichtungen u. Tagespflege				
29	B06020501**	Auszahlungen < 10.000 € KG Gerderath > 800 €	11.428,87	3.593,06	7.835,81	0,00
30	B06020580**	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis 800 € KG Gerderath	3.000,00	2.971,55	28,45	0,00
** Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wurden am 02. Juli 2019 Mittel i. H. v. 3.000,00 € von der Ermächtigungsübertragung bei der Investitionsnummer B06020501 auf die Investitionsnummer B06020580 übertragen.						
31	B06021101***	Auszahlungen < 10.000 € KG Venrath > 800 €	6.465,00	3.761,00	2.704,00	0,00
32	B06021180***	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis 800 € KG Venrath	12.000,00	9.580,85	2.419,15	0,00
*** Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wurden am 22. Februar 2019, am 11. März 2019 sowie am 21.06.2019 Mittel i. H. v. insgesamt 12.000,00 € von der Ermächtigungsübertragung bei der Investitionsnummer B06021101 auf die Investitionsnummer B06021180 übertragen.						
33	B06021201	Auszahlungen < 10.000 € KG Kückhoven > 800 €	15.000,00	12.076,74	0,00	2.923,26
34	B06021902	Ersteinrichtung KG Schulring	26.552,47	10.556,49	15.995,98	0,00
35	H06020501	Erweiterung KG Gerderath	32.737,75	3.516,67	0,00	29.221,08
36	H06021101	Erweiterung KITA Venrath	55.354,31	36.984,79	16.586,42	1.783,10
37	H06021401	Neubau KG Oerather Mühlenfeld II	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
38	H06021901	Erweiterungsbau KG Schulring	8.214,88	6.538,90	375,98	1.300,00
	Teilfinanzrechnung 080100	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen				
39	H08010010	Neubau Sportumkleide Keyenberg (neu)	45.091,25	25.394,73	0,00	19.696,52
40	S08010006	Kunstrasenplatz Erkelezn Mitte	36.569,12	36.569,12	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 120101	Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel				
41	E12010026	Straßenerneuerung Brückstraße	297.188,47	75.059,55	176.802,63	45.326,29
42	E12011001	Gerderath, Schulstraße, Straßenbau (Lauerstraße bis Genenderstraße)	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
43	T12015001	Brückenerneuerung Katzem	38.856,27	38.856,27	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 120102	Parkplätze und Parkbauten				
44	T12010201	Park-and-Ride-Anlage Neußer Straße	226.000,00	226.000,00	0,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 120200	Verkehrsanlagen				
45	E12021013	Gerderath, Friedenstraße - Öffentl. Beleuchtung	34.000,00	28.474,27	5.525,73	0,00
46	E12021014	Gerderath, Friedhofstraße - Öffentl. Beleuchtung	32.997,38	28.195,88	4.801,50	0,00
47	E12025013	Lövenich, Dingbuchenweg - Öffentl. Beleuchtung	20.082,00	17.878,45	2.203,55	0,00
48	E12026013	Kückhoven, Quickstr. 1-13 - Öffentl. Beleuchtung	22.000,00	17.592,41	4.407,59	0,00
	Teilfinanzrechnung 130100	Öffentliches Grün				
49	S13010014	Grünflächen Grünzug West (Klimaschutzsiedlung)	20.430,99	0,00	20.430,99	0,00
	Teilfinanzrechnung 130500	Friedhöfe				
50	H13050009	Neubau Friedhofshalle Keyenberg (neu)	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
	Teilfinanzrechnung 150202	Mehrzweckgebäude				
51	H15020206	Erweiterungsbau Bürgerhaus Gerderath	145.782,21	145.571,45	0,00	210,76
52	H15020208	Eingangsüberdachung MZH Lövenich	13.544,58	13.544,58	0,00	0,00
53	H15020209	Neubau MZH Keyenberg (neu)	187.681,10	104.662,45	83.018,65	0,00
54	S15020201	Barrierefreier Zugang zur MZH Lövenich	20.000,00	19.002,89	997,11	0,00
	Teilfinanzrechnung 150300	Stadtmarketing				
55	B15030004	WLAN auf öffentlichen Plätzen – Stadtkern	13.000,00	13.000,00	0,00	0,00
	Summen:		3.957.882,00	3.164.292,82	493.310,19	300.278,99

3. Abwicklung der Übertragung aus Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW
Es wurden aus 2018 keine Kreditermächtigungen in das Jahr 2019 übertragen.

4. Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

Nachfolgende Ermächtigungsübertragungen wurden gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2013 im Jahr 2019 gebildet:

4.1 Für Aufwendungen werden in 2019 keine Ermächtigungsübertragungen gebildet.

4.2 Für investive Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2019 nachfolgende Ermächtigungsübertragungen gebildet:

Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	weiter zu übertragen aus der Ermächtigungsübertragung aus 2018	Ermächtigungsübertragung aus 2019	Ermächtigungsübertragungen insgesamt	Erläuterungen
	Teilfinanzplan 010600	Zentrale Dienste				
1	B01060001	Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge > 800 €	350,00	22.050,00	22.400,00	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
2	B01060800	Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	0,00	1.724,31	1.724,31	Abwicklung offener Aufträge
3	H01060003	Erweiterung Rathaus Johannismarkt (Archivgebäude)	0,00	131.168,89	131.168,89	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 011000	Organisationsangelegenheiten und technikerunterstützte Informationsverarbeitung				
4	B01100012	Einzelanschaffungen unter 10.000 € - EDV > 800 €	3.213,00	5.188,40	8.401,40	Abwicklung offener Aufträge
5	B01100040	Einführung BIS-Office Mobil	0,00	8.425,00	8.425,00	Abwicklung offener Aufträge
6	B01100042	Einführung E-Government-Komponenten	0,00	25.634,08	25.634,08	Abwicklung offener Aufträge
7	B01100044	Einführung Liegenschafts- / Gebäudemanagementsystem	0,00	33.500,00	33.500,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
8	B01100045	Einführung Bewerbungsmanagementsystem	0,00	10.144,40	10.144,40	Abwicklung offener Aufträge
	Teilfinanzplan 011301	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung				
9	G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	210.000,00	210.000,00	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 011800	Baubetriebshof				
10	B01180076	LKW Sprinter off. Kasten b. 3,5t (Ers. ERK-A 1114)	0,00	46.995,94	46.995,94	Abwicklung offener Aufträge
11	B01180088	Lieferwagen bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1101)	0,00	43.200,00	43.200,00	Abwicklung offener Aufträge
	Teilfinanzplan 021500	Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung				
12	B02157007	Ersatz von technischen Geräten > 800 €	0,00	2.000,00	2.000,00	Abwicklung offener Aufträge
13	B02157018	Feuerwehrfahrzeug MLF Lövenich	0,00	91.820,79	91.820,79	Abwicklung aus Verpflichtungsermächtigung 2019 fällig werdender Beträge im Jahr 2020
14	B02157034	Feuerwehrfahrzeug MLF Verwaltungsstaffel	0,00	31.820,79	31.820,79	Abwicklung aus Verpflichtungsermächtigung 2019 fällig werdender Beträge im Jahr 2020
15	H02150006	Neubau Feuerwehrgerätehaus Hetzerath	17.754,98	0,00	17.754,98	Schlussrechnung offener Aufträge und Auftrags erhöhungen
16	H02150012	Feuerwehrgerätehaus Erkelenz-Bau Atemschutzwerkstatt	1.245,40	85.297,12	86.542,52	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
17	H02150013	Neubau FWGH Keyenberg (neu)	53.367,46	44.941,48	98.308,94	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
18	H02150018	Erweiterung Fahrzeughalle Verwaltungsstaffel (Umkleiden)	0,00	59.428,80	59.428,80	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
19	S02150003	Neubau Einsatzzentrale Feuerwache Erkelenz	0,00	30.000,00	30.000,00	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 030101	Grundschulen				
20	B03010001	Anschaffungen <10.000 € Grundschulen> 800 €	0,00	47.605,14	47.605,14	Abwicklung offener Aufträge und Mittel für die Ausstattungen der OGS-Neubauten
21	B03010800	Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	0,00	32.102,73	32.102,73	Abwicklung offener Aufträge und Mittel für die Ausstattungen der OGS-Neubauten
22	H03010012	Gymnastikhallenanbau zur Turnhalle GS Schwanenberg	6.080,52	13.188,06	19.268,58	Schlussrechnung offener Aufträge u. Auftrags erhöhungen
23	H03010015	Erweiterung Nysterbach-Grundschule Lövenich (OGS)	1.728,78	2.659,47	4.388,25	Schlussrechnung offener Aufträge u. Auftrags erhöhungen
24	H03010016	Erweiterung Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule (OGS)	27.507,53	404.487,16	431.994,69	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
25	H03010017	Erweiterung Luise-Hensel-Schule (OGS)	40.588,18	414.274,20	454.862,38	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
26	H03010018	Umbau Peter Härtling Schule Gerderath für gemeinsamen Unterricht	0,00	86.759,86	86.759,86	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
27	H03010020	Energetische Sanierung Peter Härtling Schule Gerderath	0,00	172.218,50	172.218,50	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020

Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	weiter zu übertragen aus der Ermächtigungsübertragung aus 2018	Ermächtigungsübertragung aus 2019	Ermächtigungsübertragungen insgesamt	Erläuterungen
28	S03010003	Bolzplatz Franziskus- / Astrid-Lindgren-Schule	0,00	114.168,50	114.168,50	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
29	S03010006	Außenanlagen OGS-Erweiterung Nysterbach-Grundschule	0,00	8.000,00	8.000,00	Restmittelbedarf für Fertigstellungsarbeiten
	Teilfinanzplan 030102	Hauptschule				
30	B03020001	Anschaffungen < 10.000 € Hauptschule > 800 €	0,00	10.386,02	10.386,02	Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 030103	Europaschule				
31	B03030001	Anschaffungen < 10.000 € Europaschule > 800 €	7.198,28	11.846,60	19.044,88	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 030104	Gymnasien				
32	B03040001	Anschaffungen < 10.000 € Cusanus-Gymnasium > 800 €	0,00	7.805,87	7.805,87	Abwicklung offener Aufträge
33	B03040003	Anschaffungen < 10.000 € Cornelius-Burgh-Gymnasium > 800 €	0,00	12.005,91	12.005,91	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
34	B03040800	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € Cusanus-Gymnasium	0,00	8.318,34	8.318,34	Abwicklung offener Aufträge
35	H03040007	Neubau Trakt B "Roland Bau" Cusanus-Gymnasium	40.783,85	0,00	40.783,85	Schlussrechnung offener Aufträge u. Auftragserrhöhungen
	Teilfinanzplan 040100	Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen				
36	B04010003	Anschaffungen < 10.000 € > 800 €	0,00	3.500,00	3.500,00	Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
37	H04010004	Feuerwehrmuseum Lövenich - Stahlhalle -	0,00	11.340,93	11.340,93	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung der Fertigstellung nach 2020
	Teilfinanzplan 060100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger)				
38	S06010005	Zuschuss zur Erweiterung Kita Schwanenberg	0,00	100.000,00	100.000,00	Verschiebung der Zuschussauszahlung an evangelische Kirche aufgrund Verzögerungen in der Bauausführung
	Teilfinanzplan 0602	Tageseinrichtungen u. Tagespflege				
39	B06020201	Auszahlungen < 10.000 € KG Granterath > 800 €	0,00	9.000,00	9.000,00	Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
40	B06020503	Küche KG Gerderath	0,00	12.000,00	12.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
41	B06020905	Küche KG Lövenich	0,00	12.000,00	12.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
42	B06021104	Küche KG Venrath	0,00	10.500,00	10.500,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
43	B06021201	Auszahlungen < 10.000 € KG Kückhoven > 800 €	2.923,26	4.076,74	7.000,00	Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
44	B06021304	Anschaffungen > 800 € KG Oerather Mühlenfeld	0,00	3.000,00	3.000,00	Abwicklung offener Aufträge
45	B06021501	Anschaffungen > 800 € KG Südpromenade	0,00	3.000,00	3.000,00	Verschiebung von geplanten Anschaffungen im Zusammenhang mit Neueinrichtung KG in das Jahr 2020
46	B06021502	Ersteinrichtung > 800 € KG Südpromenade	0,00	40.000,00	40.000,00	Abwicklung offener Aufträge aufgrund Verschiebung der Fertigstellung des KG nach 2020
47	B06021503	Spielgeräte Außengelände KG Südpromenade	0,00	21.799,03	21.799,03	Abwicklung offener Aufträge aufgrund Verschiebung der Fertigstellung des KG nach 2020
48	B06021580	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € KG Südpromenade	0,00	25.222,64	25.222,64	Abwicklung offener Aufträge aufgrund Verschiebung der Fertigstellung des KG nach 2020
49	B06021601	Anschaffungen > 800 € Kombinierte Tageseinrichtung Westpromenade	0,00	6.500,00	6.500,00	Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
50	H06020501	Erweiterung Kindergarten Gerderath	29.221,08	0,00	29.221,08	Schlussrechnung offener Aufträge
51	H06021101	Erweiterung KITA Venrath	1.783,10	0,00	1.783,10	Schlussrechnung offener Aufträge
52	H06021501	Umbau zur Errichtung KG Südpromenade	0,00	249.629,39	249.629,39	Abwicklung offener Aufträge aufgrund Verschiebung der Fertigstellung des KG nach 2020
53	H06021605	Erweiterung Kita-Gebäude Zehnthofweg	0,00	150.000,00	150.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
54	H06021606	Nottrappe KG Westpromenade	0,00	66.688,67	66.688,67	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
55	H06021901	Erweiterungsbau KG Schulring	1.300,00	0,00	1.300,00	Schlussrechnung offener Aufträge

Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	weiter zu übertragen aus der Ermächtigungsübertragung aus 2018	Ermächtigungsübertragung aus 2019	Ermächtigungsübertragungen insgesamt	Erläuterungen
56	S06021501	Gestaltung Außengelände KG Südpromenade	0,00	71.517,53	71.517,53	Abwicklung offener Aufträge aufgrund Verschiebung der Fertigstellung des KG nach 2020
	Teilfinanzplan 060302	Einrichtungen der Jugendarbeit				
57	B06030213	Spielkombinationsanlage Spielplatz "Jean-Monnet-Straße"	0,00	25.000,00	25.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
58	B06030214	Spielkombinationsanlage Spielplatz "Oidmannhof"	0,00	25.000,00	25.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
	Teilfinanzplan 080100	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen				
59	B08010800	Vermögensgegenstände des AV bis 800 €	0,00	1.832,92	1.832,92	Schlussrechnung offener Aufträge
60	H08010009	Sanierung Sportumkleide Katzem	0,00	100.000,00	100.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
61	H08010010	Neubau Sportumkleide Keyenberg (neu)	19.696,52	70.316,05	90.012,57	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
62	S08010005	Verbindungsweg Grundschule Kückhoven - Sportanlage	0,00	15.500,00	15.500,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
63	S08010010	Kunstrasenplatz Sportpark Keyenberg (neu)	0,00	104.090,38	104.090,38	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
64	S08010011	Rasenplatz Sportpark Keyenberg (neu)	0,00	61.949,45	61.949,45	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 120101	Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel				
65	E12010026	Straßenerneuerung Brückstraße	45.326,29	0,00	45.326,29	Schlussrechnung offener Aufträge
66	E12010049	GIPCO II westl. Teil (Luxemburger Str. - Stichstr.)	0,00	250.000,00	250.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
67	E12010053	Marienweg mit Ratiborweg Straßenbau (Krefelder Str. b. St.-Rochus-Weg)	0,00	30.000,00	30.000,00	Schlussrechnung offener Aufträge
68	E12017012	Venrath, Wickrathberger Straße, Straßenbau	0,00	26.668,00	26.668,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
69	T12015002	Brückenerneuerung Lövenich, Kasernenstr.	0,00	80.000,00	80.000,00	Verschiebung der geplanten Maßnahme nach 2020
	Teilfinanzplan 120200	Verkehrsanlagen				
70	E12020066	Nordpromenade - Öffentl. Beleuchtung	0,00	76.000,00	76.000,00	Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
71	E12020070	Cusanushof - Öffentl. Beleuchtung	0,00	51.100,00	51.100,00	Teilweise Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
72	E12020072	Reinhold-Klügel-Hof - Öffentl. Beleuchtung	0,00	29.400,00	29.400,00	Teilweise Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
73	E12020073	Richard-Lucas-Str. - Öffentl. Beleuchtung	0,00	27.000,00	27.000,00	Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
74	E12022004	Grambusch, Rheinweg - Öffentl. Beleuchtung	0,00	50.000,00	50.000,00	Teilweise Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
75	E12023003	Hoven, Hoven - Öffentl. Beleuchtung	0,00	95.000,00	95.000,00	Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
76	E12026011	Kückhoven, Im Klüschgarten - Öffentl. Beleuchtung	0,00	18.000,00	18.000,00	Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
77	E12027007	Terheeg, In Terheeg - Öffentl. Beleuchtung	0,00	62.000,00	62.000,00	Teilweise Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
78	E12027008	Terheeg, Am Grubusch - Öffentl. Beleuchtung	0,00	15.000,00	15.000,00	Teilweise Verschiebung der Auftragsausführung nach 2020
	Teilfinanzplan 130100	Öffentliches Grün				
79	B13010004	Ausstattung Rundweg Venrath / Kaulhausen < 10.000	0,00	12.230,27	12.230,27	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
80	S13010015	Bürgerwiese Kaulhausen	0,00	54.581,12	54.581,12	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
	Teilfinanzplan 130500	Friedhöfe				
81	S13050011	Friedhof Keyenberg (neu)	0,00	88.826,01	88.826,01	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
82	S13050013	Bau von Urnengrabkammern Friedhof Golkrath	0,00	2.000,00	2.000,00	Restmittelbedarf für Fertigstellungsarbeiten
	Teilfinanzplan 150202	Mehrzweckgebäude				
83	H15020206	Erweiterungsbau Bürgerhaus Gerderath	210,76	101.221,99	101.432,75	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020
84	H15020207	Eingangsüberdachung MZH Hetzerath	0,00	13.334,19	13.334,19	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2020

Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	weiter zu übertragen aus der Ermächtigungsübertragung aus 2018	Ermächtigungsübertragung aus 2019	Ermächtigungsübertragungen insgesamt	Erläuterungen
85	H15020210	Quartierszentrum Oerather Mühlenfeld	0,00	50.000,00	50.000,00	Verzögerter Maßnahmenbeginn, daher Ermächtigungsübertragung nach 2020
86	H15020212	Umbau Dorfzentrum "Alte Schule" Holzweiler	0,00	50.000,00	50.000,00	Verzögerter Maßnahmenbeginn, daher Ermächtigungsübertragung nach 2020
87	S15020202	Barrierefreier Zugang MZH Gerderhahn	0,00	10.000,00	10.000,00	Verzögerter Maßnahmenbeginn, daher Ermächtigungsübertragung nach 2020
	Teilfinanzplan 150300	Stadtmarketing				
88	B15030004	WLAN auf öffentlichen Plätzen - Stadtkern	0,00	9.729,34	9.729,34	Verschiebung der geplanten Maßnahme "WLAN-Bereich Stadtkern/Bahnhof" nach 2020
	Summen:		300.278,99	4.634.721,01	4.935.000,00	

5. Bildung von Übertragungen aus Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW
Es wird aus 2019 keine Kreditermächtigung nach 2020 übertragen.
6. Finanzierung der Auszahlungsermächtigungsübertragungen:
Die unter Punkt 4. gebildeten Ermächtigungsübertragungen i. H. v. insgesamt 4.935.000 € werden insbesondere durch die, gegenüber den im Haushaltsplan 2020 unterstellten liquiden Mittel zum 31.12.2019 (14.107.537 € - vgl. S. 83 des Haushaltsplanes 2020), erhöhten liquiden Mittel zum 31.12.2019 finanziert. Zum 31.12.2019 wurden in der Finanzrechnung liquide Mittel zum 31.12.2019 i. H. v. 22.227.334,12 € tatsächlich festgestellt.
7. Verwendung der Investitionspauschale:
Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden jährlich Investitionspauschalen nach dem jeweiligen GFG zur Verfügung gestellt. Diese Investitionspauschalen wurden bis zum Jahr 2017 ausnahmslos im städtischen Haushalt vereinnahmt. Aufgrund der weiterhin guten Liquidität im städtischen Bestand und den anstehenden sowie den bereits durchgeführten größeren Investitionen beim Städtischen Abwasserbetrieb, wurde im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden, dass diese Investitionspauschale in 2019 dem Städtischen Abwasserbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Zumindest mittelfristig soll auch künftig über die Verwendung der Investitionspauschale im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden werden.

V. Sonstige Angaben

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 weist den Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Müllabfuhr“ mit 161.935,48 € aus. Unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme für das Jahr 2019 i. H. v. 17.848,11 € (= Ist-Fehlbetrag 2019) beträgt der Bestand des Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Müllabfuhr“ zum 31.12.2019 144.087,37 €. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.
2. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wurde, auf Grundlage der ab dem Jahr 2018 neu gefassten Straßenreinigungssatzung, eine Gebührenerkalkulation für den Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ durchgeführt. Als Ergebnis ergibt sich ein Überschuss für das Jahr 2019 i. H. v. 580,62 €. Dieser Überschuss wurde dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Straßenreinigung“ zugeführt und ergibt einen Sonderpostenbestand zum 31.12.2019 von 905,36 €.
3. Für den Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ wurde zum 31.12.2018 ein vorzutragendes Defizit in Höhe von 214.426,13 € festgestellt. Unter Berücksichtigung eines Viertels des Defizits zum



31.12.2017 (= 66.583,12 €) ergibt sich im Rahmen der Gebührenerkalkulation 2019 eine Kostenunterdeckung von 8.296,84 €. Das vorzutragende Defizit in das Haushaltsjahr 2020 beträgt somit 156.139,85 €.

4. Aufgrund von in 2019 eingegangenen Verpflichtungen zur Leistungen für Investitionen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) ergeben sich in den folgenden Jahren nachfolgend aufgeführte finanzielle Verpflichtungen:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Betrag in €
B02157018	Feuerwehrfahrzeug MLF Lövenich	213.514
B02157034	Feuerwehrfahrzeug MLF Verwaltungsstaffel	213.514
H03010016	Erweiterung Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule (OGS)	43.860
H03010017	Erweiterung Luise-Hensel-Schule (OGS)	148.023
H03010020	Energetische Sanierung Peter Härtling Schule Gerderath	414.523
H03040007	Neubau Trakt B „Roland Bau“ Cusanus-Gymnasium	2.500
H04010004	Feuerwehrmuseum Lövenich -Stahlhalle-	17.396
B06030219	Spielgerät (Spielschiff) SP Oerather Mühlenfeld	14.820
E12028005	Holzweiler, Landstraße (Ortseingang b. Ecke Im Grünfeld - Öffentl. Beleuchtung	16.915
E12028006	Holzweiler, Weyer Weg (bis Ecke Seilerweg) - Öffentl. Beleuchtung	10.154
E12028007	Holzweiler, Schützenweg - Öffentl. Beleuchtung	17.042
GESAMT		1.112.261

5. Die Firma RWE Power AG errichtet in den Umsiedlungsstandorten Keyenberg-neu, Kuckum-neu, Ober- und Unterwestrich-neu sowie Berverath-neu das Infrastrukturvermögen. Nach betriebsfertiger Herstellung ist das Infrastrukturvermögen in die städtische Bilanz zu übernehmen.

Daneben sind derzeit folgende objektbezogenen Maßnahmen geplant bzw. in Ausführung:

<u>Investitionsnummer/Bezeichnung:</u>	<u>Gesamtauszahlungsbedarf:</u>
H02150013 Neubau FWGH Keyenberg (neu)	1.250.000 €
S08010010 Kunstrasenplatz Sportpark Keyenberg (neu)	1.914.000 €
S08010011 Rasenplatz Sportpark Keyenberg (neu)	1.276.000 €
H08010010 Neubau Sportumkleide Keyenberg (neu)	1.450.000 €
H13050009 Neubau Friedhofshalle Keyenberg (neu)	200.000 €
S13050011 Friedhof Keyenberg (neu)	410.000 €
H15020209 Neubau MZH Keyenberg (neu)	3.400.000 €
Gesamt:	9.900.000 €



Die Errichtung dieser Maßnahmen wird durch das städtische Hochbauamt koordiniert und überwacht. Die RWE Power AG hat dafür bereits in 2018 Mittel von 4,265 Mio. € als Vorschuss geleistet. Weitere Mittel werden sukzessive nach dem jeweiligen Baufortschritt von RWE geleistet werden.

6. Leasingverträge bestanden in 2019 für die Anmietung der Dienstfahrzeuge (ca. 18 T€), der Kopierer und Großdrucker (ca. 12 T€) und der Hardware (PC, Bildschirme, Drucker) der PC-Arbeitsplätze (ca. 49 T€).
7. Angabe von noch zu erhebenden Beiträgen aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Beiträge in EUR (ca.)
E12010052	Breslauer Str. – Straßenbau	101.000
E12010053	Marienweg mit Ratiborweg – Straßenbau (Krefelder Str. b. St.-Rochus-Weg)	235.000
E12011001	Gerderath, Schulstraße – Straßenbau (Lauerstr. bis Genenderstr.)	63.000
E12020030	Marienweg mit Ratiborweg – Öffentl. Beleuchtung (Krefelder Str. b. St.-Rochus-Weg)	4.000
E12020052	Ziegelgasse – Öffentl. Beleuchtung	15.500
E12020057	J.-Monnet-Str. – Öffentl. Beleuchtung	17.000
E12020064	Meerstr. – Öffentl. Beleuchtung	7.000
E12020065	Mozartstr. – Öffentl. Beleuchtung	6.000
E12020068	Ostpromenade – Öffentl. Beleuchtung	9.400
E12020069	Bischof-Ketteler-Hof – Öffentl. Beleuchtung	41.000
E12020071	Karl-Platz-Str. – Öffentl. Beleuchtung	55.000
E12021014	Gerderath, Friedhofstr. – Öffentl. Beleuchtung	20.300
E12022001	Geneiken, Dyker Str. – Öffentl. Beleuchtung	12.200
E12024007	Granterath, In Granterath – Öffentl. Beleuchtung	35.000
E12024009	Granterath, Hinter den Hecken – Öffentl. Beleuchtung	10.600
E12024012	Granterath, Am Vogelbusch – Öffentl. Beleuchtung	20.800
E12025013	Lövenich, Dingbuchenweg – Öffentl. Beleuchtung	5.100
E12026013	Kückhoven, Quickstr. 1-13 – Öffentl. Beleuchtung	8.800

8.

Übersicht aller verselbstständigten und konsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche gem. §§ 38 Abs. 2 Satz 2 und 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO						
Bezeichnung	Anteil (EUR)	Anteil (%)	Eigenkapital 2018* (TEUR)	Ertrag 2018* (TEUR)	Aufwand 2018* (TEUR)	Ergebnis 2018* (TEUR)
Städtischer Abwasserbetrieb	37.421.530,74	100,00	39.986	10.186	7.869	2.317
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH	26.140,00	100,00	28	8	5	3
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG	2.845.000,00	100,00	5.917	3.027	2.874	153
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	177.144,00	100,00	961	716	631	85
Zweckverband Tagebau- folge(n)landschaft Garzweiler	1,00	38,10	360	537	177	360

*Letztes Geschäftsjahr, für das ein festgestellter Jahresabschluss vorliegt

9. Es liegt ein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2019 - 2023 vor.



Erläuterungen

zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW, die dem Hauptausschuss und dem Rat zur Kenntnis gegeben wurden. Darüber hinaus gab es geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die keine Kenntnisnahme durch den Rat erforderten.

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	130400.531300 (731300)	Aufwendungen (Auszahlungen) für (von) Zuweisungen an Zweckverbände	485.000,00	46.138,57	04.12.2019

Aufgrund erhöhtem Kostenaufwand zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserverbandspflichten der Wasserverbände haben sich ab dem Jahr 2019 die durch die Kommunen zu zahlenden Wasserverbandsumlagen erhöht. Der konkrete Mehrbetrag war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2019 nicht abzusehen. Daher sind entsprechende Haushaltsmittel überplanmäßig bereit zu stellen.

Deckung: Mehrerträge (-einzahlungen) beim Produktsachkonto: 160100.401200 (601200)
Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Grundsteuer B - 46.138,57 EUR

Jahresabschlussbuchungen:

2	080300.549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen -Bereitstellung und Betrieb von Bädern-	0,00	52.000,00	28.01.2020
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 ist die in Vorjahren gebildete Rückstellung aufgrund der Betriebsprüfung beim BgA „Bäderbetrieb“ anzupassen. Zum 31.12.2019 ist eine Rückstellung in Höhe von 208.000,00 Euro erforderlich, so dass noch ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zugeführt werden muss.

Deckung: Einsparung beim Produktsachkonto:160100.534200
- Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit - 52.000,00 EUR

3	Produktbereich 06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	14.383.627,00	42.291,09	31.01.2020
---	-------------------	------------------------------------	---------------	-----------	------------

Im Auszahlungsbudget des Produktbereiches 06 wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 eine rechnerische Mittelüberschreitung in der Finanzrechnung in Höhe von 285.806,27 Euro festgestellt. Hiervon konnten Auszahlungsmittel von 243.515,18 Euro über die Budgetregelung § 21 (1) KomHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2019 durch entsprechende Mehreinzahlungen aus dem Budgetbereich des Produktes 06 gedeckt werden. Der Differenzbetrag in Höhe von 42.291,09 Euro ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach § 83 (1) GO NRW bereitzustellen.

Deckung: Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto: 160100.601200
Grundsteuer B 42.291,09 EUR



Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

4	010800.505100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	739.361,00	99.639,00	18.02.2020
---	---------------	--	------------	-----------	------------

Gemäß Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen sind die Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte anzupassen. Aus dieser Berechnung ergibt sich die Notwendigkeit 99.639,00 Euro überplanmäßig gemäß § 83 (1) GO bereitzustellen.

<u>Deckung:</u> Mehrerträge bei den Produktsachkonten:					
	010800.458310 - Erträge aus Erhöhung Erstattungsanspruch - Personalmanagement -			80.078,00	EUR
	010800.458300 - Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge - Personalmanagement -			19.561,00	EUR
			insgesamt	99.639,00	EUR

5 Zuführung Instandhaltungsrückstellungen:

010600.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Zentrale Dienste	120.000,00	26.02.2020
021500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung	13.800,59	26.02.2020
030101.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen	332.000,00	26.02.2020
030102.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Hauptschule	165.000,00	26.02.2020
030103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Europaschule	14.700,00	26.02.2020
030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien	340.635,00	26.02.2020
030104.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien (Dienstwohnungen)	4.500,00	26.02.2020
040100.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen	35.000,00	26.02.2020
060201.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - KG Adolf-Kolping-Hof -Erkelenz-	65.000,00	26.02.2020
060210.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - KG Bauxhof - Erkelenz -	35.000,00	26.02.2020
060216.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kombinierte Tageseinr. Westpromenade/Zehnthofweg	20.000,00	26.02.2020
060219.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - KG Schulring	20.000,00	26.02.2020
100602.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose	6.500,00	26.02.2020
120103.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Tiefgarage	130.000,00	26.02.2020
130500.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Friedhöfe	32.000,00	26.02.2020
150202.521800	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Mehrzweckgebäude	113.100,00	26.02.2020

Gesamtbedarf: 1.447.235,59

Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019.



Deckung:

Mehrerträge bei den Produktsachkonten:

011301.454127	Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden sonstige unbebaute Grundstücke des Umlaufvermögens - Grundstücks- und Gebäudeverwaltung -	252.000,00	EUR
080100.458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellung - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen -	42.235,59	EUR
080300.452100	Erstattung von Steuern - Bereitstellung und Betrieb von Bädern -	909.000,00	EUR
150202.458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellung - Mehrzweckgebäude -	244.000,00	EUR
Summe der Mehrerträge		1.447.235,59	EUR

6	010800.541105	Nicht zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	60.182,31	23.03.2020
---	---------------	--	------	-----------	------------

Durch den Dienstherrwechsel einer Beamtin bestehen zum 31.12.2019 Verbindlichkeiten gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn in Höhe des zu leistenden Abfindungsbetrages in Höhe von 60.182,31 Euro. Demgegenüber hat die Stadt Forderungsansprüche in gleicher Höhe gegen die Rheinischen Versorgungskassen. Die benötigten Aufwandsmittel sind im Rahmen des Jahresabschlusses außerplanmäßig bereitzustellen.

Deckung:

Mehrerträge bei den Produktsachkonten:

010800.458320	- Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen aus Forderungen - Personalmanagement -	36.194,31	EUR
010900.458320	- Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen aus Forderungen - Finanzmanagement und Rechnungswesen -	23.988,00	EUR
insgesamt		<u>60.182,31</u>	<u>EUR</u>



Erläuterungen

zu den über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW, die dem Hauptausschuss und dem Rat zur Kenntnis gegeben wurden. Darüber hinaus gab es geringfügige über- und außerplanmäßige investive Mehrauszahlungen, die keine Kenntnisnahme durch den Rat erforderten.

Lfd. Nr.	Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	S03010005	Außenanlagen zum Gymnastikhallenanbau Grundschule Schwanenberg	0,00	20.000,00	04.04.2019
<p>Im Rahmen des Gymnastikhallenanbaus zur Turnhalle Grundschule Schwanenberg sind die entsprechenden Außenanlagen (Zuwegung, Zaun, Bepflanzung) herzustellen. Hierzu ist die Zurverfügungstellung einer investiven außerplanmäßigen „S-Maßnahme“ erforderlich. Der Abschluss des Gymnastikhallenanbaus steht im engen Zusammenhang mit der Herstellung des entsprechenden Außengeländes, daher macht es synergetisch Sinn, die Erstellung der Außenanlagen parallel zur Fertigstellung des Gymnastikhallenanbaus im Jahr 2019 durchzuführen. Die erforderlichen Haushaltsmittel belaufen sich auf 20.000,00 EUR.</p>					
<u>Deckung:</u>		Einsparung bei der Investitionsmaßnahme: H03010020 - Energetische Sanierung Grundschule Gerderath -			20.000,00 EUR
2	S0301006	Außenanlagen OGS-Erweiterung Nysterbach-Grundschule Lövenich	0,00	20.000,00	04.04.2019
<p>Im Rahmen der OGS-Erweiterung der Nysterbach-Grundschule sind die entsprechenden Außenanlagen (Zuwegung, Zaun, Herstellung Spielflächen, Bepflanzung) herzustellen bzw. grundhaft zu sanieren. Hierzu ist die Zurverfügungstellung einer investiven außerplanmäßigen „S-Maßnahme“ erforderlich. Der Abschluss der OGS-Erweiterung steht im engen Zusammenhang mit der Herstellung des entsprechenden Außengeländes, daher macht es synergetisch Sinn, die Erstellung der Außenanlagen parallel zur Fertigstellung der OGS-Erweiterung der Nysterbach-Grundschule im Jahr 2019 durchzuführen. Die erforderlichen Haushaltsmittel belaufen sich auf 20.000,00 EUR.</p>					
<u>Deckung:</u>		Einsparung bei der Investitionsmaßnahme: H03010020 - Energetische Sanierung Grundschule Gerderath -			20.000,00 EUR
3	B01100046	Einführung CZ-Wohnungsamt	0,00	16.342,98	22.07.2019
<p>Beschaffung der Software „CZ-Wohnungsamt“ als Nachfolgeprodukt von BKA5-WIN. Die Maßnahme konnte im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 nicht berücksichtigt werden, da die Kündigung durch das Rechenzentrum erst im Dezember 2018 zum 31.12.2019 erfolgte. Ab dem 01.01.2020 stellt das Rechenzentrum das Fachverfahren einschließlich Datenbank nicht mehr zur Verfügung. Nach einer Kostenanalyse wurde das Nachfolgeprodukt unmittelbar beim Verfahrenshersteller beauftragt.</p>					
<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Investitionskonto B01100039 - Erneuerung Serverinfrastruktur, USV und Datensicherung -			16.342,98 EUR
<u>Jahresabschlussbuchung:</u>					
4	H02150021	FWGH Granterath: Erneuerung Dach	0,00	60.273,03	16.03.2020
<p>Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde eine Überprüfung der Aktivierungsfähigkeit von im Jahr 2019 durchgeführten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 36 Abs. 2 KomHVO durchgeführt. Als Ergebnis ergibt sich eine durchzuführende Aktivierung. Die investiven Mittel sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.</p>					
<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Investitionskonto: H02150012 - FWGH Erkelenz - Bau Atemschutzwerkstatt -			60.273,03 EUR



Erläuterungen

zur Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und (investiven) Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	120101.522100 (722100)	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel (Aufwand u. Auszahlung)	200.000,00	31.240,00	25.09.2019
	120101.722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel (Auszahlung)	200.000,00	82.560,00	25.09.2019
	120101.559900 (759900)	Sonstige Finanzaufwendungen (Sonstige Finanzauszahlungen)	0,00	14.800,00	25.09.2019

Ablösezahlung (einschl. Verzinsung) an den Landesbetrieb Straßenbau NRW für die Unterhaltung des Kreisverkehrs GIPCO II (Luxemburger Straße / B57) gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz v. 25.09.2019.

Deckung:

160100.534200 (734200)	Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit (Aufwand u. Auszahlung)	EUR 16.040,00
160100.734200	Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit (Auszahlung)	82.560,00
160100.537200 (737200)	Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV) (Aufwand u. Auszahlung)	30.000,00



Erläuterungen

zur Genehmigung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW

Lfd. Nr.	Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	E12028007	Holzweiler, Schützenweg - Öffentl. Beleuchtung	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 20.000,00	04.09.2019
<p>Die örtlichen Versorgungsträger führen aktuell Arbeiten in der o.a. Straße durch. Die ohnehin sanierungsbedürftige Beleuchtungsanlage könnte somit zeitgleich erneuert werden. Hierdurch würden sich Synergien in Form von günstigeren Herstellungskosten ergeben.</p>					
<p><u>Deckung:</u> Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: E12015012 - Lövenich, Am Lerchenpfad (v. Baugebiet b. An der Hofkirche) - Straßenbau - 20.000,00 EUR</p>					
2	E12028006	Holzweiler, Weyer Weg (bis Ecke Seilerweg) - Öffentl. Beleuchtung	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 15.000,00	04.09.2019
<p>Die örtlichen Versorgungsträger führen aktuell Arbeiten in der o.a. Straße durch. Die ohnehin sanierungsbedürftige Beleuchtungsanlage könnte somit zeitgleich erneuert werden. Hierdurch würden sich Synergien in Form von günstigeren Herstellungskosten ergeben.</p>					
<p><u>Deckung:</u> Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: E12015012 - Lövenich, Am Lerchenpfad (v. Baugebiet b. An der Hofkirche) - Straßenbau - 15.000,00 EUR</p>					
3	E12028005	Holzweiler, Landstraße (Ortseingang b. Ecke Im Grünfeld) - Öffentl. Beleuchtung	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 20.000,00	04.09.2019
<p>Die örtlichen Versorgungsträger führen aktuell Arbeiten in der o.a. Straße durch. Die ohnehin sanierungsbedürftige Beleuchtungsanlage könnte somit zeitgleich erneuert werden. Hierdurch würden sich Synergien in Form von günstigeren Herstellungskosten ergeben.</p>					
<p><u>Deckung:</u> Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: E12015012 - Lövenich, Am Lerchenpfad (v. Baugebiet b. An der Hofkirche) - Straßenbau - 20.000,00 EUR</p>					
4	B06030219	Spielgerät (Spielschiff) Spielplatz Oerather Mühlenfeld	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 15.000,00	12.11.2019
<p>Das vorhandene Spielschiff auf dem Spielplatz Xantener Allee ist marode. Dadurch besteht Verletzungsgefahr und das Spielgerät wurde gesperrt. Aus diesem Grunde ist kurzfristig ein Ersatzspielschiff anzuschaffen. Es war geplant, das Ersatzgerät von der Investitionsmaßnahme B06030202 zu finanzieren. Allerdings ergibt sich nach konkretem Angebot ein Angebotspreis >10.000 EUR; wodurch für diese Maßnahme eine Einzelmaßnahme zu bilden ist.</p>					
<p><u>Deckung:</u> Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: B01180093 - Großflächenmäher (Ersatz für ERK-A 1149) 15.000,00 EUR</p>					



5	H04010004	Feuerwehrmuseum Lövenich -Stahlhalle-	<u>VE-Ansatz</u>	<u>Mehr VE-Ansatz</u>	29.11.2019
			0,00	27.000,00	

Die Auftragsvergabe zur im Haushalt 2019 grundsätzlich eingeplanten Investitionsmaßnahme hat sich zeitlich verzögert. Dadurch verschiebt sich die Kassenwirksamkeit der Maßnahme in das Jahr 2020. Für die reine Auftragsvergabe im Jahr 2019 ist haushaltsrechtlich eine Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung zu stellen.

Deckung: Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: H03010019
- Aufstockung Nysterbach-Grundschule Lövenich - 27.000,00 EUR

Anlagenspiegel

Anlage 1 zum Anhang

Stadt Erkelenz	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2019	Zugänge in 2019	Abgänge in 2019	Um- buchungen in 2019	Stand am 31.12.2019	Kumulierte AfA zum 31.12.2018	Abschrei- bungen in 2019	Zuschrei- bungen in 2019	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen 2019	Kumulierte AfA zum 31.12.2019	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		+	-	+/-			-	+	+/-	-		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.038.881,98	140.812,54	0,00	0,00	1.179.694,52	-914.294,40	-42.433,54	0,00	0,00	-956.727,94	222.966,58	124.587,58
2. Sachanlagen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen	60.848.434,25	130.721,16	0,00	95.739,31	61.074.894,72	-1.687.711,37	-269.609,78	0,00	0,00	-1.957.321,15	59.117.573,57	59.160.722,88
2.1.2 Ackerland	1.380.757,92	15.659,92	0,00	0,00	1.396.417,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.396.417,84	1.380.757,92
2.1.3 Wald, Forsten	673.391,79	2.037,40	-1.271,50	0,00	674.157,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	674.157,69	673.391,79
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.083.742,22	72.568,86	0,00	-50.899,32	3.105.411,76	0,00	-631,10	0,00	0,00	-631,10	3.104.780,66	3.083.742,22
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	9.788.085,67	0,00	0,00	177.244,98	9.965.330,65	-1.733.082,19	-179.199,86	0,00	0,00	-1.912.282,05	8.053.048,60	8.055.003,48
2.2.2 Schulen	73.225.793,00	0,00	0,00	4.067.535,59	77.293.328,59	-16.531.733,78	-1.560.177,40	0,00	0,00	-18.091.911,18	59.201.417,41	56.694.059,22
2.2.3 Wohnbauten	3.675.765,48	0,00	0,00	14.906,06	3.690.671,54	-651.451,97	-92.533,65	0,00	0,00	-743.985,62	2.946.685,92	3.024.313,51
2.2.4 Sonstige Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäude	53.761.104,52	60.273,03	-18.022,76	221.590,09	54.024.944,88	-10.905.930,96	-1.053.775,70	0,00	0,00	-11.951.334,77	42.073.610,11	42.855.173,56
2.3 Infrastrukturvermögen												
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.624.855,48	213.257,89	-32.185,20	75.325,18	27.881.253,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.881.253,35	27.624.855,48
2.3.2 Brücken und Tunnel	1.227.425,50	73.846,16	-29.038,00	120.669,28	1.392.902,94	-444.759,94	-21.916,26	0,00	5.855,73	-460.820,47	932.082,47	782.665,56
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.218.504,95	0,00	0,00	13.548,84	2.232.053,79	-579.172,85	-48.870,72	0,00	0,00	-628.043,57	1.604.010,22	1.639.332,10
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	116.690.433,10	1.193.807,17	0,00	4.339.425,77	122.223.666,04	-40.130.494,17	-3.533.416,75	0,00	0,00	-43.663.910,92	78.559.755,12	76.559.938,93
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.042,89	0,00	0,00	0,00	4.042,89	-3.818,61	-224,28	0,00	0,00	-4.042,89	0,00	224,28
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.453.539,45	0,00	0,00	95,51	1.453.634,96	-687.467,89	-57.368,68	0,00	0,00	-744.836,57	708.798,39	766.071,56
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	52.865,80	0,00	0,00	0,00	52.865,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.865,80	52.865,80
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.602.348,87	678.414,06	-92.215,62	67.531,66	7.256.078,97	-3.853.502,01	-384.389,38	0,00	91.502,78	-4.146.388,61	3.109.690,36	2.748.846,86
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.397.004,51	1.626.132,48	-121.931,26	0,00	11.901.205,73	-5.385.376,53	-1.275.677,16	0,00	61.227,45	-6.599.826,24	5.301.379,49	5.001.634,37
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.246.138,20	7.076.352,63	0,00	-9.142.712,95	5.179.777,88	-57.994,86	0,00	0,00	0,00	-57.994,86	5.121.783,02	7.188.143,34
3. Finanzanlagen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.048.284,00	0,00	0,00	0,00	3.048.284,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.048.284,00	3.048.284,00
3.2 Beteiligungen	991.794,31	0,00	0,00	0,00	991.794,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	991.794,31	991.794,31
3.3 Sondervermögen	37.421.530,74	0,00	0,00	0,00	37.421.530,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.421.530,74	37.421.530,74
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	524.977,95	80.078,72	0,00	0,00	605.056,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	605.056,67	524.977,95
3.5 Ausleihungen												
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76	46.019.336,76
	468.999.039,34	11.363.962,02	-294.664,34	0,00	480.068.337,02	-83.566.791,53	-8.520.224,26	0,00	166.957,85	-91.920.057,94	388.148.279,08	385.422.254,20

Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2019

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2019	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	548.778,84	545.021,34	3.757,50	0,00	647.781,25
1.2 Beiträge	310.537,45	309.383,27	1.154,18	0,00	308.132,27
1.3 Steuern	3.460.589,19	3.460.589,19	0,00	0,00	3.189.949,59
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.733.421,81	433.977,74	505.602,07	1.793.842,00	2.045.257,09
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.816.025,52	1.815.177,52	848,00	0,00	2.523.477,65
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.109.059,82	2.109.059,82	0,00	0,00	1.832.641,22
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	3.997.620,92	3.997.620,92	0,00	0,00	2.288.173,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände					
3.1 Sonstige Vermögensgegenstände	2.106.926,10	2.106.926,10	0,00	0,00	1.177.787,28
4. Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.082.959,65	14.777.755,90	511.361,75	1.793.842,00	14.213.199,35

**Verbindlichkeitspiegel
zum 31. Dezember 2019**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2019 Euro	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Euro	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahren Euro	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre Euro	Gesamtbetrag am 31.12.2018 Euro
1. Anleihen					
1.1 für Investitionen	-	-	-	-	-
1.2 zur Liquiditätssicherung	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-	-	-	-	-
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	4.609.857,98	556.133,32	1.790.073,28	2.263.651,38	4.291.325,30
2.5 von Kreditinstituten	4.533.008,49	632.089,34	1.272.167,47	2.628.751,68	6.301.773,27
2.6 von Sonstigen	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-	-	-	-	-
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.179.230,41	1.179.230,41	-	-	1.361.143,09
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	263.262,75	263.262,75	-	-	499.162,09
7. Sonstige Verbindlichkeiten	619.836,48	619.836,48	-	-	1.039.598,88
8. Erhaltene Anzahlungen	5.720.814,49	5.720.814,49	-	-	6.994.463,66
9. Summe aller Verbindlichkeiten	16.926.010,60	8.971.366,79	3.062.240,75	4.892.403,06	20.687.466,29
Nachrichtlich:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:					
Bürgschaften für die Hermann-Josef-Stiftung Erkelenz	16.255.308,16				
Bürgschaften für die Grundstücks- und Entwicklungs- gesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)	4.600.000,00				
insgesamt:	20.855.308,16				

Eigenkapitalspiegel

Anlage 4 zum Anhang

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2018 EUR	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses EUR	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr EUR	Veränderung der Sonderrücklage EUR	Jahresergebnis des Haushaltsjahres EUR	Bestand zum 31.12.2019 EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	189.241.849,79	0,00	-86.362,12			189.155.487,67
1.2 Sonderrücklagen	1.700.114,94	0,00		7.857,54		1.707.972,48
1.3 Ausgleichsrücklage	15.106.873,01	6.626.589,61				21.733.462,62
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.626.589,61	-6.626.589,61			3.648.026,92	3.648.026,92
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (ggfls. Gegenposten zu Aktiva)	0,00	0,00				0,00
Summe Eigenkapital	212.675.427,35	0,00				216.244.949,69
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				0,00

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage (+/-)	+669.879,25	+3.883.711,99	+6.626.589,61	+11.180.180,85
Summe	+669.879,25	+3.883.711,99	+6.626.589,61	+11.180.180,85

Rückstellungsspiegel

Veränderungen im Haushaltsjahr

Arten der Rückstellungen	Gesamt- betrag am 01.01.2019 EUR	Zufüh- rungen EUR	Laufende Auflösungen EUR	Grund- entfallen EUR	Gesamt- betrag am 31.12.2019 EUR
Pensionsrückstellungen Beschäftigte	18.456.496,00	1.040.092,00	0,00	0,00	19.496.588,00
Beihilferückstellungen Beschäftigte	5.123.016,00	48.602,00	0,00	0,00	5.171.618,00
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	16.449.592,00	537.671,00	0,00	0,00	16.987.263,00
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	5.703.048,00	0,00	10.876,00	0,00	5.692.172,00
Instandhaltungsrückstellungen Zentrale Dienste	188.000,00	120.000,00	0,00	0,00	308.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Gefahrenabwehr	80.329,00	13.800,59	17.293,27	25.947,12	50.889,20
Instandhaltungsrückstellungen Grundschulen	944.734,00	332.000,00	111.043,13	36.122,87	1.129.568,00
Instandhaltungsrückstellungen Hauptschule	424.900,00	165.000,00	145.332,95	7.414,42	437.152,63
Instandhaltungsrückstellungen Europaschule	106.790,00	14.700,00	0,00	0,00	121.490,00
Instandhaltungsrückstellungen Gymnasien	1.265.293,00	345.135,00	19.185,74	0,00	1.591.242,26
Instandhaltungsrückstellungen Kulturförderung	152.823,00	35.000,00	30.000,00	0,00	157.823,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Adolf-Kolping-Hof	0,00	65.000,00	0,00	0,00	65.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Buscherhof	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Lövenich	50.000,00	0,00	14.573,83	10.426,17	25.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Bauxhof	0,00	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Südpromenade	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Komb. Tageseinrichtungen Westpromenade/ Zehnthofweg	30.000,00	20.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Schulring	0,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Sportanlagen	60.000,00	0,00	0,00	60.000,00	0,00
Instandhaltungsrückstellungen Bäderbetrieb	25.000,00	0,00	7.793,09	0,00	17.206,91
Instandhaltungsrückstellungen Unterkünfte Wohnungslose	12.600,00	6.500,00	0,00	0,00	19.100,00
Instandhaltungsrückstellungen Unterkünfte Spätaussiedler, Asylbewerber	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Parkdeck Ostpromenade	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Tiefgarage H.-J.-Gormanns-Str.	0,00	130.000,00	0,00	0,00	130.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Friedhöfe	103.045,00	32.000,00	23.987,53	34.057,47	77.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Mehrzweckgebäude, -hallen	758.897,00	113.100,00	129.124,93	255.672,07	487.200,00
Sonstige Rückstellung	514.086,90	75.660,11	0,00	0,00	589.747,01
Rückstellungen für Altersteilzeit	680.287,46	0,00	67.339,46	0,00	612.948,00
Urlaubsrückstellungen	636.973,21	28.956,20	0,00	0,00	665.929,41
Überstundenrückstellungen	191.154,48	32.150,69	0,00	0,00	223.305,17
Rückstellungen Prüfung GPA	162.200,00	27.000,00	0,00	0,00	189.200,00
Drohverlustrückstellungen	3.036.626,21	119.744,00	0,00	0,00	3.156.370,21
Rückstellungen Prozesskostenrisiko	65.600,00	0,00	1.800,00	0,00	63.800,00
Gesamt:	55.486.491,26	3.357.111,59	578.349,93	429.640,12	57.835.612,80

Lagebericht

L a g e b e r i c h t

1. Allgemeines

Nach § 95 GO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 49 KomHVO beizufügen.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Zum 01.01.2007 hat die Stadt Erkelenz das Neue Kommunale Finanzmanagement eingeführt und legt somit den 13. Jahresabschluss auf der Basis dieses neuen Rechnungswesens vor.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufes und des Jahresergebnisses

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -1.300.000,00 € konnte in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 3.648.026,92 € (Jahresüberschuss des Vorjahres 6.626.589,61 €) abschließen. Dies bedeutet eine Verbesserung im Geschäftsverlauf um 4.948.026,92 €.

Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich gegenüber der Planung eine Verbesserung um 3.393 T €. Im Einzelnen ergeben sich Ertragsverbesserungen i. H. v. 579 T € bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“, von 170 T € bei den „Sonstigen Transfererträgen“, von 235 T € bei den „öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten“, von 49 T € bei den „privatrechtlichen Leistungsentgelten“, von 205 T € bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“, von 2.697 T € bei den „Sonstigen ordentlichen Erträgen“ und von 135 T € bei den „Aktivierten Eigenleistungen“. Dem gegenüber ergeben sich Mindererträge i. H. v. 677 T € bei den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“.

Betrachtet man das Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen, so ergeben sich hier erfreulicherweise beim Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz insgesamt geringere Aufwendungen i. H. v. 1.267 T €. Diese ermitteln sich rechnerisch durch Minderaufwendungen bei den „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ i. H. v. 1.026 T €, von 78 T € bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sowie von 1.076 T € bei den „Transferaufwendungen“. Dagegen stehen Mehraufwendun-

gen von 577 T € bei den „bilanziellen Abschreibungen“ und von 336 T € bei den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“.

Beim ordentlichen Ergebnis ergibt sich daraus resultierend eine Verbesserung im Vergleich vom Planansatz zum Ergebnis i. H. v. 4.660 T €.

Unter Berücksichtigung der Mehrerträge bei den „Finanzerträgen“ von 359 T € und den Mehraufwendungen bei den „Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen“ von 71 T € ergibt sich die oben dargestellte Verbesserung im Geschäftsverlauf von 4.948 T €.

In der Finanzrechnung ist gegenüber der Planung, unter Berücksichtigung der von 2018 nach 2019 übertragenen Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 3.957.882,00 € ein verbesserter Bestand an „eigenen Finanzmitteln“ von 13.977.642,52 € festzustellen. Diese ergeben sich aus Verbesserungen beim „Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit“ von 6.360.901,16 €, beim „Saldo aus der Investitionstätigkeit“ von 7.583.609,46 € und, wenn auch nur geringfügig, beim „Saldo aus der Finanzierungstätigkeit“ i. H. v. 33.131,90 € gegenüber.

Zum 31.12.2019 beträgt der Bestand an bilanziellen liquiden Mitteln 14.377.334,12 €.

3. Analyse der Vermögenslage

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2019 auf 431.802.795,21 € beläuft. Es hat sich somit im Jahr 2019 um 5.795.784,35 € (+ 1,36 %) erhöht. Dabei beträgt das Anlagevermögen 388.148.279,08 € (Vorjahr: 385.422.254,20 €), was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 0,71 % entspricht. Prozentual gesehen beträgt das Anlagevermögen 89,89 % der Bilanzsumme. Dieser Wert betrug in 2018 noch 90,47 % und verringert sich somit leicht um 0,58 %-Punkte. Das Umlaufvermögen umfasst zum Stichtag 39.310.293,77 € oder 9,10 % (Vorjahr = 36.462.309,99 € bzw. 8,56 %) der Bilanzsumme und hat sich somit um 2.847.983,78 € bzw. 7,81 % erhöht. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist Zahlungen in Höhe von 4.344.222,36 € bzw. 1,01 % (Vorjahr 4.122.446,67 € bzw. 0,97 %) der Bilanzsumme aus und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 221.775,69 € erhöht.

Das Anlagevermögen besteht aus

- Immateriellen Vermögensgegenständen von 222.966,58 € (+ 98.379,00 €)
- Sachanlagen von 299.839.310,02 € (+ 2.547.567,16 €)
- Finanzanlagen von 88.086.002,48 € (+ 80.078,72 €)

Das Umlaufvermögen besteht aus

- Öffentlich-rechtliche, privatrechtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von 17.082.959,65 € (+ 2.869.760,30 €)
- den Wertpapieren des Umlaufvermögens von 7.850.000 € (+ 350.000,00 €)
- den liquiden Mitteln von 14.377.334,12 € (- 371.776,52 €)

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Bilanzstichtag

4.344.222,36 € (+ 221.775,69 €).

4. Analyse der Finanzlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Antwort auf die Frage, wem das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen gehört. Dabei kommt es besonders auf das Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital an. Ein hohes Eigenkapital zeugt von einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit und drängt zwangsläufig das Fremdkapital zurück, das mit seinen Zinsaufwendungen den Ergebnisplan negativ beeinflusst.

Das Eigenkapital besteht aus

- der allgemeinen Rücklage i. H. v.	189.155.487,67 €
- der Sonderrücklage i. H. v.	1.707.972,48 €
- der Ausgleichsrücklage i. H. v.	21.733.462,62 €
- dem Jahresüberschuss i. H. v.	3.648.026,92 €

Weiter rechnet man zum Eigenkapital

- die Sonderposten i. H. v.	130.987.451,85 €
-----------------------------	------------------

die sich überwiegend aus Landeszuweisungen und Beiträgen zusammensetzen und durch ihre ertragswirksame Auflösung entsprechend des finanzierten Anlagevermögens den Abschreibungsaufwand anteilig neutralisieren.

Die vorstehenden Passivposten umfassen 347.232.401,54 € und weisen somit ein Eigenkapital von 80,42 % der Bilanzsumme aus (bisher 80,00 %).

Die Rückstellungen in Höhe von 57.835.612,80 €, die man wegen ihres späteren Liquiditätsabflusses dem Fremdkapital zurechnet, sichern insbesondere die zukünftigen Pensions- und Beihilfeaufwendungen ab.

Eindeutig Fremdkapital sind die Verbindlichkeiten, die in ihren unterschiedlichsten Arten insgesamt 16.926.010,60 € betragen (Vorjahr 20.687.466,29 €). Dies entspricht einer Verringerung um v. 3.761.455,69 € (= - 18,18 %). Hierbei haben sich insbesondere die „Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten“ um 1.650.232,10 € auf nunmehr 9.142.866,47 € zum 31.12.2019 verringert.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten zusammen führen zu einer Fremdkapitalquote von 17,31 % (bisher 17,88 %). Soweit die Rückstellungen wider Erwarten doch nicht benötigt werden sollten, würden sie zu einer ertragswirksamen Auflösung und damit zu einer Entlastung künftiger Jahresergebnisse führen. Ebenso werden die in den Verbindlichkeiten „Erhaltenen Anzahlungen“ von 5.720.814,49 € (Vorjahr: 6.994.463,66 €) nach betriebsfertiger Herstellung des entsprechenden Anlagevermögens in die Sonderposten überstellt und tragen damit zur Erhöhung der Eigenkapitalquote II bei.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind 9.808.770,27 € = 2,27 % der Bilanzsumme (bisher 9.018.990,86 € = 2,12 %) ausgewiesen. Es handelt sich

hauptsächlich um die Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren (6.697 T €), den Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und an freie Kindergartenträger ausgezahlt wurden (1.950 T €), Zahlungen, die erst in den folgenden Jahren zu Erträgen führen von 544 T € sowie weitere kleinere Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 617 T € vor (Ausgleichsmaßnahmen 403 T €, Ruherechtsentschädigungen und Umbettungen von insgesamt 214 T €).

5. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz sind spezielle Analysemethoden in Form von Kennzahlen üblich. Sie dienen dem temporären und interkommunalen Vergleich. Nachstehend einige wichtige Kennzahlen:

EkQ1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 50,08 \%$$

Vorjahr: 49,92 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ (EkQ1) misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit.

EkQ2

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 80,33 \%$$

Vorjahr: 79,91 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ (EkQ2) misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Da die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Anteil in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die langfristigen Sonderposten erweitert.

AbI

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 8,09 \%$$

Vorjahr: 7,56 %

Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

AnD1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 55,71 \%$$

Vorjahr: 55,18 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 1“ (AnD1) zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

AnD2

$$\frac{(\text{EK} + \text{SoPo (Zuwendungen+Beiträge)} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 102,82 \%$$

Vorjahr: 101,44 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert wird. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

ZIQ

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 0,62 \%$$

Vorjahr: 0,62 %

Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt an, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht.

NSQ

$$\frac{\text{Steuern u.ä.Abgaben} - \text{Gewerbsteueruml.} - \text{Finanzierungsbet.Fonds Deutscher Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbsteueruml.} - \text{Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit}} = 54,69 \%$$

Vorjahr: 52,86 %

Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen „Dritter“, z.B. staatlichen Zuwendungen, ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zustehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungs-beteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Nach dem 31.12.2019 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die erläuterungs- oder erwähnungsbedürftig wären.

7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz

In 2019 ist das Bruttoninlandsprodukt in Deutschland um 0,6 % preisbereinigt gegenüber 2018 gestiegen. Damit wuchs die Wirtschaft zwar das zehnte Jahr in Folge, jedoch deutlich abgeschwächerter gegenüber den Vorjahren (2016: 2,20 %, 2017: 2,5 % und 2018: 1,50 %). Für 2020 ging man noch Ende Januar 2020 davon aus, dass sich weltweit ein Wachstum von 3,30 % einstellen könne und für Deutschland hielt man ein Wachstum von 1,10 % für durchaus realistisch. Welche Aussagekraft besitzen diese Prognosen keine zwei Monate später noch? Keine! Mittlerweile lauten diese Prognosen so, dass die Wirtschaftsforschungsinstitute weltweit von der tiefsten Krise der Nachkriegszeit ausgehen – und dies weltweit. Der

Grund dafür ist die weltweite Corona-Krise. Eine Pandemie durch ein kleines Virus verursacht, die dazu führt, dass erwartet wird, dass der damit verbundene Produktionsrückgang deutlich stärker als der in der Finanzkrise von 2009 – 2011 werden wird. Und 2009 war die Wirtschaft bereits schon um 5,7 % geschrumpft. Vor diesem Hintergrund sind die nach dem aktuellen Stand prognostizierten Wirtschaftseinbrüche von 5 – 8 % durchaus realistisch – Tendenz steigend mit jedem Monat, in dem keine Therapeutika bzw. Impfstoffe auf dem Weltmarkt erkennbar produziert werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Hälfte der deutschen Wirtschaft hart bis extrem hart getroffen wird. Das Gastgewerbe, die Luftfahrt und die Freizeitwirtschaft im weitesten Sinne zählen mit Rückgängen bis zu 90 % zu den besonders betroffenen Bereichen. Ebenso wird im Fahrzeugbau die Produktion um bis zu 70 % eingeschränkt werden. Beim Einzelhandel wird mit einer Einschränkung um 40 Prozent gerechnet. Demgegenüber werden keine unmittelbaren oder nur geringere Auswirkungen in der Wohnungswirtschaft, der Telekommunikation und dem öffentlichen Dienst erwartet. Einhergehend mit dem deutlichen Rückgang des Wirtschaftswachstums befürchten Ökonomen ebenfalls, dass die Staatsschuldenkrise wieder ausbrechen könnte. Denn eines ist sicher, so gut die Flutung der Unternehmen, der Unterstützung der unmittelbar von der Krise betroffenen Personen sowie der öffentlichen Unternehmen mit Milliarden bis in die Billionen auch sein mag, es wird die Frage zu beantworten sein, wer diese Summen letztendlich tragen soll - und zu welchem Preis. Hierüber wird die Zeit nach Überwindung der Coronakrise erst eine Antwort liefern können.

Geprägt von diesen doch sehr schlechten wirtschaftlichen Aussichten für 2020 und 2021 soll daher nur kurz ein allgemeiner Rückblick auf die haushaltswirtschaftliche Lage in 2019 erfolgen. Ausgehend von den in 2019 noch weiterhin guten Rahmenbedingungen, befanden sich die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen auch in 2019 weiterhin auf Rekordniveau. Dieses spiegelte sich u.a. auch in einer nochmals um 4,96 % erhöhten Schlüsselzuweisungsmasse für die Kommunen und Kommunalverbände für 2019 wider. Dementsprechend werden genau wie in 2018 auch landauf und landab gegenüber der Planung verbesserte Jahresabschlüsse für 2019 erwartet. Inwieweit sich das auf die einzelne Gebietskörperschaft tatsächlich auswirken wird, wird die Analyse der eingebrachten Jahresabschlüsse in der nächsten Zeit zeigen. Eine Verbesserung bei den Jahresabschlüssen gegenüber 2018 sollte jedoch bei jedem einzelnen Mitglied der kommunalen Familie keineswegs zu einer überschäumenden Freude führen, sondern lediglich Indiz dafür sein, dass der mit der weltweiteren Pandemie verbundene extreme wirtschaftliche Abschwung in 2020 und 2021 vielleicht ein wenig abgefedert werden kann. Als mittelbare Folge der Pandemie wird sicher die haushaltswirtschaftliche Situation die Abschlüsse der Jahre 2020 und 2021 bei vielen Familienmitgliedern der kommunalen Familie extrem negativ beeinflusst werden. Soweit nicht die jeweilige Kommune in den Vorjahren deutliche Haushaltskonsolidierung betrieben hat, wird sicher jeder Einzelne infolge von deutlichen Steuererhöhungen dies spürbar bezahlen müssen.

Ausgehend von diesen zu erwartenden Szenarien soll dennoch an dieser Stelle eine Betrachtung des vorliegenden Abschlusses und, trotz der bereits dargestellten extremen Unsicherheiten, eine Betrachtung von Risiken und evtl. Chancen erfolgen.

Der diesjährige dreizehnte NKF-Jahresabschluss schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 3.648.026,92 € ab. Damit kann das drittbeste Ergebnis im

temporären Vergleich in der NKF-Historie der Stadt festgestellt werden. Gleichzeitig kann auch im fünften Jahr hintereinander ein Jahresabschluss mit einem positiven Jahresergebnis vorgelegt werden. Auch wenn gegenüber dem extrem guten Abschluss des Vorjahres ein deutlicher Rückgang im Ergebnis von 2.978.562,69 € zu verzeichnen ist, reiht sich das Vorjahresergebnis in die guten Ergebnisse der Jahre 2007, 2008 und 2017 nahtlos ein. Vor dem Hintergrund der sich anzeichnenden extremen wirtschaftlichen Verschlechterungen im laufenden und zumindest im folgenden Jahr, wird damit die bereits vorhandene gute Basis der Vorjahre nochmals durch das vorgelegte für die anstehenden schwierigen Jahre merklich verbessert. Im Vergleich zu den Planungsdaten für 2019 ergeben sich in der Haushaltsausführung Verbesserungen in Höhe von 4.948.026,92 €.

Zurückzuführen sind diese Verbesserungen gegenüber der Planung auf Mehrerträge von 3.393.121,87 € bei den „ordentlichen Erträgen“, Minderaufwendungen von 1.266.652,82 € bei den „ordentlichen Aufwendungen“ sowie Verbesserungen im „Finanzergebnis“ von 288.252,23 €. Schaut man sich die Abweichungen bei den „ordentlichen Erträgen“ und „ordentlichen Aufwendungen“ im Verhältnis zu den geplanten Erträgen und Aufwendungen im Detail an, so fällt relativ schnell auf, dass sich in 2019 die Erträge nur in einer Kontenklasse, nämlich den „sonstigen ordentlichen Erträgen“, im Verhältnis zu den Planansätzen wesentlich, nämlich um 2.696.553,00 €, verändert haben. Bei den Aufwendungen sind es, wenn man die Personal- und Versorgungsaufwendungen als eine Kontenklasse sieht, zwei Kontenklassen, die „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ sowie die „Transferaufwendungen“ die sich gegenüber der Planung signifikant verändert haben.

Auf der Ertragsseite ist in diesem Jahr bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ eine wesentliche Änderung gegenüber der Planung festzustellen. Diese fällt jedoch mit einem erhöhten Ertrag von 2.696.553,00 €, vor allem bezogen auf den Planansatz (+ 86,50 %), extrem hoch aus. Bezogen auf die gesamte Ertragsverbesserung in 2019 handelt es sich um 79,47 % aller Mehrerträge. Maßgeblich sind dafür drei Gründe: Im Bereich der Steuererstattungen ist in diesem Jahr eine Verbesserung von 909.500,66 € zu bilanzieren, die daraus resultiert, dass aufgrund eines BMF-Schreibens vom 28.01.2019 bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) der handelsrechtliche Gewinn nicht mehr der Kapitalertragssteuer unterliegt, soweit er „stehenbleibt“. Dieses trifft auf den BgA „Bäderbetrieb“ zu, so dass für Vorjahre eine Erstattung der bereits gezahlten Kapitalertragssteuer, einschl. den jeweiligen Solidaritätszuschlägen, in dem zuvor aufgeführten Umfang erfolgt ist. Ein weiterer Grund ist, dass in 2019 die turnusmäßige und in einem Abstand von fünf Jahren vorgeschriebene Inventur erfolgt ist. Hierbei wurden insbesondere bei den Festwerten in den Bereichen „Feuerwehr“ und „Schulen“ erhebliche Verbesserungen der tatsächlichen Werte gegenüber den bisher bilanzierten Werten ermittelt. Daraus resultiert eine Ertragsverbesserung von insgesamt 470.533,29 €. Die dritte maßgebliche Verbesserung resultiert aus den „Erträgen aus der Herabsetzung oder Auflösung von Rückstellungen“ mit einem zusätzlichen Ertrag von 429.640,12 €. Die restlichen knapp 900.000,00 € beziehen sich auf verschiedene Ertragspositionen, wobei zusätzliche „Erträge aus der Veräußerung von Umlaufvermögen“ mit zusätzlichen 252.746,13 € die nächstgrößere Position darstellt.

Daneben tragen natürlich die insgesamt planmäßig verlaufenen Erträge bei den „Steuern u.ä. Abgaben“ sowie den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ mit

einem Gesamtertrag von 77.821.773,82 €, gegenüber einem Planansatz von 77.919.940,00 €, also einer negativen Abweichung von lediglich 98.166,18 € (- 0,13 %) zu dem guten Ergebnis auf der Ertragsseite bei.

Bei den „ordentlichen Aufwendungen“ können insgesamt Aufwandsreduzierungen von 1,267 Mio. € bilanziert werden. Schaut man sich die dazugehörigen Kontenklassen an, fällt auf, dass eine wesentliche Aufwandsminderung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen von 1,026 Mio. € als auch bei den Transferaufwendungen von 1,076 Mio. € festzustellen ist. Bei den übrigen Aufwandsklassen fallen insgesamt Mehraufwände von insgesamt 0,835 Mio. € an.

Aus diesem Grunde sollte also zunächst einmal auf die sehr erfreuliche Reduzierung des Personal- und Versorgungsaufwandes von - 1,026 Mio. € gegenüber der Planung geschaut werden. Während sich der Rückstellungsaufwand nur marginal, um knapp 0,100 Mio. € erhöht hat, ist beim Cash-Flow aus den Personal- und Versorgungsaufwendungen eine signifikante Aufwandsminderung von gerundet 1,1 Mio. € eingetreten. Davon resultieren 0,1 Mio. € aus geringeren „Beiträgen zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger“. Die restliche Million verteilt sich auf die verschiedenen Produkte im gesamten Haushaltsplan. Gründe dafür sind:

- Hoher Stand an Elternzeiten, wobei Vertretungen, wenn überhaupt erst nach Eintritt der Elternzeit erfolgen;
- vakante Stellen, die aus den verschiedensten Gründen in 2019 noch nicht besetzt werden konnten;
- eine hohe Personalfuktuation, die aufgrund von langwierigen Nachbesetzungsprozessen zu unterjährigen, vakanten Stellen führen;
- die mit Langzeiterkrankungen verbundene Einstellung von Lohnfortzahlungen;
- Reduzierungen der Arbeitszeit als auch nicht oder verspätet vorgenommene Beförderungen bzw. Höhergruppierungen.

Eine noch etwas höhere Reduzierung gegenüber der Planung ist beim „Transferaufwand“ festzustellen. Hier beträgt der Minderaufwand 1,076 Mio. €. Bei den Transferaufwendungen sind zwei Bereiche aufzuführen, in denen signifikante Aufwandsreduzierungen erkennbar sind. Einerseits verringern sich die „Aufwendungen für Zuschüsse an die Kindertagesstätten freier Träger“ um ca. 640.000 € und andererseits ist bei der „Finanzierungsbeteiligung für den Fonds deutsche Einheit“ ein Minderaufwand von 262.000 € festzustellen. Die Reduzierungen bei den „Aufwendungen für Zuschüsse an die Kindertagesstätten freier Träger“ lassen sich darauf zurückführen, dass bei den Landeszuweisungen in diesem Bereich knapp 300.000 € weniger zur Verfügung gestellt worden sind, so dass diese Summe auch nicht an die Kindertagesstätten freier Träger weitergeleitet werden mussten. Hier handelt es sich letztendlich um einen durchlaufenden Posten, der den Haushalt weder be- noch entlastet. Daneben ergaben sich insbesondere bei den Betriebskostenabrechnungen aufwandsmindernde Erstattungen von ca. 200.000 €. Da diese Erstattungen in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 140.000 € pro Jahr betragen, sollte dies in künftigen Haushaltsjahren bei der Ansatzplanung ergebnisverbessernd berücksichtigt werden. Der Minderaufwand von ca. 262.000 € bei der „Finanzierungsbeteiligung für den Fonds deutsche Einheit“ ist darauf zurückzuführen, dass sowohl die „Gewerbesteueristzahlungen“ um ca. 800.000 €

geringer als geplant ausgefallen sind als auch der Umlagesatz für die Finanzierungsbeteiligung nach der Haushaltsplanaufstellung um 4,3 % gesenkt worden ist. Äußerst positiv ist dabei, dass die Aufwendungen für die „Finanzierungsbeteiligung für den Fonds deutsche Einheit“ ab dem Haushaltsjahr 2020 komplett entfallen werden und so zukünftige Haushaltsjahre dadurch mit ca. 1,4 Mio. € jährlich entlasten.

Der positive Trend des Vorjahres, dass die „ordentlichen Erträge“ höher waren als die „ordentlichen Aufwendungen“ hat sich leider in diesem Jahr nicht fortgesetzt, da sich der Saldo, wie auch in den Jahren vor 2018, wieder negativ und zwar mit - 2,206 Mio. €, darstellt. Dabei haben sich insbesondere die Aufwendungen im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ um 1,4 Mio. € gegenüber 2018 erhöht. Rund die Hälfte dieser Mehraufwendungen entfallen auf zusätzliche Erstattungen von Mehraufwendungen anderer Kommunen für Jugendliche, für die die Stadt Erkelenz nach SGB VIII grundzuständig ist. Hier bleibt abzuwarten, ob sich diese erhöhte Belastung auch in den kommenden Jahren fortsetzt oder ob es sich um eine mehr oder weniger nur vorübergehende Belastung handelt. Beeinflusst werden können diese Mehraufwendungen nicht. Folgerichtig wurde der Ansatz im 2020er Haushaltsplan auch erhöht. Insgesamt ist jedoch beim Produktbereich 06 festzuhalten, dass diese Entwicklung bereits in 2018 für 2019 erwartet worden war und folgerichtig bereits bei der Planung die „ordentlichen Aufwendungen“ um ca. 1,9 Mio. € gegenüber dem 2018er Ergebnis erhöht wurden.

Abgerundet wird diese sehr positive Entwicklung beim „ordentlichen Ergebnis“ in 2019 wieder durch einen positiven Saldo beim Finanzergebnis. Wieder einmal führt das positive Finanzergebnis, von diesmal 5,9 Mio. € (Verbesserung von ca. 450.000 € gg. 2018), zu dem letztendlich guten Jahresergebnis von 3.648.026,92 € signifikant bei.

Trägt man dieses Jahresergebnis auf die neue Rechnung vor, so ergibt sich dadurch ein Ausgleichsrücklagenbestand von 25.381.489,54 €. Gegenüber dem Ursprungsbestand bedeutet dies eine Erhöhung um 10.675.836,54 € bzw. 72,60 %. Isoliert betrachtet ein neuer Rekordwert in der Ausgleichsrücklage, dessen Wertigkeit am Ende der Betrachtung erfolgen soll.

Neben der Ergebnisrechnung weist auch die Finanzrechnung sehr erfreuliche Kennzahlen aus. So wird der „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ mit einem Ergebnis von 8.914.352,16 € ausgewiesen. Gegenüber der Planung bedeutet dies eine Verbesserung von 6.360.901,16 €. Damit kann auch in diesem Jahr nicht nur die komplette Tilgung von 2.428.868,10 € bezahlt werden, sondern noch 3,932 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Bei den Krediten wurde in 2019 lediglich die Rate aus dem Programm „Gute Schule 2020“ aufgenommen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich dabei nicht um Kredite im klassischen Sinne, sondern eigentlich um von der Stadt nicht zurückzuzahlende Zuweisungen. Der gesamte Schuldendienst wird in diesem Programm vom Land NRW übernommen. Zum 31.12.2019 betragen hier die Verbindlichkeiten aus dem Programm „Gute Schule 2020“ 2.399.928 €. In gleicher Höhe wurden aufgrund der zuvor dargestellten Systematik Forderungen in der Bilanz zum 31.12.2019 eingestellt. Investitionen wurden in 2019 in einer Höhe von 10.151.253,63 € vorgenommen, die zu 46,63 % bzw. 4.733.311,09 € durch Investitionseinzahlungen finanziert worden sind. Letztendlich mussten auch in 2019 wieder keine

Liquiditätskredite aufgenommen werden und die liquiden Mittel in der Finanzrechnung summierten sich zum 31.12.2019 zu einem Betrag von 22.227.334,12 € auf. Damit blieben die liquiden Mittel gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Bilanziell wirken sich diese insgesamt sehr erfreulichen Kennzahlen in der Ergebnis- und Finanzrechnung ebenfalls positiv aus. Die Bilanzsumme hat sich auf 431.802.795,21 € (+ 1,36 % bzw. + 5,8 Mio. €) erhöht. Sehr erfreulich ist dabei, dass sich insbesondere das Eigenkapital auf 216.244.949,69 € (+ 1,68 % bzw. 3,6 Mio. €) erhöht. Während die Bilanzsumme damit den Höchstwert des Vorjahres nochmals übertroffen hat, kann auch beim Eigenkapital diese Aussage uneingeschränkt übernommen werden. Gleichzeitig soll diese Kennzahl aber auch zum Nachdenken anregen. Weiterhin erfreulich ist, dass in 2019 der Bestand an Investitionskrediten abermals reduziert werden konnte und zwar von 10.793.098,57 € auf 9.142.866,47 €. Also eine abermalige Reduzierung um satte 1,65 Mio. €. Bedenkt man, dass im Bestand zum 31.12.2019 auch Kreditbestände aus dem Programm „Gute Schule 2020“ von 2.399.928,00 € enthalten sind, so beträgt der tatsächliche Nettobestand an Krediten 6.742.938,47 € - Tendenz weiter fallend.

Die Betrachtung der drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz zeigt auf, dass die Kennzahlen isoliert gesehen eine klare Richtung aufzeigen:

1. Die Ergebnisrechnung weist im fünften Jahr in Folge einen Überschuss aus. Konkret handelt es sich bei dem Ergebnis von 3.648.026,92 € um den drittgrößten Jahresüberschuss in der NKF-Geschichte der Stadt €. Damit konnten in den letzten drei Jahren Jahresüberschüsse von 14,1 Mio. € erzielt und der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Die Ausgleichsrücklage weist nach Verrechnung einen Bestand von 25,4 Mio. € ca. 73 % mehr als den ursprünglichen Bestand aus.
2. Die Finanzrechnung weist im „Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit“ einen positiven Betrag von 8,9 Mio. € aus. Es wurden abermals Investitionen von 10,2 Mio. € (Vorjahr: 10,4 Mio. €) und Tilgungsleistungen von 2,4 Mio. € (Vorjahr: 2,7 Mio. €) in 2019 vorgenommen. Bis auf die Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ wurden auch in 2019 abermals keine neuen Kredite aufgenommen.
3. Die Bilanz weist ein Rekordvolumen von 431,8 Mio. € aus. Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mio. € auf jetzt 388,1 Mio. € erhöht. Die bilanziellen liquiden Mittel werden zum 31.12.2019 mit 14,377 Mio. € bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dabei nur eine unwesentliche Verringerung (- 0,372 Mio. €) ergeben. Das Eigenkapital hat einen neuen Höchstwert mit 216,2 Mio. € erreicht. Die noch zu tilgenden Investitionskredite haben sich auf 9,1 Mio. € reduziert und Liquiditätskredite brauchten natürlich zum 31.12.2019 auch nicht ausgewiesen werden, weil keine vorhanden sind.

Als Zwischenergebnis ist daher genau wie im Vorjahr festzuhalten, dass die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung in unserer Stadt weiterhin mehr als gut ist und auch in 2019 bei allen wichtigen Kennzahlen positive Trends bilanziert werden können.

Was aber sind diese Trends für die zukünftige Entwicklung unserer Stadt wert? Werden Sie sich kontinuierlich fortsetzen oder gibt es eine andere Entwicklung ab 2020? Kurz gesagt, welche Chancen und Risiken können sich kurz- bis mittelfristig aufbauen?

In den letzten Jahren wurden mehr oder minder fünf verschiedene Faktoren aufgezählt, die die Haushalte künftiger Jahre maßgeblich beeinflussen werden:

1. Die Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge und die damit verbundenen Aufwendungen. Insbesondere die sekundären Aufwendungen, die sich im Rahmen der Integration ergeben, können oftmals nicht unmittelbar abgegriffen werden und belasten so die Haushalte. Aktuell sorgen Bund und Land mit der zumindest kurzfristig gesicherten Integrationspauschale für eine Entlastung in den kommunalen Haushalten und damit auch in unserem Haushalt.
2. Weiterhin wurde die künftige Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Produktbereich „06“ als wesentlich für den städtischen Haushalt dargestellt. Auch diese Entwicklung hält weiterhin an und dessen Aussagekraft hat sich sogar mit dem vorliegenden Jahresabschluss verstärkt. Vergleicht man das Jahresergebnis des aktuellen Haushaltes mit dem des Vorjahres, so fällt auf, dass sich dies deutlich um 2,6 Mio. € verschlechtert. Ein Hauptgrund ist dafür im Produkt 06 04 00 - Hilfe für junge Menschen und ihre Familien - zu finden. Hier allein liegt eine Ergebnisverschlechterung von 1,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr vor. 0,5 Mio. € Mehraufwendungen sowie 1,0 Mio. € Mindererträge gegenüber dem Vorjahr führen zu dieser Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Sowohl bei den Mindererträgen als auch bei den Mehraufwendungen stechen dabei zwei Konten mit ähnlichen Inhalten bzw. umgekehrtem Vorzeichen hervor. Während die Erträge aus „Erstattungen von Aufwendungen durch andere Kommunen nach dem SGB VIII“ sich um 0,6 Mio. € vermindert haben, haben sich auf der anderen Seite die Aufwendungen für die „Erstattung von Aufwendungen von anderen Kommunen nach dem SGB VIII“ gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. € erhöht. Also insgesamt eine Verschlechterung von 1,3 Mio. € in diesem Bereich! Aber sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge in diesem Bereich sind so gut wie nicht unmittelbar beeinflussbar. Daneben wird ein weiteres Augenmerk, wie auch bereits im letzten Jahr angemerkt, darauf zu richten sein, ob die mit der Reform des KiBiz suggerierte Entlastung der städtischen Haushalte auch tatsächlich eintritt. Ist dies nicht der Fall, werden Sach- und Personalaufwendungen in diesem Bereich zu einer Belastung des städtischen Haushalts führen.
3. Weiterhin topaktuell ist die Kreisumlage. In 2019 hat sich die gezahlte Kreisumlage um ziemlich genau 1 Mio. € bzw. 4,74 % gegenüber 2018 erhöht. Da mutet die für 2020 eingeplante Erhöhung von ca. 467.000 € bzw. 2,11 % „sogar richtig kommunalfreundlich“ an. Auch wenn der Kreis sicher auch seine zwingend notwendigen Verpflichtungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften zu erfüllen hat, wird sich in mittelfristiger Sicht immer mehr rächen, dass beim Kreis weiterhin keine spürbaren Konsolidierungsmaßnahmen zu erkennen sind. Hier sind kurz- bis mittelfristig weiter steigende Kreisumlageaufwendungen zu erwarten.

4. Die „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ haben in 2019 mit einem Ergebnis von 29,2 Mio. € abgeschlossen. Gegenüber des geplanten Ansatz bedeutet dies eine Reduzierung von 1,026 Mio. €. Gegenüber dem 2018er Ergebnis jedoch eine Erhöhung 1,104 Mio. €. Schaut man sich sogar die weitere Entwicklung in 2020 an, so werden gegenüber 2019 noch einmal zusätzliche 3,507 Mio. € aufgerufen. Insgesamt 32,7 Mio. € sind damit in 2020 als Planansatz berücksichtigt. Gegenüber 2018 entspricht dies einer Erhöhung um 16,4 %. Mit Sicherheit eine nicht unerhebliche Steigerung innerhalb von 2 Jahren, jedoch nicht hausgemacht, sondern weitestgehend das Ergebnis durch die Übertragung von immer mehr bzw. zusätzlich zu erledigenden Aufgaben. Hier sind insbesondere die Bereiche „Soziales“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ zu nennen. Elementar wird es für die weitere Entwicklung in diesem Bereich weiterhin sein, dass derjenige der die Aufgaben auf die Kommunen überträgt, auch die Kosten dafür übernimmt. Bei unmittelbar zu erkennenden Kosten ist dies weitestgehend kein Problem, aber die sekundären Kosten, die oftmals erst auf den zweiten bzw. dritten Blick erkennbar sind, werden bei Erstattungsleistungen von demjenigen, der die Aufgaben überträgt, oftmals nicht mit berücksichtigt. Hier ist die kommunale Familie als Einheit gefordert, um die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern.

5. „...In den nächsten Jahren wird verstärkt auch die Frage im Raum stehen, ob die Steuereinnahmen auf allen Ebenen weiterhin so sprudeln werden wie in den letzten Jahren oder ob der konjunkturelle Abschwung doch stärkeren Ausmaßes sein wird. Sinkende Wachstumsaussichten werden mit geringeren Investitionen, steigenden Arbeitslosenquoten, geringerem Einkommen, geringerem Konsum und letztendlich mit sinkenden Steuereinnahmen auf allen Ebenen einhergehen. Eine Prognose wohin der Weg hier gehen wird, scheint vor dem Hintergrund der vielen offenen Punkte derzeit nicht möglich...“ Diese Aussage zu den „Steuern u.ä.“ sowie zu den „Zuwendungen“ im letztjährigen Ausblick hat im ersten Quartal 2020 eine derart negative dynamische Entwicklung genommen, dass der Punkt diesjährig die vier erstgenannten Punkte mehr als überstahlt. Der Grund dafür ist die bereits eingangs aufgeführte weltweite Krise durch das sogenannte Coronavirus. Dieses Virus hat eine weltweite Pandemie bisher nicht für möglichen gehaltenen Ausmaßes ausgelöst. Neben dem mit dem Virus verbundenen medizinischen Notstand, der nicht Inhalt dieses Ausblickes sein kann, werden die wirtschaftlichen Folgen weltweit verheerend sein. Erwartet wird eine weltweite Rezession, die die seinerzeitigen wirtschaftlichen Turbulenzen, die mit der Lehman-Pleite verbunden waren, noch um einiges übertreffen kann. Für Deutschland werden gegenüber 2019 Konjunkturerinbrüche von 5 - 8 % erwartet - und zwar bereits in 2020. Für 2021 wird zwar mit einer wirtschaftlichen Belebung gerechnet, aber bis das eigentlich für 2020 erwartete Wirtschaftswachstumsniveau wieder erreicht werden wird, wird wohl nicht nur ein Jahr vergehen. Genaue Prognosen können derzeit aber nicht gemacht werden, da die Coronakrise noch mitten im Gange ist. Viel wird davon abhängen, wie lange dieser Zustand noch andauern wird. Da es sich um eine globale Krise handelt, werden insbesondere die Einkommen- und Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer aber auch die Schlüsselzuweisungen davon betroffen sein. Genau diese

Ertragsarten sind aber die tragenden Säulen unseres Haushaltes und summieren sich auf mehr als 50 % aller Erträge des Haushaltes. Es wäre daher nicht verwunderlich, wenn bereits in diesem Jahr insbesondere Ertragsausfälle bis zu 10 Mio. € bilanziert und aufgefangen werden müssten. Wie hoch diese in 2021 sein werden, wird, wie bereits eingangs der Betrachtung erwähnt, davon abhängen, wann Therapeutika bzw. ein Impfstoff zur Bekämpfung des Virus gefunden und eingesetzt werden kann. Erst dann wird man sich über die wirtschaftlichen Folgen in der Makro- und Mikroökonomie konkreter unterhalten können.

Trotz dieser dramatischen wirtschaftlichen Entwicklung, die, als Folge der Coronakrise, sich zwangsläufig auch auf unseren aktuellen Haushalt und zumindest auch in 2021 spürbar ergeben werden, gibt es doch auch gute Nachrichten für zukünftige Haushalte. Dadurch, dass in der Vergangenheit die haushalterischen Hausaufgaben konsequent gemacht wurden, sind die Freiräume geschaffen worden, die uns jetzt nicht in blindem Aktionismus wie Steuererhöhungen o.ä. verfallen lassen. Insbesondere die mehr als beeindruckende Kennzahl „Bestand der Ausgleichsrücklage“ von 25,4 Mio. € oder auch der nicht minder guten Kennzahl „Liquiditätsbestand“ von gut 22,2 Mio. €, lassen doch die Hoffnung aufkommen, auch diese globale Krise aus eigener Kraft bewältigen zu können. Die nächsten beiden Jahre werden zeigen, ob diese Hoffnung berechtigt war.

Ergänzung des Lageberichtes durch den weiteren Verwaltungsvorstand:

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Lagebericht zur Jahresrechnung soll nicht nur einen reinen Bericht zu den Finanzdaten enthalten, sondern vielmehr auch einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Entwicklungen im Berichtsjahr geben. Dabei soll ein Überblick „zur Gesamtunternehmenslage“ als auch eine Einschätzung der bedeutenden Vorgänge, die sich seit der Planung ereignet haben, gegeben werden. Ebenfalls sollen Aussagen zu den zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune getroffen werden.

Nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den in der Stadt festgesetzten Zuständigkeiten ergeben sich für den Verwaltungsvorstand klare Verantwortungsbereiche, die sich logischer Weise dann auch im Lagebericht widerspiegeln sollten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Kommune - also auch die Stadt Erkelenz - gegenüber der Bürgerschaft sowie im staatlichen föderalen Konstrukt mit den zugewiesenen Pflichtaufgaben einen Gesamtauftrag zu erfüllen hat. Hieraus ergibt sich, dass trotz der getrennten Zuständigkeit immer die Gesamtsituation zu sehen ist und nicht einzelne, gerade gesellschaftspolitisch willkommene Themen so forciert werden, dass die Erfüllung des Gesamtauftrages oder die Gesamtfinanzen hierdurch mit starken negativen Auswirkungen gefährdet werden.

Der Kämmerer hat in seinem Teil des Lageberichts für die Stadt Erkelenz einen guten Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gegeben. Zur Vermeidung von Redundanzen und unnötiger nur seitenfüllender Texterstellung wird sich der ergänzende Teil des Lageberichts, der vom Bürgermeister sowie den Dezernenten zu verfassen ist, daher nur auf ergänzende bedeutende Themenfelder beziehen.

II. Bürgermeister und Dezernent des Dezernates I, Peter Jansen

II. 1. Allgemein

Aus der Funktion des Bürgermeisters resultiert die Zuständigkeit für alle grundsätzlichen strategischen Aufgaben und Zielsetzungen der Gesamtstadt bzw. der gesamten Verwaltung sowie als Dezernent insbesondere für die Bereiche Personalkosten, Verwaltungsorganisation, Wirtschaftsförderung und Bürgerservice.

II. 2. Allgemeine Politik und Finanzen

In den Haushaltsreden, aber auch in den Lageberichten zu den Haushaltsabschlüssen, wurde in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig eine solide nachhaltige Haushaltsplanung und Bewirtschaftung vor dem Hintergrund der erkennbaren Entwicklungen aus dem sogenannten demografischen Wandel ist. Ziel war es, für die Jahre 2020 ff. ein Polster anzulegen, damit bei den erwarteten Mindererträgen (Gewerbesteuern, Einkommensteuer, Schlüsselzuweisungen etc.) alle notwendigen und sinnigen Investitionen in Infrastruktur der Stadt, aber auch im sozialen Bereich usw., ohne Finanzenge möglich bleiben. Alle nachhaltigen Projekte, Maßnahmen und Leistungen wurden ermöglicht, aber manche nicht nachhaltige Maßnahme kritisch geprüft. So wurde auch das Ergebnis des Jahres 2019 „erwirtschaftet“.

Durch die aktuelle sogenannte „Covid-19-Situation“ wird diese Vorgehensweise nochmals als die richtige Entscheidung deutlich bestätigt. Aktuell erleben wir seit rd. sechs Wochen den sogenannten „Lock-Down“, der Bund und Land zu massiven auch haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen veranlasst. Ein „Rettungsschirm“ für die Kommunen befindet sich in der Diskussion bzw. im Gesetzgebungsverfahren und viele NRW-Kommunen, aber nicht nur diese, fordern schnell Liquiditätshilfen von Bund und Land ein. Bereits nach verhältnismäßig so kurzer Zeit kommen anders als die Stadt Erkelenz aufgestellte Kommunen schon in Finanznöte.

Chance:

Erkelenz kann hier auf Grund der soliden Haushaltslage ohne Hektik und Eilentscheidungen die erforderlichen Prüfungen der Auswirkungen angehen sowie ohne zu große Aufregung die notwendigen Maßnahmen für die nächsten Haushalte planen.

Risiko:

Hier kann allgemein nur auf die Aussage des Vorjahres verwiesen werden. Die Dimensionen der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte, sind derzeit nicht zuverlässig zu beschreiben. Wahrscheinlich wird uns aber die Thematik über viele Jahre belasten/beschäftigen. Der Umfang wird aber nach den ersten Erkenntnissen aus der Diskussion - z.B. im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes - aber so gewaltig sein, dass auf Jahre andere Risiken an dieser Stelle eher in den Hintergrund treten. Frühestens zum Jahresende 2020 können erste valide Zahlen erwartet werden. Die Unplanbarkeit für die mittelfristige Finanzplanung dürfte derzeit eines der größten Risiken sein.

II. 3. Personalkosten

Ein wesentlicher Kostenblock ist und bleibt der Anteil an Personalkosten im Haushalt. Im Jahre 2019 ist der „Fachkräftemangel“ und die „Verjüngung“ des Personals in fast allen Bereichen angekommen. Die Wiederbesetzung von unbefristet, aber insbesondere auch durch Familienplanungsaspekten bedingten, befristeten vakanten Stellen und Stelleanteilen fällt wegen Bewerbermangel immer schwerer. Dazu sind geplante Projekte erst verzögert in die Umsetzung gekommen, so dass hierfür auch die vorgesehenen Personalergänzungen später angegangen wurden bzw. noch werden. Dies hat zu einer hohen Ersparnis an Personalkosten in 2019 geführt.

Chance:

Erkennbar wird, dass sich als Neben-Auswirkungen der „Corona-Krise“ die Diskussion zur Verbesserung der Verwaltungsleistung der Zukunft (z.B. Digitalisierung, Bereitschaft des Landes über Aufgabenkatalog der Kommunen und den Einsatz neuer digitaler Techniken nachzudenken etc.) verstärkt hat und Bundes- sowie Landesregierung/-ministerien in den letzten Wochen im Vergleich zu den besonderen Herausforderungen in den Jahren 2015/2016 gelernt haben, viel schneller zu entscheiden (Abbau Bürokratiehemmnisse etc.). Seit Wochen hat ein bisher nicht gekannter umfangreicher Austausch mit der kommunalen Ebene zur pragmatischen Umsetzung von Vorschriften geführt. Es hat sich als positiv herausgestellt, dass die Stadt Erkelenz in vielen Bereichen schon die Prozessdokumentation hatte, flexibel die Aufgabenbereiche dadurch verändern und temporäre erhöhte Personalausfälle kompensieren konnte. Die Hoffnung besteht, dass die Dynamik bei Bund und Land so bleibt. Die daraus folgende Anpassung in den Verwaltungsbereichen könnten dann aus der aktuellen Situation gelassener angegangen werden.

Risiko:

Alle derzeit die Verwaltung erleichternden Regeln sind nur temporär geschaffen. Ebenso war erkennbar, dass die Ressourcen in der Digitalisierung durch nicht von der Stadt Erkelenz unmittelbar zu beeinflussenden Bereiche (IT-Infrastruktur, Netze in NRW, Gesetzgebung für die Verfahren) an die Grenzen des Machbaren gestoßen sind. Es ist nur zu hoffen, dass die Anpassung der Strukturen auf die Zukunftsherausforderungen seitens des Landes und Bundes bei deren Behörden weiter verfolgt wird.

II. 4. Auswirkungen des Tagebaus

Die Umsiedlung ist weit vorangeschritten, die Infrastruktur in den neuen Orten ist geplant bzw. befindet sich im Bau. Die Finanzierungsgrundlagen hierfür sind glücklicherweise abschließend geregelt, so dass die aktuell veränderte Situation für alle bei dieser Thematik wahrscheinlich keine negativen Auswirkungen haben wird. Auch hier hat es sich aus gesamtstädtischer Sicht gelohnt, frühzeitig rechtliche Sicherheit zu schaffen.

Die Belastungen für die Stadt aus dem Umsiedlungsgeschehen und auch aus der Notwendigkeit der frühzeitigen Zukunftsplanung zur Vermeidung von Strukturbrüchen sind weiter gegeben.

Chance:

Die Aussage des letzten Jahres kann nur bestätigt werden: Auf lange Sicht können sich gute Perspektiven ergeben, wenn es gelingt, den Raum um den Tagebau für die Zukunft auszurichten.

Risiko:

Derzeit ist aber nicht einschätzbar, wie sich die Gesamtlage nach der Corona-Krise hier haushaltswirtschaftlich bzw. in den geplanten Fördertöpfen auswirkt.

III. Erster Beigeordneter und Dezernent des Dez. II, Dr. Hans-Heiner Gotzen

Der Kämmerer ist in seinen Ausführungen schon auf die derzeit nicht absehbaren Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingegangen. Die Auswirkungen werden fast alle Bereiche des Dezernates II betreffen. Neben Ertragsausfällen werden vor allem Steigerungen der Aufwendungen vornehmlich im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe die Folge sein. Diese Entwicklungen stellen ein zum jetzigen Zeitpunkt **unkalkulierbares Risiko** dar, das zudem erhebliche Auswirkungen auf den laufenden Haushalt und die folgenden Haushalte haben kann. Vor diesem Hintergrund treten die nachfolgenden Ausführungen deutlich zurück, zumal abzuwarten bleibt, ob angesichts sich erkennbar ändernder gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Zuge der Pandemie Vorhaben, so wie zunächst gedacht, fortgeführt werden (können). Um die Gewichtung in der Beschreibung der Probleme, die naturgemäß zur COVID-19-Pandemie derzeit noch sehr knapp ist, nicht zu verschieben, wird auch sehr kurz auf weitere gravierende Entwicklungen hingewiesen:

Die Reform des KiBiZ zum Ende letzten Jahres führt zu einer deutlichen Mehrbelastung gerade auch für die kommunalen Jugendhilfeträger. Die im Sinne einer Qualitätssteigerung gewünschte deutlich großzügigere Personalbemessung geht einher mit weiteren Aufwandssteigerungen. Zeitgleich steigen – wie seit Jahren erkennbar – auch die Versorgungsquoten im U3-Bereich, weshalb nach wie vor erhebliche investive Anstrengungen zur Schaffung der notwendigen räumlichen Kapazitäten erforderlich sind und auch zukünftig notwendig werden. Zusätzliche Plätze haben aber zwangsläufig höhere Aufwendungen im konsumtiven Bereich zur Folge.

Die politischen Gespräche zum flächendeckenden Ausbau der Ganztagsbetreuung im Primarbereich sind angelaufen. Hier muss genau darauf geachtet werden, dass konnexitätsentsprechend eine auskömmliche Finanzierung der investiv wie konsumtiv herausfordernden Bewerksstellung dieser Aufgabe erfolgt.

Erdrückende Bilder aus den Flüchtlingslagern an den EU-Außengrenzen führen uns vor Augen, dass die Zuwanderung auch vor großen Herausforderungen steht und wir jederzeit mit einem erneuten deutlichen Zuwachs an Zuweisungen von geflüchteten Menschen rechnen müssen! Leider konnte auch bis zuletzt keine abschließende Einigung über eine dringend notwendige Anhebung der vom Land NRW gezahlten Flüchtlingspauschalen erreicht werden, die eine auskömmliche Deckung der Aufwendungen im kommunalen Bereich ermöglichen würde. Zum großen Problem in der Finanzierung (neben den menschlichen Problemen, die damit verbunden sind) entwickeln sich auch die nur begrenzten Möglichkeiten einer Abschiebung von

abgelehnten Flüchtlingen. Für diese Personengruppe tragen die Kommunen die vollständige Finanzierung der mit dem Aufenthalt verbundenen Kosten. Ein ständiges Anwachsen der Anzahl dieser Personengruppe ist aber in allen Kommunen, so auch in Erkelenz zu verzeichnen.

Große Herausforderungen zeichnen sich damit im Dezernat II ab. Die ersten Wochen im „pandemiebedingten Verwaltungsvollzug“ haben jedoch gezeigt, dass die Stadtverwaltung personell und sachlich zur Bewältigung dieser Herausforderungen gut aufgestellt ist!

IV. Technischer Beigeordneter und Dezernent des Dez. III, Ansgar Lurweg

Gute Finanzergebnisse bedeuten für das Baudezernat auch immer besondere Herausforderungen, die, wie der Kämmerer bereits zutreffend dargestellt hat, in der Zeit der Corona-Krise sicherlich einer besonderen Bewertung bedürfen. Die regelmäßige Begleitung, Überprüfung und Unterhaltung des Anlagevermögens in Form von Gebäuden, Straßen, Grünflächen und allgemeinen Erschließungsanlagen wird in der Zukunft weiterhin eine wichtige Aufgabe des Baudezernates sein.

Wie auch in den letzten Jahren besteht dank der guten und vorausschauenden Finanzplanung und der Bildung von entsprechenden Rückstellungen die Chance, den guten Zustand der Anlagen zu erhalten bei gleichzeitiger Nutzung von Spielräumen für neue Investitionen die sich vor allem im Bereich der Schulen und Kindergärten, Infrastruktur im Umsiedlungsstandort und im Bereich des Abwasserbetriebes darstellen. Der vorhandene Anlagenbestand und das damit verbundene Nutzungsspektrum bleiben gleichwohl kritisch zu hinterfragen und ggfls. anzupassen.

Im Angesicht der Corona-Krise und der allgemeinem Gesundheitsvorsorge tritt der Klimaschutz in der öffentlichen Wahrnehmung zur Zeit zurück, bleibt aber ein wesentliches Thema, was uns in der Zukunft ebenso weiter begleiten wird. Erste Meinungen, dass ein genauso stringentes Krisenmanagement im Bereich des Klimaschutzes die Welt ebenso weiterbringt, sind sicherlich differenziert zu betrachten. Trotz des noch frühen Zeitpunktes im Jahr ist allerdings schon absehbar, dass die Corona-Krise sich auch erheblich auf Sektoren, die auch das Klima beeinflussen, auswirken wird. Das Mobilitätsverhalten hat sich innerhalb weniger Wochen (gezwungenermaßen) erheblich verändert, was jetzt schon zu spürbaren Verbesserungen bei der Stickoxyd- und CO²-Belastung führt. Gleichzeitig verzeichnen wir das 3. Frühjahr in Folge mit einer großen Trockenheit, die für den anstehenden Sommer eine weitere Dürre befürchten lässt. Die Bandbreite der Klima-Themen ist hier sicherlich sehr vielfältig.

Von daher ist die im letzten Jahr durch den Rat der Stadt Erkelenz beschlossene Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Erkelenz jetzt mit Leben zu füllen. Die Aktualisierung der CO²-Bilanz für Erkelenz und daraus abgeleitet die Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenprogrammes auch als Grundlage für die nächste Zertifizierung als EEA-Kommune ist Verpflichtung und Chance zugleich einen nachhaltigen Weg für die Zukunft aufzuzeigen.

Mehr Klimaschutz betrifft auch konkrete Planungsprojekte. Erkelenz 2030 ist sowohl planerisch als auch in der späteren Umsetzung eine enorme Herausforderung und

Chance, Herausforderung vor allem im finanziellen Sinne bei einer Vielzahl von gewünschten Projekten. Innovative Mobilitätsprojekte, nachhaltiges Bauen und intelligente Konzepte für Regenwasserbewirtschaftung aber natürlich auch mehr Aufenthaltsqualität, Lebensqualität für die Innenstadt, sind die förderfähigen Zukunftsthemen. Das Konzept bietet die Chance für die Gesamtstadt Erkelenz sich in unterschiedlichen Themenbereichen mit den Projekten zukunftsweisend und nachhaltig im Sinne der beschlossenen Ziele für das nächste Jahrzehnt aufzustellen. Der Prozess „Erkelenz – 2030, meine Heimat macht Zukunft“ muss auch für die kommenden Jahre im Profil geschärft werden, damit der Slogan für die gesamten städtebaulichen Projekte tatsächlich auch zum Symbol für eine nachhaltige Stadtentwicklung wird.

Viele Ideen - auch die der ehrenamtlich beteiligten Akteure - zu einer zukunftsweisenden Entwicklung der Gesamtstadt, sind für die nächsten Jahre mit zu planen. Dazu gehört die Entwicklung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete, das integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt genauso wie die Zukunftsplanungen der Dörfer am Tagebaurand.

Durch die Europäische Gebäuderichtlinie, die für das Bauen im öffentlichen Bereich bereits anzuwenden ist, werden auch für die städtischen Bauprojekte neue Akzente im Bereich der Energieeinsparung und der Gebäudeautomation gesetzt werden müssen. Hinzu kommt als Chance die Professionalisierung im Bereich des Gebäudemanagements. Mit einem neuen Softwareprojekt sollen für die Zukunft Möglichkeiten für eine vorausschauendere Planung der Gebäudeunterhaltung und -organisation geschaffen werden.

Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken und die erfreuliche Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen erfordern zusätzlichen Planungsaufwand bis hin zur Überarbeitung der Abwasserentsorgung auf dem Stadtgebiet. Durch die braunkohlenbedingten Umsiedlungen verteilen sich die Einzugsbereiche der Wasserverbände neu mit Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Erkelenz. Die positive Siedlungsflächenentwicklung wird zukünftig auch durch vorhandene Kapazitäten im Bereich der Abwasserreinigung bestimmt werden. Daher wird auch eine Aktivierung vorhandener nicht- oder untergenutzter Flächen immer wichtiger. Die Verwaltung hat ein Gewerbeflächenkonzept in Auftrag gegeben, was sich mit zukünftigen Potentialen und Flächenaktivierungen ebenso auseinandersetzen soll wie mit der Frage einer konzeptionellen weiteren Ausrichtung der Nutzungen.

Städtebauliches Wachstum muss mit Augenmaß betrieben werden, ist aber auch aus Sicht der Landesregierung unumgänglich. Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum ist eines der wichtigsten politischen Zielsetzungen für die nächsten Jahre. Dem wird sich auch Erkelenz nicht verschließen können. Die Planungen für die Baugebietsentwicklungen für die nächsten 10 Jahre sind bereits weit fortgeschritten, so dass die Aufgaben der Grundstücksentwicklungsgesellschaft auch in Zukunft gesichert sind. Die Erschließungsarbeiten für mehrere große Baugebietsentwicklungen haben begonnen, darunter der 1. Bauabschnitt für das Oerather Mühlenfeld West. Für den 2. Bauabschnitt wird zur Zeit eine Potenzialstudie für ein klimaneutrales Baugebiet erstellt.

Die aktuelle Lage der Bauwirtschaft mit Fachkräftemangel, Planungsengpässen, nicht vorherkalkulierbare Preissteigerungen bei einzelnen Gewerken, bis zur Situation, dass überhaupt keine Anbieter bei Ausschreibungen aktiv werden, sind Risiken, die bereits im letzten Jahr erkennbar auf breiter Front zu Verzögerungen von Projekten führten und uns auch in der Zeit mit dem Corona-Virus erhalten bleiben. Hinzu kommen mittlerweile auch aktuelle arbeitsschutzrechtliche Aspekte mit dem Virus sowie konjunkturbedingte Materialengpässe bei unterschiedlichen Gewerken.

Bauaufgaben orientieren sich immer an den allgemeinen gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Das wird auf absehbare Zeit auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise sicherlich eine herausfordernde Aufgabe bleiben.

Der Verwaltungsvorstand der Stadt Erkelenz:

Peter Jansen	Dr. Hans-Heiner Gotzen	Ansgar Lurweg	Norbert Schmitz
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Kämmerer



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 14/122/2020
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2020	Rechnungsprüfungsausschuss
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde festgestellt.

Von daher wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister die Entlastung hinsichtlich des Jahresabschlusses 2019 zu erteilen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2019 die Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /022/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter/Amt 40	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.06.2019: Die Stadt Erkelenz entwickelt ein Konzept zur Einrichtung für ein "Haus für alle Bürger/innen zur Begegnung"	
Beratungsfolge: Datum Gremium 24.06.2020 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 26.06.2019 beantragte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz, die Stadt Erkelenz möge ein Konzept zur Einrichtung für ein „Haus für alle Bürger zur Begegnung“ entwickeln. Zur Begründung wird u. a. darauf verwiesen, in Erkelenz würden nicht nur weitergehende Möglichkeiten für größere Konferenzen oder Tagungen fehlen, sondern insbesondere auch Möglichkeiten für verschieden kleinere Treffen und Veranstaltungen, kleinere Projekte, Probenräume, die Arbeit von Vereinen und Ehrenamtlichen, für Flüchtlingsarbeit etc. Mit dem „Haus für alle Bürger zur Begegnung“ solle eine zentrale Begegnungsstätte für alle Bewohner von Erkelenz entstehen. Auf die weitergehenden Ausführungen im Antrag der SPD-Fraktion, der als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.

Der Antrag ist bislang in den Ausschüssen des Rates der Stadt Erkelenz bzw. im Rat der Stadt Erkelenz noch nicht beraten worden, weil irrtümlicherweise von Seiten der Verwaltung davon ausgegangen wurde, dass die dem Antrag zugrunde liegende Fragestellung in den Beteiligungsformaten zum Innenstadthandlungskonzept diskutiert werden soll. Durch Hinweis der SPD-Fraktion wurde nunmehr klargestellt, dass der Antrag in den politischen Gremien der Stadt Erkelenz behandelt werden soll. Über den Antrag ist daher politisch zu entscheiden.

Beschlussentwurf:

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2019



An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

STADT ERKELENZ Der Bürgermeister			
26. JUNI 2019			
W	Frakt.	stv. Bgm.	

1. EINGANG	26.06.2019
2. AMT 10 zur Erfassung	el. AS 26.06.
3. Dezernent	II
zur Bearbeitung	

Erkelenz, 26.06.2019

Konzept zur Einrichtung für ein "Haus für alle Bürger zur Begegnung"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Erkelenz entwickelt ein Konzept zur Einrichtung für ein "Haus für alle Bürger zur Begegnung"

Begründung:

In Erkelenz fehlen nicht nur weitergehende Möglichkeiten für größere Konferenzen oder Tagungen, sondern insbesondere Möglichkeiten für verschiedene kleinere Treffen und Veranstaltungen, kleinere Projekte, Probenräume, die Arbeit von Vereinen und Ehrenamtlichen, für Flüchtlingsarbeit etc.

Das soll ein "Haus für alle Bürger zur Begegnung" als Ort für alle Menschen und Organisationen in der Stadt Erkelenz lösen.

Die Belegung allein der Leonhardskapelle zeigt den Bedarf.

Mit dem „Haus für alle Bürger zur Begegnung“ soll als eine zentrale Begegnungsstätte für alle Bewohner von Erkelenz entstehen. Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten sind denkbar:

- Treffpunkt für Vereine, Gruppen, Initiativen
- Beratung, Kurse, Workshops, Aufführungen
- Freizeitangebote
- Proberäume für Theater-, Musikgruppen, Chöre
- Runder Tisch Erkelenz
- etc.

Die Ausstattung sollte auch eine vollausgestattete Küche und hat die erforderliche Sanitäreinrichtungen zu beinhalten. Eine Konkurrenz zur Stadthalle entsteht nicht, da nämlich das Angebot des Hauses genau das abdeckt, was nicht durch die Stadthalle ermöglicht wird.

-2-



-2-

Die Stadtverwaltung erarbeitet zunächst ein Konzept zur Konkretisierung des Bedarfs, der Finanzierung und zum Unterhalt des "Hauses für alle Bürger zur Begegnung".

Das Konzept wird anschließend den zuständigen Ausschüssen und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Eine entsprechende Namensgebung könnten wir uns in Form eines Wettbewerbs vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: . II/025/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.06.2020 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Dezernat II	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen, SPD im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.04.2020: Die Stadt Erkelenz schließt sich dem Bündnis "Städte sicherer Häfen" an	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit gemeinsamem Antrag vom 2. April 2020 haben die Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und SPD den Antrag gestellt, die Stadt Erkelenz möge sich dem Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ anschließen. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 13. Mai 2020 von der Tagesordnung genommen mit dem Ziel, mit allen Fraktionen in der am 25. Mai 2020 stattgefundenen Runde der Fraktionsvorsitzenden (sog. Info-Runde) eine Abstimmung zu einer möglichst gemeinsamen Beschlussfassung vorzubereiten. Diese Abstimmung hat stattgefunden. Es wird demgemäß folgender Beschlusssentwurf mehrheitlich vorgeschlagen:

Beschlusstentwurf:

„Die Stadt Erkelenz ist angesichts der bedrückenden und prekären humanitären Situation in den Flüchtlingsaufnahmelagern der EU unter der Voraussetzung des üblichen Verteil- und Finanzierungsmechanismus bereit, zusätzlich zur bestehenden Aufnahmeverpflichtung Familien mit Kindern im Rahmen der jeweils aktuell verfügbaren Unterbringungskapazitäten aufzunehmen, um so besonders die Situation für geflüchtete Kinder zu verbessern.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der zusätzlichen Aufnahme und entsprechend den gesetzlichen Finanzierungsregelungen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/014/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 15.05.2020
	Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Antrag auf Nutzung des Stadtwappens	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 04.05.2020 beantragt Herr Eckhard Altmann (Goldschmiede Altmann, Markt 21, Erkelenz) die Verwendung des Erkelenzer Stadtwappens. Herr Altmann beabsichtigt, Armbanduhren als ‚Stadtuhr‘ mit dem Erkelenzer Stadtwappen im Bereich des Zifferblatts zu versehen.

Herr Altmann teilt in seinem schriftlichen Antrag mit, dass die Goldschmiede Altmann seit 38 Jahren am Markt als Familienunternehmen bestehe und sich der Stadt Erkelenz besonders verbunden fühle. Aus diesem Grunde habe man bereits 1995 und 2009 eine individuelle ‚Stadtuhr‘ entworfen und hergestellt, die vor allem als Geschenk großen Anklang gefunden habe. Man wolle nun diese ‚Stadtuhr‘ in einem aktuelleren Design präsentieren. Bei Gesprächen mit der Stadtverwaltung sei die Idee geboren, das Wappen der Stadt auf dem Zifferblatt zu verwenden.

Da die Verwendung des Wappens durch Dritte nach § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz unter Genehmigungsvorbehalt des Rates stehe, beantrage man nun diese Genehmigung.

Das Antragsschreiben sowie eine darin enthaltene erste Ausführungsidee sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Zuständig für den Beschluss über die Genehmigung oder die Versagung der Verwendung des Stadtwappens ist nach § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz der Rat. Gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Erkelenz wird eine Genehmigung zur Verwendung des städtischen Wappens nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren (Wohn-)Sitz in Erkelenz haben oder in besonderer Beziehung zu Erke-

lenz stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

Gemäß Abs. 4 derselben Vorschrift wird geregelt, dass die Verwendung des Wappens auf Kunstgegenständen, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckerzeugnissen, Geschenkartikeln oder anderen gewerblichen Erzeugnissen, insbesondere Souvenirartikeln und –andenken und dergleichen nur genehmigt wird, wenn es sich um eine heraldische und künstlerisch einwandfreie sowie geschmackvolle Ausführung handelt und eine würdige Verwendung, die den Ruf der Stadt fördert bzw. zumindest nicht schädigt, gewährleistet ist. Gewerbetreibenden soll die Genehmigung nur erteilt werden, soweit damit für die Stadt ein Werbeeffect über ihre Grenzen hinaus verbunden ist.

Da die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich gegeben sind, kann eine Genehmigung erteilt werden. Zuständig ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Dem Antrag des Herrn Eckhard Altmann, Goldschmiede Altmann, Markt 21, Erkelenz, zur Nutzung des Erkelenzer Stadtwappens auf dem Zifferblatt der geplanten neuen ‚Stadtuhr‘ (Armbanduhr) wird hiermit entsprochen. Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag vom 04.05.2020

ECKHARD ALTMANN | MARKT 21 | 41812 ERKELENZ

Stadt Erkelenz
Bürgermeister Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Goldschmiede
Altmann



Markt 21
41812 Erkelenz
T 02431 71615
F 03212 9039003

www.goldschmiede-altmann.de
kontakt@goldschmiede-altmann.de

Antrag zur Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Wappens der Stadt Erkelenz

Erkelenz, den 04.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,

unsere Goldschmiede besteht seit nunmehr 38 Jahren am Marktplatz, im Herzen der Stadt. Als Familienunternehmen in zweiter Generation fühlen wir uns mit Erkelenz sehr verbunden. Aus diesem Grund haben wir bereits 1995 und 2009 eine individuelle Stadtuhr entworfen, die vor Allem als Geschenk großen Anklang gefunden hat.

Es ist nun an der Zeit die Stadtuhr in einem aktualisierten Design zu präsentieren. Bei Gesprächen mit der Stadtverwaltung kam der Wunsch auf, dass Wappen der Stadt Erkelenz auf dem Zifferblatt zu verwenden.

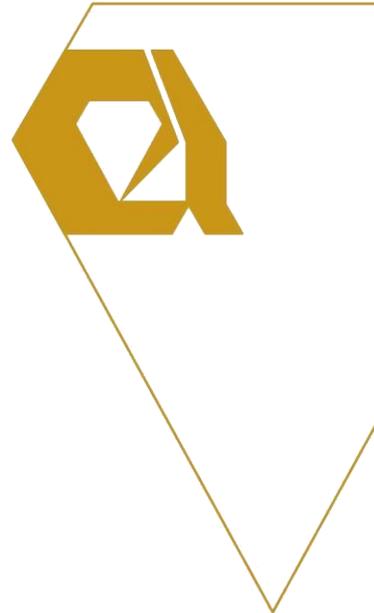
Die Verwendung des Wappens durch Dritte steht nach § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz unter Genehmigungsvorbehalt des Rates der Stadt Erkelenz. Wir möchten daher die Genehmigung zur Verwendung des Wappens beim Rat der Stadt Erkelenz offiziell beantragen.

Anbei finden Sie ein Beispiel, wie die Stadtuhr zukünftig aussehen könnte. Details stimmen wir natürlich weiterhin mit der Verwaltung ab. Nach der Produktion wäre die Uhr in unserem Geschäft zu erwerben.

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN DE09 3125 1220 1400 0592 24
BIC WELADED1ERK

Steuer-Nr.: 208/5001/0563
Umsatzsteuer-ID: DE 122351301

Beispiel



Mögliche Variante für Erkelenz (links).

Edelstahlgehäuse (Durchmesser 36 mm), Werk: Miyota 2025, Mineralglas, 3ATM, Lederband. Die Silhouette ist silbern und hat eine 3D Optik (siehe Beispiel rechts).

Die Erkelenzer „Skyline“ (links) wurde von uns entworfen und ist urheberrechtlich geschützt.

In der Hoffnung auf eine positive Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichem Gruß

Eckhard Altmann



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: RKS/007/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.06.2020 Verfasser: Oliver Franz
Federführend: Referat für Klimaschutz	
Fortführung European Energy Award (eea) - Energiepolitisches Arbeitsprogramm	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz nimmt seit 2012 an dem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren European Energy Award (eea) teil. 2016 wurde Erkelenz erstmals erfolgreich zertifiziert und darf sich seither europäische Energie- und Klimaschutzkommune nennen.

Der eea-Prozess bildet zusammen mit der Umsetzung des Erkelenzer Klimaschutzkonzepts die beiden Säulen der Klimaschutzpolitik in Erkelenz. Über die Ergebnisse der Klimaschutzarbeit und Maßnahmenumsetzung wird die Politik in einem jährlichen Sachstandsbericht informiert.

Ende 2020 steht die erneute Re-Zertifizierung des eea an. Für die Re-Zertifizierung und den Fortbestand der Auszeichnung für weitere vier Jahre sind die Fortschreibung sowie ein politischer Beschluss zur Umsetzung eines Energiepolitischen Arbeitsprogramms (EPAP) unabdingbare Voraussetzung.

Das am 01.09.2016 vom Rat beschlossene EPAP 2016-2020 wurde daher zwischenzeitlich umfänglich fortgeschrieben. Dabei wurde vor dem Hintergrund der am 25.09.2019 vom Rat beschlossenen „Selbstverpflichtung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ das Ziel verfolgt, einen zukunftsorientierten und ambitionierten Maßnahmenplan für die nächsten vier Jahre aufzustellen.

Das energiepolitische Arbeitsprogramm EPAP 2021-2024 wurde am 27.05.2020 der vom Rat eingesetzten interfraktionellen Arbeitsgruppe Klimaschutz und Nachhaltigkeit vorgestellt, besprochen und zur weiteren Beratung übergeben.

Um die Re-Zertifizierung als Europäische Klimaschutzkommune zu ermöglichen sowie mit dem Instrument des eea die Energie- und Klimaschutzarbeit erfolgreich weiterführen zu können, wird folgender Beschluss empfohlen:

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Teilnahme am European Energie Award für weitere vier Jahre wird zugestimmt.
2. Dem Energiepolitischen Arbeitsprogramm (EPAP) mit dem Maßnahmenplan für die Jahre 2021-2024 wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen aus EPAP 2021-2024 umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu veranlassen und soweit erforderlich, die für die Umsetzung einzelner Maßnahmen notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.
4. Über die für die Umsetzung notwendigen Mittel ist, soweit sie noch nicht veranschlagt sind, im Rahmen der Haushaltsberatungen für die jeweiligen Haushaltsjahre zu entscheiden.“

Finanzielle Auswirkungen:

- Für die weitere Teilnahme am eea-Prozess fallen über vier Jahre Teilnahmegebühren, Berater- und Zertifizierungskosten von 26.180 Euro an.
- Die geschätzten einmaligen und/oder jährlichen Kosten für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus dem Energiepolitischen Arbeitsprogramm.

Anlage:

EPAP_Stadt Erkelenz_2021-2024

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Vorschläge)	Bezug zu Klimaschutzkonzept	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		geschätzte einmalige Kosten in €	geschätzte jährliche Kosten in €	mögliche Förderung bzw. Drittfinanzierung	Beschluss erforderlich
						im Energieteam	für Umsetzung				
1 Entwicklungsplanung und Raumordnung											
1.1. Konzepte, Strategie											
1.1.1	Klimastrategie der Stadt	Durch Beitritt zum "Klimabündnis" bekräftigt die Stadt ihr energie- und klimapolitisches Engagement.		2	2021	Franz	VV		1.000 €		ja
1.1.1	Klimastrategie der Stadt	Ausarbeitung eines Klimaschutzleitbild: Die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen werden in einem zukunftsorientierten Leitbild unter Einbindung der Nachhaltigkeitsziele zusammengefaßt.		1	2021	Franz	VV/Politik				ja
1.1.2	Klimaschutz und Energiekonzept	Die lokalen Klimaschutzziele und der CO ₂ -Absenkpades sowie der Ausbau der EE werden vor dem Hintergrund der "Selbstverpflichtung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit" sowie der nationalen Klimaschutzziele angepaßt und regelmäßig überprüft.		1	2021	Franz	VV/Politik				ja
1.1.3	Bilanz, Indikatorensysteme	Aktualisierung der städtischen Treibhausgasbilanz alle 2 Jahre.		2	2021	Franz	KSM/Externe Unterstützung		2.500 €		im Rahmen der Haushaltsplanung
1.1.4	Evaluation von Klimawandeleffekten	Die Handhabung der zu erwartenden Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) werden ins Klimaschutzleitbild aufgenommen.		1	2021	Franz	VV/Politik				ja
1.1.4	Evaluation von Klimawandeleffekten	Ein Klimaanpassungskonzept wird erstellt/beauftragt.		3	2023	Reiners	KSM/Amt 61	50.000 €		zu eruieren	ja
1.1.4	Evaluation von Klimawandeleffekten	Der als Folge des Klimawandels verstärkt notwendige Hitzeschutz wird in der Stadtplanung verankert.		2	2023	Reiners	Amt 61				nein
1.1.4	Evaluation von Klimawandeleffekten	Öffentliche Grünflächen werden so (um)gestaltet, dass Sie zur Verbesserung des Mikroklimas beitragen.		2	2023		Amt 60		noch zu eruieren		ja
1.2 Kommunale Entwicklungsplanung											
1.2.1	Kommunale Energieplanung	Machbarkeitsstudie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung des Baugebiets Oerather Mühlenfeld (West) und ggf. anschließende Umsetzung.		1	2021-2022	Franz	Amt 61, GEE	400.000 €		200.000 €	ja
1.2.1	Kommunale Energieplanung	Überarbeitung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergieanlagen und Freiflächen PV sowie die Festlegung von Ausbauzielen der EE im KSK.		1	2021	Reiners	Amt 61	18.000 €			ja
1.2.1	Kommunale Energieplanung	Erarbeitung von Ausbauzielen für Erneuerbare Energie - Dach- PV und Geothermie für (Neu)baugebiete sowie diesbezügliche Förderinstrumente.		2	2021-2024	Franz	KSM, GEE, Amt 61		zu eruieren sobald Ziele und Förderinstrumente feststehen		nein
1.2.2	Mobilitäts- und Verkehrsplanung	Erstellung eines innovativen Mobilitätskonzepts für die Gesamtstadt.		3	2023	Mobilitätsmanager	Mobilitätsmanager / Amt 61	z.Z. nicht bezifferbar			ja
1.3 Verpflichtung von Grundstückseigentümern											
1.3.1	Grundstückeigentümergebundene Instrumente	Klimapolitische/Nachhaltigkeitsleitziele für Bauleitplanung und GEE Baugebietsentwicklung festschreiben .		1	2021	Franz	Amt 61 und GEE				ja
1.3.2	Innovative, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	Alle von der Stadtverwaltung veranlassten städtebaulichen und architektonischen Projekte und Wettbewerbe orientieren sich an den Nachhaltigkeitszielen der Stadt. Die diesbezüglichen Maßnahmen dazu sind in den entsprechenden Beschlussvorlagen darzulegen.		2	2021-2024		Amt 61 und GEE				ja
1.3.2	Innovative, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	Einführung von energetischen Baustandards und diesbezüglicher Förderinstrumente werden geprüft und erarbeitet.		2	2022-2023	Franz	KSM, GEE, Amt 61		zu eruieren sobald Ziele und Förderinstrumente feststehen		ja
1.4 Baugenehmigung,-kontrolle											
1.4.1	Prüfung Baugenehmigung und Bauausführung	Die Bauaufsicht überprüft/erfasst energetische Standards.		2	2021-2024	Moll	Amt 63		10.000 € inklusive Personalkostenanteil		im Rahmen der Haushaltsplanung
1.4.2	Beratung zu Energie und Klimaschutz im Bauverfahren	Ausgabe einer Bauherrenmappe sowie eines Info-Flyers und Gutscheins zur Energieberatung bei der Antragstellung eines Bauantrags.		3	2022-2023	Franz	Amt 63	1.600 €	nur sofern Gutschein (60 Euro pro in Anspruch genommene Beratung)		nein

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Vorschläge)	Bezug zu Klimaschutzkonzept	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		geschätzte einmalige Kosten in €	geschätzte jährliche Kosten in €	mögliche Förderung bzw. Drittfinanzierung	Beschluss erforderlich
						im Energieteam	für Umsetzung				
2 Kommunale Gebäude, Anlagen											
2.1 Energie- und Wassermanagement											
2.1.1	Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude	Neubau- und Bewirtschaftungsstandards für eigene Liegenschaften werden in einem Kriterienkatalog festgelegt.		2	2021-2024	Moll	Amt 63, KSM				nein
2.1.2	Bestandsaufnahme, Analyse	Energieausweise/Sanierungsgutachten für alle städtischen Liegenschaften unter Berücksichtigung der Förderkulisse werden zeitnah erstellt.		1	2021	Moll	Amt 63		25.000 €	Gutachten aktuell zu 80% förderfähig	im Rahmen der Haushaltsplanung
2.1.3	Controlling, Betriebsoptimierung	Einführung eines neuen Energiemanagement-Systems.		1	2021-2024	Windeln	Amt 63	188.000 €		101.000 €	liegt vor
2.1.4	Sanierungsplanung/-konzept	Erstellung eines Sanierungsfahrplans unter Berücksichtigung energetischer Aspekte (2.1.2 und 2.1.3): Städtische Liegenschaften mit schlechten Energiekennwerten werden unter Beachtung des Kostennutzeneffekts energetisch saniert.		2	2021-2024	Moll	Amt 63		Kosten gemäß Sanierungsfahrplan	abhängig von der Art der Maßnahme	im Rahmen der Haushaltsplanung
2.1.5	Beispielhafter Neubau beispielhafte Sanierung	Bei zukünftigen Neubauten wird die Umsetzung beispiel- und vorbildhafter energetischer Standards geprüft.		3	2021-2024	Moll	Amt 63	projektabhängig			ja
2.2 Zielwerte für Energie, Effizienz und Klimawirkung											
2.2.1	Erneuerbare Energie Wärme										
2.2.2	Erneuerbare Energie Elektrizität	Das verbleibende PV-Potential der eigenen Liegenschaften wird eruiert und sofern vorhanden sukzessive genutzt.	lfd. 12	2	2021	Franz	Kämmerei		Projektabhängig		ja
2.2.3	Energieeffizienz Wärme	Die Energieverbräuche werden jährlich erfaßt und dokumentierte Ableitungen für die Sanierungsplanung und Nutzerschulung gezogen.		2	2021-2024	Windeln, Moll	Amt 63				nein
2.2.4	Energieeffizienz Elektrizität	Beleuchtungssanierungs-Programm: Für die Umstellung der Beleuchtung auf LED in den städtischen Liegenschaften wird ein jährlicher Sanierungs- und Budgetplan aufgestellt und Förderung beantragt.		1	2021-2024	Moll	Amt 63		gemäß jährlichem Sanierungsfahrplan	ja, Kommunalrichtlinie	im Rahmen der Haushaltsplanung
2.2.4	Energieeffizienz Elektrizität	Pumpenaustausch-Programm: Für den Ersatz von Heizungspumpen durch energieeffizientere Pumpen wird ein jährlicher Sanierungs- und Budgetplan aufgestellt und Förderung beantragt.		1	2021-2024	Windeln	Amt 63		gemäß jährlichem Sanierungsfahrplan	ja, Bafa	im Rahmen der Haushaltsplanung
2.2.4	Energieeffizienz Elektrizität	Die Flutlichtanlagen der Sportanlagen werden auf LED umgestellt - vorab Planung mit Budgets und Fördermöglichkeiten erstellen.		2	2021-2024	Franz	Amt 40, KSM		erst nach Planung bezifferbar	ja	im Rahmen der Haushaltsplanung
2.2.4	Energieeffizienz Elektrizität	Alte Kühlschränke in den städtischen Liegenschaften werden gegen A+++ Geräte ausgetauscht.		3	2021-2024	Franz	Amt 40, KSM	250 Euro pro Kühlschrank	erst nach Planung bezifferbar		nein
2.2.5	CO2- und Treibhausgasemissionen										
2.3 Besondere Maßnahmen											
2.3.1	Öffentliche Beleuchtung	Beschleunigung der Umrüstung der LED-Straßenbeleuchtung mit NEW prüfen - Planung für Zeit ab 2021 aufstellen			2021	Rembarz	Amt 66		erst nach Planung bezifferbar		ja
3.5 Energieeffiziente Abwasserreinigung											
3.5.1	Analyse und Bestandsaufnahme Energieeffizienz Abwasserreinigung	Jährliche Aktualisierung der Rechenhilfe Abwasser: Prüfung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen - z.B. durch Modernisierung der Steuerungstechnik		1	2021-2024	Rembarz	Amt 66		Modernisierungsmaßnahmen projektabhängig		nein
3.5.4	Regenwasserbewirtschaftung	Wasser in der Stadt: Umsetzung von Wasserrückhaltungskonzepten und Nutzung von Zisternen		2	2021-2024	Rembarz	Amt 66		projektabhängig		nein
4 Mobilität											
4.1 Mobilität in der Verwaltung											
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	Schulung für E-Fahrzeugnutzung in der Verwaltung.		1	2021-2024	Lenzen	Amt 10				nein
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	Möglichkeiten der Bezuschussung des Fahrrad- und E-Bikes für Bedienstete prüfen.		1	2021-2024	Lenzen	Amt 10, KSM		nicht beziffert		nein
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	Nutzung der Dienstfahrzeuge verbessern z.B. durch Verbessern der Abstellsituation.		1	2021-2024	Lenzen	Amt 10				nein
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	Einen Mobilitätstag in der Verwaltung durchführen.		2	2021-2024	Franz	Amt 10, KSM		für externe Referenten 3.000 €		nein

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Vorschläge)	Bezug zu Klimaschutzkonzept	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		geschätzte einmalige Kosten in €	geschätzte jährliche Kosten in €	mögliche Förderung bzw. Drittfinanzierung	Beschluss erforderlich
						im Energieteam	für Umsetzung				
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	Teilelektifizierung des Fuhrparks wird weitergeführt.		1	2021-2024	Franz	Amt 60		Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge. Daher i.V. mit Förderung keine Mehrkosten	NRW Progres 40%	im Rahmen der Haushaltsplanung
4.2 Verkehrsberuhigung und Parkieren											
4.2.1	Parkraumbewirtschaftung	Reduzierung von Verkehrsströmen durch Parkraumbewirtschaftung herbeiführen (Innenstadtbereich, InHK).		1	2021-2022	Minkenberg	Amt 30	Konzept: 96.000 € Evaluation: 50.000 €	Personalkosten für die Umsetzung	60%	ja
4.2.3	Temporeduktion und Aufwertung öffentlicher Räume	Aufenthaltsqualität im Innenstadtbereich durch Reduzierung des KFZ-Verkehrs schaffen.		1	2021-2024	Stoffels	Amt 80, Amt 61		maßnahmenabhängig	ja	ja
4.3 Nicht motorisierte Mobilität											
4.3.1	Fusswegenetz, Beschilderung	Fußwegekonzept erstellen (externe Vergabe 2021) und Beschilderungskonzept in der Innenstadt umsetzen.		1	2021	Stoffels	Amt 80	noch nicht beziffert			ja
4.3.2	Radwegenetz, Beschilderung	Konzept Radachsen Erkelenz wird erstellt.		1	2021	Stoffels	Amt 80	noch nicht beziffert (für 2020 20.000€ eingestellt)			im Rahmen der Haushaltsplanung
4.3.3	Abstellanlagen	Ausbau der Radabstellanlagen.		1	2021-2024	Stoffels	Amt 80	433.000 €		241.500 €	liegt vor
4.4 Öffentlicher Verkehr											
4.4.1	Qualität des ÖPNV-Angebots	Ausbau barrierefreier Haltestelleninfrastruktur.		1	2021	Rembarz	Amt 66/ Amt 30		projektabhängig		ja
4.4.3	Kombinierte Mobilität	Umsetzung von Mobilitätsstationen in Zusammenarbeit mit Westverkehr und NEW.		1	2021	Franz	KSM /Westverkehr		Kosten trägt Westverkehr	ja	nein
4.5 Mobilitätsmarketing											
4.5.1	Mobilitätsmarketing in der Stadt/Gemeinde	Weiterführung der Maßnahmen, Fahrradfrühling, Fahrradparkplätze bei Veranstaltungen, AGFS-Zertifizierung, Verleih Lastenfahrrad, etc.		1	2021-2024	Franz/Stoffels	KSM, Amt 80		45.500 €	75% AGFS-Mittel	im Rahmen der Haushaltsplanung
4.5.1	Mobilitätsmarketing in der Stadt/Gemeinde	Jährliche Durchführung einer dreiwöchigen Stadtradelnkampagne zur Förderung des Radverkehrs.	lfd. 18	1	2021-2024	Franz	KSM, Amt 80		3.500 €	75% AGFS-Mittel	nein
4.5.2	Mobilitätsstandards										
5 Interne Organisation											
5.1 Interne Strukturen											
5.1.1	Personalressourcen, Organisation	Einstellung eines Mobilitätsmanager.		1	2021	Lenzen	TB, Amt 10		65.000 €		liegt vor
5.1.1	Personalressourcen, Organisation	Die Verstetigung der Stelle des Klimaschutzmanagement über die Förderperiode hinaus wird angestrebt und die Aufstockung geprüft - politischer Beschluss angestrebt.		1	2021	Lenzen	TB, Amt 10		65.000 €		ja
5.1.1	Personalressourcen, Organisation	Die Flexibilisierung von Arbeitszeiten und -orten in der Verwaltung wird ermöglicht und damit potentiell Berufsverkehr minimiert.		3	2021-2024	Lenzen	Amt 10		Maßnahmenabhängig		im Rahmen der Haushaltsplanung
5.2 Interne Prozesse											
5.2.1	Einbezug des Personals (der Verwaltungsmitarbeiter)	Durchführung eines jährlichen Infotags Klimaschutz in der Verwaltung.		3	2021-2024	Franz	Amt 10, KSM		noch nicht beziffert		im Rahmen der Haushaltsplanung
5.2.1	Einbezug des Personals (der Verwaltungsmitarbeiter)	Regelmäßige Infos zum Thema Energie- und Klimaschutz im Intranet (Yammer).		1	2021-2024	Franz	KSM				nein
5.2.3	Weiterbildung	Fortbildung: Energiemanagement im Rahmen der Einführung des neuen Energiemanagementsystems, Hausmeisterschulung, Nutzerschulung Kitas, Schulung Bauaussicht für Prüfung der Energiestandards.		1	2021-2024	Lenzen	Amt 63, Amt10	10.000 €			im Rahmen der Haushaltsplanung
5.3 Finanzen											
5.3.1	Budget für energiepolitische Stadt-/Gemeindearbeit	Mittel für Radverkehrförderung sowie andere energie- und klimarelevanten Aktivitäten (EEA, Öffentlichkeitsarbeit; Studien) bereitstellen.			2021-2024	Franz, Stoffels	KSM/ Amt 80		45.000 € Radförderung 35.000 € Klimaschutz, EEA		im Rahmen der Haushaltsplanung
5.3.1	Budget für energiepolitische Stadt-/Gemeindearbeit	Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für mögliche Förderung von privaten Umwelt- /Begrünungs- und /Nachhaltigkeitsprojekten.			2021-2024		Kämmerei		maßnahmenbezogen: Förderleistung plus ggf. Personalkosten	ist maßnahmenbezogen zu eruieren	ja

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Vorschläge)	Bezug zu Klimaschutzkonzept	Priorität	Umsetzung (Zeitraum)	verantwortlich		geschätzte einmalige Kosten in €	geschätzte jährliche Kosten in €	mögliche Förderung bzw. Drittfinanzierung	Beschluss erforderlich
						im Energieteam	für Umsetzung				
6 Kommunikation, Kooperation											
6.1 Kommunikation											
6.1.1	Konzept für Kommunikation und Kooperation	Die Kommunikation wird auf den neuen Facebook-Auftritt der Stadt ausgedehnt.		1	2021-2024	Franz	KSM				nein
6.1.1	Konzept für Kommunikation und Kooperation	Verschriftlichte jährliche Kampagnenplanung und -evaluierung.		2	2021-2024	Franz	KSM				nein
6.1.2	Vorbildwirkung, Corporate Identity	Städtische Veranstaltungen sind nachhaltig und umweltfreundlich durchzuführen.		2	2023-2024	Stoffels	Amt 80	ggf. Mittel für Konzepterarbeitung	ggf. höhere Kosten der Veranstaltungen noch nicht beziffert		ja
6.2 Kommunikation und Kooperation mit Behörden											
6.2.2	Andere Städte /Gemeinden und Regionen	Netzwerkaufbau und regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Klimaschutzmanagern der Region.		1	2021-2024	Franz	KSM				nein
6.3 Kooperation und Kommunikation mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie											
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Der Aufbau eines Energieeffizienznetzwerkes auf Kreis oder Regionalebene mit mindest 8 Mitgliedsbetrieben wird angestrebt.	lfd.11.	2	2021-2024	Franz	KSM , Amt 80				nein
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Informationsveranstaltung(en) für Unternehmen zum Einsatz vom PV in Gewerbetrieben durchführen	lfd. 12	2	2022	Franz	KSM, Amt 80	750 €			nein
6.3.1	Energieeffizienzprogramme in und mit Wirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung	Durchführung von mindestens einer Veranstaltung pro Jahr für Unternehmen zum Thema Energie- und Klimaschutz.	lfd. 15, lfd. 17	2	2021-2024	Franz	KSM , Amt 80		800 €		nein
6.4 Kommunikation und Kooperation mit einwohnerinnen und lokalen Multiplikatoren											
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	Entscheidungsprozesse im Rahmen des InHK Erkelenz 2030 inklusive der klimarelevanten Fragestellungen zur Verkehrsberuhigung, der Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Stadt werden durch Online-Beteiligung und Bürgerworkshop begleiten.		1	2021-2024		Amt 61		maßnahmenbezogen		nein
6.4.1	Arbeitsgruppen, Partizipation	Organisation einer jährlich stattfindenden Klimaschutzwoche mit Einbindung des Klimatisch Erkelenz e.V.	lfd. 8	1	2021-2024	Franz	KSM		programmabhängig		nein
6.4.2	Konsumenten, Mieter	Alternative Beratungsformate wie Sanierungsrundgänge und Thermografiespaziergänge, Tag des Passivhaus initiieren und durchführen.	lfd. 6	2	2021-2024	Franz	KSM				nein
6.4.2	Konsumenten, Mieter	Urban Gardening durch zur Verfügungstellung städtischer Flächen fördern.		2	2021-2024	Franz	Amt 60				nein
6.4.2	Konsumenten, Mieter	Durchführung eines energetischen Quartierkonzepts.	lfd. 19	3	2023-2024	Franz	KSM	40.000 €		20.000 €	im Rahmen der Haushaltsplanung
6.4.3	Schulen, Kindergärten	Jährliche Klimareise mit Schülern wird durchgeführt.	lfd. 7	1	2021-2024	Franz	KSM				nein
6.4.3	Schulen, Kindergärten	Finanzierung der Umweltbildungsmodule durch Deutsche Umweltaktion e.v. an Erkelenzer Schulen (mindest. 40 Klassen/Gruppen pro Jahr).	lfd. 7	1	2021-2024	Franz	KSM		3.500 €	Sponsoring	nein
6.4.3	Schulen, Kindergärten	Durchführung eines Energiesparwettbewerbs an Schulen mit einem externen Dienstleister.	lfd. 9	1	2021-2024	Franz	KSM	7.000 €			nein
6.4.3	Schulen, Kindergärten	Frühkindliche Bildungsangebote zum Umweltschutz und Klimaschutz an den Kitas durch die städtischen Erzieherungen durchführen inklusive Einbeziehung der Elternschaft.		1	2021-2024	Franz	Amt 50/51				nein
6.4.4	Multiplikatoren (NROs, Religionswissenschaften)	Schulung und Sensibilisierung der Sporthallenbesitzer /Vereine (Vereinsvorsitzende, Trainer).		2	2021-2024		Amt 40		ggf. für externe Referenten		nein
6.5 Unterstützung privater Aktivitäten											
6.5.1	Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie	Unterstützung des Energieeffizienznetzwerks Effeac durch Mitgliedschaft und Werbung neuer Mitglieder in Erkelenz. Regelmäßige Bewerbung des Angebots bei Bauherren und Sanierungswilligen.	lfd. 11	2	2021-2024	Franz	KSM				nein



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/500/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.05.2020 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Grundsätzlich besteht für Kommunen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses jeweils zum 31.12.j.J. gemäß § 116 GO NRW. Der § 116 a GO NRW befreit jedoch seit dem 01.01.2019 die Kommunen von der Aufstellungspflicht, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und der Rat einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit Ratsbeschluss vom 27.02.2019 wurde entschieden, auf die künftige Aufstellung von Gesamtabschlüssen zu verzichten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auf die seinerzeitige Sitzungsvorlage wird verwiesen. Seinerzeit wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung für das jeweilige Jahr jeweils separat erfolgen muss.

Nunmehr steht die Beschlussfassung für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 an. Von den dafür gemäß § 116 a Absatz 1 GO NRW notwendigen Voraussetzungen müssen zwei der drei nachfolgenden Kriterien jeweils zum Abschlussstichtag, dem 31.12.2019, sowie dem vorhergehenden Abschlussstichtag, dem 31.12.2018, erfüllt sein:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der „ordentlichen Erträge“ der Ergebnisrechnung der Kommune aus,
3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen ist anhand geeigneter Unterlagen vorzunehmen. Als geeignete Unterlagen werden komprimierte Bilanzen und Ergebnisrechnungen der jeweiligen Jahre, hier für 2018 und 2019, angesehen. Entsprechende Übersichten sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass sowohl für 2018 als auch 2019 jeweils alle drei Kriterien erfüllt sind, die eine Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 ermöglichen. Dieser Anlage ist auch zu entnehmen, dass bis auf den Abschluss der „Kultur GmbH“ alle anderen voll zu konsolidierenden Abschlüsse zumindest im Entwurf für 2019 vorliegen. Aus diesem Grunde wurden für die „Kultur GmbH“ die Daten des 2018er Abschlusses auch für 2019 unterstellt. Die vorherigen Jahre entsprachen vom Bilanzvolumen als auch von den Ergebnissen der Ergebnisrechnungen in den Vorjahren in etwa den maßgeblichen Daten aus 2018. Von daher wird der 2019er Abschluss bei der „Kultur GmbH“ nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes führen.

Die Anlagen 2 und 3 geben darüber noch jeweils eine Gesamtübersicht, wie sich die Ergebnisrechnungen als auch die Bilanzen in 2018 und 2019 sowohl für die Töchterunternehmen als auch des jeweiligen NKF-Abschlusses entwickelt haben.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Beschluss zur Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 zu fassen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Da die Voraussetzungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 verzichtet.“

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung von ca. 55.000 € an Personal- und Sachaufwand.

Anlagen:

Anlage 1 – „Prüfung, ob Merkmale des § 116 a, Absatz 1 GO NRW erfüllt sind“

Anlage 2 - Gesamtbilanzen 2018 und 2019

Anlage 3 – Ergebnisrechnungen für 2018 und 2019

Anlage 1 zur Beschlussvorlage „Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 a, Abs. 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019“

Prüfung, ob die Merkmale des § 116 a, Abs. 1 GO NRW erfüllt sind (Abschlussjahr 2019)

1. § 116a Abs. 1, Nr. 1 GO NRW – Bilanzsummen übersteigen nicht 1.500.000.000,00 Euro?

Unternehmen	Bilanzsumme 2018 (EUR)	Bilanzsumme 2019 (EUR)
Stadt Erkelenz	426.007.010,86	431.802.795,21
Kultur GmbH*	3.439.523,83	3.439.523,83
Städt. Abwasserbetrieb	84.306.619,94	89.249.843,60
GEE mbH	34.888,50	34.963,54
GEE mbH & Co. KG	17.192.010,20	20.752.723,66
Gesamtbilanzsumme	530.980.053,33	545.279.849,84

Ergebnis: Die Gesamtbilanzsumme ist sowohl in 2018 als auch in 2019 jeweils kleiner als 1.500.000.000,00 Euro. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

2. § 116a Abs. 1, Nr. 2 GO NRW – Betragen die Erträge der „Töchter“ weniger als 50 % der „ordentlichen Erträge“ von der „Mutter“?

Unternehmen	Erträge 2018 (EUR)	Erträge 2019 (EUR)
Kultur GmbH*	716.150,70	716.150,70
Städt. Abwasserbetrieb	10.170.256,47	10.116.237,14
GEE mbH	8.279,84	8.322,29
GEE mbH & Co. KG	3.027.150,69	7.825.979,90
Gesamterträge	13.921.837,70	18.666.690,03

	2018 (EUR)	2019 (EUR)
Ordentliche Erträge Stadt Erkelenz	103.191.723,09	103.097.415,87

prozentualer Anteil der Erträge der Töchter an den ordentlichen Erträgen der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	13,49 %	18,11 %
--	---------	---------

Ergebnis: Der prozentuale Anteil der Gesamterträge der „Töchter“ ist sowohl in 2018 als auch in 2019 jeweils kleiner als 50 % der „ordentlichen Erträge der Stadt Erkelenz“. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

3. § 116a Abs. 1, Nr. 3 GO NRW – Sind die Bilanzsummen der „Töchter“ insgesamt kleiner als 50 % der Bilanzsumme der „Mutter“?

Unternehmen	Bilanzsumme 2018 (EUR)	Bilanzsumme 2019 (EUR)
Kultur GmbH*	3.439.523,83	3.439.523,83
Städt. Abwasserbetrieb	84.306.619,94	89.249.843,60
GEE mbH	34.888,50	34.963,54
GEE mbH & Co. KG	17.192.010,20	20.752.723,66
Gesamtbilanzsumme	104.973.042,47	113.477.054,63

	2018 (EUR)	2019 (EUR)
Bilanzsumme Stadt Erkelenz	426.007.010,86	431.802.795,21

prozentualer Anteil der „Töchter“ an der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	24,64 %	26,28 %
--	---------	---------

Ergebnis: Der prozentuale Anteil der Bilanzsummen aller „Töchter“ ist sowohl in 2018 als auch in 2019 jeweils kleiner als 50 % der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz. Das Merkmal nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW ist somit in beiden Jahren erfüllt.

Die Stadt Erkelenz ist somit nach § 116 a GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, sofern der Rat der Stadt Erkelenz einen entsprechenden Beschluss fasst.

*Bei der **Kultur GmbH** wurden für das Jahr 2019 die Werte aus dem Jahresabschluss 2018 übernommen, da der Jahresabschluss 2019 bis zu den Sitzungsterminen 18.06.2020 (Hauptausschuss), 24.06.2020 (Rat) nicht vorliegen wird. Die konkreten 2019er-Beträge sollten jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf die einzelnen Prüfmerkmale haben, da hier jeweils ein deutlicher Puffer zu den entsprechenden Grenzen des § 116 a Abs. 1 GO NRW vorhanden ist.

Gesamtbilanz 2019

	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2 Bilanzwerte 2018	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1. ANLAGEVERMÖGEN						
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	222.966,58	709,00	14.577,85	0,00	2.554,00	240.807,43
1.2 <u>Sachanlagen</u>	299.839.310,02	3.010.187,00	88.610.434,82	5,00	34.095,00	391.494.031,84
1.3 <u>Finanzanlagen</u>	88.086.002,48	0,00	0,00	0,00	0,00	88.086.002,48
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	388.148.279,08	3.010.896,00	88.625.012,67	5,00	36.649,00	479.820.841,75
2. UMLAUFVERMÖGEN						
2.1 <u>Vorräte</u>	0,00	0,00	30.794,08	0,00	18.892.982,59	18.923.776,67
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	17.082.959,65	62.389,03	590.224,82	33.071,18	134.317,73	17.902.962,41
2.3 <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	7.850.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.850.000,00
2.4 <u>Liquide Mittel</u>	14.377.334,12	365.542,65	0,00	1.887,36	1.688.774,34	16.433.538,47
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	39.310.293,77	427.931,68	621.018,90	34.958,54	20.716.074,66	61.110.277,55
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	4.344.222,36	696,15	3.812,03	0,00	0,00	4.348.730,54
SUMME AKTIVA	431.802.795,21	3.439.523,83	89.249.843,60	34.963,54	20.752.723,66	545.279.849,84
Bilanz / Passiva						
1. EIGENKAPITAL	216.244.949,69	961.277,16	39.929.096,47	28.252,24	6.299.809,06	263.463.384,62
2. SONDERPOSTEN	130.987.451,85	1.673.661,00	15.871.849,47	0,00	0,00	148.532.962,32
3. RÜCKSTELLUNGEN	57.835.612,80	30.678,00	240.256,29	5.150,00	1.359.149,87	59.470.846,96
4. VERBINDLICHKEITEN	16.926.010,60	643.907,67	33.208.641,37	1.561,30	13.093.764,73	63.873.885,67
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	9.808.770,27	130.000,00	0,00	0,00	0,00	9.938.770,27
SUMME PASSIVA	431.802.795,21	3.439.523,83	89.249.843,60	34.963,54	20.752.723,66	545.279.849,84

Gesamtbilanz 2018

	Stadt Erkelenz	Kultur GmbH	Abwasserbetrieb	GEE GmbH	GEE KG	Summen-
	1	2	3	4	5	abschluss
1. ANLAGEVERMÖGEN						
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	124.587,58	709,00	3.000,50	0,00	3.284,00	131.581,08
1.2 <u>Sachanlagen</u>	297.291.742,86	3.010.187,00	82.080.779,18	5,00	43.167,00	382.425.881,04
1.3 <u>Finanzanlagen</u>	88.005.923,76	0,00	0,00	0,00	0,00	88.005.923,76
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	385.422.254,20	3.010.896,00	82.083.779,68	5,00	46.451,00	470.563.385,88
2. UMLAUFVERMÖGEN						
2.1 <u>Vorräte</u>	0,00	0,00	24.460,08	0,00	15.159.976,53	15.184.436,61
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	14.213.199,35	62.389,03	2.194.682,41	28.167,65	35.254,95	16.533.693,39
2.3 <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	7.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500.000,00
2.4 <u>Liquide Mittel</u>	14.749.110,64	365.542,65	0,00	6.715,85	1.950.327,72	17.071.696,86
SUMME UMLAUFVERMÖGEN	36.462.309,99	427.931,68	2.219.142,49	34.883,50	17.145.559,20	56.289.826,86
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	4.122.446,67	696,15	3.697,77	0,00	0,00	4.126.840,59
SUMME AKTIVA	426.007.010,86	3.439.523,83	84.306.619,94	34.888,50	17.192.010,20	530.980.053,33
Bilanz / Passiva						
1. EIGENKAPITAL	212.675.427,35	961.277,16	39.986.238,12	28.195,79	5.916.629,03	259.567.767,45
2. SONDERPOSTEN	128.138.635,10	1.673.661,00	13.539.842,47	0,00	0,00	143.352.138,57
3. RÜCKSTELLUNGEN	55.486.491,26	30.678,00	253.751,13	5.150,00	892.637,64	56.668.708,03
4. VERBINDLICHKEITEN	20.687.466,29	643.907,67	30.526.788,22	1.542,71	10.382.743,53	62.242.448,42
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	9.018.990,86	130.000,00	0,00	0,00	0,00	9.148.990,86
SUMME PASSIVA	426.007.010,86	3.439.523,83	84.306.619,94	34.888,50	17.192.010,20	530.980.053,33

Gesamtergebnisrechnung 2019

	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2 G+V-Werte 2018	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	57.723.538,96	0,00	0,00	0,00	0,00	57.723.538,96
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.098.234,86	0,00	0,00	0,00	0,00	20.098.234,86
3. + Sonstige Transfererträge	1.533.598,79	0,00	0,00	0,00	0,00	1.533.598,79
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.325.124,44	0,00	9.689.310,52	0,00	0,00	20.014.434,96
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	481.747,25	378.232,59	0,00	0,00	3.891.122,98	4.751.102,82
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.551.364,40	0,00	0,00	0,00	0,00	6.551.364,40
7. + Sonstige ordentliche Erträge	5.813.941,00	337.918,11	91.469,83	8.322,29	201.850,86	6.453.502,09
8. + Aktivierte Eigenleistungen	569.866,17	0,00	335.456,79	0,00	0,00	905.322,96
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	3.733.006,06	3.733.006,06
10. = Ordentliche Gesamterträge	103.097.415,87	716.150,70	10.116.237,14	8.322,29	7.825.979,90	121.764.105,90
11. - Personalaufwendungen	- 26.389.839,22	- 118.788,10	- 1.012.390,55	0,00	- 19.911,84	- 27.540.929,71
12. - Versorgungsaufwendungen	- 2.797.786,93	- 20.419,99	- 267.077,24	0,00	- 2.763,92	- 3.088.048,08
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 19.520.391,45	- 14,95	- 568.915,62	0,00	- 7.042.201,44	- 27.131.523,46
14. - Bilanzielle Abschreibungen	- 8.592.992,13	- 137.507,53	- 3.357.833,56	0,00	- 10.582,00	- 12.098.915,22
15. - Transferaufwendungen	- 41.645.118,89	0,00	- 1.589.744,38	0,00	0,00	- 43.234.863,27
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.357.917,56	- 288.831,67	- 382.890,08	- 5.765,84	- 212.023,74	- 7.247.428,89
17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 105.304.046,18	- 565.562,24	- 7.178.851,43	- 5.765,84	- 7.287.482,94	- 120.341.708,63
18. = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	- 2.206.630,31	150.588,46	2.937.385,71	2.556,45	538.496,96	1.422.397,27
19. + Finanzerträge	6.509.510,04	81,06	2.771,44	0,00	11.041,56	6.523.404,10
20. - Finanzaufwendungen	- 654.852,81	- 65.310,99	- 679.907,53	0,00	- 66.358,49	- 1.466.429,82
21. = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	5.854.657,23	- 65.229,93	- 677.136,09	0,00	- 55.316,93	5.056.974,28
22. = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	3.648.026,92	85.358,53	2.260.249,62	2.556,45	483.180,03	6.479.371,55
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	3.648.026,92	85.358,53	2.260.249,62	2.556,45	483.180,03	6.479.371,55
27. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. = Gesamtbilanzgewinn/-verlust	3.648.026,92	85.358,53	2.260.249,62	2.556,45	483.180,03	6.479.371,55

Gesamtergebnisrechnung 2018

	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	56.055.904,21	0,00	0,00	0,00	0,00	56.055.904,21
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.970.133,87	0,00	0,00	0,00	0,00	22.970.133,87
3 + Sonstige Transfererträge	1.062.394,94	0,00	0,00	0,00	0,00	1.062.394,94
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.974.051,54	0,00	9.767.354,67	0,00	0,00	19.741.406,21
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	495.134,66	378.232,59	0,00	0,00	1.248.818,51	2.122.185,76
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.424.085,86	0,00	0,00	0,00	0,00	7.424.085,86
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.642.954,84	337.918,11	82.069,74	8.279,84	377.226,69	5.448.449,22
8 + Aktivierte Eigenleistungen	567.063,17	0,00	320.832,06	0,00	0,00	887.895,23
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.401.105,49	1.401.105,49
10 = Ordentliche Gesamterträge	103.191.723,09	716.150,70	10.170.256,47	8.279,84	3.027.150,69	117.113.560,79
11 - Personalaufwendungen	- 25.633.027,25	- 118.788,10	- 995.283,07	0,00	- 19.806,74	- 26.766.905,16
12 - Versorgungsaufwendungen	- 2.451.061,32	- 20.419,99	- 266.400,24	0,00	- 2.751,42	- 2.740.632,97
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 18.932.898,11	- 14,95	- 526.283,60	0,00	- 2.637.968,72	- 22.097.165,38
14 - Bilanzielle Abschreibungen	- 7.783.186,14	- 137.507,53	- 3.256.355,63	0,00	- 9.439,73	- 11.186.489,03
15 - Transferaufwendungen	- 41.082.028,39	0,00	- 1.568.674,24	0,00	0,00	- 42.650.702,63
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.085.675,00	- 288.831,67	- 437.059,42	- 5.723,39	- 156.696,32	- 6.973.985,80
17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 101.967.876,21	- 565.562,24	- 7.050.056,20	- 5.723,39	- 2.826.662,93	- 112.415.880,97
18 = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)	1.223.846,88	150.588,46	3.120.200,27	2.556,45	200.487,76	4.697.679,82
19 + Finanzerträge	6.031.080,56	81,06	16.434,16	0,00	91,93	6.047.687,71
20 - Finanzaufwendungen	- 628.337,83	- 65.310,99	- 819.243,16	0,00	- 47.753,87	- 1.560.645,85
21 = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	5.402.742,73	- 65.229,93	- 802.809,00	0,00	- 47.661,94	4.487.041,86
22 = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)	6.626.589,61	85.358,53	2.317.391,27	2.556,45	152.825,82	9.184.721,68
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	6.626.589,61	85.358,53	2.317.391,27	2.556,45	152.825,82	9.184.721,68
27 - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 = Gesamtbilanzgewinn/-verlust	6.626.589,61	85.358,53	2.317.391,27	2.556,45	152.825,82	9.184.721,68



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/501/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2020 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Erstellung eines Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Bereits unter dem vorherigen Sitzungspunkt wurde darüber berichtet, dass künftig grundsätzlich keine Pflicht mehr zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses besteht. In diesen Fällen sieht die Gemeindeordnung NRW im § 117 vor, dass in diesen Jahren jeweils ein Beteiligungsbericht zu erstellen ist. Der Beteiligungsbericht war dem Rat bereits in den vorherigen Jahren jeweils als Teil des Gesamtabschlusses zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Nunmehr ist dieser Beteiligungsbericht separat zu beschließen.

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz erhält die wesentlichen Informationen zu allen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form. Eine graphische Übersicht der derzeit verselbständigten Aufgabenbereiche ist auf Seite 3 des Beteiligungsberichtes dargestellt. Die wesentlichen Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereichen schließen sich anschließend an.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beteiligungsbericht zum 31.12.2019 in der als Anlage vorgelegten Fassung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht zum 31.12.2019 wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:
Entwurf des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2019



Tradition und Fortschritt



-Entwurf-
Beteiligungsbericht
der Stadt Erkelenz gem.
§ 116a Abs. 3 i. V. m.
§ 117 GO NRW zum 31.12.2019

Beteiligungsübersicht der Stadt Erkelenz:

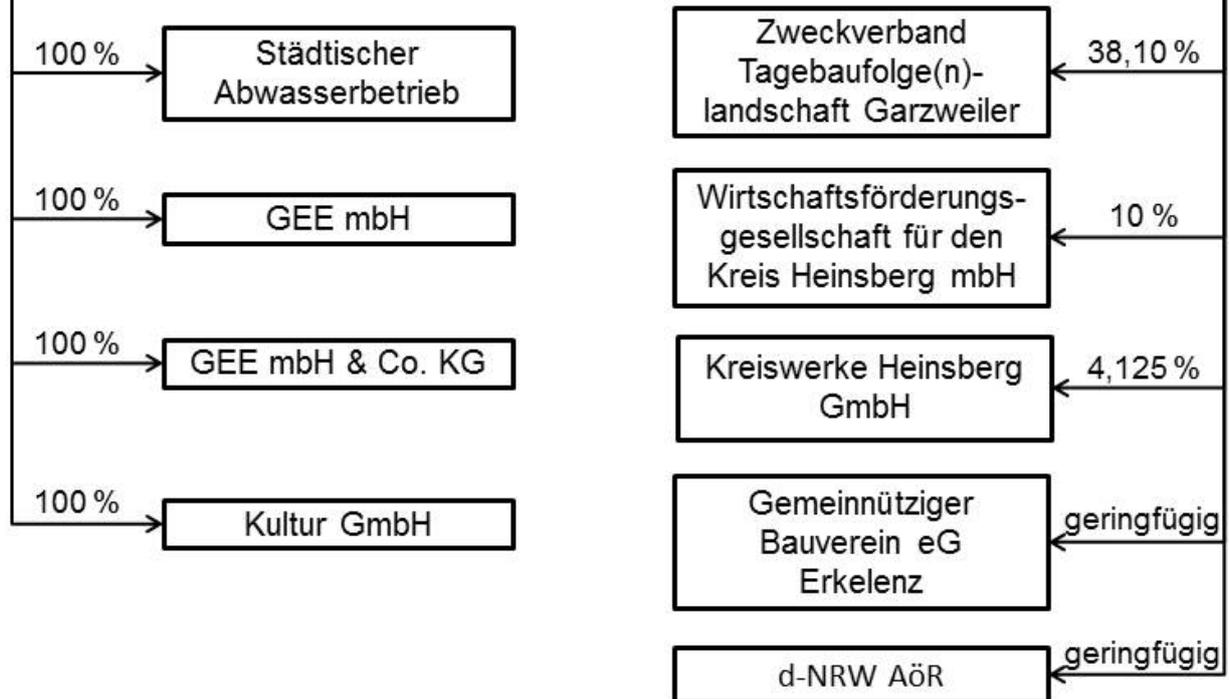
Angaben über die Beteiligungsverhältnisse der Stadt Erkelenz		
1. Betriebe ohne fremde Anteilseigner		
Name der Betriebe	Anteils- verhältnis	Rechtsform
Städtischer Abwasserbetrieb	100 %	Eigenbetriebsähnlich
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)	100 %	GmbH (Komplementär)
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG)	100 %	KG
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	100 %	GmbH
2. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 50 v. H. bis unter 100 v. H.		
Keine		
3. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 20 v. H. bis 50 v. H.		
Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler	38,10 %	Zweckverband
4. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 5 v. H. bis 20 v. H.		
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	10 %	GmbH
5. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung bis 5 v. H.		
Kreiswerke Heinsberg GmbH	4,125 %	GmbH
Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz	geringfügig	eG
Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“	geringfügig	AöR

Die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Stadt Erkelenz werden bei der jeweiligen Beteiligung abgebildet.

Die Angaben zu den zum Teil umfangreichen Leistungen der Beteiligungen können den jeweiligen Einzelabschlüssen entnommen werden. Hier werden die Leistungen der Beteiligungen beschrieben und zum Teil mit Hilfe von Kennzahlen analysiert.

Graphisch dargestellt, ergibt sich folgende Übersicht:

Stadt Erkelenz



I. Beteiligung am Städtischen Abwasserbetrieb

1. Gegenstand des Unternehmens

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in der Stadt Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb wahrgenommen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	5.200.000,00 €
Alleiniger Vermögensträger: Stadt Erkelenz	(100 %)

3. Organe des Betriebes

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe 17 stimmberechtigte Mitglieder:

- Ratsherr Thomas Eickels
- Ratsherr Peter Fellmin
- Ratsherr Karl-Heinz Frings
- Ratsherr Klaus Füßer
- Sachkundiger Bürger Marcus Gillrath
- Ratsfrau Katharina Gläsmann
- Ratsherr Ferdinand Kehren
- Ratsherr Dr. Arno Lennartz
- Ratsfrau Karin Mainka
- Ratsfrau Dignanllely Meurer
- Ratsherr Dr. Roland Schiefer
- Ratsfrau Anna Maria Schroer
- Ratsherr Jürgen Simon
- Ratsherr Dieter Spalink
- Ratsherr Klaus Steingießer
- Ratsherr Dieter Vasters
- Ratsherr Jürgen Vieten

Technischer Betriebsleiter = Technischer Beigeordneter der Stadt,
Herr Technischer Beigeordneter Ansgar Lurweg

Kaufmännischer Betriebsleiter = Kämmerer der Stadt,
Herr Kämmerer Norbert Schmitz

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	78.868	82.084	88.625
Umlaufvermögen	898	2.219	621
Rechnungsabgrenzungsposten	3	4	4
Bilanzsumme Aktiva	79.769	84.307	89.250
Eigenkapital	39.966	39.986	39.929
Empfangene Ertragszuschüsse	8.106	13.540	15.872
Rückstellungen	236	254	240
Verbindlichkeiten	31.461	30.527	33.209
Bilanzsumme Passiva	79.769	84.307	89.250

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Umsatzerlöse	9.625	9.767	9.689
Andere aktivierte Eigenleistungen	298	321	335
Sonstige betriebliche Erträge	147	82	91
Materialaufwand	1.897	2.095	2.159
Personalaufwand	1.181	1.262	1.279
Abschreibungen	3.188	3.256	3.357
Sonstige betriebliche Aufwendungen	604	436	382
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	16	3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	908	819	680
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.297	2.318	2.261
Sonstige Steuern	0	1	1
Jahresgewinn	2.297	2.317	2.260

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die verfassungsrechtlich verankerte Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Dieser öffentliche Zweck wird nachweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse des Städtischen Abwasserbetriebes - seit Gründung im Jahre 1990 - erfüllt.

6. Personalbestand

Nach § 15 Abs. 1 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes beschäftigt der Abwasserbetrieb kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Den hierfür anfallenden Personalaufwand erstattet der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz.

7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht des Städtischen Abwasserbetriebes ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2017		2018		2019		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
-	1.181	-	1.262	-	1.279	Erstattung Personalaufwand an Stadt
-	117	-	108	-	111	Erstattung Sachaufwand an Stadt
-	2.284	-	2.297	-	2.317	Auszahlung Jahresüberschuss Vorjahr an Stadt
1.500	-	1.501	-	1.503	-	Kostenanteil Stadt an der Straßenentwäs- serung
282	-	294	-	281	-	Schmutz- & Niederschlags- wassergebühren

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Eine wesentliche Leistungsbeziehung zwischen dem Städtischen Abwasserbetrieb und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG stellt die unentgeltliche Übertragung der von der GEE mbH & Co. KG erschlossenen und fertig gestellten Kanalinfrastruktur aufgrund von städtebaulichen Verträgen dar. Nach Fertigstellung wird die Kanalinfrastruktur in das Anlagevermögen des Städtischen Abwasserbetriebes übernommen. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden folgende Kanalinfrastrukturmaßnahmen von der GEE mbH & Co. KG an den Städtischen Abwasserbetrieb übertragen:

2017:

- Bellinghoven - Baugebiet „Zum Driesch“

2018:

- Katzem - Baugebiet „In Katzem / Hohlstraße / Zum Eichhof“

2019:

- Erkelenz - Baugebiet „Leo-Heinrichs-Weg (Am Püllenhof)“
- Gerderath - Baugebiet „Meister-Gerhard-Straße“
- Hetzerath - Baugebiet "Im Peschfeld/Am Kammerbusch“
- Kückhoven - Baugebiet „Hinter Klüschgarten“

8. Chancen und Risiken

Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken:

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) können auch weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau gehalten werden. So konnte die für 2018 beschlossene Senkung der Schmutzwassergebühren auf 1,75 €/m³ bezogener Frischwassermenge für 2020 weiterhin beibehalten werden. Die Niederschlagswassergebühren konnten nicht nur in 2020 bei konstant 0,90 € pro m² befestigter Fläche, sondern damit bereits im achten Jahr, unverändert belassen werden. Unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsplan 2020 eingeplanten Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage stehen darüber hinaus noch knapp 630.000,00 € in dieser Gebührenaussgleichsrücklage zur Verfügung, so dass zumindest in 2021 mit konstanten Gebührensätzen gerechnet werden kann.

Finanzwirtschaftliche Risiken:

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs ist auch 2019 als gut zu bezeichnen. Sichtbar wird dies u.a. weiterhin daran, dass die Eigenkapitalquote II auch im Berichtsjahr mit einem konstant hohen Niveau von 60,00 % (2018: 60,80 % - vgl. Anlage 4/4 des Berichtes)

ermittelt werden kann. Daneben erlaubt die „Ein-Konten-Strategie“ weiterhin, dass vorübergehende Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ ausgeglichen werden können. Demzufolge sind mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken:

Hier hat sich rückblickend auf die letzten 5 - 8 Jahre gezeigt, dass im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattgefunden hat. Die Stellen konnten zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder länger vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitionsprogramm nicht immer planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen.

Sonstige Risiken:

Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte muss auch zukünftig eine besondere Beachtung geschenkt werden. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage von 49.000 EGW bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten weiterhin innovative Alternativen zur Entlastung der Abwasserreinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

Chancenbericht

Die im Vorjahr aufgezeigten Chancen haben auch weiterhin mittelfristig ihre Gültigkeit für die diesjährige Betrachtung.

Weiterhin ist die abschließende Auswertung der Luftbilddaufnahmen aus den Jahren 2009 – 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch daraus weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler generiert werden. Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

Schließlich sollten auch die in 2020 anstehenden hohen Investitionskosten (u. a. Hochwasserrückhaltebecken Beeckbach und Regenklärbecken Schwanenberg) möglichst durch auskömmliche Investitionszuweisungen Dritter kompensiert werden. Führt eine solche Kompensation doch letztendlich zu einer Entlastung aller Gebührenpflichtigen im Abwasserbereich. Hier haben 2018 und 2019 gezeigt, dass der diesbezüglich eingeschlagene Weg richtig ist und fortgeführt werden sollte.

Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation

Trotz der aufgezeigten Risiken gilt es in diesem Jahr deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität in der Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung im kommunalen Vergleich weiterhin als gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität bereits seit Jahren zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Ein Qualitätsmerkmal, worauf alljährlich an dieser Stelle hingewiesen werden sollte, weil es sonst als selbstverständlich angesehen wird.

II. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Geschäftsführung und Vertretung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)“ als deren persönlich haftende Gesellschafterin.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.564,59 €
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100 %)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder (Zusammensetzung 2019):

- Bürgermeister Peter Jansen
- Ratsherr Hermann-Josef Bienefeld
- Ratsherr Hans-Josef Dederichs
- Ratsherr Karl-Heinz Frings
- Ratsfrau Christel Honold-Ziegahn
- Ratsherr Ferdinand Kehren
- Ratsherr Peter London
- Ratsherr Rainer Merkens
- Ratsherr Michael Tüffers
- Ratsherr Walter von der Forst

Geschäftsführung, zwei Geschäftsführer (Geschäftsjahr 2019):

- Kämmerer Norbert Schmitz
- Technischer Beigeordneter Ansgar Lurweg

Prokurist (Geschäftsjahr 2019):

- Gottfried Schnitzler (Beamter der Stadt Erkelenz)

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	0	0	0
Umlaufvermögen	35	35	35
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	35	35	35
Eigenkapital	28	28	28
Rückstellungen	5	5	5
Verbindlichkeiten	2	2	2
Bilanzsumme Passiva	35	35	35

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	9	8	8
Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	6	5	5
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern	0	0	0
Jahresüberschuss	3	3	3

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftsführung und Vertretung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) diene im Geschäftsjahr 2019 einem öffentlichen Zweck, da die Hauptgesellschaft mit ihrem Gegenstand des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck, nämlich der Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu

verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen, ausgerichtet ist.

6. Personalbestand

Außer den beiden Geschäftsführern wird kein weiteres Personal beim Unternehmen beschäftigt. Die Anstellung der beiden Geschäftsführer ist jeweils gekoppelt an die hauptberufliche Tätigkeit als Technischer Beigeordneter bzw. Kämmerer der Stadt Erkelenz. Der Beschäftigungsumfang beträgt maximal 15 Std./Woche.

7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH und der Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen.

8. Chancen und Risiken

Der Aufwand der Gesellschaft wird alljährlich durch die Erträge aus der Erstattung der Aufwendungen und der Zahlung der Haftungsentschädigung sowie durch Zinserträge abgedeckt und führt zu einem positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und nach Steuern zu dem ausgewiesenen Gewinn. Solange die Hauptgesellschaft zu diesen Zahlungen auch weiterhin in der Lage ist, besteht für die Gesellschaft kein unternehmerisches Risiko. Die voraussichtliche Entwicklung ist daher für die Gesellschaft als gesichert anzusehen.

III. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)

1. Gegenstand des Unternehmens

Erwerb und Tausch, die Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH“. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt. Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder (Zusammensetzung 2019):

- Bürgermeister Peter Jansen
- Ratsherr Hermann-Josef Bienefeld
- Ratsherr Hans-Josef Dederichs
- Ratsherr Karl-Heinz Frings
- Ratsfrau Christel Honold-Ziegahn
- Ratsherr Ferdinand Kehren
- Ratsherr Peter London
- Ratsherr Rainer Merkens
- Ratsherr Michael Tüffers
- Ratsherr Walter von der Forst

Geschäftsführung: Komplementärin (GEE mbH)

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	52	47	37
Umlaufvermögen	15.179	17.145	20.716
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	15.231	17.192	20.753
Eigenkapital	5.864	5.916	6.300
Rückstellungen	1.689	893	1.359
Verbindlichkeiten	7.678	10.383	13.094
Bilanzsumme Passiva	15.231	17.192	20.753

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Umsatzerlöse	4.875	2.650	7.624
Sonstige betriebliche Erträge	156	377	202
Materialaufwand	4.815	2.638	7.042
Personalaufwand	22	23	23
Abschreibungen	9	9	10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	138	134	122
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	11
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37	47	66
Steuern	3	23	91
Jahresüberschuss	7	153	483

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich insbesondere die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 konnten auch im Jahre 2019 zahlreiche Baulandflächen verkauft werden, was wiederum zu einem positiven Jahresergebnis führte. Der öffentliche Zweck wurde also erfüllt.

6. Personalbestand

Neben den unter Punkt II. 6. beschriebenen beiden Geschäftsführern wird ein Prokurist, im Rahmen eines Minijobs, beschäftigt. Die Bestellung ist an die hauptberufliche Tätigkeit als Beamter bei der Stadt Erkelenz gekoppelt. Darüber hinaus ist eine Person als Handlungsgehilfe beschäftigt. Auch bei diesem ist die Bestellung an die hauptberufliche Tätigkeit als Beamter der Stadt Erkelenz gekoppelt. Der Beschäftigungsumfang für beide Personen ist im Rahmen des Minijobs jeweils monatlich an die entsprechend zulässige Höchstgrenze gekoppelt.

7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2017		2018		2019		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
-	54	-	56	-	81	Erstattung Ingenieurleistungen u.ä. an Stadt
-	100	-	100	-	100	Ausschüttung an Stadt
-	37	-	20	-	24	Gewerbesteuer- zahlungen
-	-	-	135	-	42	Ablösezahlungen Folgekosten natur- schutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Eine wesentliche Leistungsbeziehung zwischen der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG und der Stadt Erkelenz bzw. dem Städtischen Abwasserbetrieb stellt die Erschließung und unentgeltliche Übertragung der von der GEE mbH & Co. KG fertig gestellten Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Kanalinfrastruktur, aufgrund von städtebaulichen Verträgen dar. Nach Erschließung der jeweiligen Baugebiete werden diese in das Anlagevermögen der Stadt Erkelenz bzw. in das Anlagevermögen des Städtischen Abwasserbetriebes übernommen.

Im Jahr 2018 wurde kein Baugebiet von der GEE mbH & Co. KG an die Stadt Erkelenz übertragen. In den Jahren 2017 und 2019 fanden folgende Übertragungen von Baugebieten statt:

2017:

- Bellinghoven - Baugebiet „Zum Driesch“
- Gerderath - Baugebiet „An der Burg“
- Tenholt - Baugebiet „Baaler Weg“

2019:

- Katzem - Baugebiet „In Katzem / Hohlstraße / Zum Eichhof“
- Lövenich - Baugebiet „Zum Königsberg“
- Schwanenberg - Baugebiet „Tichelkamp“

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden folgende Kanalinfrastrukturmaßnahmen von der GEE mbH & Co. KG an den Städtischen Abwasserbetrieb übertragen:

2017:

- Bellinghoven - Baugebiet „Zum Driesch“

2018:

- Katzem - Baugebiet „In Katzem / Hohlstraße / Zum Eichhof“

2019:

- Erkelenz - Baugebiet „Leo-Heinrichs-Weg (Am Püllenhof)“
- Gerderath - Baugebiet „Meister-Gerhard-Straße“
- Hetzerath - Baugebiet "Im Peschfeld/Am Kammerbusch“
- Kückhoven - Baugebiet „Hinter Klüschgarten“

8. Chancen und Risiken

Die geplanten Erlöse durch Grundstücksverkäufe wurden realisiert.

Nachdem in den Jahren 2017 und 2018 nur in geringem Umfang Kaufpreiserlöse realisiert werden konnten, bewahrheitete sich die für das Jahr 2019 gestellte Prognose einer deutlichen Steigerung der Grundstücksverkäufe, einhergehend mit entsprechenden Kaufpreiserlösen.

Diese wurden erzielt, nachdem in den Vorjahren, und auch im Jahr 2019 selbst, mehrere Baugebiete entwickelt wurden und die dort entstandenen Flächen auf Grund der großen Nachfrage und Attraktivität dieser Gebiete dann verstärkt in 2019 verkauft werden konnten.

Für die einzelnen Stadtbezirke liegen zusammengefasst mehrere tausend Bewerbungen auf Erwerb eines Baugrundstücks bei der GEE vor, so dass es in den nächsten Jahren keine Schwierigkeiten bezüglich stagnierender oder nachlassender Nachfrage geben wird. Vielmehr führt die hohe Nachfrage bei der internen Bearbeitung zu einem mittlerweile sehr hohen Verwaltungsaufwand, da alle Bewerber, auch diejenigen, die sich für mehrere Gebiete bewerben, in jedem Stadtbezirk als Interessent registriert werden müssen, für den sie sich interessieren.

Die naturgemäß für die Käufer wichtige Entscheidung, ein Grundstück auszusuchen und zu kaufen, erfordert eine zeitaufwändige und intensive Beratung, die auf Grund der personellen Kapazitäten ab der 2. Jahreshälfte 2019 nur mit erheblichem Aufwand aufrechterhalten werden konnte. Insofern wurden bereits Überlegungen angestellt, diese Situation spätestens im Jahr 2020, wenn die Vermarktung des Oerather Mühlenfelds-West beginnt, zu ändern. Anderenfalls würde bei der Vermarktung zu viel Zeit vergehen, um die Verkaufserlöse zu erzielen, die zur Finanzierung der laufenden und anstehenden Erschließungsmaßnahmen benötigt werden.

Im Jahre 2019 wurden seitens der GEE auch wieder Verträge über Ackerlandflächen abgeschlossen, mit denen man Entwicklungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stadt Erkelenz realisieren oder vorbereiten konnte. Die Schaffung und Erhaltung eines Bodenvorrats im Ackerlandbereich wird auch in Zukunft notwendig sein, um flexibel auf anstehende Maßnahmen im Grundstücksbereich reagieren zu können.

Neben dem allgemeinen Geschäftsrisiko eines Nachfragerückgangs ist die Entwicklung der Bauzinsen von besonderer Bedeutung. Die Bauzinsen befinden sich nach wie vor auf einem historischen Tiefststand. Dies gilt für alle Laufzeiten. Viele Menschen, die nach einem entsprechenden Darlehen suchen, fragen sich, wann sie einen Kreditvertrag abschließen sollten.

Die Zinsen für Baufinanzierungen waren in den vergangenen vierzig Jahren nie auf einem so niedrigen Niveau wie in den vergangenen drei Jahren. Auch im Februar 2020 sind sie noch sehr günstig. Im Juli 2018 hatten sie ein Jahrestief erreicht und liegen immer noch auf niedrigem Niveau, allerdings mit Schwankungen nach oben und unten.

Für wen ist die Bauzinsen-Entwicklung wichtig? Diese Frage ist für künftige Bauherren genauso wichtig wie für Käufer von Bestandsimmobilien oder für eine bevorstehende Anschlussfinanzierung. Den

richtigen Zeitpunkt beim Immobilienkredit zu treffen bringt tausende Euro – der falsche Zeitpunkt kostet ebenso viel.

Im historischen Vergleich bleiben die Zinsen weiterhin niedrig. Auf diesem niedrigen Zinsniveau wird immer wieder ein Anstieg erwartet, allerdings nur mittelfristig. Trotz der geldpolitischen Maßnahmen, die die EZB beschlossen hat, um der Wirtschaft einen Schub zu geben, treten Konjunktur und Inflation im Euroraum weiter auf der Stelle. Die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe pendelt weiterhin um -0,3 %, eine dauerhafte Aufwärtsbewegung ist nicht abzusehen. Die Bauzinsen sind in den vergangenen Monaten nur leicht gestiegen. Der Anfang einer Trendwende dürfte das noch nicht sein, meinen Finanzexperten hierzu.

In den vergangenen Tagen haben die weltweiten Aktienmärkte enorme Verluste hinnehmen müssen. Die Angst vor dem Coronavirus hat Investoren spüren lassen, dass Börsen, die zuletzt vor allem durch billiges Geld der Zentralbanken befeuert wurden, dennoch die Zukunft der Wirtschaft und Unternehmensgewinne abbilden.

Deutsche Staatsanleihen sind im Zuge dieser Unsicherheit bei Investoren so gefragt, dass die Renditen zuletzt auf unter minus 0,6 Prozent gefallen sind. Da sich die Zinsentwicklung beim Baugeld daran orientiert, haben auch die Konditionen für Immobilienkredite weiter leicht nachgegeben.

Diese günstige Entwicklung dürfte sich weiterhin positiv auf die Nachfrage nach Baugrundstücken auswirken.

IV. Beteiligung an der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz

1. Gegenstand des Unternehmens

Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an solchen beteiligen.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.000 €
Alleiniger Gesellschafter: Stadt Erkelenz	(100%)

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder (Zusammensetzung 2019):

- Bürgermeister Peter Jansen
- Ratsherr Peter Czybik
- Ratsherr Thomas Eickels
- Ratsfrau Karin Mainka
- Ratsherr Rainer Merkens
- Ratsherr Stephan Muckel
- Ratsherr Thorsten Odenthal
- Ratsherr Dieter Spalink
- Ratsherr Ulrich Wendt
- Ratsfrau Astrid Wolters

Geschäftsführung durch Geschäftsführer (Geschäftsjahr 2019):

- Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich:

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	3.145	3.011	
Umlaufvermögen	864	428	
Rechnungsabgrenzungsposten	1	1	
Bilanzsumme Aktiva	4.010	3.440	
Eigenkapital	876	961	
Zuschüsse für Investitionen	1.746	1.674	
Rückstellungen	29	31	
Verbindlichkeiten	1.230	644	
Rechnungsabgrenzungsposten	129	130	
Bilanzsumme Passiva	4.010	3.440	

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Umsatzerlöse	339	378	
Sonstige betriebliche Erträge	333	338	
Materialaufwand	2	0	
Personalaufwand	132	139	
Erträge aus Beteiligungen	0	0	
Abschreibungen	146	138	
Sonstige betriebl. Aufwendungen	256	289	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67	55	
Steuern	10	10	
Jahresfehlbetrag/-überschuss-/+	59	85	

Hinweis: Bei der Kultur GmbH konnten die Angaben aus dem Jahresabschluss 2019 nicht berücksichtigt werden, da zum Zeitpunkt der Sitzungstermine (Hauptausschuss 18.06.2020 bzw. Rat 24.06.2020) der Jahresabschlussentwurf 2019 der Kultur GmbH noch nicht vorlag.

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ist in der Organisation von kulturellen Veranstaltungen, der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Entwicklung und Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz, zu sehen. Ausweislich des noch zu erstellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurden durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auch im Jahre 2019 zahlreiche kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Erkelenz, federführend durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, insbesondere in der Stadthalle organisiert bzw. Veranstaltungen Dritter betreut.

6. Personalbestand

Die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz beschäftigt einen Geschäftsführer mit einem Beschäftigungsumfang von maximal 10 Std./Woche. Die Anstellung als Geschäftsführer ist an die hauptberufliche Tätigkeit als Kulturdezernent bei der Stadt Erkelenz gekoppelt. Daneben werden durchschnittlich zwei Angestellte beschäftigt. Hiervon ein Prokurist und eine Angestellte jeweils in Vollzeit.

7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2017		2018		2019		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
332	-	336	-	285	-	Zuschüsse für die Kulturarbeit und kulturelle Veranstaltungen
73	-	73	-	73	-	Auflösung Investitionszuschuss (Zuschuss im Jahr 2007 in Höhe von 2.401.339,70 €)

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Siehe Punkt 1. „Gegenstand des Unternehmens“.

8. Chancen- und Risikobericht

8.1 Risikobericht

Völlig unerwartet und in einem sicherlich ebenfalls von Niemandem erwarteten Ausmaß hat die Corona-Pandemie den Kultur- und Veranstaltungsbereich und damit auch das Wirtschaftsgeschäft der Kultur GmbH getroffen. Seit Ende Februar ist im Kreis Heinsberg und seit Mitte März in NRW eine Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr möglich. Nur zögerlich erfolgen seit Mitte Mai Lockerungen, die in begrenztem Umfang die Durchführung von Kulturveranstaltungen, derzeit vor allem im Freien, unter engen Voraussetzungen aber auch in geschlossenen Räumen, ermöglichen. Das bisherige Veranstaltungsverbot führt seit Ende Februar nahezu zu einem vollständigen Umsatzerlösausfall. Wie lange dieser Erlösausfall anhalten wird, ist derzeit nicht absehbar. Auch die jetzigen Lockerungen vom gänzlichen Veranstaltungsverbot lassen derzeit leider noch keinen wirtschaftlich rentablen Betrieb wie unter Vor-Corona-Bedingungen zu.

Geplante Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Epidemie abgesagt werden mussten, wurden in die 2. Jahreshälfte oder in das Jahr 2021 verschoben. Ob zu diesen Zeitpunkten die Veranstaltungen durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

Die Kunden haben bislang ihre für Veranstaltungen bereits gekauften Karten zumeist nicht zurückgegeben, so dass eine Rückzahlung der vereinnahmten Eintrittsgelder nur in Einzelfällen erfolgt ist.

Festzuhalten ist, dass sich ein nahezu unerwartetes Risiko realisiert hat, dass das Wirtschaftsgeschäft der Kultur GmbH vollständig zum Erliegen gebracht hat. Ein Ende ist verlässlich nicht abzusehen.

Auf der Aufwandsseite werden alle vertretbaren Möglichkeiten zur Begrenzung der Aufwendungen in dieser Krisenzeit genutzt, gleichwohl wird die Chance genutzt, anstehende Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten durchzuführen.

8.2 Chancenbericht

Die Chancenbetrachtung ist angesichts der Rahmenbedingungen, die durch die Corona-Epidemie gezeichnet sind, sehr verhalten. Bislang liegt die Hoffnung auf das 2. Halbjahr 2020, daher wurden alle abgesagten Veranstaltungen auch in das Jahr 2020 verschoben bzw. neue Termine in 2021 gesucht. Ob die hiermit verbundene Veranstaltungsdichte umgesetzt

und damit ein Teil der Verluste des 1. Halbjahres kompensiert werden kann, bleibt mehr als ungewiss.

Das Interesse an Veranstaltungen in der Stadthalle erweist sich aber auch in Zeiten der Krise als ungebrochen. So werden bereits heute für 2021 und zum Teil später Veranstaltungstermine angefragt. Sollte sich die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen ergeben, wird sich, so denn auch die Nachfrage durch Besucher gegeben ist, hoffentlich wieder schnell ein „Normalbetrieb“ einstellen.

8.3 Gesamtaussage

Die Risiken überwiegen derzeit sehr deutlich. Die Kultur GmbH ist jedoch, auch dank der Ertragslage der vergangenen Jahre, sehr gut aufgestellt, um den derzeit bestehenden Risiken zu begegnen und die Talsohle zu durchschreiten. Hierbei spielt auch eine entscheidende Rolle, dass die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auch Zuschüsse des Gesellschafters und von Sponsoren erhält, die in der Krise weitergezahlt wurden/werden. Der Fortbestand der Gesellschaft ist daher derzeit nicht gefährdet.

V. **Beteiligung am Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler**

1. Gegenstand des Unternehmens

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. In diesem Raum nehmen u. a. Abbau und Rekultivierung des „Tagebaus Garzweiler“ einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Insbesondere zur Einbringung und Wahrung der Interessen der unmittelbaren betroffenen Kommunen bei der Rekultivierung hat sich der Zweckverband „Tagebaufolgelandschaft Garzweiler“ aus den Städten Mönchengladbach, Erkelenz und Jüchen sowie der Gemeinde Titz gebildet. Ziel ist es insbesondere eine gemeinsame Gestaltung des abgebauten und rekultivierten Abbaugebietes, auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels, zu erreichen.

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch.

Gegründet wurde der Zweckverband am 21.11.2017.

2. Beteiligungsverhältnisse

Beteiligungsquote gem. § 16 in Verbindung mit § 12
der Satzung des Zweckverbandes vom 10.11.2017 38,10 %

Die Beteiligungsverhältnisse der vier Kommunen (Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen und Titz) sind so, dass keine Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, sondern lediglich die Städte Mönchengladbach und Erkelenz einen maßgeblichen Einfluss innerhalb des Zweckverbandes besitzen.

3. Organe der Gesellschaft

Verbandsversammlung 54 Mitglieder (davon Stadt Erkelenz 19 Mitglieder):

- Bürgermeister Peter Jansen
- Ratsherr Andreas Dahlke
- Ratsherr Hans-Josef Dederichs
- Ratsherr Thomas Eickels
- Ratsherr Karl-Heinz Frings
- Ratsherr Klaus Füßer
- Ratsfrau Katharina Gläsmann
- Ratsfrau Christel Honold-Ziegahn
- Ratsherr Ferdinand Kehren
- Ratsherr Werner Krahe
- Ratsherr Peter London
- Ratsherr Wilfried Lörkens
- Ratsherr Rainer Merkens
- Ratsherr Christopher Moll
- Ratsherr Christian Schmitz
- Ratsherr Jürgen Simon
- Ratsherr Klaus Steingießer
- Ratsherr Ulrich Wendt
- Ratsfrau Astrid Wolters

Geschäftsführung (Geschäftsjahr 2019):

- Geschäftsführer Herr Volker Mielchen

Zweckverbandsvorsitzender (2019):

- Verbandsvorsteher Herr Dr. Gregor Bonin

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	0	0	6
Umlaufvermögen	0	500	586
Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	0	500	592
Eigenkapital	0	360	449
Rückstellungen	0	7	28
Verbindlichkeiten	0	133	115
Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	0	500	592

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Zuwendungen und allgem. Umlagen	0	535	483
Sonstige ordentliche Erträge	0	2	10
Personalaufwand	0	25	219
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	100	96
Abschreibungen	0	2	4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	50	85
Jahresüberschuss	0	360	89

5. Personalbestand

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2019 drei Arbeitnehmer.

6. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die wesentliche Finanzbeziehung besteht bisher in der jährlich zu entrichtenden Verbandsumlage. Der Verbandsumlagebetrag für die Stadt Erkelenz beträgt im Jahr 2019 insgesamt 157.995,00 €.

Daneben lassen sich die grundsätzlichen wesentlichen Leistungsbeziehungen aus dem unter Punkt 1 beschriebenen „Gegenstand des Unternehmens“ ableiten.

7. Chancen und Risiken

Weiterhin wirkt sich die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Region auch positiv auf die Arbeit des Zweckverbandes aus. Die Nachfrage nach Flächen für Wohnbauland, die gewerbliche Entwicklung, für die Produktion von regenerativen Energien, für die landwirtschaftliche Produktion und für den Naturschutz ist hoch. Das Verbandsgebiet und insbesondere die Tagebaufolgelandschaft bieten sich somit an, diese Nachfrage mit zu bedienen.

Das Bundeskabinett hat den Ausstieg aus der Kohleverstromung und eine begleitende Strukturförderung für die betroffenen Braunkohlereviere beschlossen. Die Gesetzgebungsverfahren sollen in 2020 abgeschlossen sein. Land und Region haben einen umfassenden Prozess zur Organisation des Strukturwandels gestartet. Eine Zielstellung ist die Durchführung einer Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA), in der die Tagebaufolgelandschaften

mit ihren Entwicklungspotenzialen eine Schlüsselrolle haben könnten. Es sind somit erhebliche zusätzliche Fördermittel für die Gestaltung des Strukturwandels zu erwarten. Für den Bereich des Verbandsgebiets erhöhen sich somit die Chancen auf die Finanzierung von Projekten. Die dafür notwendigen Eigenanteile werden voraussichtlich einen geringeren Anteil an den Investitionen als in bisher verfügbaren Förderprogrammen ausmachen, so dass mit den verfügbaren Mitteln mehr Investitionen durchgeführt werden können. Diese finanzielle Unterstützung könnte sich auch auf Personalkosten erstrecken. Außerdem werden die Vereinfachung von Planungsverfahren und die Erhöhung der regionalplanerisch genehmigten Entwicklungsflächen in Aussicht gestellt. Auch dies könnte sich positiv auf die Projektentwicklung des Zweckverbands auswirken.

Durch den Kohleausstieg werden eine neue Leitentscheidung sowie eine Änderung des Braunkohlenplans auch für den Tagebau Garzweiler erforderlich. Im Zuge dieser Prozesse bestehen neue Chancen, Zielstellungen des Zweckverbands zur Entwicklung des Verbandsgebiets zu verankern.

Die Gesetze zum Kohleausstieg und Strukturwandel sowie das geplante Bund-Länder-Abkommen sind noch nicht rechtskräftig beschlossen. Auch die Prioritäten innerhalb des regionalen Strukturprogramms, sowie die zukünftigen Förderkonditionen sind noch unbekannt. Somit stehen alle mittelfristigen Budgetplanungen für die Projektentwicklung noch unter Vorbehalt. Durch die bislang sehr starke Fokussierung der Inhalte auf Forschung und Entwicklung bzw. direkte Arbeitsmarkteffekte könnten die eher langfristigen Entwicklungsaufgaben des Zweckverbands tendenziell in den Hintergrund geraten. Der Tagebau Garzweiler wird aller Wahrscheinlichkeit nach bis ca. 2038 Kohle fördern. Somit können sich viele Flächenpotenziale erst spät entfalten. Die Fördermittel für den Strukturwandel sind voraussichtlich degressiv gestaltet und bis 2038 (plus 3 Jahre Nachlaufzeit) befristet. Aus dieser Konstellation entsteht Handlungsdruck, schnell antragsfähige Projekte aufzulegen, der ggf. mit strategischen Risiken einhergeht. In der Braunkohlenplanung wird mit der Planung einer Rheinwassertransportleitung die Voraussetzung zur Flutung des Tagebaus Garzweiler geschaffen. Die Dimensionierung ist auf eine 40-jährige Flutung ausgelegt. Da die Modelle des Klimawandels in diesen langen Zeiträumen (bis 2070 +) Unschärfe aufweisen, besteht ein Risiko der ausreichenden Wasserversorgung. Durch die frühere Stilllegung des Tagebaus Hambach und die daraus resultierend vorgezogene Flutung erhöht sich dieses Risiko. Gleiches

gilt generell für die Sicherung der für die Rekultivierung notwendigen Finanzmittel.

Ein dauerhaftes Risiko ist die Verfügbarkeit von Flächen für die Umsetzung der geplanten Projekte. Die Verbandskommunen verfügen nur über sehr wenig Grundstücke. Zwar kommt RWE Power in vielen Fällen als Partner für ein Flächenmanagement in Frage, letztlich sinkt jedoch insgesamt die Bereitschaft von Eigentümern bzw. Pächtern landwirtschaftlicher Flächen, diese für andere Nutzungen zur Verfügung zu stellen.

VI. Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	9.510.028,99 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz (4,125 %)	392.288,70 €

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 17 Mitglieder (davon Stadt Erkelenz: 1 Mitglied):

- Ratsherr Jürgen Simon

Aufsichtsrat 15 Mitglieder (davon Stadt Erkelenz: 1 Mitglied):

- Ratsherr Klaus Steingießer

Geschäftsführung durch Geschäftsführer:

- Kreiskämmerer Heinsberg: Michael Schmitz

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	29.132	29.632	30.132
Umlaufvermögen	3.356	3.975	3.907
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme Aktiva	32.488	33.607	34.039
Eigenkapital	24.980	25.892	25.841
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV	0	0	0
Rückstellungen	1.390	1.196	1.207
Verbindlichkeiten	6.118	6.519	6.991
Bilanzsumme Passiva	32.488	33.607	34.039

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	5.538	6.371	6.208
Materialaufwand	0	0	0
Personalaufwand	57	121	108
Sonstige betriebliche Aufwendungen	139	106	87
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Aufwand aus Verlustübernahme	482	1.183	1.914
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	117	107	95
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Jahresüberschuss	4.743	4.854	4.004
Einstellung in Gewinnrücklage	-300	-300	-300
Bilanzgewinn	4.443	4.554	3.704

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Im Geschäftsjahr 2019 wurde dem öffentlichen Zweck, der Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten, entsprochen.

6. Umstrukturierung

Am 20. Dezember 2013 haben die Stadt Mönchengladbach, die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH, die Stadt Viersen, die Kreiswerke Heinsberg GmbH, die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG, die NEW Viersen GmbH, die WestEnergie und Verkehr GmbH und die RWE Deutschland AG einen Konsortialvertrag geschlossen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einbindung der KWH in den bestehenden Unternehmensverbund der NEW Kommunalholding GmbH zum 01. Januar 2015. Die KWH ist seit dem mit 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt und bringt im Gegenzug ihre Beteiligung an der west (Versorgungssparte) in die NEW AG ein. Die NEW Kommunalholding hält ihrerseits 60,05 % an der NEW AG.

Gleichzeitig wurde die Verkehrssparte der west auf die in 2014 gegründete WestVerkehr GmbH aufgespalten. Mehrheitsgesellschafterin ist die NEW Kommunalholding GmbH. Entscheidungen, die diese Gesellschaft betreffen, trifft jedoch alleine die KWH GmbH. Zwischen der NEW Kommunalholding GmbH und der WestVerkehr GmbH ist ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden.

7. Personalbestand

Die Kreiswerke Heinsberg GmbH beschäftigt ausweislich der entsprechenden Jahresabschlüsse einen Geschäftsführer. Neben dem Geschäftsführer werden keine weiteren Arbeitnehmer/-innen beschäftigt.

8. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht der Kreiswerke Heinsberg GmbH ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2017		2018		2019		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
-	151	-	183	-	188	Gewinnausschüttung Vorjahr

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Über die jährlich zu zahlende Kreisumlage finanziert die Stadt Erkelenz den höchst defizitären Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Heinsberg mit.

9. Chancen und Risiken

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH hat die KWH Anspruch auf einen Anteil am Teilergebnis der Holding-Versorgungssparte entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der NEW Kommunalholding GmbH. Daneben wird der KWH das Jahresergebnis der WestVerkehr GmbH in voller Höhe zugerechnet. Sofern sich aus der Verrechnung des anteiligen Gewinns der Versorgungssparte mit dem Ergebnis der WestVerkehr GmbH ein negatives Ergebnis ergibt, ist die KWH verpflichtet, eine entsprechende Ausgleichzahlung zu leisten.

Im Lagebericht 2018 wurde ein Einspruchsverfahren der Rhenus Veniro GmbH & Co. KG bzw. Transdev SE & Co. KG gegen die Direktvergabe der Verkehrsleistungen durch den Kreis Heinsberg an die west als Risiko mit hohem Gefährdungspotential eingestuft. Diese Risiken haben sich zwischenzeitlich verringert. Am 12. November 2019 hat der Bundesgerichtshof in letzter Instanz zugunsten des Kreises Heinsberg als Aufgabenträger des ÖPNV im Hauptsacheverfahren entschieden. Die Direktvergabe wurde daher zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Mit einer Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf am 1. Juli 2020 wird das Verfahren zur Notvergabe wieder aufgenommen. Aus diesem noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Notvergabe, aus einer von Transdev SE & Co. KG beim Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerde sowie einer von Transdev SE & Co. KG am 10. Dezember 2019 bei der EU-Kommission eingegangenen Beschwerde über die Gewährung einer mutmaßlichen staatlichen Beihilfe an die west resultieren Risiken, jedoch wird das Gefährdungspotenzial niedriger eingestuft.

Für das Jahr 2020 prognostiziert die west unter Berücksichtigung anstehender Fahrpreiserhöhungen einen Verlust, der durch den auf die KWH entfallenden Ertrag aus der Beteiligung an der NEW AG nicht gedeckt sein wird.

Aufgrund der Corona-Pandemie, die den Kreis Heinsberg Ende Februar 2020 als ersten Kreis in NRW erreichte, sind nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse weitreichende finanzielle Folgen für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt, die Kommunalfinanzen und letztlich für die gesamte Bevölkerung nicht nur im Kreis Heinsberg, sondern in Deutschland, Europa und weltweit zu erwarten. Die finanziellen Folgen für die KWH können derzeit nicht quantifiziert werden. Das auf die KWH entfallende anteilige Ergebnis der Versorgungssparte der NEW Kommunalholding GmbH könnte niedriger ausfallen, sofern der derzeitige coronabedingte „Shutdown“ zu Gewinneinbußen der NEW-Versorgungssparte führt. Die Schließung der Schulen und Kindergärten im Kreis Heinsberg seit dem 26. Februar 2020 hat derzeit Auswirkung auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung der west, dessen Ergebnis der KHW zugerechnet wird. Die Risiken lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht näher quantifizieren.

VII. Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

1. Gegenstand des Unternehmens

Förderung der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes sowie des Fremdenverkehrs im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises zu verbessern.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	256.000 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz (10 %)	25.600 €

3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 36 Mitglieder (davon Stadt Erkelenz: 3 Mitglieder):

- Ratsherr Dr. Roland Schiefer
- Ratsfrau Anna Maria Schroer
- Ratsherr Dieter Spalink

Aufsichtsrat 15 Mitglieder (davon Stadt Erkelenz: 1 Mitglied):

- Bürgermeister Peter Jansen

Geschäftsführung durch Geschäftsführer:

- Herr Ulrich Schirowski

4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Anlagevermögen	3.188	2.891	2.578
Umlaufvermögen	14	146	44
Rechnungsabgrenzung	152	133	113
Bilanzsumme Aktiva	3.354	3.170	2.735
Eigenkapital inkl. Investitionszuschüsse	1.380	1.177	997
Rückstellungen	76	93	90
Verbindlichkeiten	1.748	1.758	1.532
Rechnungsabgrenzung	150	142	116
Bilanzsumme Passiva	3.354	3.170	2.735

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2017 (TEUR)	31.12.2018 (TEUR)	31.12.2019 (TEUR)
Umsatzerlöse	947	1.050	1.054
Sonstige betriebliche Erträge	755	1.068	1.169
Personalaufwand	855	1.019	1.144
Abschreibungen	326	341	337
Sonstige betriebliche Aufwendungen	478	725	721
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43	33	21
Jahresüberschuss	0	0	0

5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Eine Unternehmensbeteiligung ist u.a. nur zulässig, wenn das Unternehmen auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Wirtschaftsförderung und damit die Stärkung der Wirtschaftskraft und die nachhaltige Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises ist ein solcher öffentlicher Zweck. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH hat, wie dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 entnommen werden kann, mit ihrem unternehmerischen Handeln im Jahre 2019 diesen Zweck erfüllt und gleichzeitig die zur Deckung der Betriebskosten bereitgestellten Budgetansätze unterschritten. Für die Betriebskosten ist ein Gesellschafter nachschusspflichtig, so dass das jährliche Betriebsergebnis immer per se ausgeglichen ist.

6. Personalbestand

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH beschäftigt einen Geschäftsführer. Daneben wurden ausweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse im Jahr 2017 11 Arbeitnehmer/-innen, im Jahr 2018 13 Arbeitnehmer/-innen und im Jahr 2019 15 Arbeitnehmer/-innen zusätzlich zum Geschäftsführer beschäftigt.

7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aufgrund des Ziels des Unternehmens bestehen keine unmittelbaren Finanz- und Leistungsbeziehungen, sondern fast ausschließlich mittelbare Leistungsbeziehungen, die sich in der Förderung der örtlichen Industrie, des Handwerks und des Handels u. a. ablesen lassen.

8. Chancen und Risiken

Ob und inwieweit die seit dem Frühjahr 2020 einsetzende Covid 19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Unternehmen im Kreis Heinsberg insgesamt und damit ggf. auch auf die gewerblichen Mieter der Gesellschaft im Objekt in Wegberg-Wildenrath bzw. im GSZH gegebenenfalls signifikante Auswirkungen auf die Mieteinnahmen haben könnte, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresberichtes noch nicht absehbar aber zumindest nicht ausgeschlossen.

Unabhängig davon weist die Geschäftsführung darauf hin, dass das positive Spartenergebnis für das GSZH im Betrachtungszeitraum nicht darüber täuschen darf, dass das Gründerzentrum aufgrund seines Geschäftsmodells einer grundsätzlich volatilen Ergebnisstruktur mit Schwankungen je nach aktuellem Auslastungsgrad in der Vermietung ausgesetzt ist. Auch wenn ein - sich noch im Vorjahr abzeichnender - Auszug des größten Einzelmieters (mit rd. 30 % der aktuellen Flächennutzung) im Objekt, sich voraussichtlich um mindestens 1 - 2 Jahre in Richtung 2023 verschieben dürfte, bleibt der dann absehbare vorübergehende signifikante Einnahmerückgang im Blickfeld der Geschäftsführung.

In ihrer Sitzung vom 28.11.2019 hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, die WFG ab 2020 mit einem signifikant höheren Budget auszustatten. Vor dem Hintergrund des zu bewältigenden Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier und der daraus erwartbaren Chancen für eine Entwicklung des Kreises Heinsberg, wird die WFG (u.a. zur Schaffung von 2 weiteren Planstellen, der Anmietung weiterer Büroflächen und damit verbundener Projektkosten) mit einem um 250.000 € höheren Zuwendungsbedarf ausgestattet.

VIII. Sonstige Beteiligungen

1. Gemeinnütziger Bauverein

Die Stadt ist Mitglied im „Gemeinnützigen Bauverein eG Erkelenz“. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung (3.067,76 €) erfolgt hier keine weitere Darstellung.

2. „d-NRW AöR“

Die Stadt ist der Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ seit dem 01.01.2017 beigetreten und zeichnet ein Stammkapital in Höhe von 1.000 €. Gemeinsame Träger der „d-NRW AöR“ sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium sowie die Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beitreten. Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung erfolgt auch hier keine weitere Darstellung.

Eine Einsicht in den hier bekannt gemachten Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beteiligungsbericht daher in der Stadtverwaltung Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Daneben wird der Beteiligungsbericht in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Erkelenz, www.erkelenz.de, veröffentlicht werden. Diese Möglichkeiten der Einsichtnahme sind bis zur Feststellung des folgenden Beteiligungsberichtes gegeben.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/502/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2020 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaft-steuer-richtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 16. April 2020 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz zum 31.12.2019 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2019 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2019 in Aktiva und Passiva mit 206.058,23 € ausgeglichen. Der Jahresfehlbetrag 2019 beträgt 29.307,80 €.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend in Aktiva und Passiva mit 206.058,23 € wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 29.307,80 € (Erträge 34.732,18 €, Aufwendungen 64.039,98 €), wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 16. April 2020 für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2019

mit Bilanz zum 31.12.2019 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-
31.12.2019

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Sachanlagen				I. Widmungskapital	184.914,98		184.914,98
1. Grundstücke und Bauten	199.272,02		215.190,07	II. Verlustvortrag/Gewinnvortrag	-5.703,65		19.769,19
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.175,00		8.830,00	III. Jahresfehlbetrag	-29.307,80		-25.472,84
		204.447,02	224.020,07			149.903,53	179.211,33
B. UMLAUFVERMÖGEN				B. RÜCKSTELLUNGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Sonstige Rückstellungen		2.700,00	2.695,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände	1.611,21		799,32	C. VERBINDLICHKEITEN			
		1.611,21	799,32	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.088,27		5.006,24
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	51.962,46		37.104,67
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	403,97		802,15
						53.454,70	42.913,06
						206.058,23	224.819,39
		206.058,23	224.819,39			206.058,23	224.819,39

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		31.759,48	30.844,97
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.972,70	311,14
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.186,94		4.007,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	724,18		877,47
- davon für Altersversorgung EUR 224,26 (i.V. EUR 249,19)			
		<u>3.911,12</u>	<u>4.885,09</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		19.573,05	19.573,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		37.118,33	28.668,87
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		25,23	89,69
15. Ergebnis nach Steuern		<u>-25.895,55</u>	<u>-22.060,59</u>
16. Sonstige Steuern		3.412,25	3.412,25
17. Jahresfehlbetrag		<u>-29.307,80</u>	<u>-25.472,84</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/503/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.05.2020 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EStG) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes zum 31. Dezember 2019 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat am 26. Mai 2020 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinrechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes gewerblicher Art.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.
Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2019 in Aktiva und Passiva mit 71.544.205,64 Euro (Vorjahr = 69.084.049,23 Euro) ausgeglichen. Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 1.676.002,79 Euro (Vorjahr = 1.512.253,04 Euro). Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend in Aktiva und Passiva mit 71.544.205,64 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.676.002,79 Euro (Erträge 4.457.197,16 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 814.520,74 Euro, Aufwendungen 1.966.673,63 Euro), wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss von 1.676.002,79 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 26. Mai 2020 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Bäderbetrieb - Jahresabschluss 2019
mit Bilanz zum 31.12.2019 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. – 31.12.2019

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		568.515,71		552.665,88
4. Sonstige betriebliche Erträge		24.632,69		16.070,13
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.165,34		30.178,84
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	738.325,01		667.258,32	
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung	201.453,84		181.286,21	
- davon für Altersversorgung: EUR 54.727,68 (i.V. EUR 51.119,75)				
		939.778,85		848.544,53
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		425.706,18		434.877,22
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		571.023,26		515.685,35
9. Erträge aus Beteiligungen		3.850.738,82		3.404.401,99
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.777,11		41.830,79
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		9.870,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		814.520,74		663.559,81
15. Ergebnis nach Steuern		1.674.469,96		1.512.253,04
16. Sonstige Steuern		-1.532,83		0,00
17. Jahresüberschuss		1.676.002,79		1.512.253,04



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/504/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.05.2020 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Betriebes gewerbli- cher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird durch die Kommandit-beteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der BgA gehört zum Kreis der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 30.678,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Die Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2019 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 31. März 2020 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Allen Ratsmitgliedern sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugegangen. Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2019 in Aktiva und Passiva mit 7.765.594,00 Euro ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 534.998,69 Euro ab. Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der „Grundstücks- und Entwicklungs-gesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG“ am 07. Mai 2020 hat die Geschäftsführung vorgeschlagen, aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2019 einen Betrag von brutto 100.000 Euro an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuführen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „ 1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend in Aktiva und Passiva mit 7.765.594,00 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personen-gesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 534.998,69 Euro (Erträge 634.638,55 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 99.639,86 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2019 wird ein Betrag von brutto 100.000 Euro zum 01.09.2020 an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR- Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, vom 31. März 2020 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag/Einzahlung von brutto 100.000 Euro.

Anlagen:

Steuerbilanz zum 31.12.2019 – BgA Anteile an Personengesellschaften –
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Steuerbilanz zum 31.12.2019

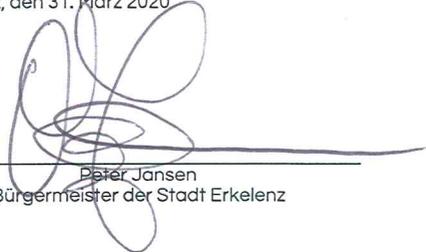
Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018		Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01	818.067,01
1. Beteiligungen	7.765.594,00	7.230.958,92	II. Gewinnvortrag	5.122.420,37	5.073.345,23
B. Umlaufvermögen			III. Jahresüberschuss	<u>534.998,69</u>	6.475.486,07
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.864,13	1. Steuerrückstellungen	72.578,39	0,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. sonstige Verbindlichkeiten	1.217.529,54	1.195.335,67
Summe AKTIVA	<u>7.765.594,00</u>	<u>7.235.823,05</u>	Summe PASSIVA	<u>7.765.594,00</u>	<u>7.235.823,05</u>

Erkelenz, den 31. März 2020


Peter Jansen
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr 2018
EUR	EUR	EUR
1. Gesamtleistung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2. Erträge aus Beteiligungen	634.638,55	176.161,21
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>99.639,86</u>	<u>27.086,07</u>
4. Ergebnis nach Steuern	<u>534.998,69</u>	<u>149.075,14</u>
5. Jahresüberschuss	<u><u>534.998,69</u></u>	<u><u>149.075,14</u></u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/505/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.06.2020 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/506/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.06.2020 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 20.04.2020 bis 31.05.2020	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 20.04.2020 - 31.05.2020 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW / § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 20.04.2020 - 31.05.2020

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 18.06.2020

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 24.06.2020

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 20.04.2020 - 31.05.2020

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	H08010009	Sanierung Sportumkleide Katzem	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 25.000,00	13.05.2020

Das Gesamtinvestitionsvolumen erhöht sich bei vorliegender Investition gegenüber der Haushaltsplanung 2020 von 200.000 EUR auf rund 270.000 EUR. Ursächlich für diese Steigerung ist die während der Ausführung festgestellte wesentlich schlechtere Bausubstanz sowie erhöhten Submissionsergebnissen bei den technischen Gewerken. Ein Teilbetrag von 45.000 EUR kann im Rahmen der Budgetierung bereitgestellt werden. Der restliche Betrag von 25.000 EUR wird erst im Jahr 2021 kassenwirksam und ist daher als außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bereitzustellen.

Deckung: Kürzung der Verpflichtungsermächtigung bei der
Maßnahme: H13050009 - Neubau Friedhofshalle Keyenberg(neu) 25.000,00 EUR

Erkelenz, den 02.06.2020

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer